

## 300.

## Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1659, 22. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Hist. Bd. XLIX, fol. 226.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Jakob Hartmann, Statthalter; Ludwig Meyer; Oberst Jost Pfyffer. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann; Joh. Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, von Obwalden; Jakob Christen, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann und Statthalter; „Heinrich“ (Wilhelm) Heinrich, alt-Anmann.

**a.** Uri sendet eine schriftliche Entschuldigung mit Andeutung seiner Ansicht über die im Ausschreiben bezeichneten Berathungsgegenstände. Nichtsdestoweniger trat man, nach abgestattetem Gruße, über die Ablösung der Herrschaft Ramsen in Berathung; und auf Anregung der übrigen Orte trug Lucern die Gründe vor, warum nicht alle katholischen Orte eingeladen worden seien, nämlich weil die erzherzogliche Information noch nicht bei der Hand gewesen sei und weil Zürich den Landvogt Hirzel nach Innsbruck abgeordnet habe, hiemit vor dem Bekanntwerden des Erfolgs dieser Sendung die entlegenern Orte ohne Nutzen herbemüht worden wären. Nach Eröffnung der vom Erzherzog Ferdinand Karl eingelangten Information wurde erachtet: „Wie die Beförderung zu solcher Ablösung bis dato gar billig zu sein befunden und für ein erhebliches Mittel betrachtet worden sei, die in jener Dorfschaft gesunkene Religion wieder aufzubringen, so werde es ebenmäßig bei der von den vier Orten gegebenen Erklärung sein beständiges Verbleiben haben und sich anjezo gebühren, solche durch ein geziemendes Bestätigungsschreiben zu steifen und die übermachte vollkommene Information zu verdanken“. **b.** u. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Rheintal). **e.** Für das Gotteshaus U. L. Frauen im Stein (Maria-Stein) und für die Kirche zu Ingenbohl werden Schild und Fenster begehrt. **f.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **g.** Die benedictinische Congregation der Eidgenossenschaft bittet, ihren Gotteshäusern, besonders dem Kloster Rheinau, wirkliche Hilfe zu gewähren. Es ist zu antworten, man werde diese Angelegenheit auf nächster Conferenz sämmtlicher katholischen Orte vornehmen. **h.** (S. u. Freiamter). **i.** Dem Landvogt von Baden wird der Auftrag erneuert, mit dem Landvogt von Schönau über Ablieferung der verheißenen österreichischen Erbeinungsgelder in Salz beförderlich einen Abschluß zu treffen. **k.** (S. u. Freiamter). **l.** (S. u. Rheintal). **m.** Da die von Innsbruck eingekommene, Ramsen betreffende Information über sechszehn Bogen nebst sechsunddreißig Beilagen umfaßt, soll von Lucern wenigstens das Nothwendigste daraus an Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell mitgetheilt werden, den übrigen Orten aber überlassen sein, ihre Schreiber nach Lucern zu senden, um durch sie Copien aufertigen zu lassen. **n.** Schwyz dringt darauf, die günstige Zeit zur Beitreibung der Kriegskosten zu benutzen. Wie das zu erlangen sei, soll eine auf den 10. December zu veranstaltende Conferenz sämmtlicher katholischen Orte erörtern. **o.** Der französische Gesandte de la Barde wird in einem nachdrücklichen Schreiben ersucht, die Pensionen und Ansprachen zu verschaffen; an den Gubernator zu Mayland soll eine Deputatschaft zu demselben Zwecke abgehen. **p.** (S. u. Freiamter). **q.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	<b>f.</b> Art. 31. Verwaltung im Allgemeinen.	
Thurgau.	<b>b.</b> Art. 404. Kriegswesen.	<b>e.</b> Art. 56. Allgemeine Verwaltungssachen.
Rheinthal.	<b>d.</b> Art. 169. Verhältniß z. d. Grafen v. Hohenems.	<b>i.</b> Art. 254. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Sargans.	<b>g.</b> Art. 5. Beamte.	
Freiamter.	<b>h.</b> Art. 136. Handel und Verkehr.	<b>p.</b> Art. 211. Locales.
	<b>k.</b> Art. 122. Abzug.	

### 301.

#### Conferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1659, 11.—15. December.

Staatsarchiv Lucern. Nbg. Absch. Bd. XLIX, fol. 250. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Ludwig Meyer; Oberst Jost Pfyffer; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Joh. Franz Imhof, Landammann; Joh. Anton Arnold, Bannerherr; Joh. Karl Bessler, Statthalter. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann; Joh. Kaspar Abyberg, Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Marquard Imfeld, Bannerherr, von Obwalden; Jakob Christen, Landammann, und Joh. Melchior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Joh. Peter Trinkl, des Raths. Glarus. Ulrich Tschudi, Landammann. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß. Solothurn. Joh. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Joh. Friedrich Stocker, Benner. Appenzell J.-Rh. Johannes Suter, Landammann. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister.

**a.** Nach erstattetem Gruss wurde zuerst dem Nuntius Borromäus Audienz bewilligt. Er besocht die zur Beschirmung der Religion den betrieglichen Nachstellungen entgegen gestellte Beharrlichkeit, erinnert an die Mißhelligkeit, welche den Gegnern Muth eingesößt und Vorthail verschafft habe, ermuntert zur Eintracht, welche Kraft und Freundschaft erwerbe, dankt für die in den ennetbirgischen Gebieten zugefandenen geistlichen Immunitäten, empffiehlt die Gotteshäuser, besonders die Interessen der Abtei St. Gallen. Diese wohlmeinende Sorgfalt wird herzlich verdankt unter Versicherung fleißiger Beobachtung der Religionsinteressen. **b.** Ein Schreiben des französischen Gesandten de la Barde, in welchem er sein Bedauern ausspricht, für jetzt nicht mehr als die Pension des Friedgeldes entrichten zu können, wird mit der Versicherung verdankt, daß man jederzeit sein Wohlmeinen zu schätzen wissen werde. Zugleich wird ihm auf die an Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug in Bezug auf die Pensionen gerichtete Antwort bemerkt, daß die mangelhaften Zahlungsleistungen der Solemnisation des neuen Bundesvertrags hinderlich in dem Wege stehen. **c.** Obgleich man allgemein damit einverstanden war, daß die katholischen Orte berechtigt seien, Entschädigung für die Kriegskosten zu fordern, fand man doch einstweilen Bedenken, die Forderung geltend zu machen, so lange das Bundesgeschäft mit Wallis nicht an's Ziel gebracht sei und Bern sich

um die Freundschaft von Wallis bewerbe, auch noch nicht ausgemacht sei, ob bei einer durch die Kriegskostenfrage entstehenden Ruptur die fremden Fürsten und Stände diese Ursachen als erheblich zum Krieg ansehen würden, endlich das größte Hinderniß, die Mißhelligkeit unter den katholischen Orten selbst, fortbestehe. Schwyz und Zug verlangten dagegen, daß, nachdem man bei der letzten Tagsatzung sich auf die gewöhnlichen Geschäfte beschränkt habe, Zürich durch ein Schreiben zur Erstattung der Kriegskosten aufgefordert werde, mit Hinweisung darauf, daß ja auch schon nach Inhalt des Spruchs der katholischen Sätze die alte Regierungsweise in den Landvogteien anerkannt sei, und im Vertrauen auf die durch den goldenen Bund gegenseitig zugesicherte Hilfe. Glarus hingegen ermahnt zu fernern gütlichen Mitteln. Eine dritte Ansicht findet besser, bei dem sehr zweifelhaften Erfolg, den ein Krieg haben könnte, abzuwarten, wohin nach dem zwischen Frankreich und Spanien eingetretenen Friedensschlusse diese Mächte sich neigen, unterdessen aber steif an der alten Regierung zu halten. Auch am folgenden Tage ließen die Instruktionen der Gesandten keine nähere Verständigung zu als die, daß die alte Regierung und die Religion wohl beobachtet werden solle. **d.** In Bezug auf Ramsen erklären Uri und Solothurn, nach Stimmabgabe von Freiburg und des Abts von St. Gallen, nicht so weit gehen zu können, wie die vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug, doch bei der Erbeinung bleiben zu wollen. Da nun auch der Landvogt von Thurgau auf einer zweiten Reise nach Innsbruck gute Antwort gefunden haben soll, bleibt die Sache einstweilen auf sich beruhen. **e.** Da schriftliche Mahnungen bei Spanien keinen Erfolg haben, gibt man den nach Mayland reisenden Offizieren Briefe mit und den Auftrag, sich für Bezahlung der Pensionen und Ansprachen zu verwenden. **f.** Dem Wunsche Freiburgs, daß dem nach Rom reisenden Hauptmann Dupré im Namen der sämtlichen katholischen Orte ein Credentialschreiben mitgegeben werden möchte, wird entsprochen, in der Erwartung, daß er auch die Beatification des Bruders Klaus fördern werde. **g.** Solothurn berichtet über die Zwistigkeiten mit Bern, betreffend zwei Herrschaften und die Zölle von Midau und Büren. Landammann Imhof, als erkioester Ehrensaz, ergänzt diesen Bericht. Es wird beschlossen, zu Gunsten Solothurns ein Schreiben an Bern zu richten. **h.** Auf die abermals wiederholten bittern Klagen hin der katholischen Glarner gegen ihre Mitlandleute der andern Religion glaubt man für jetzt sich neutral halten zu sollen, um später um so unparteiischer handeln zu können, wenn es zum eidgenössischen Recht käme. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Anlässlich des Anzugs, sich zu Baden und Rapperswyl wegen der Fortificationen besser zu versichern, wurde die Rede auf die Befestigungsarbeiten gelenkt, welche Bern zum Nachtheil der Communication zwischen Lucern, Unterwalden, Freiburg und Solothurn vornehme, was bei Bern mit dem Verdeuten gerügt werden sollte, daß es sich dadurch in großes Mißtrauen setze. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Nachdem auch Uri aus Wallis keine Antwort erhalten hat, wird Freiburg ersucht, abermals über die Bundeserneuerung mit Wallis durch eine Gesandtschaft in Unterhandlung zu treten. **n.** Die uninteressirten Orte und abt-st.gallische Ehrendputation bringen in Anregung, wie wünschenswerth eine Ausgleichung der Differenzen zwischen Uri und Schwyz wäre, und dringen angelegentlich darauf. Uri ist dazu wohl geneigt; hingegen sind Schwyz sowohl als die übrigen vier Orte dießfalls ohne Befehl, können deswegen auch nicht in die Sache eintreten, obwohl ihnen die Einigkeit auch sehr am Herzen liegt. **o.** (S. u. Sargans). **p.** (S. u. Baden). **q.** (S. u. Rheinthal). **r.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **s.** (S. u. Rheinthal). **t.** (S. u. Thurgau). **u.** Was die Stadt Rapperswyl hieher hat gelangen lassen, soll seiner Zeit zu tractiren nicht vergessen werden. **v.** u. **w.** (S. u. Frei-

ämter). **x.** Dem J. Peter von Koll, Gerichtsherr zu Böttstein, wird ein Recommendationsschreiben an Bern bewilligt, betreffend ihm ausstehende Bodenzinse der Dorfgenossen von Mandach in der Herrschaft Schenkenberg. **y.** (S. u. Baden). **z.** u. **aa.** (S. u. Sargaus). **bb.** u. **cc.** (S. u. Freiamter). **dd.** Schwyz trägt an, Vorsehung zu thun gegen die einschleichende Uebung, nach welcher die italienische Dublone, die 10 Schll. weniger als die spanische gezolten, der letztern gleich gewerthet wird.

**b.** Der Inhalt des französischen Gesandtschaftsschreibens aus dem Nidwaldner Exemplar.

Anmerkung zu **g.** Das vom 13. December datirte Schreiben an Bern sagt, der in Arau gehaltene Congreß vom 6./16. Mai sei darum erfolglos geblieben, weil Bern die erlieseten Sätze nicht habe wollen legitimiren lassen; doch sei unter den Ehrensätzen der damalige Schluß und Abschied satt und ausdrücklich einmüthig dahin ausgegangen, daß bis zu endlichem Austrag der Sache beiderseits alles in dem alten Stand und ohne einige Alteration oder Neuerung oder Thätlichkeit friedlich ruhen und unperturbirt bleiben gelassen werden solle. Da nun aber die Sache bei Bern einen andern Ausschlag genommen habe, sehen die katholischen Orte auf die Klage Solothurns sich bewegt, die Erinnerung zu thun, daß Bern sich nicht aus eigener Passion bewegen lasse, wider den zu Arau verabredeten Stillstand Solothurn mit neuen Ungelegenheiten, Beschwerden oder Drangsalen zu incommodiren. — Wettstein, dem Bern dieses Schreiben mittheile und ihn darüber um seine Meinung ersuchte, antwortete: Solothurn scheine sich an die katholischen Orte gewendet zu haben, um die zeitweise, für die Dauer der Schiedhandlung, zu Arau von Bern zugestandene Suspension der Zölle zu Büren und Nidau in infinitum continuum zu extendiren; um aber größerer Animosität vorzubeugen, rathe er, die abgebrochene Schiedhandlung wieder aufzunehmen. (Wettstein. Samml. Bd. XII, der über diese Angelegenheit ein reiches Material an Correspondenzen u. enthält.)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	<b>r.</b> Art. 32. Verwaltung im Allgemeinen.		
Thurgau.	<b>i.</b> Art. 495. Kirchliches u. Glaubenssachen.	<b>t.</b> Art. 646. Stifte und Klöster.	
	<b>l.</b> " 277. Verkauf v. Gerichtsherrschaften.		
Rheinthal.	<b>q.</b> Art. 255. Kirchliches u. Glaubenssachen.	<b>s.</b> Art. 170. Verhältn. z. d. Grafen v. Hohenems.	
Sargaus.	<b>o.</b> Art. 6. Beamte.	<b>aa.</b> Art. 227. Stifte und Klöster.	
	<b>z.</b> " 226. Stifte und Klöster.		
Baden.	<b>p.</b> Art. 91. Judicatur- u. Competenzanst.	<b>y.</b> Art. 134. Schul- u. Forderungssachen.	
Freiamter.	<b>v.</b> Art. 50. Zehntsachen.	<b>bb.</b> Art. 92. Rechts- u. Gerichtssachen.	
	<b>w.</b> " 161. Kriegswesen.	<b>cc.</b> " 71. Rechts- u. Gerichtssachen.	

### 302.

#### Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1660, 5. April.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. I, fol. 10.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyster, alt-Schultheiß; Ludwig Meyer; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Joh. Franz Imhof, Landammann; Hans Karl Bessler, Statthalter. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann.



Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Hauptmann Jakob Zumbach, des Rathes.

**a.** Nach Vorlegung der von Uri und von Freiburg mit Wallis wegen der Bundeserneuerung gewechselten Schreiben und im Hinblick auf die 1657 von Wallis eingesandten Beschwerdepunkte wurde auf Ratification der Obrikeiten hin festgestellt: 1) Der Titel Republik sei, mit Vorbehalt der Rechte eines Jeden, zugestanden; 2) der zusammen habende Bund bedürfe keiner weitern Explication, da er klar genug sei; 3) in die Präension der Präeminenz in Kriegsdiensten (vor einigen Jahren auch von den Bündnern angesprochen, von Frankreich selbst nicht gewünscht) kann nicht eingetreten werden; 4) die Leistungen und der Zuzug im Falle einer Ruptur wird sich nach Gestaltsame der Zeitläufe und der Größe der Gefahr richten; 5) wegen ehrverletzlichen Discursen oder Thätlichkeiten wider den freien Stand des Wallis und wider Privaten wird das Mittel des Rechtes, wie schon 1657, angeboten; 6) eine Conferenz mit Wallis wird nach Inhalt des Abschieds von 1657 und in Uebereinstimmung mit den Bundessolemnitäten von 1533 und 1645 die nothwendigen Einleitungen zur Bundeserneuerung treffen. Daher ist Freiburg beauftragt, bei der nächsten Versammlung des Landrathes mit allen sieben Zehnden die Beschikung der Conferenz zu verabreden, in der Meinung, daß jeder Zehnden seinen Abgeordneten sende und ebenso jedes der verbündeten Orte. Die Bestimmung von Zeit und Malstatt zu solcher Conferenz wird der Verständigung zwischen Freiburg und Wallis überlassen. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Es bleibt Zürich überlassen, der Krone Frankreich auf die Anzeige von dem mit Spanien getroffenen Friedensschlusse und von dem zu Stande gekommenen Heirathstractat mit einem Beglückwünschungsschreiben im Namen der Eidgenossenschaft zu antworten; indessen soll Lucern noch besonders im Namen der katholischen Orte daselbe thun; ebenso gegen Spanien, wenn auch dieses Anzeige gibt. Auch dem Herzog von Savoyen wird über die Wiedererlangung Vercelli's die Mitfreude bezeugt und dem Markgrafen von Lullin die Anzeige von den vorhabenden Fortificationsarbeiten Berns verdankt. **d.** Auf nächster katholischer Conferenz oder auf der Tagsatzung zu Baden soll die noch nicht beigelegte Differenz zwischen Bern und Solothurn wegen des Zolls und wegen Bucheggberg besprochen werden. **e.** Auf nächster Conferenz sollen die Gesandten instruiert erscheinen, auf welche Weise den zwei letztgehabten katholischen Säzen die gebührende Recompens verschafft werden möge. **f.** (S. u. Lavis). **g.** Das von Bellenz nach Uri gekommene Geschrei, daß im Berner Gebiet die „Erbsucht“ ausgebrochen sei, besonders im Haslithal, scheint nicht begründet. **h.** Sowohl Frankreich als auch Mayland sollen nachdrücklich an Bezahlung der gemeinsamen und particularen Ansprüche gemahnt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- b.** Art. 496. Kirchliches und Glaubenssachen.  
**f.** Art. 262. Verschiedenes.

Thurgau.

Lavis.

## Conferenz der Städte Zürich, Bern und Genf.

Marberg. 1660, 26. u. 27. April. (16. u. 17. alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Allg. Abth. Bd. 157, fol. 1.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Benner; Ezigismund von Erlach, des Raths. Genf. Jakob Dupan, alt-Syndic; Esaias Colladon, alt-Syndic.

**a.** Auf wiederholtes Gesuch der Stadt Genf, daß Zürich und Bern die derselben laut erhaltenen Privatberichten drohende Gefahr, namentlich die von Rom aus beabsichtigte Einsetzung eines Bischofs in Genf und die damit in Verbindung stehenden Rüstungen des Herzogs von Savoyen abzuwehren behülflich sein möchten, war von Zürich die Conferenz zwischen den Abgeordneten der drei Städte nach Marberg ausgeschrieben worden. Nach Einsicht des Beglaubigungsschreibens der Genfer Abgeordneten eröffneten diese, wie die Stadt Genf zur Abwehr der ihr drohenden Gefahren mit dem Unterhalt der erforderlichen Garnison, Verstärkung der Festungswerke, Anschaffung des Kriegsbedarfs sehr befaßt sei, daher die Wichtigkeit ihrer Lage für die Sicherheit der Eidgenossenschaft zu erwägen bitte, besonders das Ansuchen stelle, es möchten außer den 600 Mann, die ihr aus der Waadt bei einem eintretenden Ueberfalle zuzueilen bereits bestimmt seien, noch 2000 wehrhafte Männer in ihrer Nähe bereit gehalten werden; es möchte ferner, außer dem für die Mannschaft der Waadt nöthigen Kriegsbedarf, in Genf selbst von den mitverbündeten Städten ein Magazin von Pulver, Salpeter, „Schwefelkohle“, Zunder, Kugeln, Blei und Granaten angelegt und der Stadt Genf im Nothfalle gegen zugesicherte Entschädigung zu benutzen gestattet werden; es möchten dann auch auf den Fall hin, daß Genf oder die Waadt oder beide angegriffen würden, gemäß bestehenden Verträgen diejenigen Maßregeln angeordnet werden, welche zu gemeinschaftlicher Vertheidigung nöthig seien. Obgleich die Abgeordneten von Zürich und Bern sich überzeugten, daß die Besorgnisse Genfs gegründet seien, glaubten sie doch auf die Freundschaft des Königs von Frankreich, der solchen bösen Absichten nicht Raum geben werde, und auf die Wachsamkeit der Waadt vertrauen zu dürfen, nahmen hiemit, in Ermanglung speciellerer Instruction, die Sache ad referendum auf eine mit den andern evangelischen Ständen zu veranstaltende Conferenz. Doch zur Sicherung Genfs und in Betracht der Entfernung Zürichs wird die Gesandtschaft von Bern an ihre Regierung den Antrag stellen, daß den bestimmten 600 Mann, in Erwartung des Zugugs von Zürich, noch 400 Mann mit Munition und Proviant nach Solothurn zu reisen und ihm die Stadt Genf zu empfehlen, wird gebilligt. **b.** Der Antrag der Gesandtschaft Berns, mit Hinsicht auf die dem Vaterland drohenden Gefahren einen Betttag anzuordnen, findet Zustimmung und es wird dazu der 24. Mai bestimmt. **c.** Indem Zürich auf beförderliche Erstattung der von Bern übernommenen Begutachtung eines an Savoyen wegen der piemontesischen Thalleute zu richtenden Schreibens drang, versprach Bern, das einer Commission überwiesene Geschäft zu beschleunigen und baldigst Bericht zu geben. **d.** Auch die Bibelangelegenheit verheißt Bern in Gang zu setzen. **e.** An den Bau einer Kirche bei Nürnberg möge jeder Stand weniger nicht als 100 Gulden Reichswährung bei-

steuern. **f.** Falls die in Bünden wegen von fremden Fürsten herrührendem Geld sowie wegen der Zölle zu Cleven und der Rechnungen im Westlin drohenden Streitigkeiten auf bevorstehender Handlung nicht beigelegt würden, will man Schreiben dahin abgehen lassen, um von Weitläufigkeiten abzumahlen. **g.** Die Hauptleute der noch in Frankreich stehenden Compagnieen sollen von Zürich aus gemahnt werden, die Veranstaltung zu Anstellung eines Feldpredigers nicht weiter zu verschieben.

**e-g.** wurden ohne Genf verhandelt.

### 304.

#### Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1660, 17. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. L, fol. 36.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyffer, alt-Schultheiß; Ludwig Meyer; Joh. Christoph Kloos, des Raths. Uri. Joh. Franz Imhof, Landammann; Hans Martin Epp („Abbt“), des Raths. Schwyz. Joh. Kaspar Abyberg, Landammann und Landeshauptmann; Michael Schorno, alt-Landammann. Unterwalden. Jakob Wirz, Landammann, und Heinrich Bucher, alt-Landammann, von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann.

**a.** Zur Vorberathung auf die Jahresrechnung versammelt, fand man sich vor allem aus veranlaßt, Freiburg um Bericht über den Erfolg der Unterhandlungen mit Wallis zu ersuchen. **b.** Die verschiedenen Instructionen führten zu dem Antrag, daß als Recompens für beide Herren Sätze von jedem Orte 30 Dublonen, für Spitalherr Münat von Freiburg als Protokollführer 4, für die Diener 2 Dublonen dargeschossen werden sollen. **c.** In Bezug auf die Kriegskosten hielt man angemessen, zwar auf Vergütung des allgemeinen und des particularen Verlustes zu bestehen und bei Gelegenheit sie zu fordern, doch vorerst unter sich die rechte Einigkeit und Vertraulichkeit wieder herzustellen. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Da Solothurn durch seine Conferenzen mit Bern wegen ihrer Differenzen wenig gefördert wird, dürfte der Stadt Solothurn gerathen werden, den Streit zu rechtlichem Austrage den gemeinen Eidgenossen zu übergeben. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Da die gegen die un-katholischen Mitlandleute von Glarus erhobenen Beschwerden noch keine Abhilfe gefunden haben, soll man von Seite der katholischen Orte mit Ernst und Eifer auf Beobachtung der Verträge hinarbeiten. **h.** Der Antrag Lucerns, die seit fünf Jahren „eressene“ Gesandtschaft nach Rom zur Congratulation Sr. päpstlichen Heiligkeit auf den Herbst anzuordnen, findet Zustimmung und soll dießfalls auf nächste Tagsatzung nach Baden instruiert werden. **i.** Auf die nach Mayland und an den Gesandten Casati abgegangenen Sollicitationschreiben folgten nur Entschuldigungen und Bertröstungen; man wird sich also berathen, wie die beiden Kronen zu Beobachtung der bundesgemäßen Verpflichtungen angehalten werden mögen und ob zu diesem Zwecke eine Gesandtschaft abgeordnet werden soll. Uebrigens, hieß es, habe man sich selbst und der Uneinigkeit die Schuld solcher Bernachlässigung zuzumessen, wie dieß auch neulich der Fall war, als die Mannschaft von zwei Orten aus May-

land heimberufen, die der andern Orte dort belassen wurde. **k.** In Hinsicht auf das ab letzter Jahrrechnung an den französischen Gesandten von allen Orten gesandte Memorial soll man besonders auf Beschleunigung der Bundessolemnitäten dringen. **l.** Alt-Landammann Schorno trägt an, hinsichtlich der über das Regiment Bircher 1636 und 1637 gestellten Rechnungen den dabei interessirten Hauptleuten ein Recommendations schreiben an de la Varde zu gewähren, was auch mit der Bemerkung bewilligt wird, daß an die Rechnung von 1638 ebenfalls erinnert werden solle. Nach erfolgter Antwort kann man dann zu Baden weiter darüber berathschlagen. **m.** u. **n.** (S. u. Baden). **o.** (S. u. Sargans). **p.** (S. u. Rheintal). **q.** u. **r.** (S. u. Thurgau). **s.** (S. u. Maintal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Thurgau.</b>	<b>d.</b> Art. 497. Kirchliches und Glaubenssachen.	<b>q.</b> Art. 499. Kirchliches und Glaubenssachen.
	<b>f.</b> " 498. Kirchliches und Glaubenssachen.	<b>r.</b> " 647. Stifte und Klöster.
<b>Rheintal.</b>	<b>p.</b> Art. 171. Verhältniß z. d. Grafen v. Hohenems.	
<b>Sargans.</b>	<b>o.</b> Art. 7. Beamte.	
<b>Baden.</b>	<b>m.</b> Art. 261. Festungsbau zu Baden.	<b>n.</b> Art. 313. Kirchliches u. Glaubenssachen.
<b>Maintal.</b>	<b>s.</b> Art. 212. Rechts- und Gerichtssachen.	

### 305.

Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß der Jahrrechnungs-Tagung zu

**Baden. 1660, 4. Juli.**

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 156, fol. 201.

Gesandte: Siehe Abschied 306.

**a.** Es wird beschloffen, dem Könige von England zu seinem Einzuge in London schriftlich zu gratuliren und das gemeinsame evangelische Wesen, besonders in der Eidgenossenschaft, zu empfehlen. **b.** Der in Aarberg zwischen Zürich, Bern und Genf getroffenen Verabredung, der Stadt Genf Hilfeleistung zu gewähren, wird heigepflichtet. **c.** Auf Anregung Basels soll St. Gallen freundschaftlich gemahnt werden, sein Betreffniß an das markgräfliche und hohenlohesche Geschenk zu entrichten. **d.** Der glarnerische Gesandte, Landammann Elmer, bringt vor, wie sein katholischer Mitgesandter Tschudi gedroht habe, vor den Gesandten der Stände „zwar nit Klags-, sonder rathswyße“ gegen die evangelischen Glarner Beschwerde darüber zu erheben, daß die Evangelischen an der Näfeler Schlachtfeyer nicht mehr Theil nehmen, nicht mehr mit den Katholischen die Feiertage halten, den Altar in Schwanden nicht wieder eingesetzt und den, welcher denselben entfernte, nicht bestraft haben, Unzuchtswälle und Ehefachen ihrer Glaubensgenossen vor ihre Gerichte ziehen, der katholisch gewordenen Rosina Heig die ihr genommenen Kleider vorenthalten, die Theilnehmer an der in der Kirche zu Glarus vorgefallenen Schlägerei ohne Weisheit der Katholischen bestrafen, die Fremden, welche sich gegen den Landfrieden und wider die Religion im Lande verkehrt haben, nicht mehr vor dem Zwölfer-Gerichte, sondern vor dem Rathe bestrafen wollen, die dem K. Kessler widerfahrenen Mißhandlungen ungestraft hingehen lassen, den wegen ihrer Religion ge-



schmähten Katholiken keine Genugthuung verschafften, zu dem Ritt auf den Ehrschaz von den Evangelischen zwei Gesandte geschickt werden, während die Katholiken nur einen beordnen; daß die Evangelischen vor der Landsgemeinde neue Amtleute machen und in den Rath setzen; daß von ihnen Beschlüsse der allgemeinen Landsgemeinde aufgehoben und andere Beschlüsse gefaßt, Fehlbare auch von ihnen allein bestraft werden. Zu Beleuchtung und Berichtigung dieser Vorwürfe theilt der evangelische Gesandte von Glarus ferner mit, daß von der katholischen Priesterschaft die Näfelfer Fahrt zu Schmähung der Evangelischen mißbraucht worden sei, das Herumtragen zweier neuer „Gößen“ den Evangelischen großes Aergerniß erregt habe, die in Aussicht gestellte, höhern Orts nachgesuchte Permission, der katholischen Geistlichkeit solches Aergerniß zu verbieten, nicht erfolgt sei, übrigens die Näfelfer Fahrt von den Evangelischen zwar nicht besucht, wohl aber der Tag durch zwei Predigten gefeiert werde; ferner haben die Katholiken durch Aufrihtung von zwei neuen Kreuzen an Orten, wo früher keine gestanden, Veranlassung gegeben, daß die Evangelischen die Feiertage derselben zu beobachten unterließen; in Consistorialsachen lassen die Evangelischen die Katholischen allerdings so wenig mitreden oder richten, als diese es ihnen gestatten; andere Vorwürfe beruhen auf ungegründeten Anschuldigungen, u. s. w.; wenn daher auf der gemeinen Tagsatzung die Sache in Verhandlung genommen werden sollte, sei evangelisch Glarus entschlossen, dagegen zu protestiren und auf unparteiisches Recht gleicher Sätze zu dringen. Gut befunden: Falls dießfalls auf der Tagsatzung Anzug geschieht, soll sich Elmer mit mangelnder Vollmacht entschuldigen und eventuell das eidgenössische Recht dar schlagen. **e.** Bern macht die Mittheilung, daß der Pfarrer von Gebensdorf, der unter bernischer Collatur und Gerichtsbarkeit stehe, weil er einer Pfarrangehörigen wegen Eingehung eines Eheversprechens mit einem Katholiken im Siggenthal Vorstellungen machte, vom Landvogt Zurlauben in Baden mit einer Buße von 500 Pfd. belegt worden sei, während doch der in gleicher Collatur und Gerichtsbarkeit stehende, vorige katholische Priester zu Birmenstorf, viel auffallender, eine katholische Nähterin dem evangelischen Bräutigam nach bereits geschehener Verkündung der Hochzeit habe wegnehmen lassen, auch über die Evangelischen allerlei Schmähungen ausgestoßen habe, aber anstatt gehörig bestraft auf eine bessere Pfründe versetzt worden sei. Es wird daher beschlossen, den Pfarrer anzuweisen, daß er sich dieser Dinge halben nicht weiter einlasse, als in eine Sache, welche die Städte Zürich und Bern betreffe; wenn aber der Landvogt fortfahren wolle, sollen die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus mit Berufung auf die Schiedorte dagegen protestiren und nöthigen Falls auch mit unfreundlichen Mitteln entgegen treten. **f.** Der Stadt Colmar wird unter dem Namen der in den Freiamtern mitregierenden Orte Zürich und Glarus evangelischer Religion gemeldet, daß man diesseits den Arrest, wie niemals angelegt, so auch wieder aufgehoben habe. **g.** (S. u. Baden). **h.** Gegen das schlechte Gesindel hilft, nach der Ansicht der Mehrheit, nur das Schellenwerk. **i.** Die Verwendung von Zürich, Bern und Basel bei Schaffhausen für Hauptmann Christoph Ziegler wird von Schaffhausen nicht berücksichtigt. Es soll daher nochmals dahin geschrieben werden. Unterdessen wird Basel dem Ziegler Aufenthalt, und falls er nicht begnadigt wird, das Bürgerrecht verleihen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Baden.

**g.** Art. 262. Festungsbau zu Baden.

## Jahrrechnungs-Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1660, 4. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. L, fol. 51.

Gefandte: Zürich. Hans Heinrich Rahn, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Joh. Jakob Bucher, Benner. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Kloos, des Raths. Uri. Joh. Franz Imhof, Landammann; Joh. Martin Epp („Ept“), des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Melchior Kyd, Siebner. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann; Balthasar Am Schwand, des Raths, von Obwalden. Zug. Joh. Peter Trinkler; Joh. Jakob Zumbach, beide des Raths. Glarus. Ulrich Tschudi, Landammann; Joh. Heinrich Elmer, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Bürgermeister; Joh. Rudolph Burthard, Stadtschreiber. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Joh. Reinold („Rheino“), des Raths. Solothurn. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Christoph Byß, Stadtvenner. Schaffhausen. Leonhard Meyer und Johann Mäder, beide Bürgermeister. Appenzell. Bartholomäus Näff, Landammann von Inner-Rhoden; Joh. Tanner, Landammann von Außer-Rhoden.

**a.** Eidgenössischer Gruß. **b.** Die im vorigen Jahre verschobene, nun wieder aufgenommene Berathung über das Münzwesen wird, in Betracht, daß bei den verschiedenen Gränzländern, mit denen die Eidgenossenschaft verkehrt, die Tarifirung fremder Geldsorten sich nicht ohne Schaden der eigenen schweizerischen Angehörigen durchführen lasse, namentlich auf Andringen Basels abermals verschoben, in Erwartung, es werden die unirten Kronen und Fürsten sich verständigen, wodurch dann die so hohen Course von selbst fallen würden; inzwischen will man jedenfalls mit dem Cours der groben Silber- und Goldsorten nicht höher gehen als er gegenwärtig ist. **c.** Da von den vielen österreichischen Erbeinungsgeldern immer noch nichts eingegangen ist wird der Waldvogt zu Waldshut, Herr von Schönau, abermals er sucht, dem Hofe zu Innsbruck die Sache in Erinnerung zu rufen. **d.** Der französische Gesandte, in gewöhnlichem Begleite zur Sizung abgeholt, hält einen Vortrag\*), dem er folgenden Tags eine Zuschrift des Königs aus Montpellier vom 6. April, nämlich die Einladung an die Stände beifügt, ihre Gesandten zur Solemnisirung des Bundes nach Paris abzuordnen. Daraufhin wird das im vorigen Jahre übergebene Memorial abermals zur Hand genommen und revidirt, dem französischen Gesandten durch einen Ausschuß überreicht und von diesem dahin beantwortet: Er sei eine auch für alte Herren nicht unbequeme Zeit zur Reise nach Paris anzusezen bereitwillig und möchte den Vortrag des Wunsches um Vereinigung der Garde und Herstellung der burgundischen Neutralität den Abgeordneten in Paris selbst zu thun überlassen; er empfehle den Abgeordneten, sich mit den herkömmlichen Handelsprivilegien wohl bekannt zu machen, um mit den Ministern in Paris die Sache ein für allemal reguliren zu können; der König sei zwar strengrechtlich zur Bezahlung aller Rückstände verpflichtet, der Billigkeit nach aber möchte mit einem geringern Theil sich zu begnügen um so rätlicher sein, als dadurch die Bezahlung um so mehr gefördert

\*) In dem Vortrag wird den Eidgenossen ihr Einschluß in den zwischen Frankreich und Spanien abgeschlossenen Frieden (den sogenannten pyrenäischen Frieden) angezeigt. Beilage No. 11.

und besonders die Berücksichtigung von Particularwünschen erleichtert würde; an Bezahlung der durch königliche Patente gemachten Zusicherungen (der jährlichen 400,000 Kronen) dürfe nicht gezweifelt werden; von Seite des Königs werde zur Beseitigung der Difficultäten, welche wegen des in der Markgrafschaft Durlach umgekommenen Secretärs Rousselet sel. der Stadt Basel gemacht wurden, bei dem Herzoge von Lothringen das Erforderliche gethan werden; die Befriedigung der ausgesprochenen Wünsche vor Antritt der Reise sei um so schwieriger, da ja gerade die persönliche Anwesenheit der Abgeordneten in Paris ein Mittel sei, dieselbe zu erwirken, doch möge es angemessen sein, in Beantwortung des königlichen Schreibens diesen Wunsch, mit Beziehung auf den Inhalt des Memorials, zu inseriren. Letzteres geschah dann auch in dem vom 12. Juli datirten Antwortschreiben; doch hatte Schwyz Bedenken, vor wenigstens „leidlicher Satisfaction der alten Exstanzgen“ bei der Bundesbeschwörung sich einzufinden. **e.** Hinsichtlich der gewünschten Vereinigung der Garde in Frankreich ist namentlich gegen die (laut Bericht der heimgekehrten Hauptleute Lochmann von Zürich, Wesenbal und Gebrüder Machet von Solothurn) unter eidgenössischem Namen von fremden Hauptleuten betriebene Anwerbung verlaufenen Gesindels zu protestiren. **f.** Im Auftrage des auf der Reise am Podagra erkrankten Abgeordneten, Ritters Du Champ de Parthey, überreicht desselben Expresser das burgundische Erbeinungsgeld unter Wiederholung früherer Bitten bezüglich der Neutralität. Unter der Bemerkung, daß künftig die Dublone nicht zu 11 Franken, sondern nur zu 2 Sonnenkronen angenommen werde, ertheilt man die Zusage, daß man sich die Herstellung der Neutralität Burgunds in Paris werde angelegen sein lassen. **g.** Neben der im Memorial an den französischen Gesandten begriffenen, den Secretär Rousselet betreffenden Intercession wird auf Andringen Basels auch an den Herzog von Lothringen ein kräftiges Intercessionschreiben gerichtet. **h.** (S. u. Lugarus). **i.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Abtei St. Gallen). **m.** (S. u. Rheinthal). **n.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Freiamter). **q.** (S. u. Baden). **r.** u. **s.** (S. u. Freiamter). **t.** (S. u. Baden). **u.** u. **v.** (S. u. Sargans). **w—z.** (S. u. Thurgau). **aa.** (S. u. Sargans). **bb—gg.** (S. u. Rheinthal). **hh.** (S. u. Freiamter). **ii.** u. **kk.** (S. u. Thurgau). **ll.** (S. u. Rheinthal). **mm.** (S. u. Thurgau). **nn—pp.** (S. u. Sargans). **qq.** (S. u. Thurgau). **rr.** (S. u. Sargans). **ss.** (S. u. Rheinthal). **tt.** u. **uu.** (S. u. Baden). **vv.** (S. u. Sargans). **ww.** (S. u. Baden).

#### Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**xx.** (S. u. Sargans). **yy.** Oberst „Rheino“ (Reinold) von Freiburg berichtet über seine mit Wallis geführten Unterhandlungen. Es wird dabei besonders angeführt, daß Wallis, bereits zum Succurs gerüstet, nur darum zurückgeblieben sei, weil die katholischen Orte selbst nicht einig gewesen seien, was um so mehr zu Herstellung brüderlicher Eintracht und zu baldiger Erneuerung des Bundes mit Wallis mahnt, da gleichzeitig vernommen wird, daß Bern große Summen aufwende, Wallis von den katholischen Orten abzuziehen, auch an vielen Orten Fortificationen errichte. In Bezug auf die von den Ständen aus Wallis eingekommene Zuschrift und angebotene Theilnahme an einer Conferenz erhält Lucern den Auftrag, den Bischof und die Zehnden einzeln, zu Vermeidung aller Offension in der Betitlung, zu einer Conferenz nach Lucern einzuladen. Auch der Nuntius wird um seine Mitwirkung gebeten. **zz.** u. **aaa.** (S. u. Thurgau). **bbb.** u. **ccc.** (S. u. Baden). **ddd.** Auf Anregung der Landam-

männer Tschudi und Müller von Glarus und auf eingereichte schriftliche Klage, in welcher weitläufig die Beschwerdepunkte aufgezählt werden, werden die Mitlandeute der andern Religion nochmals zu Beobachtung der alten Verträge gemahnt. **ccc.** Bischof Johann Konrad von Basel erklärt in Gemäßheit der von seinem Vorgänger 1655 vorgenommenen Erneuerung des Bündnisses mit den katholischen Orten, nach welcher dieses Bündniß alle zwanzig Jahre abwechselnd in den Orten und im bischöflichen Gebiet beschworen und darüber hin von jedem neuen Bischof innert der nächsten zwei Jahre nach seiner Consecration die Erklärung abgegeben werden solle, wie er es mit dem Bündniß zu halten gedenke, daß er diesem im Namen Gottes getreulich nachkommen werde, was er von den Orten ihrerseits auch erwarte. Dann bittet er noch, das Bisthum bei der Erneuerung des Bundes mit Frankreich als bundesverwandten Stand mit einzuschließen. Die Antwort der Orte ist gleich freundschaftlich und auch bezüglich der Bundeseinschließung ist man zu willfahren geneigt. **fff.** Die Gesandten von Solothurn und nach ihnen Landammann Imhof von Uri als bestellter Sag von Solothurn erzählen, was über den zwischen Bern und Solothurn obwaltenden Streit auf der Conferenz in Arau verhandelt worden sei und daß keine Partei Actor sein wolle, da in Kraft ihres Bürgerrechtes der Beklagte einen Obmann aus dem andern Theile zu wählen habe, die Documente und Uebungen aber für das Recht Solothurns sprechen. Da man nicht hoffen durfte, daß die beiden Stände sich gütlich vergleichen würden, fand man am angemessensten, daß sie sich von der Eidgenossenschaft einen Obmann geben lassen, und daß Solothurn dem von Bern an die Stände gesandten Berichte ebenfalls einen Bericht nachfolgen lasse, daß endlich auch durch vier Ausschüsse der katholischen Orte der Gesandtschaft von Bern jener Antrag zu Handen ihrer Regierung empfohlen werde, mit dem Beifügen, Bern möge sich jeder Novität enthalten, widrigen Falls man nicht unterlassen würde, der Stadt Solothurn zur Behauptung ihrer Rechte Hand zu bieten. Die Gesandtschaft von Bern versprach dem Ausschusse, ihr Bestes zu thun, stieß sich aber an dem Ausdruck Novität. Noch wurde ein nachdrückliches Schreiben an Bern gerichtet. Solothurns Gesandtschaft dankte für diese theilnehmende Verwendung. **ggg.** Wenn Zürich künftig, wie bisher oft, es abschlägt, verlangte Citationen anzuordnen, soll der Schultheiß oder Gesandte von Lucern im Namen der katholischen Orte solche verfügen dürfen. Auch soll darauf hingewirkt werden, daß die Gesandten beider Vororte Zürich und Lucern bei den Tagessatzungen jeweilen am vorhergehenden Abend die am folgenden Tage zur Behandlung kommenden Geschäfte bestimmen und auch den andern Gesandten selbe mittheilen. **hhh.** Der französische Gesandte zeigt mit Schreiben vom 20. Juni an, daß die V Orte sogleich nach dem Schluß der Tagessatzung eine Pension „des Bundes und des Rodels“ in Empfang nehmen können, und eröffnet die Aussicht, daß die Particularpensionen auf Neujahr erfolgen, empfiehlt für die von 1636 und 1637 herrührenden Forderungen der licenzirten Hauptleute mit denjenigen Männern sich in Verbindung zu setzen, welche sich in Paris bisher der entlassenen Hauptleute angenommen haben und welche wohl Kaufleute finden werden, mit denen sich eine leidentliche Abfindung treffen lasse. In Erwiderung hierauf beschwert man sich über solche Zerstückelung der Pensionen. **iii.** Der neue Gubernator zu Mayland, Gabriel Duca di Sarmoneta, anerbietet im Auftrage des Königs von Spanien den mit Spanien verbündeten Orten mit Schreiben vom 9. Juli seine Vermittlung. Es wird ihm geantwortet, man habe soeben darauf gedacht, durch eine Gesandtschaft sich bei ihm zu informiren und ihn um Verschaffung der verfallenen Zahlungen ersuchen zu lassen; es möge ihm belieben, einstweilen durch solche wirkliche Satisfaction die verbündeten



Orte von der bundesgemäßen Gesinnung der königlichen Majestät zu überzeugen. Man will nun die Antwort abwarten, um dann nach Umständen einen Beschluß zu fassen. **kkk.** Ein aus Laufenburg datirtes Schreiben des Provinzials und der Definition der Kapuziner wird von Lucern, Uri, Freiburg, Solothurn und Appenzell mit der Versicherung beantwortet, daß man sie bei ihrem Ordensregimente ohne Einrede bleiben lasse, jedoch erwarte, daß sie sich in weltliche Dinge nicht einmischen. Schwyz erklärt, die Kapuziner seien in Schwyz nur unter Bedingungen zugelassen worden; wenn sie diese nicht beobachten, werde man allerdings dazu zu reden haben. So stimmen auch Unterwalden, Zug und Glarus. Ein von Schwyz und Zug eingelangtes Schreiben, worin sie den bestehenden Definitoren der Kapuziner der helvetischen Provinz Arroganz, politische Umtriebe, Mißbrauch der Gottesgaben u. s. w. \*) vorwerfen, wurde den Gesandten der andern Orte vorenthalten, mußte dann aber auf die Forderung von Schwyz und Zug dem Abschiede beigelegt werden. **lll.** Hauptmann Karl Anton Püntiner fordert die Bezahlung der von seinem Vater als Commandant von Bremgarten 1655 aufgewendeten Kosten und Entschädigung der geleisteten Dienste und gibt zugleich darüber die verlangte Specification. Heimbringen. **mmmm.** (S. u. Thurgau). **nnn.** Einige meinten, man könnte nach so langer Verzögerung die Gratulationsgesandtschaft nach Rom an den neugewählten Papst ganz unterlassen; ein Schreiben könnte genügen. Die Reihe, die Mitglieder der Gesandtschaft zu bestimmen, trifft zwar auf Lucern, Uri, Schwyz und Freiburg; aber auch Nidwalden macht darauf Anspruch, wie Obwalden berichtet. Wird in den Abschied genommen. **ooo.** Indem die von der letzten Conferenz in Bezug auf die Recompens der katholischen Sätze gestellten Anträge angenommen werden, erhält auch der Antrag Zugs Zustimmung, daß der Ammann Zurlauben für seine Bemühungen bei den letzten Religionsstreitigkeiten ebenfalls recompensirt werde, und zwar mit vier Dublonen von jedem Orte; auch der Kanzlei von Baden, sowie dem Landammann Wirz von Obwalden, als gewesenen Commandant in den Freiamtern, und dem Landeshauptmann soll eine angemessene Entschädigung bestimmt werden. In den Abschied. **ppp.** Die erst nach der Abreise Freiburgs eingekommene Zuschrift \*\*) des Barons von Greiffy soll von Lucern im Namen der mit Savoyen verbündeten Orte beantwortet werden. **qqq.** (S. u. deutsche gemeine Vogteien überh.). **rrr.** (S. u. Sargans). **sss.** (S. u. Thurgau). **ttt.** (S. u. Rheinthal). **uuu.** Auf das Gesuch der Stift Rheinau um Ersatz der im Kriege durch Zürich erlittenen Schädigungen wird Lucern beauftragt, eine Conferenz der katholischen Orte zu veranstalten, zu welcher alle geschädigten Parteien eingeladen werden

\*) Wer hat sie in ihrem Ordensregimente gestört, „als etwelche usländische Köpff, im Geist hochmüthig und in der Kutten einfüllig ... zu höchster Ergernuß etwelcher Religionsstände, hoher Personen, Seelsorger, ihrer eigenen Klöster, Väter und Brüder; ... da sie wie Samsonis Fühse das Feuer aller Verwirrung der Stände in die Grund der Eidgenössischen Lieb und Einigkeit beigetragen ... ihre *passiones, humores, Capricien, Ründt*, schädliche Anschläge und gleichsam machiavellistische Praxen mit dem Titel der ganzen Definition bemantlet ... nach Verderbung der Reichstender auf den feistern und rühwigen Eidgenössischen Boden und Gütern sich zu erfrischen gar vil Legat und Gottsgaben aus den Land verschickt ... wider ihre eigenen Patrone und Gutthäter zu recalcitiven unterfangen“ ...!

\*\*) Das Schreiben Greiffy's d. d. Turin 9. Juni an einen Ungenannten ist sehr vertraulich gehalten und ertheilt den Rath an die Orte, von Zeit zu Zeit an die königliche Durchlaucht zu schreiben und einen Ambassadoren zu wünschen, „sonst dencht man nit mehr an Euch undt solang Ihr nichts sagent seindt Ewvere interesse nit mehr considerirt.“ Wenn man von diesem Rathe Gebrauch mache, soll man seinen Namen außer Spiel lassen. (Landesarchiv Schwyz, Beilage zum Abschied.)

sollen, um den Sachverhalt gründlich zu erfahren und nachher bei einer allgemeinen Tagsatzung mit Zürich und Bern darüber verhandeln zu können. Da Zürich diesmal über die Kriegskosten einzutreten nicht instruiert zu sein erklärt, soll dann auch dieser Gegenstand zur Erörterung kommen. **vvv.** Die andern vier katholischen Orte finden es nicht für nöthig, das Anbringen Uri's wegen des bewussten Geschäftes in den Abschied zu nehmen, da man es mit Uri jederzeit nur gut gemeint hat. Schwyz wünscht bei diesem Anlaß, daß auf nächster Conferenz zu Lucern wegen des Schlosses Hilfikon ein Entscheid gefaßt werde. **www.** (S. u. Sargans). **xxx.** (S. u. Baden). **yyy—aaaa.** (S. u. Thurgau). **bbbb.** (S. u. deutsche gemeine Vogteien überh.). **cccc.** u. **dddd.** (S. u. Thurgau). **cccc—gggg.** (S. u. Baden). **hhhh.** (S. u. Rheintal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.	<b>n.</b>	Art. 183. Religions- u. Glaubensf.	<b>bbbb.</b>	Art. 34. Verwaltung im Allgem.
	<b>qqq.</b>	" 33. Verwaltung im Allgem.		
Thurgau.	<b>k.</b>	Art. 57. Allgemeine Verwaltungsf.	<b>zz.</b>	Art. 503. Kirchl. u. Glaubensf.
	<b>o.</b>	" 502. Kirchl. u. Glaubensf.	<b>aaa.</b>	" 504. Kirchl. u. Glaubensf.
	<b>w.</b>	" 278. Verkauf v. Gerichtsherrsch.	<b>mmm.</b>	" 565. Stifte und Klöster.
	<b>x.</b>	" 129. Rechts- u. Gerichtsfachen.	<b>sss.</b>	" 206. Justizfachen.
	<b>y.</b>	" 359. Gewerbswesen.	<b>yyy.</b>	" 505. Kirchl. u. Glaubensf.
	<b>z.</b>	" 98. Auflagen.	<b>zzz.</b>	" 58. Allgem. Verwaltungsf.
	<b>ii.</b>	" 500. Kirchl. u. Glaubensf.	<b>aaaa.</b>	" 99. Lebensfachen.
	<b>kk.</b>	" 501. Kirchl. u. Glaubensf.	<b>cccc.</b>	" 24. Beamte.
	<b>mm.</b>	" 360. Handel und Verkehr.	<b>dddd.</b>	" 506. Kirchl. u. Glaubensf.
	<b>qq.</b>	" 205. Rechts- u. Gerichtsfachen.		
Rheintal.	<b>m.</b>	Art. 172. Verhältnis z. d. Grafen von Hohenems.	<b>ff.</b>	Art. 51. Obbrigkeittliche Güter.
	<b>bb.</b>	" 2. Beamte.	<b>gg.</b>	" 82. Rechts- u. Gerichtsfachen.
	<b>cc.</b>	" 81. Rechts- u. Gerichtsfachen.	<b>ll.</b>	" 257. Kirchl. u. Glaubensf.
	<b>dd.</b>	" 256. Kirchl. u. Glaubensf.	<b>ss.</b>	" 52. Obbrigkeittliche Lehen.
	<b>ee.</b>	" 3. Beamte.	<b>ttt.</b>	" 258. Kirchl. u. Glaubensf.
			<b>hhhh.</b>	" 259. Kirchl. u. Glaubensf.
Sargans.	<b>u.</b>	Art. 47. Obbrigkeittliche Güter.	<b>rr.</b>	Art. 228. Stifte und Klöster.
	<b>v.</b>	" 179. Zölle.	<b>vv.</b>	" 8. Beamte.
	<b>aa.</b>	" 81. Rechts- u. Gerichtsfachen.	<b>xx.</b>	" 9. Beamte.
	<b>nn.</b>	" 115. Leibeigenschaft und Fall.	<b>rrr.</b>	" 10. Beamte.
	<b>oo.</b>	" 48. Obbrigkeittliche Lehen.	<b>www.</b>	" 11. Beamte.
	<b>pp.</b>	" 49. Obbrigkeittliche Güter.		
Baden.	<b>q.</b>	Art. 208. Zölle.	<b>ccc.</b>	Art. 316. Kirchl. u. Glaubensf.
	<b>t.</b>	" 92. Jubicatur- u. Kompetenzansf.	<b>xxx.</b>	" 6. Beamte.
	<b>tt.</b>	" 209. Geleit.	<b>cccc.</b>	" 61. Jubicatur- u. Kompetenzansf.
	<b>uu.</b>	" 151. Leibeigenschaft und Fall.	<b>ffff.</b>	" 264. Festungsbau zu Baden.
	<b>ww.</b>	" 263. Festungsbau zu Baden.	<b>gggg.</b>	" 265. Kriegswesen.
	<b>bbb.</b>	" 315. Kirchl. u. Glaubensf.		
Freiämter.	<b>p.</b>	Art. 94. Rechts- u. Gerichtsf.	<b>s.</b>	Art. 30. Allgem. Verwaltungsf.
	<b>r.</b>	" 195. Gotteshäuser.	<b>hh.</b>	" 51. Lebensfachen.
Bier ennetb. Vogt. überh.	<b>i.</b>	Art. 16. Allgemeine Verwaltungsf.		
Luggarns.	<b>h.</b>	Art. 128. Zollfachen.		
Abtei St. Gallen.	<b>l.</b>	Art. 6.		

## 307.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1660, 16. Juli.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Karl\*) Bessler, Statthalter; Joh. Anton Arnold, Bannerherr. Schwyz. Martin Belmont und Michael Schorno, beide alt-Landammann; Joh. Franz Reding, Statthalter; Franz Ehrler, Sekelmeister. Nidwalden. Bartholomä Odermatt, Landammann; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann.

**a.** (S. u. Bellenz zc.). **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Sobald die Herren Balthasar Bessler und Jakob Luffer wieder aus Wallis zurück sein werden, soll mit Beförderung ein Tag angesetzt werden zur Bornahme und Vereinigung der Rechnung über die Kosten des letzten Krieges. Nidwalden ist nicht instruiert. **d.** Uri will dem streitigen Taufzettel zwischen Siebner Spörli und S. Gisler besser nachsehen. **e.** Was man in dem Streithandel zwischen Landvogt Luffer und Statthalter Geberg als das Beste erachtet, weiß jeder Gesandte zu berichten. **f.** (S. u. Bellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**b.** Art. 129. Zollsachen.

**a. f.** Art. 324 u. 325.

Luggarus.  
Bellenz zc.

## 308.

Schiedrichterliche Verhandlung zwischen Bern und den bündnerischen Gemeinden Ober- und Unterengadin, Bergün und Münsterthal anlässlich der Jahrrechnung zu

**Baden. 1660, 19. Juli.** (9. Juli a. Kal.)

Kantonsarchiv Baselstadt. Wettsteinische Sammlung Bd. XII.

Sätze Berns: Burgermeister Wettstein von Basel; Sekelmeister Stocker von Schaffhausen. Sätze der bündnerischen Gemeinden: (nicht ernannt und nicht erschienen). Obmann: Landammann Caprez von Ilanz (nicht erschienen). Schreiber: Stadtschreiber Burkhard von Basel. Gesandte von Bern: (Die Tagsatzungsgesandten. S. Abschn. 306). Gesandte der Bündner Gemeinden: Landammann Wiegel von Zug.

Die Rechtsätze gründeten sich auf den zwischen Bern und den III Bünden von Hohen-Rhätien am 30. August 1602 geschlossenen Bundesvertrag. Bern hatte im Jahre 1619 auf vom 7. October datirte Empfehlung des berner'schen Obersten in Bünden, Niklaus von Mülinen, den drei Abgeordneten des Gottes-

\*) Im Schwyzer Exemplar ist das ursprüngliche Joh. Karl durchgestrichen und dafür Karl Emanuel gesetzt; in den folgenden Abschieden heißt er immer Karl Emanuel.

hausbundes, Kaspar Bonnerand, Klaus Karl von Hohenbalken und Junker Jakob Berla zu Handen der Gemeinden Unter- und Oberengadin, Münsterthal und Bergün 9000 Gulden Zürcher Währung und 200 Mütt Kernen geliehen; der Empfang dieses Anleiheus war von diesen Abgeordneten bescheinigt und am 3. December 1619 auch von den Haupt- und Befehlsleuten der Ehrenfählein des obern Engadins, Münsterthals, untern Engadins, Ob- und UnterValtasna, und Bergün anerkannt worden. Da bei der bösen Wendung des Kriegs die Schuldner verarmten, wurden nicht nur Beisteuern nach Bünden gesandt, sondern auch die Mahnung zu Rückzahlung jenes Anleiheus verschoben, so daß, wie endlich im Jahre 1646 eine Mahnung an sie abgieng, die Zahlungspflicht von denselben bestritten und zuletzt von Bern eine bundesrechtliche Entscheidung verlangt, auf den 5./15. Juli 1658 nach Baden dafür Tag angesetzt und Bürgermeister Wettstein von Basel nebst Sekelmeister Stocker von Schaffhausen unterm 28. Mai als Sätze für Bern erbeten wurden. Weil nun aber die angesprochenen bündner'schen Gemeinden sich um Rath an ihre Bundesregierung wandten und um Aufschub baten, wurde der Rechtstag auf den 9./19. Juli 1660 verschoben und zugleich Landammann Caprek von Lanz zum Obmann bestimmt, doch bei dem Rechtstage selbst, weil von Seite der bündner'schen Gemeinden selbst Niemand erschien als der Abgeordnete von Oberengadin, Landammann Wiegel von Zug, die Entscheidung abermals ausgesetzt.

*Anmerkung.* Am 4. Juli 1660 hielt Landammann Wiegel von Zug Namens der vier Engadiner Gemeinden einen Vortrag vor dem Rathe zu Bern, mit welchem er glauben zu machen suchte, die Gemeinden haben das Geld nicht erhalten, die Schuldigkeit also in Abrede stellte. Er wurde jedoch vom erzürnten Rathe barsch abgefertiget, dem dieses Abläugnen etwas stark vorkam. — Am 9. Juli (a. R.) 1660 bezeugen Bürgermeister Wettstein und Sekelmeister J. J. Stocker unterschriftlich, daß auf heute zum Rechtstag nach Baden wohl Bern, nicht aber die beklagte Partei erschienen sei, indem der anwesende Landammann Wiegel nur für die Gemeinden des Oberengadins beauftragt war. Die beiden Schiedrichter verschieben deswegen die Angelegenheit auf kommenden October, wo dann auf Ausschreiben Berns Tagfahrt statthaben soll. — Am 13. Juli 1661 war dann abermals eine Schiedconferenz zu Baden, jedoch ohne Resultat; die Parteien wurden zur Güte oder aber auf einen andern Rechtstag gemiesen. Die endliche Verständigung fand aber erst im Juli 1663 statt und am 1. März 1664 quittirt sodann Bern den Empfang der Abfindungssumme, wie diese auf gültlichem Wege durch Vermittlung Wettsteins festgestellt worden war, und sagt die Gemeinden von jeder weitem Verpflichtung los. (Staatsarchiv Bern; Büntenbücher Bd. J, welcher auf 1725 Folioseiten eine reichhaltige Correspondenz, Rechtsgutachten u. in dieser Sache enthält).

### 309.

#### Jahresrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1660, 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 159, fol. 346. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Grebel, Bannerträger und Stallherr. Bern. Christian Willading. Lucern. Johann Thüring Göldli von Tiefenau. Uri. Johann Heinrich Bessler. Schwyz. Johann Rudolph Belmont. Unterwalden. Johann Wirz, Landschreiber. Zug. Johann Sitten, Fähnrich. Glarus. Fridolin Freuler. Basel. Johann Heinrich Zäslin. Freiburg. Anton Pitton.



Solothurn. Johann Victor Wallier, Sekelmeister. Schaffhausen. Johann Jakob Stocker, Sekelmeister.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis u. Mendris.

b. Art. 12.

Lanis.

a. Art. 194. Zölle.

b aus dem Schaffhauser Exemplar.

### 310.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Luggarus. 1660, nach dem 10. August.**

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 163, fol. 339. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: dieselben wie Abschied 309.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus u. Mainthal.

g. Art. 5.

Luggarus.

a. Art. 25. Landesverwaltung im Allgemeinen.

e. Art. 72. Rechts- und Gerichtssachen.

b. " 43. Landrechtssachen.

d. " 73. Rechts- und Gerichtssachen.

Mainthal.

e. Art. 204. Landrechtssachen, Statuten.

f. Art. 213. Rechts- und Gerichtssachen.

g aus dem Schaffhauser Exemplar.

### 311.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1660, 18. August.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Imhof, Landammann; Joh. Anton Arnold von Spiringen, Bannerherr; Joh. Peregrin von Beroldingen, neu erwählter Landvogt nach Riviera; „Karl“ (Hugo) Ludwig Imhof, Landschreiber, Gesandter nach Bellenz. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Franz Reding, Statthalter; Franz Ehrler, Sekelmeister; Joh. Balthasar Büeler, des Raths. Nidwalden. Bartholomä Odermatt, Landammann; Joh. Franz Stulz, Statthalter; Karl Leodegar Lussi, Landschreiber, Gesandter nach Bellenz.

a. Uri hatte diese Conferenz angesetzt zu gemeinsamer Instructionsertheilung in die drei ennetbirgischen Vogteien. Nach Erledigung dieses Geschäfts wurden noch nachfolgende Angelegenheiten zu gutfindender Disposition der Obrigkeiten in den Abschied zu setzen beschlossen. b. (S. u. Luggarus). c. — g. (S. u. Bellenz etc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Uggarus.

**b.** Art. 130. Zollsachen.

Bellenz zc.

**c.-g.** Art. 326 — 329 a.

### 312.

Sahrrechnungs-Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.  
**Bellenz. 1660, im September.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: U r i. Hugo Ludwig Imhof, Landschreiber. S c h w y z. Jakob Schilter. N i d w a l d e n.  
 Karl Leodegar Lussi, Landschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz zc.

**a-r.** Art. 330—346.

### 313.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.  
**Brunnen. 1660, 8. October.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: U r i. Joh. Franz Imhof, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Statthalter. S c h w y z.  
 Kaspar Ahyberg, Landammann; Johann Franz Reding, Statthalter; Franz Ehrler, Sekelmeister; Johann  
 Balthasar Büeler, des Rath's. N i d w a l d e n. Bartholomä Odermatt, Landammann; Joh. Melchior  
 Leu, alt-Landammann.

**a.** Die Hauptveranlassung dieser Conferenz war die Angelegenheit wegen Besetzung der deutschen  
 Chorherrenstelle zu Bellenz. (S. u. Bellenz zc.). **b. u. c.** (S. u. Bellenz zc.) **d.** Bei der bevorstehenden  
 katholischen Conferenz wird auch über die Hinterstelligkeit Rath zu pflegen sein, so die verbündeten Fürsten  
 gegen unsere Orte wegen der schuldigen Pensionen und Privatansprechen üben. **e.** Es wird ebenmäßig  
 expedient sein, daß die drei Orte die Ausgabenrechnung wegen des letzten Landkriegs saldiren, wozu Nid-  
 walden auch eingeladen werden soll.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz zc.

**a-c.** Art. 347—349.

## 314.

## Conferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1660, 23.—27. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. L, fol. 146. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyffer, alt-Schultheiß; Ludwig Meyer, Statthalter; Joh. Christoph Kloos. Uri. Joh. Franz Imhof, Landammann; K. Emanuel Bessler, Statthalter. Schwyz. Joh. Kaspar Aubyberg, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann. Unterwalden. Jakob Wirz, Landammann, und Heinrich Bucher, alt-Landammann, von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann, und Joh. Melchior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Joh. Peter Trinklcr, des Raths. Glarus. Ulrich Eschudi, Landammann. Freiburg. Simon Petermann Meyer, alt-Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Joh. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Christoph Bys, Stadtvenner. Appenzell J. = Rh. Bartholomä Näff, Landammann. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister.

**a.** Nach dem eidgenössischen Gruß schritt man sogleich zu dem ersten Punkte des Ausschreibens, betreffend den Festungsbau auf dem alten Schloß zu Baden. Es schien klar, daß der 1415 gegen Zürich aufgerichtete Pfandbrief und die Capitulation auf die VIII Orte von 1450, worauf Zürich sich beruft, die auf kaiserlichen und österreichischen Freiheitsbriefen beruhende Befugniß der Stadt, das Schloß zu verbessern, nicht aufhob, sie also auch bei diesem Unternehmen Schutz zu verlangen berechtigt sei. Obwohl nun Freiburg auf diese besondere Angelegenheit nicht instruiert war, stimmte der Gesandte doch mit den Gesandtschaften von Solothurn und Appenzell zu der schon in Baden gegebenen Erklärung, daß ihre Orte den V Orten auch hierin Assistenz leisten werden; gegenüber dem Antrage von Schwyz aber, im Gegenseze zu den von Bern zu Narburg und anderswo betriebenen Befestigungsarbeiten die Fortsetzung der Befestigungsarbeiten in Baden zu befehlen, sprach sich die Mehrheit dahin aus, daß die katholischen Orte durch treues Zusammenhalten in den allgemeinen Tagsazungen ihre Stimmenmehrheit behaupten, in dieser ungünstigen Jahreszeit aber die Bauarbeiten ruhen lassen, doch der Stadt Zürich die Bezugnahme auf jene Briefe bestreiten sollen. **b.** (S. u. Baden). **c.** Solothurn bringt in Erinnerung, wie zwei Conferenzen mit Bern und hernach auch die Berufung auf den Rechtsfaz und den von diesem ausgefallten Abschied, wonach alles beiderseits im alten Stand hätte verbleiben sollen, erfolglos geblieben, ja sogar von Bern eine Klage bei den löblichen Orten über Ausweichung Solothurns aus dem Receß vom 13. Mai 1659 angebracht worden sei; von der Güte, auf die Bern so sehr dränge und bei der Solothurn schon in frühern Zeiten immer um seine Rechte verkürzt worden sei, sei auch jetzt nichts zu erwarten; man möge bedenken, daß Bucheggberg 1500 Mann zähle. Die solothurnischen Rechtsfäze, Landammann Imhof und Bürgermeister Meyer, erläutern, daß dieser Receß beide Theile anwies, bei dem alten Stande der Sache ohne Alteration zu verbleiben, Solothurn auch sich dieß gefallen lasse, de jure et facto im Rechte sei. Man einigte sich hierauf nach Abstand Solothurns zu dem Rathschlage: 1) Solothurn soll eine Widerlegung des von Bern ausgestellten Beschwerdeschreibens vom 14. August den katholischen Orten zustellen, welche dasselbe

alsdann, begleitet von einem Mahnschreiben, nach Bern übermitteln werden. 2) Solothurn möge nochmals auf einem dritten Congresse zu einer gütlichen Verhandlung der bestellten Sätze die Hand bieten, so nämlich, daß wenn die Sätze sich nicht gütlich einigen können, rechtlich gesprochen werde. 3) Wenn die Sätze wieder zerfallen und die Frage der Obmannswahl zur Entscheidung an die eidgenössischen Orte gelange, so werde Solothurn als im factischen Rechtsbesitze stehend anerkannt, hiemit Bern als Kläger erscheinen. 4) Auf jeden Fall dürfe Solothurn auf die Hilfe der katholischen Orte bundesgemäß zählen. Ueber das Verhandelte wird Solothurn auf seinen Wunsch hin, da der Abschied nicht so bald folgen wird, unter dem Siegel Lucerns ein Receß zugestellt. **d.** Weil die von Baden aus ergangenen Schreiben in Betreff der Satisfactionsgelder bei Frankreich und Spanien keinen Eindruck gemacht haben, wird die Mahnung sowohl bei dem französischen Gesandten als bei dem Gubernator von Mayland wiederholt und zwar auch diesmal noch schriftlich, nicht durch eine Gesandtschaft, wie beantragt worden war. Nach Mayland wurde jedoch die Bemerkung beigefügt, sofern bis Ende kommenden Novembers keine Satisfaction erfolge, man alsdann durch eine „styre“ Gesandtschaft der Sache einen Ausgang verschaffen werde. Lucern nimmt die Sache wegen Mayland in den Abschied. **e.** Wenn vorher keine Satisfaction erfolgt, wird der Ritt zur Bundessolemnisation nach Frankreich keine Eile haben. **f.** Burgermeister Meyer von Freiburg theilt mit, daß Oberst Reinold durch plötzliche Erkrankung gehindert sei, über den Stand der mit Wallis gepflogenen Unterhandlungen Bericht zu geben, immerhin aber das Ziel noch nicht erreicht sei und Freiburg vor allem aus rathe, die zwischen einigen Orten bestehenden Differenzen zu heben. Nach vielfachen Vorschlägen wurde beschloffen, Lucern soll auf Lichtmess 1661 einen Congreß veranstalten, bis Weihnachten eine Einladung dazu nach Wallis senden; unterdessen könnten die mißhellenen Stände durch einen recht offenen Vergleich das alte brüderliche Vertrauen wieder herstellen. **g.** Bei dem angesetzten Congreß mit Wallis sollte auch über die mit dem Bischof von Basel vorzunehmende Bundeserneuerung gehandelt werden. **h.** Landammann Tschudi erzählt, wie letzten Freitag mit den Unkatholischen von Glarus Conferenz gehalten und von diesen ganz freundlich gebeten worden sei, ihnen nur die Theilnahme an der Näfelser Fahrt zu erlassen; über die andern zwölf Punkte werde man sich dann leicht vergleichen. In der Meinung, daß bei Vergleichsverhandlungen über bestehende Verträge leicht ein Loch in dieselben gemacht werde, wird die Sache zu reiflicher Ueberlegung an die Obern gebracht, zugleich aber katholisch Glarus gerathen, von der günstigen Gelegenheit guten Gebrauch zu machen; dabei wird die frühere, noch nicht beantwortete Zuschrift an die Unkatholischen erneuert. **i.** (S. u. Lauis). **k.** (S. u. Rheintal). **l.** (S. u. Luggarus). **m.** u. **n.** (S. u. Sargans). **o.** Die Visitatoren und Prälaten der Benedictiner Congregation der Eidgenossenschaft bitten um Schutz; besonders Rheinau und der Secretarius der Congregation bezeichnen einige gegen Zürich gerichtete Beschwerdepunkte, namentlich daß Rheinau und Einsiedeln im Gebiete des Standes Zürich ihr Recht nicht finden. Es soll daher bei der wegen Wallis abzuhaltenden Conferenz sowohl über diese Beschwerde der Congregation als über den vielfach gestörten Landfrieden, die alte Regierung und dergleichen Herkommenheiten, sowie über den von den sämmtlichen katholischen Orten bei einbrechender Ruptur zu gewärtigenden gegenseitigen Beistand Berathung gepflogen, von Schwyz besonders auch an Einsiedeln Mittheilung gemacht werden. **p.** Es wird bezweifelt, ob die so lange aufgeschobene Obedienzgesandtschaft in Rom angenehm sein werde; immerhin sollen Lucern, Uri und Freiburg Gesandte bezeichnen und die Sache in Berathung nehmen. Weil bei der letzten Gesandtschaft



schaft nach Rom, betreffend die Beatification des Bruders Klaus, Obwalden einen Abgeordneten mitgab, will Nidwalden jetzt ebenfalls einen mitsenden. Inzwischen soll man sich vertraulich darüber berathen, welche Aufträge bei dieser guten Gelegenheit der Gesandtschaft mitzugeben seien. **q.** u. **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** (S. u. Baden). **t.** Die eingegangenen Antworten des Königs von Frankreich und des Herzogs von Savoyen auf an sie erlassene Congratulationsschreiben vom 13. April und 20. Juli werden abschriftlich dem Abschied beigelegt. Diese Antworten enthalten Dankesbezeugungen gegen die katholischen Orte für ihre Theilnahme an dem Geschick der beiden Fürsten nebst Versicherung gleichen Wohlmeinens den katholischen Orten gegenüber. Den Herzog von Savoyen hat es besonders gefreut, daß ihm die Orte rietthen, sich zu verheirathen, was er wohl beherzigtet habe und bald eine Resolution fassen werde. **u.** Dem Jakob Fülistorf, Bürger von Freiburg, wird in Betreff seines Streits mit Schürers Wittve und Erben von Basel sowohl an die Stadt Basel als an das Kammergericht zu Speyer eine Recommendation ausgestellt. **v.** Auf Antrag der Gesandtschaft von Uri wird der Tochter des Joh. Peter von Röll, Frau M. Ursula von Röll, wegen der in Auffall gerathenen Herrschaft Wartegg in fürstlich St. gallischen Gerichten ein Recommendationsschreiben bewilligt; Schwyz und Zug nehmen nachträglich ihre bereits abgegebenen Stimmen zurück. **w.** (S. u. Sargans). **x.** (S. u. Thurgau). **y.** (S. u. Freiamter). **z.** Nidwalden erinnert die betreffenden Orte an die versprochenen Schild und Fenster in die Kirche zu Wolfenschießen. **aa.** Ein Schreiben von Schultheiß und Rath zu Rapperswyl, in welchem unter eindringender Darstellung der dortigen durch den Krieg verursachten großen Noth um Hilfe gebeten wird, wird für eine folgende Conferenz in den Abschied gelegt.

**Ad. t** und **aa.** Der Inhalt der Antwortschreiben aus dem Nidwaldner Exemplar; ebenso derjenige des Rapperswylers Schreibens.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- |   |   |
|---|---|
| <b>x.</b> Art. 620. Stifte und Klöster.                 |   |
| <b>k.</b> Art. 173. Verhältniß z. d. Graf. v. Hohenems. | <b>r.</b> Art. 261. Landsriedliche Streifigkeiten.  |
| <b>q.</b> " 260. Kirchliches und Glaubenssachen.        |   |
| <b>m.</b> Art. 12. Beamte.                              | <b>w.</b> Art. 82. Rechts- und Gerichtssachen.      |
| <b>n.</b> " 13. Beamte.                                 |   |
| <b>b.</b> Art. 317. Kirchliches und Glaubenssachen.     | <b>s.</b> Art. 62. Jubicatur- u. Competenzanstände. |
| <b>y.</b> Art. 95. Rechts- und Gerichtssachen.          |   |
| <b>i.</b> Art. 222. Kriegssachen.                       |   |
| <b>l.</b> Art. 131. Zollsachen.                         |   |

Thurgau.  
Rheinthal.  
Sargans.  
Baden.  
Freiamter.  
Lauter.  
Luggarus.

## 315.

## Schiedgerichtliche Conferenz.

Bremgarten. 1660, 4.—13. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. L, fol. 176.

Sätze für die IX Orte und Obwalden: Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister von Zürich; Heinrich Fleckenstein, Schultheiß von Lucern. Sätze für Uri, Schwyz und Nidwalden: Joh. Franz Imhof, Landammann von Uri; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann von Nidwalden.

Die Orte Uri, Schwyz und Nidwalden für sich und ihre obern Vogteien, vertreten durch G. Anton Bütiner von Uri, Carl Chicherio als Beistand der Grafschaft Vellenz, Landeshauptmann Cyprianus, Beistand von Livinen, Baptista Belanda, Abgeordneten von Riviera, und für Vollenz Lorenz d'Hema, — nachdem sie ihre Vollmachten vorgelegt hatten, und nachdem dem Anwalt der IX Orte, Samuel Egli von Zürich, die Einsicht in die Acten, und vice versa, bewilligt worden war, — sprechen von allen Kaufmanns- waaren und Früchten, welche von den Ihrigen über den Gotthard nach Mayland oder von dort hieher geführt werden, sei es, daß sie im Lande verschliffen werden oder nicht, in Magadino, ebenso für die Grafschaft Vellenz daselbst volle Zollfreiheit an, einzig ausgenommen, was in Luggarus gekauft nach Mayland geführt wird; ebenso für Ursern und Livinen; für Riviera und Vollenz dagegen nur von Waaren zum Hausgebrauch. — Nach mehrtägiger Verhörung der Parteien und Orte wurde auf Güte heißen hin der Obern ein gültlicher Spruch gefällt. (S. Luggarus, Art. 132.)

Anmerkung. Gegenwärtige Conferenz war auf der Jahrrechnung zu Baden auf St. Gallustag angefezt worden, wurde dann aber wegen des Lauiser Marktes auf Bitte der ennetbirgischen Unterthanen verschoben, weil sie ihr Vieh auf diesen Markt treiben möchten. (Beilage zum Nidwaldner Exemplar.)

## 316.

## Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1660, 1. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Imhof, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abhyberg, Landammann; Johann Franz Reding, Statthalter; Johann Franz Ehrler, Sekelmeister; Oberstwachmeister Johann Balthasar Büeler; Landvogt Balthasar Aufdermauer. Unterwalden. Jakob Wirz, Landammann, von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann, und Johann Melchior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden.

a. Der erste und Hauptgegenstand, um dessen willen die Conferenz von Uri war angefezt worden, betraf die Hemmnisse, welche den Angehörigen der III Orte in Benutzung des offenen Marktes zu Lucern seit einiger Zeit in den Weg gelegt werden. Waaren, die von ihnen dort eingekauft sind, werden von

den Einwohnern Lucerns „gezogen“; der Verkauf von Butter und Käse ab Seiten der Angehörigen der drei Orte wird bis zwölf, oft bis zwei Uhr hinterhalten, so daß besonders die Unterwaldner nichts mehr dagegen einkaufen und auf ihr Schiff bringen können, oder sich mit Gefahr auf dem See bis in die Nacht verspäten müssen. So ist auch für Fremde der Einkauf, sogar das Kosten des Weins vor zwei Uhr untersagt, der Einkauf von Gemüse vor Aufsteckung des Fähnchens verboten, und dergleichen. Der Hobler halb, wegen des Vorkaufs in den Freiamtern, ist man eben auch nicht wenig beschwert. Es wird nun beschlossen, einstweilen nur in allgemeinen Ausdrücken schriftlich und mit Erinnerung an den gleich nach dem Bauernkrieg 1653 zu Gersau gemachten Abschied die Stadt Lucern um Herstellung des freien Markts zu ersuchen; wenn dies aber nichts versage, eine Deputatschaft dahin zu senden. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Da der dem Gubernator von Mayland gestellte Termin abgelaufen ist, ohne daß die geforderten Zahlungen erfolgten, wird Lucern ersucht, eine Conferenz auszusprechen, um die Vollziehung der angedrohten Maßregeln einzuleiten. Sollte Lucern anderer Meinung sein, so werden die drei Orte für sich allein handeln. **d.** Auch soll beförderlichst ein Tag zur Verrechnung der Unkosten des letzten Landeskriegs angesetzt werden, jedes Ort also seine Ansprüche schriftlich zusammenstellen. **e. u. f.** (S. u. Bellenz 2c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**b.** Art. 133. Zollsachen.

**e. u. f.** Art. 350 u. 351.

Luggarus.

Bellenz 2c.

### 317.

#### Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

**Brunnen. 1660, 22. December.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Imhof, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abhyberg, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann; Joh. Franz Reding, Statthalter; Franz Ehrler, Sefelmeister; Oberstwachmeister Joh. Balthasar Büeler. Unterwalden. Jakob Wirz, Landammann, von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann, und Joh. Melchior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden.

**a.** Die an Lucern in Betreff der angerichteten Neuerungen im freien Markt und feilen Kauf, sowie in Bezug auf die angetragene Gesandtschaft nach Mayland abgelassenen Schreiben und darauf erfolgten Antworten machten zunächst nothwendig, sowohl die im September 1655 zu Gersau zusammengetragenen als auch die neuen Beschwerden wieder in Erinnerung zu bringen, und führten dann zu dem Beschluß, nicht weiter schriftlich zu verhandeln, sondern eine Abordnung, aus jedem Orte ein Mitglied, auf den Abend des heiligen Dreikönigtags (6. Januar) nach Lucern zu senden und am Freitag vor dem Kleinen Rath und, wenn dieser nicht entspreche, am Samstag vor Rath und Hundert die Beschwerden der drei Orte vortragen zu lassen. Wird dann dem Gesuch um Abschaffung dieser Beschwerden nicht Rücksicht getragen, so muß man auf

andere Mittel sinnen. Sofern Lucern die Gesandtschaft nach Mayland bis zu der Zusammenkunft der katholischen Orte auf Lichtmess aufschieben will und überhaupt dazu nicht günstiger gestimmt ist, werden die drei Orte für sich allein die Gesandtschaft abordnen und sich zur Berathung der Instruction auf einem andern Congreß versammeln. **b. u. c.** (S. u. Bellenz etc.). **d.** Uri wird ersucht, die bei Landammann Tanners Erben liegenden, auf die Particularansprachen der drei Orte in Mayland bezüglichen Schriften zur Hand zu bringen. Wenn dann die Zahlungen erfolgt sein werden, wird man des sel. Landammann Tanners Mühe nicht vergessen.

**b. — d.** ohne Obwalden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz etc.

**b. u. c.** Art. 352 u. 353.

### 318.

#### Conferenz der III alten Orte.

**Brunnen. 1661, 28. Januar.**

Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Uri. Johann Franz Imhof, Landammann; Karl Emmanuel Bessler, Statthalter; Landvogt Balthasar Bessler, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Martin Belmont von Rickenbach und Michael Schorno, beide alt-Landammann; Franz Keding, Statthalter. Unterwalden. Jakob Birz, Landammann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden.

**a.** Wie nothwendig diese Conferenz war, zeigte die Relation über die am 7. Januar 1661 durch die Abgeordneten der drei Orte dem Rathe von Lucern gemachte Vorlegung der auf den Marktverkehr bezüglichen Beschwerden. Lucern erwiderte auf diese Beschwerden: Die drei Orte werden bezüglich des Kornankaufs wie die Bürger Lucerns gehalten, indem auch diese vor zwölf Uhr kein Korn kaufen dürfen; es sei ein altes Recht der Hodler, schönes Korn obenauf zu thun, jedoch müsse alles einerlei sein, ansonst sie gestraft werden; daß der Sakträger Lohn seit unvordenklichen Jahren gesteigert worden sein solle, sei unrichtig, übrigens werden die drei Orte auch hierin den Bürgern gleich gehalten; unrichtig sei auch, daß die von Unterwalden im Kaufhause verspätet werden, indem sie gegentheils vor andern abgefertigt werden; den Angehörigen der drei Orte werde zu Lucern von ihrem durchführenden Getreide kein Hauslohn, sondern nur der Brücken- und Thorzoll abgenommen, den die Herren Rätthe und Bürger auch bezahlen müssen; wegen des Gemüsekaufts lasse man's wie bisher sein; der Anken- und Käsekauf für den Hausbrauch sei nicht verboten, sondern lediglich wegen der Wohlfeile eine bestimmte Stunde festgesetzt; die Waage und der Waaglohn seien richtig und gerecht; von Waaren, die nicht in der Stadt verhandelt werden, werde lediglich die Hälfte des gewöhnlichen Zolls als Transitzoll bezogen; zu Erhaltung guter Nachbarschaft werde entgegen dem uralten Herkommen den drei Orten bewilliget, am Dienstag Vor- und Nachmittag vor der gesetzten Stunde Wein einzukaufen zu dürfen, jedoch müsse derselbe zur Vermeidung von Betrug von den verordneten Weinstechern zuvor angestochen sein; eine Steigerung des Lohns der Wein-



lieher habe seit unvordenklichen Zeiten nicht mehr stattgefunden, hingegen sei er bei verschiedener Arbeit verschieden; bezüglich der Lieferung der Fässer haben sich die Schifflente von Unterwalden selbst mit den Weinziehern verglichen, und da diese erklären, sich nach dem Vergleich zu richten, so sei kein Grund zur Klage; was die festgestellte Stunde für Einkauf von Geflügel, Eiern und dergleichen Sachen betreffe, so gehe diese nur die Vorkäufer, sowohl einheimische als fremde, an, nicht aber auch den Einkauf für den Hausgebrauch; daß Sachen, die von Jemand aus den drei Orten für den Hausgebrauch gekauft waren, von Bürgern Lucerns gezogen worden seien, wird in Abrede gestellt; hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs von Leder hat man sich an die bestehenden Verordnungen zu halten; bezüglich der Fußgänger soll es bei dem hierüber gemachten Vergleich verbleiben; der Beschwerde wegen der 10 Schl. Zoll vom Sak Reis wird der Zoll entgegengehalten, den Uri von Extragütern nehme; die Beschwerde wegen Steigerung der Zölle sei gänzlich unbegründet, da Lucern gegentheils dieselben seit 1653 um die Hälfte heruntergesetzt habe; hingegen werde der auf bloß eine bestimmte Zeit gesetzte Zoll am Latifer noch fortbezogen und ebenso von Schwyz ein neuer Viehzoll zu Brunnen, auch finde es Lucern bedauerlich, daß in den drei Orten ein Umgeld von 1 bis 3 Angster auf die Maß bezogen werde. **b.** Da Lucern dem von Zürich bei der Abreise des französischen Gesandten de la Barde ausgestellten Schreiben die Zustimmung erteilt hat, ohne den drei Orten davon Kenntniß zu geben, soll bei der ersten katholischen Zusammenkunft dieses Verfahrens gerügt werden. Dabei wird beschloffen, jedes Ort soll seine General- und Specialansprachen an Frankreich zu Papier bringen. Ob man die wenigen Theile der französischen Pension annehmen wolle, wie einige Orte schon gethan haben, darüber wird Uri seine Entschliessungen in Schwyz eröffnen. **c.** Gegen Lucern wird schriftlich die Verwunderung ausgedrückt, daß das bei letzter katholischer Conferenz beschlossene Schreiben nach Wallis so lange hinterhalten und auf solche Weise der für das eidgenössisch-katholische corpus heilsame Zweck der Conferenz gestekt worden sei. Zugleich wird Veranstaltung einer Vörtischen Conferenz und Mittheilung des vom Bischofe eingelaufenen Schreibens gewünscht. **d.** Wenn auf der nächsten Conferenz Lucern sich nicht für Theilnahme an der längst verabredeten Gesandtschaft nach Mayland erklärt, werden die andern Orte die Gesandtschaft abgehen lassen, es wäre denn, daß unterdessen genügende Satisfaction erfolgte. **e.** Zur Liquidation der vom letzten Landkriege herrührenden Kosten und der Rapperswylser Rechnung soll man sich auf den ersten Donnerstag in der Fasten bereit halten, hier in Brunnen zu erscheinen.

## 319.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1661, 14. und 15. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bb. LI, fol. 1.

Gesandte: Lucern: Christoph Pfyffer, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Jakob Hartmann, Statthalter; Joh. Christoph Kloos; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri: Joh. Franz Imhof, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Statthalter. Schwyz: Joh. Kaspar Ahyberg, Landammann;

Michael Schorno, Landeshauptmann. Unterwalden. Jakob Wirz, Landammann, von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Jakob Zumbach, des Rath's.\*)

Erstattung des eidgenössischen Grußes. **a.** (S. u. Sargans). **b.** Ungeachtet Bedenken erhoben wurden, im sechsten Jahre nach geschehener Wahl noch eine Gratulationsgesandtschaft an den Papst abzuordnen, überwog doch die Ansicht, allen katholischen Ständen die Beschickung einer solchen Abordnung zu belieben und die Instructionen für dieselbe zusammentragen zu lassen, wovon Freiburg, Solothurn, Glarus und Appenzell Kenntniß gegeben wird. **c.** Da die abgeforderten Einladungsschreiben den Landrath von Wallis nicht mehr erreicht haben, die Bundesangelegenheit mit Wallis aber vor der nächsten allgemeinen Tagsatzung und vor dem Eintreten über den Streit mit Zürich und Bern in Ordnung gebracht werden sollte, auch der katholische (obere) Bund von Bünden an einer Conferenz der sämtlichen katholischen Orte Theil zu nehmen wünscht, soll die Veranstellung zu einem Congreß mit Wallis und sämtlichen katholischen Orten aufs Neue zur Hand genommen werden. **d.** Berns Unternehmen, durch Befestigung Narburgs die Communication mit Solothurn abzuschneiden, und die Beharrlichkeit, mit welcher Zürich und Bern, auf die confessionelle Parität des Stimmrechtes sich berufend, den Festungsarbeiten von Baden sich entgegen setzen, lassen erwarten, daß man entweder in Bezug auf Baden nachgeben oder einen Bruch wagen müsse; daher soll jedes Ort zwei geheime Kriegsräthe auf den ersten Montag der Fasten nach Küsnacht senden, um über alle Nothdurft zu rathschlagen. **e.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **f.** (S. u. Sargans). **g.** Lucern theilt Zuschriften aus Zürich, von Oberst Rost zu Constanz, von beiden ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreises, vom Erzherzog zu Innsbruck und vom Kaiser selbst mit, betreffend den von den Creditoren, dem Müller von Wyl und dem St. gallischen Kanzler Harder, auf Güter des Klosters Petershausen durch erlangte Ortsstimmen ausgewirkten Arrest. Es ergibt sich, daß Grund genug vorhanden wäre, den Arrest sofort aufzuheben. Aus Respect aber für die Obrigkeiten wird dem thurgauischen Landvogte aufgetragen, unter manierlichem Prätexten den Creditoren jene Ortsstimmen abzuverlangen und so vorläufig die Cassation einzuleiten. Unterdessen werden die Obrigkeiten ihre Ortsstimmen nullificiren und wird an den Oberst Rost ein Entschuldigungsschreiben abgehen. **h.** Der Herzog von Savoyen dankt für die zu Gunsten seines Anspruchs, den Bischof von Lausanne zu ernennen, bei dem Papste von den Ständen eingebrachte Empfehlung. Seinem weitern Wunsche zu entsprechen wird der Gardehauptmann zu Rom ersucht, auch um die von der heiligen Congregation dem Hauptmann Dupré von Freiburg verheißene Erklärung sich zu bewerben. **i.** Weil Nachrichten eingelaufen sind, daß Bern 500 Mann mit Festungsarbeiten zu Narburg beschäftige und auch an der Gränze von Unterwalden Befestigungswerke anlege, soll nicht nur Solothurn und Freiburg darauf aufmerksam gemacht und um ihren Rath befragt, sondern auch den Ständen der Antrag gestellt werden, durch das in Privatinteressen nach Savoyen abgehende lucernische Rathsmittel bei dem Herzog von Savoyen und seinen ersten Ministern über diese und andere von den unkatholischen Orten angezettelten Sachen zu conferiren. **k.** Landammann Imhof spricht die Erwartung aus, daß Hans Peter von Koll zu Böttstein, welcher das von einem Hüfneghner Gericht zu Uri im Januar 1657 ausgesprochene, von ihm und seinen Miterben selbst nachgesuchte

\*) Der Name des zweiten Zuger Gesandten aus dem Schwyzer Exemplar.

Urtheil nicht vollziehen lassen, sondern die Streitsache vor den Stab des Landvogts von Baden ziehen wolle, bei den regierenden Orten keine Unterstützung gegen die Obrigkeit seines Standes finden werde. Es wird ihm verdeutet, daß er das Urtheil abschriftlich an die Obrigkeiten selbst gelangen lassen möge.

**l.** Da Lucern bezüglich der beabsichtigten Gesandtschaft nach Mayland nicht instruiert hat, so will man, ehe etwas beschlossen wird, dessen Meinung abwarten. **m.** Uri erneuert, unter Hinweisung auf die Zeitumstände, welche den Zusammentritt der Kriegsräthe veranlaßt haben, den Wunsch, daß alle Mißhelligkeiten unter den Bundesgenossen ausgeglichen und, wenn Schwyz dazu sich verstehe, auch von den andern Orten Hand geboten werden möchte. Schwyz erwidert, nie mit Uri einen Streit gehabt zu haben, überhaupt auf diesen Anzug nicht verfaßt zu sein; die andern Orte ermuntern die beiden Stände zu freundlicher Ausgleichung unter sich. **n.** Dem Landammann Schorno wird das gewünschte Schreiben an Herrn de Poyonne zu Gunsten der im Dienste Frankreichs gestandenen Hauptleute von 1636, 1637 und 1638 bewilligt; dabei wird berichtet, daß de la Barde in der Sollicitation der ihm von uns recommandirten Sachen begriffen sei. **o.** Obwalden trägt an, daß die Besetzung der Schaffnereien und dergleichen Aemter nicht bei den Conferenzen verhandelt werde, sondern nach alter Regierungsart den Ortsobrigkeiten vorbehalten bleibe. **p.** Dem Edelmann Balthasar della Croce von Lauis wird ein Empfehlungsschreiben an den Papst und an den Gesandten Casati bewilligt um Verleihung eines Canonicats oder einer andern Dignität im Herzogthum Mayland.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Sargans.

**a.** Art. 14. Beamte.

**f.** Art. 15. Beamte.

Vier ennetb. Vogt. überh.

**e.** Art. 140. Kriegswesen.

## 320.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib. 1661, 4. März.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Imhof, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bekler, Statthalter. Schwyz. Kaspar Ahyberg, Landammann; Franz Keding, Statthalter. Unterwalden. Jakob Wirz, Landammann von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann, und Joh. Melchior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden.

**a.** (S. u. Bellenz 2c.). **b.** Die von Lucern des Marktes halben eingegangene Replik (S. Abschied 318, a) auf die Beschwerden vom 7. Januar wird beantwortet. **c.** Da die Rechnungen über die auferlaufenen Kriegskosten an Uri nicht eingesandt worden sind, wird man in vierzehn Tagen nach nächstem Montag sich wieder versammeln, um sie endlich in Richtigkeit zu bringen. **d.** (S. u. Luggarus). **e-g.** (S. u. Bellenz 2c.). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Die Gesandten von Uri geben denjenigen von Schwyz Auskunft, wie es mit Abfuhr von einigem Vieh aus Ursern zugegangen und bei den Schiffleuten von Brunnen ein Mißverstand erwachsen sei, indem sie meinten, die von Ursern müssen „im Theil“ geführt

werden \*), während die von Ursern in diesem Falle den Landleuten von Uri gleich zu halten sind. In dem die Gesandten von Schwyz dieses als bekannt annehmen, bitten sie nur, Vorsehung zu thun, daß nicht etwa unter dem Namen solcher aus Urseren andere, wie jüngst einer von Livinen, durchkommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Thurgau.**

**h.** Art. 566. Stifte und Klöster.

**Luggaruz.**

**d.** Art. 134. Zollsachen.

**Vellenz etc.**

**a. e-g.** Art. 354—357.

## 321.

### Conferenz der Kriegsräthe der V katholischen Orte.

**Küßnacht. 1661, 7. März.**

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Major Alphons Sonnenberg, Bauherr, und Hans Thüring Gößli, beide des Innern Rath's. Uri. Joh. Franz Imhof, Landammann; (K. Em.) Bessler, Statthalter. Schwyz. Kaspar Ahyberg, Landammann; Wolf Dietrich Reding, Bannerherr. Unterwalden. (Jakob) Witz, Landammann, und Johann Imfeld, Landeshauptmann, von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann von Nidwalden. Zug. Hauptmann Karl Brandenburg, Statthalter; Fähnrich Oswald Meyen-berg, des Rath's.

**a.** Bei Herrn de la Barde soll um die gemeinsamen Ansprachen und um Leistung der Officien sollicitirt und sollen auch die Briefe an den eidgenössischen General gesandt werden. **b.** Auf die Eröffnung Lucern's, daß man, weil die ennetbirgischen Vogteien meinen, bei einem Kriege zwischen den katholischen und protestirenden Orten den katholischen Hilfe zu thun nicht schuldig zu sein, die katholischen Orte um ihre Stimme ersuchen sollte, berichtet Statthalter Bessler: bei dem letzten Aufstande, als die katholischen Orte durch ihn ihre Stimmen nach Laus schickten, haben die Unterthanen ihre Hilfsverpflichtung nicht anerkennen wollen und habe er in seiner Commission fast die Haut verloren, so daß er Verstärkung der obrigkeitlichen Gewalt und Beschränkung der Volksgewalt nöthig erachte. Man findet daher angemessen, dem Landvogt darüber zu schreiben. **c.** Ein Schreiben von Solothurn an Lucern handelt von der Festung Narburg, von der Reise nach Rom und von dem Bundesschwur mit Wallis. In Bezug auf die Festung Narburg fand man, daß man dieselbe nicht aufkommen lassen dürfe, und wenn man sie auf andere Weise nicht verwehren könne, zu den Waffen greifen, daher eine allgemeine katholische Conferenz zur Berathung darüber veranstalten, jedes Ort über die Stärke seiner Mannschaft anfragen, sich mit Salzvorräthen versehen und die Klöster zu Getraidelieferungen auffordern, zu solchem Zwecke den Landvögten im Thurgau und Baden und dem Landschreiber Zurlauben schreiben, bei erfolglicher Ruptur offensive verfahren und den Kriegsräthen und Commandanten unbeschränkte Vollmachten geben, 150 Mann nach Baden und

\*) Diese Ausdrucksweise bezieht sich auf den Unterschied der Schifffahrtstaxe für Einheimische und Fremde.



Mellingen senden, auf Bremgarten ein wachthaberes Auge halten, von Lucern aus nach Bremgarten, von Uri nach Baden, von Schwyz nach Rapperswyl, von Unterwalden an den Schollberg, von Zug nach Mellingen Kommandanten senden solle. **d.** Landammaun Imhof macht den Anzug, daß das zwischen Schwyz und Uri obwaltende Mißverständniß gehoben und an dessen Stelle eidgenössische Liebe und Treue gepflanzt werden sollte; denn er könne nicht bergen, daß wenn dieser Stein nicht aus dem Wege geräumt werde, Uri Bedenken tragen würde, mit Hilfe beizuspringen; es sei sogar die Beschickung dieser Conferenz abgeschlagen gewesen und nur auf ein Schreiben Lucerns endlich bewilligt worden. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, in Bezug auf diesen Punkt nicht instruiert zu sein; Lucern bietet Vermittlung an. **e.** Diejenigen Orte, welche die Ehrengesandtschaft nach Rom gutheißen, sollen ihre Meinung bis zum 15. dieß nach Lucern überschreiben, damit die Instruction ausgefertigt werden kann. **f.** Auf gleiche Weise soll die „Gesandterei“ nach Mayland und Spanien zu Lucern tractirt werden.

**Anmerkung.** Die Artikel **e** und **f** sind lediglich auf einem stiegenden Blatte dem Abschied beigelegt, gehören aber unzweifelhaft hieher, auch der Schrift nach. Ueberhaupt ist bezüglich des benutzten Exemplars zu bemerken, daß es wohl das ursprüngliche, vom Landtschreiber zu Schwyz aufgesetzte Concept des Abschieds ist, indem einzelne Artikel bloß skizzenhaft behandelt sind.

## 322.

## Conferenz von sechs katholischen Orten.

Lucern. 1661, 30. und 31. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LI, fol. 25. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyster, Schultheiß; Jakob Hartmann, Statthalter; Gustach Sonnenberg, Kornherr; Alphons Sonnenberg, Bauherr Uri. Joh. Franz Imhof, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Statthalter. Schwyz. Joh. Kaspar Abyberg, Landammann; Michael Schorno, Landeshauptmann. Unterwalden. Jakob Birz, Landammann, und Johann Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; „Heinrich“ (Wilhelm) Heinrich, alt-Ammann. Solothurn. Hans Georg Wagner, Stadtschreiber.

**a.** Hauptsächlich wegen Abordnung der Gesandtschaften nach Rom und Mayland hieher eingeladen verständigte sich die Conferenz, mit Hinsicht auf das durch den Nuntius Borromäus eingelangte päpstliche Breve, zu Absendung einer doppelten Gesandtschaft, so nämlich, daß laut der in Küßnacht getroffenen Abrede die Delegirten von Uri, Schwyz und Zug nach Mayland, diejenigen von Lucern, Unterwalden und Solothurn nach Rom gehen und am Ostermittwoch in Uri zu gemeinsamer Reise eintreffen sollen. Neben der bei einem gleichen Anlaß im Jahr 1645 gegebenen Instruction werden der Gesandtschaft nach Rom die von Uri angezogenen drei Punkte aufgetragen und jedem Orte überlassen, weitere Wünsche einzufenden. **b.** In Bezug auf die im päpstlichen Breve und im Schreiben des Nuntius enthaltene Einladung, zum Kampfe gegen die Türken mitzuhelfen, wird ein dreifacher Ausschuß beauftragt, dem Nuntius die Versicherung guten Willens zu bezeugen, mit dem Berdeuten jedoch, daß die katholischen Orte alle ihre verfügbaren Mittel gegen die un-katholischen Orte zusammenhalten müssen. **c.** Nach Abhörung der

## 323.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1661, 13. Mai.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Befler, Landammann und Landeshauptmann; Joh. Anton Arnold von Spiringen, alt-Landammann und Bannerherr. Schwyz. Georg Aufdermayer und Michael Schorno, beide alt-Landammann; Joh. Franz Reding, Statthalter; Franz Ehrler, Sefelmeister. Nidwalden. Franz Stulz, Landammann; Bartholomä Odermatt, alt-Landammann.

**a—c.** (S. u. Bellenz 2c.). **d.** (S. u. Luggarus). **e—g.** (S. u. Bellenz 2c.). **h.** Da das zwischen Zürich und Venedig getroffene Verständniß zum Nachtheil der katholischen Orte ausgeschlagen hat und noch ausschlagen möchte, trägt Uri darauf an, ebenfalls auf eine Uebereinkunft mit Venedig zu denken und zu solchem Zwecke in Ertheilung der Pässe sich nicht so willig zu erzeigen. Dem Gesandten zu Rom, Landammann Leu, wird empfohlen, gelegentlich seine Aufmerksamkeit auf diese Sache zu richten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**d.** Art. 135. Zollsachen.

**a—c. e—g.** Art. 358—363.

Luggarus.

Bellenz 2c.

## 324.

Conferenz der V katholischen Orte.

**Lucern. 1661, 23. Mai.**

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LI, fol. 48.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfhyffer, Schultheiß; Jakob Hartmann, Statthalter; Ludwig Meyer, Statthalter; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Karl Emanuel Befler, Landammann; Joh. Franz Imhof, alt-Landammann. Schwyz. Joh. Kaspar Abyberg, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Statthalter von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter und Landeshauptmann; Joh. Peter Trinkler, des Rath's.

**a.** In Antwort auf die Zuschriften vom 20. December 1660 und 15. Februar 1661 hatten die Bundesgenossen von Wallis weltlichen Standes sich bereit erklärt, nach Eröffnung der Gebirgswege ihre Abgeordneten zu einer Conferenz nach Urfern zu senden. Bei der Berathung hierüber erinnert Uri vor allem an den vierten Punkt seiner Instruction, daß nämlich die Verhandlung mit Wallis nur nach vorgängiger Herstellung der Einigkeit unter den V Orten einen glüklichen Ausgang gewinnen werde. Weil die schon im Jahr 1657 zu Handen gebrachten Beschwerdeartikel, über welche ebenfalls eingetreten werden sollte, auch Freiburg und Solothurn berühren, beschränkt man sich vorläufig darauf, als Malstätte Urfern zu bezeichnen und als Versammlungstag den 10. August, bis auf welche Zeit über die Beschwerde

Zuschriften von Glarus beider Religionen, woraus sich ergab, daß bei den Unkatholischen alle Freundlichkeit fruchtlos geblieben, daher Ursache genug vorhanden sei, mehr Ernst zu zeigen, daß diese jedoch bitten, sie nicht zu übereilen, wurde die Sache auf ihr Ansuchen auf die folgende Jahrrechnungstagsatzung verschoben, aber zugleich beiden Theilen empfohlen, bis dahin sich mit einander auf Grundlage des Vertrags von 1564 zu vergleichen. **a.** Nach Beseitigung der Prätension Lucerns, ebenfalls Jemand aus seinem Rathe nach Mayland abzuordnen, wird die Gesandtschaft dahin angewiesen, für das Interesse nicht nur einzelner sondern aller Orte und des gemeinen Wesens gleich besorgt zu sein, namentlich das Bedürfnis von Hilfe im Falle eintretender Ruptur hervorzustellen, dann aber besonders die Prätensionen in Bezug auf die Pensionsrückstände, auf eine den zu Bellenz regierenden Orten gehörige besondere Summe, eine dritte Summe, welche von dem Zweyer'schen Regimente her datirt, ferner 10,000 Kronen, „so bei dem frescavalischen Dienst“ unbezahlt geblieben, endlich die Ansprachen des Grivellischen Regiments und der freien Compagnieen zu erneuern, zusammen im Betrage von einer Million Kronen, welche die königliche Majestät jetzt um so eher bezahlen dürfte, da sie endlich Frieden habe und die katholischen Orte ihr jederzeit treu dienten. Bei dem Erzbischof in Mayland soll die Gesandtschaft um die dritte Alummatstelle im helvetischen Collegio für jedes Ort und um eine bessere, fundationsgemäße Haltung der Alumnen werben, bei den vornehmsten königlichen Ministern um Wiederabordnung eines ordinären Ambassadors in die Eidgenossenschaft ansuchen, einige Bürger Lucerns in ihren Ansprachen an die Casatischen Erben zur Berücksichtigung empfehlen. **c.** (S. u. Freiamter). **f.** Da aus dem letzten vom König von Frankreich eingegangenen Schreiben Grund genug zu schöpfen wäre, auch dahin, wie nach Mayland geschieht, eine Gesandtschaft abzuordnen, so will man dieses doch erst auf einer allgemeinen Tagsatzung vorschlagen; inzwischen wird Lucern im Namen der verbündeten katholischen Orte an den König, an de la Barde und andere Standesherrn, durch deren Hände dergleichen Geschäfte passiren, Schreiben abgehen lassen. **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** u. **i.** (S. u. Sargans). **k.** Dem Ritter Tanner aus Uri wird die gewünschte Empfehlung an den Cardinal von Hessen zur Aufnahme in den Malteser Orden bewilligt. Ebenso dem Hauptmann Bengg von Zug für seine zwei Söhne eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen. **l.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **m.** Uri theilt abschriftlich das von dem Fünftehner Gericht in der Röll'schen Sache gefällte Urtheil mit. **n.** Beim Schlusse der Conferenz erinnert Schultheiß Pflyffer, daß bei diesem Anlaß die völlige Reconciliation von Uri und Schwyz zu Stande gebracht und das aufgesetzte Project vorgelegt werden möchte. Uri erwidert dankend, dazu nicht befehligt zu sein, doch in Bälde eine freundliche Vereinbarung gewärtigen zu dürfen. Auf ähnliche Weise äußert sich Schwyz, so daß man es für jetzt dabei bewenden läßt.

**n.** aus dem Nidwaldner Exemplar. Dem Lucerner Exemplar ist dieser Artikel auf einem besondern Blatte beigelegt, mit der Bemerkung, „inn die Abscheid gen Underwalden, Zug vnd Solothurn.“

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.	<b>g.</b> Art. 174. Verhältn. z. d. Grafen v. Hohenems.	
Sargans.	<b>h.</b> Art. 16. Beamte.	<b>l.</b> Art. 83. Rechts- und Gerichtssachen.
Freiamter.	<b>c.</b> Art. 163. Kriegswesen.	
Vier ennetb. Vogt. überh.	<b>l.</b> Art. 99. Salzbezug.	

punkte von Wallis und ihre mögliche Beseitigung nähere Erkundigung einzuziehen und Anträge zu stellen Uri, Freiburg und Solothurn ersucht werden; auch wird der Runtius um seine Mitwirkung bei dem Bischofe von Wallis angegangen; jedes Ort soll einen Deputirten senden; Wallis mag es in der Zahl seiner Delegirten nach Belieben halten. Im Sinne dieser Verhandlungen wird an Wallis, Freiburg und Solothurn geschrieben. **b.** Zur Vorberathung auf die badische Jahrrechnung wird die Conferenz noch einmal zusammentreten. **c.** (S. u. Rheinthal). **d.** und **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

**d.** Art. 567. Stifte und Klöster.

**e.** Art. 208. Justizsachen.

Rheinthal.

**c.** Art. 175. Verhältn. z. b. Graf. v. Hohenems.

Baden.

**f.** Art. 73. Judicatur- u. Competenzanstände.

### 325.

#### Conferenz von sechs katholischen Orten.

Lucern. 1661, 20. u. 21. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bv. LI, fol. 58. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Jakob Hartmann, Statthalter; Joh. Christoph Kloos, des Raths. Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Jakob von Beroldingen, des Raths. Schwyz. Hans Kaspar Abyberg, Landammann; Hans Leonhard Spörli, Siebner und des Raths\*). Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, und Bartholomä Odermatt, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Jakob Andermatt, Ammann. Solothurn. Johann Friedrich Stocker, Schultheiß.

Vornehmster Zweck dieser Conferenz war „Vorbereitung des nächstvorstehenden badischen Jahrrechnungstags.“ **a.** Da auf das nach Wallis erlassene Schreiben noch keine Antwort eingelangt ist, so läßt man es dießfalls vorläufig bei dem bewenden, was lezthin allhier in dieser Angelegenheit verabschiedet worden ist, weswegen man sich auch zur Reise auf die damals nach Ursern festgesetzte Conferenz verfaßt halten wird. Sollte aber noch vor nächstem Tag zu Baden von Wallis her etwas einlangen, so kann es dann dort berathen werden. **b.** (S. u. Baden). **c.** Von Glarus katholischer Religion wird geschrieben, man könnte die Mitlandleute der andern Religion zur Nachgiebigkeit dadurch nöthigen, wenn man die dieses Jahr an sie gekommene Reihenfolge der Landvogtei von Baden und der emmetbirgischen Jahrrechnung zu sperren drohen würde. Von anderer Seite wird angetragen, eine Deputatschaft an die beiden Räte von Glarus zu senden, oder aber auch in Baden die beiden Parteien gleichsam zu verhören und von der Tagsatzung durch Mehrheit einen Entscheid geben zu lassen. Der letztere Antrag wird beliebt und dabei beschloffen, unkatholisch Glarus einzuladen, in Baden zu näherer Erörterung der Sache

\*) Die Taufnamen der Schwyzer Gesandten aus dem Schwyzer Exemplar.



sich gefaßt zu machen. Bei diesem Anlaß wird der Anzug zur Instructionsertheilung auf die nächste badische Tagleistung in den Abschied genommen, wie man sich in Bezug auf die von Clarus dem neuer-nannten Landvogt zu Baden angeordnete Wahlauslage verhalten wolle. **d.** (S. u. Baden). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Der Bischof von Basel wird eingeladen, zu Vollziehung des christlichen Bundes einen Bevollmächtigten nach Baden zu senden. **g.** In Baden soll man berathen, was zu thun sei, nachdem auf die an den König von Frankreich selbst gerichteten Sollicitationen noch keine Antwort eingegangen ist und laut eingelangtem Bericht de la Barde bis jetzt bei dem Könige noch keine Audienz gehabt hat. **h.** (S. u. Lavis). **i.** Die Obrigkeiten sollen nach Baden instruiren, wie den durch die Befestigung Narburgs angedrohten Vegetationen entgegenzutreten sei. **k.** Um den durch die Direction des Zürcher Burgermeisters in die Tagsatzungsverhandlungen eingebrachten Unordnungen und unversehene Anzügen abzuhefeln, soll er angehalten werden, jederzeit die Geschäftsordnung des folgenden Tags dem Schultheißen von Lucern kund zu thun. Wäre dieß nicht erhältlich, so sollen die katholischen Orte unversehene Vorlagen in „Verdank“ nehmen auf einen spätern Tag. **l.** Das Verbot wegen der fremden, oftmals betrügerischen, Bettel- und Steuerbriefe ist zu erneuern. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Dr. Joh. Rasler, bischöflich constanzischer Rath und Obervogt zu Meersburg, wegen thurgauischen Angelegenheiten abgeordnet, erinnert im Auftrage des Bischofs an die Nachtheile der zwischen Uri und Schwyz noch nicht erfolgten Ausgleichung und anbietet die Mithilfe seines Herrn. Die Gesandtschaft von Uri, obwohl jetzt nicht dazu instruiert, aner-bietet, wie schon früher, zur Handreichung alle Bereitwilligkeit; diejenige von Schwyz spricht die Hoffnung aus, daß die Antwort ihres Standes auf ein in demselben Sinne vom Bischofe von Constanz und von den Prälaten von St. Gallen und Einsiedeln eingekommenes Schreiben alle Anerkennung werde gefunden haben, sichert auch, obschon nicht instruiert, volle Bereitwilligkeit zu allem zu, was dem Gemeinwesen för-derlich sei. Lucern, Unterwalden und Zug ersuchen beide Orte, sich endlich zu vergleichen. **o—q.** (S. u. Thurgau). **r.** Lucern bringt die Beschwerde einiger Kaufleute aus dem Calanter Thale vor, die sich beklagen, daß ihnen durch Uri wegen eines sie nichts angehenden Todtschlags und daher rührender Pro-cesskosten Waaren angehalten und in Arrest gelegt worden seien. Wenn diese Leute, fügt Lucern bei, gezwungen würden, für ihre Waaren andere Wege einzuschlagen, so würde dadurch Lucern und folgeweise auch die andern Orte am Zoll beeinträchtigt. Uri bemerkt, die Arrestnahme sei erst erfolgt, als der be-kannte Thäter auf geschene Citation nicht erschienen und von dessen Obrigkeit auf mehrere Schreiben keine Antwort erfolgt sei; übrigens habe Uri darüber Niemand Rechenschaft zu geben, eben so wenig sich nach Andern zu richten. **s.** In Betreff der von einigen Ordensrittern von Malta aus an den Fürsten von Heitersheim abgegangenen, der Empfehlung des Ritters Tanner entgegen arbeitenden schimpflichen Berichte verspricht Lucern, die von dem Provinzialcapitel auf jene Empfehlung eingelangte Antwort vorzulegen. **t.** (S. u. Thurgau). **u.** Der zwischen den Koll'schen Erben und der Universität Freiburg obwaltende Streit, betreffend ein Versicherungsinstrument von 4000 Gulden, die sie auf dem Gotteshaus St. Blasien in Händen haben, soll auf Antrag Uri's in Baden zur Verhandlung kommen. **v.** (S. u. Rheinthal). **w.** (S. u. Baden). **x.** u. **y.** (S. u. Sargans). **z.** Nachdem Uri, Unterwalden und Zug bei Eröff-nung des Congresses erklärt hatten, nicht neben dem zweiten Deputirten von Schwyz, Siebner Spörli, sitzen zu dürfen, dagegen aber unterdessen andere Berichte eingekommen sind, läßt man die Sache ohne

Alteration passiren. **aa.** Der weltliche Stand im Wallis zeigt den Empfang des jüngst dahin abgegangenen Schreibens an und ist zur Beschickung der auf nächsten 10. August angesetzten Conferenz bereit.

**aa.** aus dem Schwyzer Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

<b>Thurgau.</b>	<b>e.</b> Art. 508. Kirchliches und Glaubenssachen.	<b>p.</b> Art. 361. Schifffahrt.
	<b>m.</b> " 603. Stifte und Klöster.	<b>q.</b> " 100. Zehntsachen.
	<b>o.</b> " 656. Locales.	<b>t.</b> " 568. Stifte und Klöster.
<b>Rheinthal.</b>	<b>v.</b> Art. 262. Kirchliches und Glaubenssachen.	
<b>Sargans.</b>	<b>x.</b> Art. 17. Beamte.	<b>y.</b> Art. 50. Obrigkeitliche Güter.
<b>Baden.</b>	<b>b.</b> Art. 318. Kirchliches und Glaubenssachen.	<b>w.</b> " 63. Jubicatur- u. Competenzsachen.
	<b>d.</b> " 267. Festungsbau zu Baden.	
<b>Lauts.</b>	<b>h.</b> Art. 229. Geistliche.	

### 326.

#### Conferenz der vier evangelischen Städte.

**Marau. 1661, 22.—24. Juni** (12.—14. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 157, fol. 17.

Gefandte: Zürich. Hans Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Benner; Oberst Gabriel Wyß, des Raths. Basel. Andreas Burkhard, des Raths; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Georg Ott, Statthalter.

**a.** Bern hatte diese Conferenz angeordnet weil es vernommen, daß Freiburg die ganze Bevölkerung des Kantons heeidenen lasse und zur Verschwiegenheit verpflichte, zu einem Ueberfalle Bern's sich waffne, bei Freiburg bereits 150 Dragoner aufgestellt habe, wahrscheinlich am St. Johannistag aufbreche. Es sah sich daher in der Lage, seine Bundesgenossen um Hilfe anzusprechen, um für alle Fälle gerüstet zu sein. Mit Verwunderung über ein solches Wagniß des schwächern Standes Freiburg, jedoch in der Vermuthung, daß er sich auf fremde Hilfe stütze, wurde bundesgemäße Hilfe zugesagt, eventuell nach Maßgabe des königsfeldischen Projectes, von Seite Basels und Schaffhausens mit Vorbehalt des Referendums.

**b.** Auf Bern's Vortrag, daß Solothurn die Mannschaft von Bucheggberg gemustert und den dortigen Angehörigen verboten habe, aus dem Berner Gebiet Salz zu kaufen, während doch der betreffende Streitpunkt zur Entscheidung an Säze gewiesen sei, wird gefunden, es sei die schiedrichterliche Handlung möglichst zu beschleunigen; doch hätte Bern auch eine nachdrückliche Protestation nach Solothurn abfertigen mögen.

**c.** Der Antrag Bern's auf Anordnung eines Bettags wird zu weiterer Berathung auf die Jahrsrechnung verschoben.

**d.** Die vertrauliche Beredung zwischen Zürich und Bern werden beiderseits Gefandte mündlich ihren Regierungen berichten.

**e.** (S. u. Baden).

**f.** Ueber die Aenderungen, welche die katholischen Stände in besondern Conferenzen zu Lucern in gemeinsam gefassten Beschlüssen der Jahrsrechnungstagsajungen vornehmen, und über die Hindernisse, welche in der Grafschaft Baden entgegen gestellt

werden wenn Einer, dem Auffallsweise ein Haus oder Gut heimfalle, selbes einem Evangelischen verkaufen oder verleihen wolle, sowie über die Ungleichheit, daß die evangelischen Geistlichen in den gemeinen Bogteien dem weltlichen Richter unterworfen sein sollen, die papistischen aber nicht, soll bei der Jahrrechnung weiter Rath gepflogen werden. **g.** In den Abschied, ob der aus Piemont angekommene Stubiösus von Basel oder Schaffhausen angenommen und unterhalten werden solle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- e.** Art. 268. Festungsbau zu Baden.

### 327.

#### Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte.

**Baden. 1661, 3. Juli.**

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LI, fol. 86.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Joh. Balthasar Keller, Statthalter. Bern. Joh. Rudolph Willading, Sekelmeister; Samuel Frisching, Benner. Lucern. Christoph Pfyster, Schultheiß; Jakob Hartmann, Statthalter. Uri. K. Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Jakob von Beroldingen, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Leonhard Spörli, Siebner. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann, von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann, und Johann Hermann, des Raths, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Wilhelm Heinrich, alt-Amman. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; Fridolin Marti, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Fr. B. Vonderweid, des Raths. Solothurn. Joh. Friedrich Stocker, Schultheiß; Petermann Suri, Sekelmeister. Schaffhausen. Leonhard Meyer und Johann Mäder, beide Burgermeister. Appenzell. Bartholomä Näff, Landammann, von J.-Rh.; Johann Tanner, Landammann, von A.-Rhoden.

**a.** Nach üblichem Gruße und nach vielfacher Erörterung der Frage, ob man eine Tarifrung im Münzwesen einführen wolle, fand man in Bezug auf das letztere, namentlich mit Hinsicht auf Einwendungen Basels, zweckmäßiger, einstweilen die Sache gehen zu lassen, jedoch sollen die groben Gold- und Silbersorten nicht über den gegenwärtigen Cours gesteigert werden. **b.** In einem von Zürich vorgelegten Schreiben des Königs von Frankreich (dat. 22. Juni) versichert dieser, die von de la Barde übergebenen Rechnungen eingesehen zu haben, die zur Beschwörung des Bundes erforderlichen Anordnungen treffen und baldigst durch einen Gesandten die Proben und Zeichen königlicher Wohlgeogenheit erweisen zu wollen. In einem Schreiben vom 28. Juni meldet de Lomenie-Brienne, daß er auf die Zuschrift vom 18. April nichts zu antworten habe, sondern nur versichern könne, daß der König höchst zufrieden sei, und nach hergestelltem Frieden die Eidgenossen die ersten sein werden, gegen welche ihre Majestät die „Effecten“ erzeigen werde. Desselben Inhalts ist ein Schreiben de Lionne's vom 27. Juni. Da die Erwartung, daß der neu bestätigte französische Gesandte de la Barde persönlich eintreffen werde, sich nicht erfüllte, wurde an den

König, sowie an de la Barde, Brienne und Lionne schriftlich das Vergnügen zc. bezeugt, und die Bestellung der Briefe dem im Hofwesen erfahrenen Oberst Lochmann aufgetragen. **c.** Da von den verheißenen österreichischen Erbeinungsgeldern weder in Baarschaft noch in Salz etwas erfolgt ist, wird ein Mahnschreiben nach Innsbruck abgehen zu lassen beschlossen. **d.** Der Bischof von Basel bezeugt durch seinen Rath Karl von Eigerz seinen Dank für die in der Angelegenheit des letztern mit Dr. Humbert Bassant bei dem Kaiser gemachten erfolgreichen Verwendung, zu Folge welcher wirklich die Ziehung der Appellation von Neuenstadt nach Speyer inhibirt, die Inhibition jedoch in Speyer durch Bassant wieder rückstellig gemacht worden sei. Indem man das verlangte Zeugniß, daß Neuenstadt innerhalb des ezimirten eidgenössischen Bezirks liege, zwar neuerdings bewilligt, wird dem Bischof zugleich gütliche Transaction empfohlen. **e.** Auf Anregung Appenzells ist dem Herzog von Oesterreich zu schreiben, daß die von Appenzell am Rheine von den dortigen Zöllnern mehr belastet werden, als der Vertrag von 1654 zugebe, und Remedur zu verlangen. **f.** Der Antrag, daß die durch Rauben und Stehlen lästig gewordenen Zigeuner und Heiden mit vereinigten Kräften aus dem Lande getrieben und die mit falschen Briefen und Siegeln im Lande herumfahrenden fremden Bettler und Steuersammler verwiesen werden sollten, wird den Regierungen heimgebracht. **g.** Rudolph Maser, Wirth in Ober-Hittnau, bittet um Schild und Fenster. In den Abschied. **h.** (S. u. Luggarus). **i.** Dem Gesuche Uri's, daß der Universität Freiburg im Breisgau, welche gegen Verwendung ihrer von der Regierung von Freiburg der Familie Koll als Faustpfand übergebenen, auf die St. blässischen Gefälle gestellten Pfandbriefe protestirt, von Seite der Eidgenossenschaft ein kräftiges Intercessionschreiben zugesandt werde, wird entsprochen. **k.** (S. u. Luggarus). **l.** (S. u. Baden). **m.** Bei Empfang der durch den Secretär Boisson übergebenen Erbeinungsgelder der Freigraffschaft Burgund wird versprochen, bei der Bundesbeschwörung mit Frankreich sich für die Neutralität derselben zu verwenden. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Auf Erinnerung Lucerns und der andern katholischen Orte, daß vor zwei Jahren wegen der bei Erwählung der Landvögte in Glarus gewöhnlichen großen Wahlauflage Bedenken getragen worden sei, den Landvogt Elmer in die Freiamter zu bestätigen, nun aber bei der Wahl der Landvögte nach Baden und in das Rheinthal abermals große Auflagen gemacht worden seien, versichern die Gesandten von Glarus, daß das eidgenössische Mahnungsschreiben bereits einen guten Eindruck gemacht habe, ein nochmaliges Schreiben noch bessern Erfolg haben möchte und ihnen selbst erwünscht sei, übrigens Landvogt Blumer nur mit einem halben Gulden auf jeden Ländmann und mit 200 Gulden in den Landesfessel belegt worden, auch in Baden schon aufgezogen sei. Beschluß: Bei Blumer wolle man es auf sich beruhen lassen, dagegen sei die Beeidigung des in das Rheinthal bestimmten Landvogts bis zum folgenden Jahre aufzuschieben und dem Stände Glarus die Erklärung zuzustellen, daß, wenn jene Auflage nicht abgeschafft und auf die Bezahlung der 200 Gulden, wie in andern Orten, beschränkt werde, keine Glarner Landvögte mehr werden angenommen werden. Zugleich wird der Beschluß erneuert, daß die Landvögte ihre Rechnungen mit Anfang der Jahrsrechnungstagsazungen nach Baden einsenden sollen. **p.** (S. u. Thurgau). **q. — t.** (S. u. Sargans). **u.** Auf wiederholtes Ansuchen der Stadt Colmar um Aushändigung der dem Steinmez Andreas Schmid zugehörigen 400 Gulden antworten die katholischen Orte, daß dieses Geld bereits, und zwar laut Recht und Gesetz, zu Händen der obrigkeitlichen Kammer bezogen sei, daher nicht zurückgestellt werde. Glarus will die Frage, ob der dahin abgegebene Antheil zurück zu geben sei, heimbringen; Zürich ist für seinen Antheil zur Rückerstattung bereitwillig. **v.** (S. u.



Sargans). **w.** (S. u. Thurgau). **x.** (S. u. Sargans). **y.** u. **z.** (S. u. Rheinthal). **aa.** (S. u. Thurgau). **bb.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **cc.—ee.** (S. u. Thurgau). **ff.** (S. u. Lugarus). **gg.** (S. u. Thurgau). **hh.** Glarus trägt vor, wie in früherer Zeit zwischen Glarus und Schwyz freier Abzug beobachtet, im Verfolg aber eine Abänderung getroffen und nun seinen unschuldigen Landleuten eine weit größere Summe, als die Abzüge betragen möchten, in Arrest gelegt worden sei, Ausgleichungsversuche auch zu keinem Ergebnisse geführt haben, daher Rath und Hilfe bei den Miteidgenossen gesucht werde. Schwyz will wegen Mangel an Instruction um so weniger eintreten, da die Sache nicht hieher gehöre. Beide werden gemahnt, sich gütlich zu vertragen. **ii.** (S. u. Baden). **kk.** (S. u. Freiamter). **ll.** (S. u. Baden). **mm.** (S. u. Freiamter). **nn.** (S. u. Sargans). **oo.** (S. u. Freiamter). **pp.** u. **qq.** (S. u. Thurgau).

### Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**rr.** Nachdem Zürich beigestimmt hat, daß die von Glarus ernannten Landvögte, sofern die ihnen gesetzte starke Wahlauslage nicht abgeschafft werde, nicht mehr zugelassen werden sollen, hiemit nur noch drei un-  
 verglichene Punkte übrig geblieben sind, wurde bei dem Schlusse der Tagfagung auf Begehren des Statthalters Elmer eine Conferenz gehalten und letzterer ermuntert, als ein Landeshaupt die gänzliche Einigung um so mehr zu fördern, da sonst die Landvögte von Glarus ausgestellt würden, — was zu thun von demselben auch zugesagt wurde. **ss.** Freiburg und Solothurn theilen mit, daß, wie verlaute, Wallis Bedenken mache, die Bundeserneuerung vorzunehmen, ohne daß vorher unter den V Orten die Einigkeit hergestellt sei, und erinnern zugleich, wie nachtheilig jene Mißhelligkeit gegenüber der Eintracht der Gegenpartei sei, unterdessen auch Solothurn durch die von Bern gelegten Arreste geschädigt werde. Da Uri und Schwyz, obwohl ohne dießfällige Instruction, sich zu endlicher Ausgleichung geneigt zeigten, wurde nach ihrem Austritte der 6. August zu einer für diesen Zweck bestimmten Conferenz in Lucern angesetzt. **tt.** Karl von Pigerk, als Abgeordneter des Bischofs von Basel, um der Bundeserneuerung Folge zu geben, erinnert vor den sieben mit dem Bischof verbündeten Orten an den Zuzug, den der Bischof der Stadt Solothurn in den letzten Kriegsläufen mit Reitern und Fußvolk geleistet und wie er dadurch seine bundesgenössische Treue erzeigt habe, versichert auch, daß der Bischof bei dem Inhalte des Bundes und des Reccesses bleiben werde, und ersucht die Stände um die Reciprocität. Obwohl mehrere Stände, in Erinnerung, daß der mit dem frühern Bischofe (von Schönau) beschworene Bund nicht dahin stylisirt war, auf diesen Recess einzugehen Anstand nehmen, wurde dennoch dem Begehren stattgegeben und der Stand Uri ersucht, von dem hinter ihm liegenden Originale jenes Reccesses den andern Ständen abschriftlich Mittheilung zu machen. **uuu.** Da Solothurn anzeigt, daß ihm von Bern wegen des Bucheggberges eine Protestation zugekommen sei, wird ihm gerathen, diese Protestation einfach mit einem Schreiben zu erwidern, in welchem es sich auf den Posses berufe, ohne rechtlicher oder gütlicher Handlung zu gedenken. **vv.** (S. u. Baden). **ww.** Oberst S. H. Crivelli entschuldigt im Auftrage des Grafen Franz Casati bei den mit Spanien verbündeten Orten schriftlich die Abwesenheit des letztern und das lange Ausbleiben der Gelder und verheißt, unter Anerbietung aller für die verbündeten Stände erwünschten Freundschaft und Hilfe, das baldige Eintreffen der nöthigen Baarschaften. Es wird ihm erwidert, daß man besonders diese Verheißungen gerne vernommen habe; wenn sie aber nicht bald in Erfüllung gehen, werde man

eine Gesandtschaft nach Spanien an den Hof abgehen lassen, obwohl dieß dem Gubernator von Mayland und dem Gesandten Casati Verdrießlichkeiten bereiten könnte. **xx.** (S. u. Freiamter). **yy.** (S. u. Baden). **zz.** Nachdem Uri und Zug sich mit einander verglichen haben, daß Landvogt Luffer zu Laus die dem Lieutenant Wickhard abgenommenen 100 Dublonen zurückerstatten solle, wird dieß in den Abschied zu segen befohlen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	<b>bb.</b>	Art. 185. Religions- und Glaubenssachen.		
Thurgau.	<b>n.</b>	" 59. Allgemeine Verwaltungssachen.	<b>dd.</b>	Art. 657. Locales.
	<b>p.</b>	" 209. Rechts- und Gerichtssachen.	<b>ee.</b>	" 509. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	<b>w.</b>	" 614. Stifte und Klöster.	<b>gg.</b>	" 604. Stifte und Klöster.
	<b>aa.</b>	" 101. Zehntssachen.	<b>pp.</b>	" 210. Rechts- und Gerichtssachen.
	<b>cc.</b>	" 362. Schifffahrt.	<b>qq.</b>	" 211. Rechts- und Gerichtssachen.
Rheinthal.	<b>y.</b>	Art. 83. Rechts- und Gerichtssachen.	<b>z.</b>	Art. 176. Verhältniß z. b. Graf. v. Hohenems.
Sargans.	<b>q.</b>	Art. 18. Beamte.	<b>v.</b>	Art. 53. Obrigkeitliche Güter.
	<b>r.</b>	" 51. Obrigkeitliche Güter.	<b>x.</b>	" 84. Rechts- und Gerichtssachen.
	<b>s.</b>	" 52. Obrigkeitliche Güter.	<b>nn.</b>	" 229. Stifte und Klöster.
	<b>t.</b>	" 190. Rheinwuhre.		
Baden.	<b>i.</b>	Art. 44. Gefälle und Einkünfte.	<b>vv.</b>	Art. 269. Festungsbau zu Baden.
	<b>ii.</b>	" 167. Abzug.	<b>yy.</b>	" 64. Jubicatur- u. Competenzanstände.
	<b>ll.</b>	" 45. Obrigkeitliche Güter.		
Freiamter.	<b>kk.</b>	Art. 5. Beamte.	<b>oo.</b>	Art. 212. Locales.
	<b>mm.</b>	" 137. Geleit.	<b>xx.</b>	" 164. Kriegswesen.
Zuggarnß.	<b>h.</b>	Art. 136. Zollssachen.	<b>ff.</b>	Art. 138. Zollssachen.
	<b>k.</b>	" 137. Zollssachen.		

### 328.

Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß der Fahrrechnungs-Tagfagung zu

**Baden. 1661, 3. Juli.**

Staatsarchiv Bern. Evang. Absch. Bd. H, fol. 1.

Gesandte: Dieselben wie auf der allgemeinen Tagleistung. (Für evangelisch Clarus Landammann Elmer).

**a.** Auf den 24. October a. Kal. wird ein Fast-, Bet- und Bußtag angeordnet. **b.** (S. u. Baden). **c.** Mit der Anzeige, daß man Aussicht habe, sich mit den Landsleuten der andern Religion wegen der streitigen Punkte zu vergleichen, verbindet Clarus die Bitte um Unterstützung, wenn es in der allgemeinen Sitzung gegen die von Schwyz im Streite über Erbsabzüge eingeschlagenen Proceduren Klage erheben werde. **d.** Basel empfiehlt den Dr. Colladon, der das eidgenössische Schreiben der königlichen Majestät von Großbritannien eingeliefert und ein Tractätlein über Erlernung der Sprachen eingesandt hatte, zu

einer Recognition. Es wird aber nicht eingetreten. **e.** In Bezug auf die im Juni zu Arau berathenen Defensionsbestimmungen finden Basel und Schaffhausen bedenklich, so viele specialia abzureden; jeder Stand werde ohnedieß thun, was die Bundes- und Religionsgemeinschaft bei feindlichen Angriffen zur Pflicht mache. Zürich und Bern dagegen wollen bei jener gepflogenen Abrede so lange bleiben, bis man zu etwas anderm sich einige. **f.** Bern meldet, daß der mit dem Briefe an den Herzog von Savoyen gesandte Bote, Rittmeister Andres, 192 Kronen Kosten gehabt, hiemit jede der vier Städte 48 Kronen zu leisten habe. **g.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**b.** Art. 319. Kirchliches und Glaubenssachen. **g.** Art. 270. Festungsbau zu Baden.

### 329.

## Conferenz der drei Städte Lucern, Freiburg und Solothurn.

**Solothurn. 1661, 8. Juli.**

Staatsarchiv Lucern. Acten: Religionshändel.

Gefandte: Lucern. Alphons Sonnenberg, Bauherr. Freiburg. Oberst Niklaus von Braroman. Solothurn. Joh. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Christoph Byß, Venner; Wolfgang Brunner, Gemeinmann, — sämmtlich Geheime Rätthe.

Die von Bern vorgenommenen Musterungen und Kriegspräparationen waren zu verdächtig, als daß die drei Städte hätten unterlassen dürfen, ihre alten Abreden zu erneuern. Nach verrichteter Begrüßung vereinbarte man sich also auf folgende Punkte: 1) Das geheime Alphabet und die heimlichen Wortzeichen werden heibehalten. 2) Für Solothurn sind besonders Olten und die Klus wichtige Pässe; in letzterem Orte wird es Posto fassen und von da aus sowohl Solothurn und Olten als auch das Thal und das Gäu schirmen und zugleich die Brücken Wangen und Narwangen im Gesicht halten. 3) Dem Feinde soll man durch allerlei Diversionen Abbruch thun. 4) Wird eine der drei Städte angegriffen, so kommen ihr die beiden andern zu Hilfe. 5) Jede Obrigkeit hält sich in Bereitschaft durch Rüstungen und Magazinirung. 6) Lucern (oder\*) vielmehr die V Orte) schirmen die Sinser und Gisliker Brücke und die Pässe Mellingen Bremgarten, Baden und Rapperswyl, sammt andern nothwendigen Posten (oder\*) vielmehr Lucern sorgt für Bremgarten, Uri für Baden, Zug für Mellingen und die Sinser Brücke, die IV Orte für Rapperswyl). 7) Obschon man bisher von fremden Fürsten und Herren schlechten Succesß verspürte, werden dennoch Lucern und Freiburg bei Rom, Wallis, Savoyen, Burgund und andern katholischen Staaten weitere Versuche machen. Durch solche Mahnungen wird man wenigstens Kunde erhalten, wessen die drei Städte im Nothfall sich zu versehen hätten. 8) Auch in Mayland, bei den italienischen Fürsten und bei den ennetbirgischen Unterthanen wird Lucern sondiren. 9) Schultheiß von Steinbrugg wird mit dem Bischof von Basel unterhandeln. 10) Kann der Festungsbau in Narburg nicht mehr hinterhalten werden, soll man doch Bern zu hindern suchen, anderswo Aehnliches zu thun. 11) Ueber die Vorgänge in Zürich

\*) Von Lucern im Abschiede angebrachte Correcturen.

und Bern gibt man sich gegenseitig fleißige Nachricht. Freiburg hält besonders das welsche Land im Auge und sucht die Verbindung desselben mit Deutsch-Bern zu hindern. 12) Freiburg und Solothurn, von Bern durch überaus große Drangsale, neue Zölle, Vertragsverletzungen beschwert und fortwährend bedroht, bitten Lucern um ein wachsameres Aufsehen und versprechen bereitwillige Erwidern mit Leib, Gut und Blut. Der Paß unterhalb Olten, wo die Gebiete der Stände Lucern und Solothurn einander am nächsten sind, soll durch die Amtleute von Wikon und Olten in aller Stille untersucht werden. 13) Was hier nicht genug erläutert ist, soll nach Inhalt früherer Abschiede ergänzt werden.

### 330.

#### Conferenz von Lucern, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1661, 30. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bd. LI, fol. 151.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfhyffer, Schultheiß; Jakob Hartmann, Statthalter; Landvogt Joh. Christoph Kloos; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Bartholomä Odermatt, alt-Landammann, und Hans Ludwig \*) Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter, und Wilhelm\*) Heinrich, alt-Ammann.

a. Um auf die Conferenz vom 7. August die friedliche Ausgleichung der Orte Uri und Schwyz vorzubereiten, werden die bereits vorhandenen sechs Entwürfe nochmals erwogen und in Betracht gezogen, daß die Mißhelligkeit schon so Vieles in's Stofen gebracht, auch auf die Bundeserneuerung mit Wallis Einfluß geübt, der Bischof von Constanz und die Prälaten von St. Gallen und Einsiedeln zur Veröhnung gemahnt, nicht weniger auch die übrigen katholischen Orte dazu aufgefordert haben. Nachdem unter jenen sechs Projecten das fünfte den meisten Beifall gefunden, erschien noch zwefmäßiger ein neuer Entwurf, nämlich: allen dabei interessirten Orten und Obrigkeiten sei in bester Form die Souveränität, Hoheit, Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeit vorbehalten, so daß gegenwärtiger Vergleich ihren Ehren, Ansehen, Reputation und Gewalt keinen Abbruch, Nachtheil noch Schwächung gebären oder nach sich ziehen soll. Demnach werden beide Orte Uri und Schwyz fürbaldhin nach dem Exempel der lieben Altvordern die alten Bünde beobachten, einander die schuldige Pflicht leisten. Deswegen, und zu Bezeugung ihrer beiderseitigen Freundschaft, haben sie, was etwa dem einen und andern in den vergangenen Jahren unbeliebiges und unguetes widerfahren und verlossen, einmüthig dergestalt hingelegt, daß hiemit alles mit vollkommenem Vergessen ewig vergraben sein und bleiben soll, und dessentwegen Niemand sich solle zu entgelten haben. — Wegen Kürze der Zeit wurde der Gedanke, durch eine Deputatschaft den beiden Orten diesen Entwurf einzuhändigen und zu empfehlen, aufgegeben und eine durch einen expressen Läuferboten zu überbringende schriftliche Mittheilung mit empfehlendem Begleitschreiben genügen erachtet, in der Meinung, daß, wenn eines dieser Orte oder beide hinterstellig würden, man sich mit

\*) Die Taufnamen dieser beiden Gesandten aus dem Nidwaldner Exemplar,



Freiburg und Solothurn über Abordnung einer Gesandtschaft und Anwendung bundesgemäßer Bestimmung berathen werde. **D.** Ueber die von Lieutenant Karl Wolfgang Wickhard von Zug gegen Landvogt Lusser in Laus geführte Beschwerde sollen die ennetbirgischen Gesandten instruiert werden.

### 331.

Conferenz der VII katholischen Orte.

**Lucern. 1661, 7. und 8. August.**

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LI, fol. 161.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyster, Schultheiß; Eustach Sonnenberg, Kornherr; Joh. Christoph Kloos; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Franz Imhof, alt-Landammann; Karl Anton Büntiner, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, und (Joh.) Melchior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß. Solothurn. Petermann Suri, Sekelmeister; Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber.

**A.** Nach Auswechslung der Begrüßung der Gesandtschaften eröffnet zuerst Uri, daß bei dortiger Regierung die Einladung zur Conferenz bereitwillige Aufnahme gefunden habe, auch das zugesandte Ausgleichungsproject in Berathung gezogen worden sei, die Gesandtschaft aber, bevor sie sich darüber ausspreche, zuerst vernehmen wolle, was die übrigen Orte davon halten. Ebenso erklärt Schwyz sich bereit, in Bezug auf das Project berathen zu helfen, was die Gebühr mitbringe, jedoch will es zuerst seine Instruction den Gesandten von Lucern, Unterwalden und Zug vorlegen. Nachdem nun die andern drei Orte ausgetreten äußert sich Schwyz: Man habe in Schwyz die Meinung gehabt und noch nicht aufgegeben, daß die drei Orte in ihren Urtheilen schärfer verfahren seien, als Schwyz selbst; nach dem Project aber gewinne die Sache den Anschein, als wöllen sich andere interessirte Orte aus der Sache ausschrauben und die Last Schwyz allein aufbürden; Schwyz sei jedoch entschlossen, zwar in allem andern mit Uri Freundschaft zu pflegen, nur auf der Forderung des Kostenersazes zu beharren und bei dem Vorbehalte, daß das Zweyer'sche Urtheil von Schwyz durch das Project nicht, wie man in Uri glauben machen wolle, aufgehoben sei. Als hierauf die drei Orte, über diese Erklärung von Schwyz befremdet, mit Uri, Freiburg und Solothurn in Berathung traten und ihre Anträge erläuterten, und Uri die Ansicht aussprach, in dem Project seien die termini, welche hier in Frage kommen, gar zu „vast ingezogen“ und nicht generell genug, wurde die Verhandlung für diesen ersten Tag abgebrochen. Am zweiten Tage, als man über die mit Wallis zu haltende Conferenz eintreten wollte, kam man, in der Ueberzeugung, daß sie ohne vorangegangene Aussöhnung keinen Erfolg habe, wieder auf das Project zurück. Freiburg und Solothurn drangen darauf, nicht an einigen Worten sich zu stoßen; die drei Orte erwiderten, höchstens so weit gehen zu können, daß statt Uri und Schwyz alle fünf Orte genannt werden. Die beiden Städte suchten nun Uri und Schwyz nach dieser Abänderung ebenfalls für das Project zu gewinnen, erhielten aber die frühern

Antworten, daher denn ihren drei Deputirten noch zwei aus der Session beigegeben wurden, um namentlich Uri zur Beistimmung zu bewegen. Wie auch jetzt die Gesandten von Uri an der Forderung festhielten, „daß der Vergeß auf alles, was unbeliebiges vorgefallen, sich erstrecke und sie und die Ihrigen einbegriffen und für das künftige Jedermann versichert werde,“ und Hoffnung machten, in dieser Form auch bei dem Stande Uri dem Antrage die Genehmigung zu verschaffen, und die Beordnung von noch zwei Deputirten mehreres nicht bewirken konnte, blieb nichts übrig, als den Sachverlauf an die Regierungen zu berichten. **b.** Einstimmig war man, hinsichtlich des Wallis nach dem Befund der Conferenz vom März 1657 sich zu nehmen und auf den 1533 geschlossenen Bundesvertrag hinzusteuern. **c.** Ueber die Obedienzgesandtschaft bei Papst Alexander VII. berichten Eustachius Sonnenberg, Melchior Leu und J. Georg Wagner zu gänzlicher Zufriedenheit. Das zurückgebrachte Credentialbreve wurde Sr. päpstlichen Heiligkeit durch ein besonderes Schreiben zu verdanken beschlossen, auch den vornehmsten Cardinälen solche Dankschreiben gesandt, in der Hoffnung, daß es als Erinnerung an die bei der Abreise den Gesandtschaften gegebenen Erklärungen diene. Den drei Gesandten wird ihre Mühe in offener Session verdankt. **d.** Solothurn klagt, daß auf die bei der letzten Jahrrechnung projectirte, an Bern abgegangene Contra-Protestation noch keine Antwort eingelangt sei. Man rathet, noch länger zuzuwarten, und verspricht getreuen Beistand. **e.** Dem jungen Tanner von Uri, welcher um Aufnahme in den Malteser Orden wirbt und zu solchem Zwecke nach Rom reisen will, wird ein Empfehlungsschreiben bewilligt. Ebenso einem J. S. Pilgrim von Beroldingen, Bewerber um eine Dombherrnstelle in Constanz. **f.** Die auf guter Bahn befindliche Beatification des Bruders Klaus ist durch ein darauf bezügliches Schreiben nochmals anzuregen. **g.** An die allerchristlichste Majestät ergeht das Gesuch, das päpstliche Decret, betreffend die abstinentiarior der Eistrierenser Klöster, auch in Frankreich vollziehen zu lassen. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** u. **k.** (S. u. Freiamter). **l.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

**h.** Art. 25. Beamte.

**l.** Art. 212. Justizsachen.

Freiamter.

**i.** Art. 220. Locales.

**k.** Art. 165. Kriegswejen.

### 332.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Louis. 1661, 10. August** (auf Laurentztag).

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absq. Bd. 153, fol. 356. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. David Holzhalb. Bern. Gabriel Wyß, Oberst. Lucern. Joh. Thüring Göldlin von Tiefenau. Uri. Julius Heinrich Crivelli. Schwyz. Rudolph Reding. Unterwalden. Kaspar Christen. Zug. Joh. Peter Trinkl, alt-Landvogt der Freiamter. Glarus. „Friedrich“ (Fridolin) Streiff, Landeshauptmann. Basel. Leonhard Felber. Freiburg. Peter Müller. Solothurn. Philipp Olug. Schaffhausen. Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister, alt-Landvogt zu Luggarn.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis u. Mendris.

Lanis.

Mendris.

**k.** Art. 13.

**b.** Art. 118. Justizsachen.

**c.** " 119. Justizsachen.

**d.** " 171. Polizeiliches.

**e.** " 120. Justizsachen.

**a.** Art. 307. Verschiedenes.

**f.** Art. 121. Justizsachen.

**g.** " 172. Polizeiliches.

**h.** " 59. Freiheiten und Privilegien.

**i.** " 122. Justizsachen.

**k.** aus dem Schaffhauser Exemplar.

### 333.

Sahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Luggarus. 1661, nach dem 10. August.**

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bb. 153, fol. 350.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 332.

Das Verhandelte\*) findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.

Luggarus.

**a.** Art. 50. Justizsachen.

**b.** Art. 74. Rechts- und Gerichtssachen.

**c.** " 139. Zollsachen.

**d.** Art. 75. Rechts- und Gerichtssachen.

### 334.

Conferenz der VII katholischen Orte, des Bischofs und Domcapitels und der VII Zehnden des Landes Wallis.

**Hospital. 1661, 11. bis 13. August.**

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte der VII Orte: Von Lucern: Christoph Pfyffer, Schultheiß. Uri: J. K. Em. Bessler, Landammann; Andreas Blanker und Joh. Franz Imhof, beide alt-Landammann; Karl Anton Büntiner, Statthalter. Schwyz: Kaspar Abhyberg, Landammann. Unterwalden. Joh. Imfeld, Landammann von Obwalden; (Joh.) Franz Stulz, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter. Freiburg. Franz Petermann Gottrau, Schultheiß. Solothurn. Petermann Suri, Sekelmeister. Gesandte des Bischofs und Domcapitels: Joh. de Sepibus, Official und Sacristan; Dr. Matthias

\*) Dem Abschied ist die Notiz beigelegt: „Herr Fesler, Ehrengesandter von Basel, hat mich berichtet, daß sein Abschied von Locarno noch 2 andere puncten begriffe, namblich der 5) von der Comunita Luggarus und Brisago Orthsstimmen wegen Gemeinsame der Ancoften, 6) der Ancoften, daß die Zollbestehern wegen des Magadinschen Zolls bezahlt vnd, solang selbiger noch wereth, jertlichen solle abgerechnet werden.“ — Diese zwei Punkte fehlen auch im Lucerner Exemplar.

Weil, Hofprieſter, beide Domherren zu Sitten. Geſandte der Zehnden: Kaſpar Stöckalper von Thurn, Oberſter ob der „Mors“ (Morge?), Haupt der Legation. Von Sitten: Stephan Kalbermatter, Pannerherr. Von Siders: Franz Gurten, Pannerherr. Von Leud: Jakob Allet, Pannerherr und Meyer. Von Raron: Joh. Roten, Meyer. Von Viſp: Kaſpar Burginer, alt-Landvogt. Von Brig; Georg Michel Auf der Flue, Caſtellan und Pannerherr. Von Gombſ: Mauriz Joſt, Pannerherr und Meyer.

Nach der Begrüßung klagen die Abgeordneten der Zehnden, daß die Abgeordneten des Biſchofs und Domcapitels auf der Reiſe ſich zu ihnen geſellt und nach ihrer Inſtruction gefragt, ſie ihnen dieſelbe auch eröffnet haben, von ihnen dagegen die Mittheilung der vom Biſchof und Domcapitel gegebenen Inſtruction verweigert worden ſei, daher ſie ſich nun veranlaßt ſehen, die Eröffnung der letztern zu verlangen. Die Abgeordneten des Biſchofs und Domcapitels erklären, daß ſie den Abgeordneten mehr nicht zeigen oder ſagen können, als was ſie ihnen ſchon mitgetheilt haben, nämlich daß ihre Inſtruction überhaupt dahin laute, mit den Zehnden einig zu gehen, jedoch den Rechten des Biſchofs und Domcapitels nichts zu geben. Die Abgeordneten der Stände lehnen ab, in dieſem Zwiſte zu entſcheiden, und mahnen zu gegenſeitiger Verſtändigung. Endlich ſprechen die Abgeordneten der Zehnden ſich dahin aus, daß ſie vor allem aus Anerkennung der freien Democratie ihrer VII Zehnden und ihres Standes als republica und ihrer Befugniß, für ſich allein und ohne den Biſchof und das Capitel Bündniſſe zu ſchließen, fordern müſſen. Nachdem erklärt worden, daß dieſe Independenz als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt werde, wurde über die zu entwerfenden Bundesartikel eingetreten und Folgendes in Antrag geſtellt: 1) Die VII katholiſchen Orte geſtehen den VII Zehnden den Titel Republik zu; 2) Zweck des Bundes iſt Vertheidigung der gemeinſamen Religion, ſowie der beidſeitigen Länder, Leute, Freiheiten und Rechte; 3) das Burg- und Landrecht bleibt nach Inhalt „des Mutterbundes“; 4) ebenſo verhält man ſich hiñſichtlich des Zuzugs nach den Vorſchriften des frühern Bundes; 5) die Zuzüger ſollen von ihren eigenen Leuten befehligt werden und unter ihrer eigenen Judicatur ſtehen; 6) Eroberung und Beute wird nach Marchzahl des Kriegsvolks getheilt; 7) in die Steuern, Hilfsfelder und Munition, die den Eidgenoſſen in gemeinſamen Kriegszügen zukommen, ſoll man ſich mit denen von Wallis nach Marchzahl des Kriegsvolks theilen, nicht aber in bundesgemäße Gelder von Fürſten; 8) hiñſichtlich der Präeminenz in Fürſtendienſten treten die VII Stände, da dieſe gemeineidgenöſſiſche Sache iſt, nicht ein; 9) in den Zöllen ſollen die von Wallis gehalten werden wie die Eidgenoſſen; 10) der Arreſte halben bleibt es bei den Bänden; 11) über die Abzüge mag man ſich mit den einzelnen Ständen vergleichen; 12) ſtatt einer Bundeserneuerung alle zehn Jahre ſchlagen die Abgeordneten vor, ſie alle 20 oder 15 Jahre vorgehen zu laſſen. Der Zeitpunkt der Solemnisation dieſes Bündniſſes in Wallis wird ſpäter kundgegeben werden.

Anmerkung. Zu Artikel 8 ſteht als Randbemerkung: „Dieſer Puncten iſt zu Sitten in Verſammlung beiderſeits ſambtllicher Herren Ehrengelandten abgeleſen und für unnöthig befunden worden, weil die Fürſten allerſeits dieſer Zeiten nach ihrem gefallen diſponierent. Vñ dem Pundſchwur in Wallis 10. Novembris 81.“ (1681).



**335.**

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1661, 18. August.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: U r i. Karl Emanuel Bessler, Landammann; (Andreas) Blanger, alt-Landammann; Franz Imhof, Landschreiber, Gesandter nach Bellenz. S c h w y z. Kaspar Abyberg, Landammann; Georg Aufdermauer, Martin Belmont und Michael Schorno, alle drei alt-Landammann; Oberst-Wachtmeister Joh. Balthasar Büeler; Johann Giger, Gesandter nach Bellenz. N i d w a l d e n. (Joh. Franz) Stulz, Landammann; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann und Bannerherr; Jakob Mathis, Gesandter nach Bellenz.

**a.** Der von Uri entworfenen, auf 24 Punkte sich erstreckenden Instruction auf die Jahrrechnung und das Syndicat nach Bellenz, Bollenz und Riviera wurde zugestimmt. (Ihr Inhalt ist nicht angegeben.)  
**b.** (S. u. Bellenz). **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Nidwalden erhält hinsichtlich der Besorgniß, Schwyz möchte durch das nicht begründete Gerücht ausgebrochenen Viehpestens sich zur Verweigerung des Passes nach Bünden bewegen lassen, beruhigende Zusicherung.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**c.** Art. 140. Zollsachen.

**b.** Art. 364.

**336.**

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Bellenz. 1661, 30. August bis 28. September.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte (laut Abschied 335): U r i. Franz Imhof, Landschreiber. S c h w y z. Johann Giger. N i d w a l d e n. Jakob Mathis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**a-I.** Art. 365—375.

**337.**

Schiedsgerichtliche Konferenz der XII und III in den ennetbirgischen Vogteien regierenden Orte.

**Bremgarten. 1661, 7.–9. September.**

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Schiedsgerichtlicher Vergleich betreffend den Anstand zwischen den die ennetbirgischen Vogteien regierenden Orten wegen des Zolls zu Magadino. (S. Vogtei Luggarus, Art. 141.)

**338.**

Konferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1661, 23. September.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: U r i. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Franz Imhof, alt-Landammann. S c h w y z. Kaspar Abhyberg, Landammann und Landeshauptmann; Martin Belmont von Rickenbach und Michael Schorno, beide alt-Landammann; Joh. Franz Reding, Statthalter. N i d w a l d e n. Joh. Franz Stulz, Landammann; Joh. Melchior Leu, Bannerherr.

**a.** (S. u. Luggarus). **b.** (S. u. Thurgau). **c.** (S. u. Bellenz zc.). **d.** Da die Zeitumstände für die Absendung der längst beschlossenen Deputatschaft nach Mayland günstig sind, wird Lucern erinnert, die nöthigen Credentialien und Instructionen ausfertigen zu lassen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

**b.** Art. 569. Stifte und Klöster.

Luggarus.

**a.** Art. 142. Zollsachen.

Bellenz zc.

**c.** Art. 376.

**339.**

Konferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliß, Grandson und Murten regierenden Stände Bern und Freiburg.

**Murten. 1661, 26.–30. September.**

Staatsarchiv Bern. Freiburger Absch. Bb. F, fol. 459.

Gesandte: B e r n. Hans Rudolph Wurfemberger, Benner, und Georg Tribolet, beide gewesene Landbögte von Wislißburg; S. Gaudard, General-Commissär. F r e i b u r g. Joh. Reinold, Landesoberster; Franz Peter Wonderweid, alt-Schultheiß zu Stäffis; Prothasius Alt, Stadtschreiber, alle des Kleinen Rathes.

**a.** Voran geht der eigenthümliche Gruß. Neben der Entscheidung einiger Streitigkeiten der Untertanen wird die Marchangelegenheit (Marchsteinsetzung gemäß Marchbrief von 1575) im Chablais erörtert, aber verschoben, die Vermarchung des Amtes Wisflsburg aber in einigen Punkten, besonders in der Angränzung von Lugnorre, festgesetzt. Hingegen ist die Angelegenheit wegen Arrestirung zweier dem Jaques Gilagniez gehörender Pferde durch den Landvogt von „Wycens“ (Wuiffens) durch Aufhebung des Arrestes ab Seiten Freiburgs bereits erledigt. **b—h.** (S. u. die betreffenden Vogteien).

Das übrige Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Esherlib.	<b>g.</b>	Art. 149.
Grandson.	<b>h.</b>	Art. 318.
Murten.	<b>b—f.</b>	Art. 437—441.

Anmerkung. Der Abschied wurde erst am 8./18. März 1662 angefertigt.

### 340.

Conferenz von Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug.

**Brunnen. 1661, 14. October.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Karl Anton Püntiner, Statthalter. Schwyz. Oberst-Wachtmeister Kaspar Abyberg, Landammann und Landeshauptmann; Martin Belmont und Michael Schorno, beide alt-Landammann; Franz Reding, alt-Landvogt von Baden, Statthalter. Nidwalden. Joh. Franz Stulz, Landammann und Landeshauptmann. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Landvogt Joh. Peter Trinklcr.

**a.** Hauptveranlassung dieser Conferenz war die Angelegenheit der resignirten Canonicatsstelle zu Bischofszell (S. u. Vogtei Thurgau). **b.** Der von Uri zu Gunsten des Grafen Alphons Casati an den König von Spanien adressirten Recommendation wird beigeistimmt. **c.** Auch zu dem Antrage von Uri, betreffend den Sohn des Landschreibers Paul Alphons Tanner, Laurenz Tanner, der sich im Rheinthal aufhält und der Religion halb suspect ist, wird eingewilligt; dabei soll stille und mit Manier zu Werk gegangen werden. **d.** (S. u. Sargans). **e.** Um die das Volk von Schwyz beunruhigende Sage, daß die spanischen Pensionsgelder bezahlt, aber von den Particularen bezogen worden seien, zu berichtigen, mag Schwyz in Mayland Erkundigungen einziehen. **f.** Für die Dedication von Gysats Beschreibung des Vierwaldstättersees sollten die IV Orte einen Dank gewähren. Was und wie viel ist in nächster Conferenz zu verhandeln.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.	<b>a.</b>	Art. 570. Stifte und Klöster.
Sargans.	<b>d.</b>	Art. 85. Rechts- und Gerichtssachen.

## 341.

Conferenz der die Vogteien Vellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1661, 16. November.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Anton Arnold von Spiringen, Bannerherr; Karl Anton Büntiner, Statthalter. Schwyz. Michael Schorno, alt-Landammann; Joh. Franz Reding, Statthalter; Franz Ehrler, Sefelmeister; Adam Abegg, alt-Commissär zu Vellenz. Nidwalden. Joh. Melchior Leu, Bannerherr und alt-Landammann; Joh. „Rudolph“ (Ludwig) Lussi, Statthalter.

**a—e.** (S. u. Vellenz etc.). **f.** Die Betitlung des Herrn Poccobello als schweizerischer Agent hat man sich seiner geleisteten Dienste wegen gerne gefallen lassen und deshalb dem Statthalter Büntiner aufgetragen, dem Runtius im Namen der III Orte mit größtem Danke zu begegnen, in der Zuversicht, daß Herr Poccobello in allen Vorfällen gütlich einwirken werde. **g.** „Daß beiden löbl. Orten Bry und Schwyz von Keller Jakob als ordinari postilion vmb desselbigen Theilführung ist aufgetragen worden, Ihnne dessen zuo entledigen, hat man sich solches den Obrigkeiten zuo überbringen declariert.“

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz etc.

**a—e.** Art. 377—381.

## 342.

Conferenz der das Rheinthal regierenden Orte.

**Bremgarten. 1661, 16. November.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Jakob Haab, Sefelmeister. Lucern. Jakob Hartmann, Statthalter. Uri. Karl Emanuel Besler, Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Martin von Rickenbach, genannt Belmont, Landammann. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Landammann; Jakob Zumbach, Sefelmeister. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; „Friedrich“ (Fridolin) Marti, Statthalter. Appenzel. Hans Rechsteiner, alt-Landammann von N.-Rhoden.

**a.** (S. u. Rheinthal). **b.** (S. u. Thurgau). **c.** (S. u. Luggarus). **d.** (S. u. Rheinthal).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**e.** Der Gesandte von Lucern macht Eröffnungen über das Wohlwollen und die zugesicherte Hilfsbereitschaft des Turiner Hofes, wird daher ersucht, der Regierung von Lucern für diese Mittheilung und für die Obsorge zu danken, womit sie durch ihren zu Turin gewesenen Deputirten den katholischen Stand gefördert habe. **f.** Die von Zürich an Lucern gerichtete Frage, ob man dem Herzoge von Loth-



ringen wegen seiner Einsetzung in das Herzogthum schriftlich gratuliren wolle, wird bejaht. **g.** Die Frage, was in Bezug auf die Beschwörung des Bundes mit Wallis gethan werden könne, da zwischen der Landschaft und dem Bischofe wegen des Titels ein Span ausgebrochen sei, wird ad referendum genommen. **h.** Glarus klagt, daß die dortigen Unkatholischen den alten Verträgen zuwider an der gewohnten jährlichen Procession nicht mehr Theil nehmen, die freie Uebung der katholischen Gebräuche, namentlich Kreuze aufzurichten, sogar in ganz katholischen Kirchspielen nicht gestatten, ein verlobtes, von der Landstraße weit entferntes Kreuz abschaffen wollen, die Feiertage nicht mitbegehen, die von Ausländischen begangenen Fehler nicht mehr vor dem Zwölfergericht abstrafen. Ein Ausschuß, nämlich die Landammänner Bessler und Imfeld, erhält den Auftrag, den Glarner Gesandten der andern Religion an die Beobachtung der Verträge nachdrücklich zu erinnern. **i.** u. **k.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- h.** Art. 213. Justizsachen.  
**a.** Art. 177. Verhältniß z. d. Grafen v. Hohenems. **d.** Art. 298. Verschiedenes.  
**i.** Art. 52. Lehenssachen. **k.** Art. 213. Locales.  
**e.** Art. 143. Zollsachen.

### 343.

Conferenz der das Rheinthal regierenden VIII Orte.

Bremgarten. 1661, 5. December.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bv. 157, fol. 69. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Joh. Jakob Haab, Sekelmeister. Lucern. Jakob Hartmann, Statthalter. Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann. Schwyz. Martin von Rickenbach, genannt Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Joh. Imfeld, Landammann; Joh. Franz Stulz, Landammann. Zug. Beat Zurlauben und Wilhelm Heinrich, beide alt-Ammann; Jakob Zumbach, alt-Sekelmeister. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; „Friedrich“ (Fridolin) Marti, Statthalter. Appenzel. „Balthasar“ (Bartholomä) Räss, Landammann; Hans Rechsteiner, alt-Landammann.

**a.** (S. u. Rheinthal). **b.** Durch Schreiben des Königs von Frankreich und des Gesandten de la Barde wird die Geburt des Dauphin den XIII Orten angezeigt und damit die Einladung verbunden, am 18. December in Solothurn sich einzufinden, — was den Ständen mitzutheilen ist. **c.** u. **d.** (S. u. Rheinthal). **e.** In den Abschied, ob man dem Herzoge von Lothringen durch den Borort Zürich zu seiner Wiedereinsetzung ein Beglückwünschungsschreiben senden wolle. **f.** (S. u. Freiamter). **g.** An die am savoyischen Hof sich aufhaltenden Gardelieutenant Schmid von Uri und Hauptmann Kyd von Schwyz soll wegen den bei Aufrichtung des savoyischen Bündnisses versprochenen Stipendien geschrieben werden, damit sie sich dießfalls verwenden.

**f.** u. **g.** Verhandlungen der katholischen Orte allein. Aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Rheinthal.

a. Art. 178. Verhältn. z. d. Graf. v. Hohenems. d. Art. 220. Münzwesen.

c. " 299. Verschiedenes.

Freiämter.

f. Art. 166. Kriegswesen.

### 344.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Solothurn. 1661, 19. u. 20. December.

Staatsarchiv Zürich. Nüg. Absch. Bd. 157, fol. 96. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Joh. Jakob Bucher, Benner. Lucern. Christoph Wyffer, Schultheiß; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Franz Karl Schmid, Sekelmeister; Joh. Walther Troger, des Raths. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, alt-Landammann; Martin Belmont und Michael Schorno, beide alt-Landammann; Franz Reding, Statthalter. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann, und Jakob Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Christian Schön, des Raths; „Heinrich“ (Wilhelm) Heinrich, alt-Ammann. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; Fridolin Marti, Statthalter. Basel. Benedict Socin, Oberstzunftmeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Freiburg. Johann Reinold, Landesoberster, des Raths; Niklaus Bonderweid, Zeugherr. Solothurn. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Joh. Friedrich Stocker, alt-Schultheiß; Christoph Byß, Benner; Peter Suri, Sekelmeister. Schaffhausen. Leonhard Meyer und Joh. Mäder, beide Burgermeister. Appenzell. Bartholomä Räss, Landammann, und Ulrich Suter, Sekelmeister, von Inner-Rhoden; Joh. Rechsteiner, alt-Landammann von Außer-Rhoden. Aht von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. (Georg) Zwieter, Sekelmeister. Biel. „Johann“ (Niklaus) Wyttenbach, Burgermeister; (Abraham) Scholl, Stadtschreiber.

a. Zürich erinnert, wie der französische Gesandte de la Barde, zum Behufe des Abschlusses der Bundeserneuerung heimberufen, nun wieder in die Eidgenossenschaft gesandt worden, von dem Könige durch ihn die Geburt des Dauphins angezeigt, auf seinen Wunsch hin endlich die Tagsatzung nach Solothurn einberufen worden sei, und trägt darauf an, sich zu dem Gesandten zu verfügen, — was angenommen wird. b. Nach Empfang der dargebrachten Gratulationen und Erwiderung derselben eröffnet der französische Gesandte, daß es noch nicht möglich geworden sei, die verheißenen 400,000 Kronen zu zahlen, daß der König die beiden Bundesinstrumente in Eines vereinigt und den Dauphin mit in den Bund eingeschlossen wünsche, daß die Gesandtschaften eine bereit liegende Bundesredaction einsehen möchten. Beschluß und Antwort durch einen Ausschuss: Man bedaure, darauf nicht instruiert zu sein, werde zu Händen des Königs ein Beglückwünschungsschreiben ausfertigen lassen wie 1638, hoffe auf Leistung der verheißenen Zahlungen um so mehr, da jetzt der Friede geschlossen sei, sehe aber auch der Erfüllung des 1650 in Bezug auf die Obersten und Hauptleute geschlossenen Tractats, und hinsichtlich der Kaufleute

der Zollbefreiung, sowie der Verschonung von der Anwendung des droit d'aubaine auf Habe und Gut der Eidgenossen und Bezahlung der verfallenen Pensionen entgegen; erhielt hierauf vom französischen Gesandten tröstliche Zusicherungen und namentlich die, daß in Bezug auf das droit d'aubaine ein in Grenobles befindlicher Freiburger die gewünschte Befreiung genießen werde. **c.** Zu reifer Erdauerung der von der französischen Gesandtschaft gemachten Eröffnungen wird auf den 12./22. Januar 1662 eine Tagung nach Baden angesetzt. **d.** Dem Antrage, daß man bei den folgenden Verhandlungen wieder recht eidgenössisch zusammen halte und auf den Entwurf von 1655 zurückgehen wolle, stellt Schwyz die Erklärung gegenüber, die rechte Einigkeit bestehe darin, daß man die Bünde treu und aufrichtig halte und einander bei den erworbenen Rechtsamen schütze. **e.** Da von dem französischen Gesandten auch Mülhausen eingeladen war und sich wirklich Abgeordnete von daher eingefunden hatten, wurde von den katholischen Orten die Frage, ob man ihnen den Beisitz gestatten wolle, nach dem Vorgange von 1648 verneinend entschieden, daher dem Großweibel aufgetragen, sie mit guter Manier abzuhalten, daß sie nicht auf das Rathhaus kommen.

Zu **e.** Verhandlung der katholischen Orte allein. Aus dem Nidwaldner Exemplar; ebenso die Taufnamen der Nidwaldner Gesandten, die im Zürcher Exemplar irrig Joh. Jakob Stulz und Franz Lussi heißen.

### 345.

#### Conferenz der Orte Zürich und Bern.

**Fraubrunnen. 1661, 22. December.** (12. a. R.)

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Johann Jakob Bucher, Venner.

**a.** Auf Meldung Berns, daß daselbst Pfarrer Leger zu St. Johann (in den piemontesischen Thälern) angelangt und eine mündliche Besprechung der evangelischen Orte mit ihm Bedürfnis sei, war bei der Tagung in Solothurn zwar Fraubrunnen als Conferenzzort und der 12. December als Tag des Zusammentrittes angesetzt worden; allein Glarus und Appenzell evangelischer Religion und St. Gallen wollten durch Absentirung ihren katholischen Mitgesandten keinen Anlaß zu „Jalousie“ geben, Basel aber und Schaffhausen hatten Eile zur Heimreise, erklärten aber, daß sie die allfälligen Anträge Zürichs und Berns bei ihren Obrigkeiten unterstützen werden. **b.** Nachdem beim Zusammentritt zu Fraubrunnen Pfarrer Leger seine Mittheilungen gemacht hatte, berieth man sich, ob den bedrängten Evangelischen dadurch zu helfen sein möchte, wenn auf die Instruction zu St. Johann verzichtet und dafür die Zusicherung des übrigen Inhaltes des Vertrages von Pignerol gewonnen werden könnte, oder ob die Intercession von Frankreich oder ein nochmaliges kräftiges Fürschreiben der evangelischen Orte oder ein Schreiben der Generalstaaten eher zum Ziele führen könnte. Legers Ansicht, daß eine Gesandtschaft von England und Holland, begleitet von einer Abordnung der evangelischen Orte, das Zweckmäßigste wäre, wurde ad referendum genommen. **c.** In Bezug auf die verfolgten Evangelischen in Frankreich ist nachzuschlagen, was früher

in solchen Fällen geschehen sei. **d.** (S. u. Baden). **e.** Dem Grafen von Hohenlohe werden zum Bau der Schloßkirche zu Schillingsfürst 50 Thaler Beitrag von den vier evangelischen Städten und St. Gallen zu geben angemessen erachtet. **f.** Der Stadt Gardelegen im Brandenburgischen wird jede der vier evangelischen Städte 10 Reichsthaler geben. Künftig aber möchte mit solchen Steuern an lutheranische Orte innegehalten werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Baden.

**d.** Art. 320. Kirchliches und Glaubenssachen.

### 346.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1662, 13. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Franz Imhof, alt-Landammann; Landvogt Johann Trösch und Landvogt Sebastian Muheim, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Wolf Dietrich Reding, Bannerherr, und Michael Schorno, beide alt-Landammann; Franz Ehrler, Sekelmeister. Nidwalden. Joh. Franz Stulz, Landammann; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann und Bannerherr.

**a.** Dem von Lucern an Uri überschriebenen Antrage, die Relation der jüngst in Mayland gewesenem Gesandtschaft vor allen dabei interessirten Orten bei nächster badischer Tagsatzung anzuhören, wird beige stimmt, auch Zug ersucht, dieser Ansicht sich anzuschließen. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** (S. u. Baden). **d.** Die Landammänner Imhof und Abyberg referiren über ihre Sendung nach Mayland und über die wegen der Bellenzer Besatzung noch restirenden und liquidirten Zinsansprachen, die sich auf 29,029 Kammerkronen beliefen, an welche die erste Bezahlung im Jahre 1663 erfolgen solle. Die darauf bezügliche Forderung des Landvogts Trösch von Uri für die von seinem Vater bei der mayländischen Kammer gemachte Verwendung wird von Schwyz und Nidwalden in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Uri mag für Behandlung der Lucerner Marktneuerung und Verrechnung der Rapperswiler Kriegskosten eine Conferenz veranstalten. **g.** (S. u. Bellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

**e.** Art. 571. Stifte und Klöster.

Baden.

**e.** Art. 321. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Luggarus.

**b.** Art. 144. Zollsachen.

Bellenz zc.

**g.** Art. 383.



## 347.

## Gemein-eidgenössische Tagssazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1662, 22. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. LII, fol. 1. — Kantonsarchiv Baselftadt.

Gesandte: Z ü r i c h. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. B e r n. Anton von Grafenried, Schultheiß; Joh. Jakob Bucher, Benner. L u c e r n. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Alphons von Sonnenberg, Bauherr. U r i. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Karl Schmid, Sekelmeister. S c h w y z. Kaspar Abyberg, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann. U n t e r w a l d e n. Johann Imfeld, Landammann, und Jakob Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; (Joh.) Franz Stulky, Landammann, von Nidwalden. Z u g. Beat Zurlauben und Jakob Andermatt, beide alt-Ammann. G l a r u s. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; Fridolin Marti, Statthalter. B a s e l. Benedict Socin, Oberstjunktmeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. F r e i b u r g. Johann „Rheino“ (Reinold); Rudolph Worderweid, Zeugherr, beide des Raths. S o l o t h u r n. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Christoph Byß, Stadtvenner. S c h a f f h a u s e n. Leonhard Meyer und Johann Mäder, beide Burgermeister. A p p e n z e l l. Bartholomä Räss, Landammann, von J-Nh.; Johann Tanner, Landammann, von N-Nh. A b t v o n S t. G a l l e n. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. S t a d t S t. G a l l e n. Georg Zwickler, alt-Sekelmeister. B i e l. Niklaus Wyttenbach, Burgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber.

**a.** Eidgenössische Begrüßung. In Erinnerung an den zu Solothurn im December gefaßten Beschluß, die in Bezug auf Solemnisirung des mit Frankreich geschlossenen Bundes gemachten Anträge in besonderer Versammlung in Baden zu berathen, doch im Zweifel, ob der französische Gesandte noch andere Propositionen vorzulegen habe, wird gut befunden, in der ersten Sizung über den Wunsch des Königs, daß beide Bundesinstrumente zusammengezogen und auch des neugebornen Dauphins erwähnt werde, nicht einzutreten. **b.** In der zweiten Sizung wird von Herrn von Brillac im Namen des französischen Gesandten ein Memorial eingegeben, laut welchem der Gesandtschaft nicht alle gewünschten Mittel angewiesen werden konnten, um die Wünsche der Stände zu befriedigen, jedoch die Versicherung ausgesprochen wird, daß die Reisekosten der zur Bundesbeschwörung bestimmten Abordnung nach Paris vom König übernommen, und daß die Aufnahme des Dauphins in den Vertrag nebst den andern verlangten Zugeständnissen den König vermögen werden, der Abordnung der Stände die größte Satisfaction zu gewähren. Mit Hinsicht auf diese Mittheilung und im Rückblick auf das vom französischen Gesandten auf der Jahrrechnung von 1660 übergebene Memorial und die darin enthaltenen sieben, nun auf fünf reducirten Punkte, vereinigte man sich zu dem für alle Stände verbindlich zu erklärenden Beschluß, in einem Gegenmemorial zu verlangen, daß die obrigkeitlichen Ansprachen, betreffend Fried- und Einungsgelder, Pensionen, verbürgte Gelder, Tractate, ferner die Ansprachen der Particularen, betreffend Dienstgelder der Obersten und Hauptleute, besonders der Tractat von 1650, nicht weniger die den schweizerischen Kaufleuten eingeräumten Begünstigungen, dann auch die Forderung, unter die Hundert Schweizer nur schweizerischen Angehörigen

den Zutritt zu gestatten, endlich die Neutralität der Freigrafschaft Burgund gehörige Berücksichtigung gefunden haben müssen, bevor zu der gewünschten Zusammenziehung der Bundesinstrumente und zur Inserirung des Dauphins Hand geboten werden könne. Nach Ueberreichung dieses Gegenmemorials antwortete der französische Gesandte zuerst mündlich, dann auch, obwohl in Bezug auf die Freigrafschaft in anderm Sinne, schriftlich: Die Erinnerung an die zu Befriedigung der Ansprachen vorerst zu bezahlenden 400,000 Kronen sei allerdings begründet; es sei auch des Königs Absicht, allmählig diese Summe vollständig zu liefern; allein seine Finanzen haben noch nicht nach Wunsch geordnet werden können; inmittelst mögen die Abgeordneten sich zur Reise anschicken, die Verzeichnisse ihrer Forderungen mitnehmen; der König liebe es, in solchen Dingen selbst zu handeln, und werde um so geneigter sein zu entsprechen, wenn die Abordnung beförderlich, noch vor dem Antritte der auf den 15. April bestimmten großen Reise des Königs, in Paris eintreffe; hinsichtlich der Ansprachen der Particularen möge man den Vergleichsverhandlungen mit den einzelnen Ansprechern fernern Fortgang gestatten; den Kaufleuten werde auf begründete Klagen bei den Behörden Recht verschafft werden; über die Compagnie der Hundert Schweizer sei am leichtesten und erfolgreichsten in Paris selbst zu tractiren; auch die Neutralität der Freigrafschaft werde der König, mit Beobachtung der Zeitumstände, wohl bewilligen können. Auf diese ungenügende Erklärung des französischen Gesandten erwidern die Abgeordneten der Stände, die gemachten Anerbietungen nicht annehmen zu können; nur den vierten Punkt, die Hundert Schweizer betreffend, wollen sie für jetzt bei Seite stellen; dagegen sehen sie nicht ein, warum die Neutralität der Freigrafschaft nicht wie 1580, ohne Beziehung von Kaiser, Desterreich und Lothringen, in Solothurn unter thätlicher Mitwirkung der Eidgenossen festgestellt werden könne. Hierauf eine abermalige Replik des französischen Gesandten: Er nehme es über sich, dem Könige die Verabreichung einer größern Summe vorzuschlagen; als in Solothurn aneboten worden sei; über die Particularansprachen aber fehle ihm die Specification; wegen der Handelsleute schreibe er nach Hofe; bei dem Bundeschwure selbst werde er sich mit allen Kräften für die Gewährung der gestellten Forderungen verwenden; wenn immer möglich werden ihm die nöthigen Summen in den nächsten Monaten zugesandt werden; man möge jedenfalls zur Abreise auf das Frühjahr sich bereit halten. Da bei der weitem mündlichen Unterhandlung eidgenössischer Seits auf eine Sönderung der obrigkeitlichen und der particularen Interessen nicht eingegangen werden wollte und das Anerbieten von zwei Pensionen und eben so vielen Zinsen von den Geldanleihen nicht genügte, entschloß man sich zum Abschiede, empfahl dem Gesandten, befriedigendere Zusicherungen auszuwirken, und gab sich gegenseitig das Wort, in Fortsetzung der Unterhandlungen sich nicht von einander zu söndern, wobei jedoch Schwyz erklärte, nicht abermals zu seinem Schaden durch ein solches Versprechen sich binden lassen zu wollen. **c.** Rudolf Mahlers erneuertes Begehren um Schild und Fenster in sein neues Wirthshaus zu Ober-Hittnau wird abermals auf die Jahrrechnung gewiesen. **d.** Baron de Grammont, spanischer Rath, Hauptmann der Festung Jouz, bittet als Gesandter der Freigrafschaft Burgund um Verwendung für die Neutralität derselben und erhält die besten Zusicherungen. **e.** Hans Dietrich von und zu Schönbau, Waldvogt und Schultheiß (zu Waldshut), schreibt, daß man bei Erneuerung des Bundes mit Frankreich die Interessen des Erzhauses Desterreich sich möchte empfohlen sein lassen, und erhält die Antwort, daß man das schon längst in Richtigkeit gesetzt habe, er aber auch für Entrichtung der rückständigen Erbeinungsgelder besorgt sein möge. **f.** Dem auch in Zeitungen verbreiteten Gerüchte, daß die XII Orte die vier ennetbirgischen

Herrschaften zu verkaufen Willens seien, ist zur Beruhigung dortiger Angehöriger und zur Abwehr schmach-  
 licher Nachrede durch die Landvögte in den IV Herrschaften mit öffentlicher Bekanntmachung zu wider-  
 sprechen. **g.** (S. u. Lugarus). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Mendris). **k.** (S. u. Thurgau).  
**l.** (S. u. Sargans). **m.** (S. u. Baden).

### Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**n.** In mehrern besondern Conferenzen wurde berathen, wie man sich in den Verhandlungen über die Bundeserneuerung mit Frankreich gegenüber den Ständen der andern Religion zu verhalten habe, und dann gefunden: da sie das geringe Anerbieten Frankreichs nicht anzunehmen entschlossen seien, sollen auch sämtliche katholischen Orte in gleicher Weise bei der an Frankreich gestellten gemeinsamen Forderung beharren. Schwyz jedoch wiederholt, keine Vollmacht zu einer bindenden Verpflichtung zu haben. **o.** In den von Zürich in der allgemeinen Session gemachten Anzug auf Erneuerung und Zusammenziehung der eidgenössischen Bünde in Einen, wie schon 1655 verabschiedet worden, wurde nicht eingetreten, indem man allgemein fand, daß man es gänzlich bei den alten Bünden, Landfrieden und Verträgen, bei denen man sich wohl befunden und die bei allen vorkommenden Spänen die rechte Richtschnur gewesen, verbleiben lassen und nichts in den Abschied nehmen wolle, vielmehr, wie die Ehrengesandten von Schwyz vermeldet, ein für alle Mal es bei dem Alten bewenden lassen wolle. Wosern man aber die alten Bünde neu beschwören wolle, werde sich davon reden lassen, „welches zue künftiger gedechtnuß vnsere Abscheidten be-  
 zusehen vñ verglichen habent.“ **p.** Glarus dringt auf Nöthigung der Landsleute der andern Religion zu Beobachtung der Religionsverträge, besonders auf das Zwangsmittel, keinen Landvogt der andern Religion auf die gemeinen Herrschaften mehr zuzulassen, bevor den Beschwerden abgeholfen sei. Es ergeht hierauf eine mit Androhungen begleitete Zuschrift an evangelisch Glarus. **q.** Solothurn berichtet, daß Bern durch Burgermeister Waser eine Erklärung verlangt habe, wessen man sich hinsichtlich der buchegg-  
 bergischen Aemter zu versehen habe, indem Bern, wenn ihm der Rechtsgang nicht zugestanden werde, seine Rechte mit Gewalt zu manutemiren gesinnt sei, hiemit die Einsetzung eines Consistoriums alldort erfolgen werde, Solothurn aber gleichwohl in die Rechtsübung nicht eintreten könne, ohne den Verlust jener Aemter zu gefahren. Befund: Solothurn möge vorerst den angerufenen VIII alten Orten den bereits laut Burg-  
 recht der drei Städte ergangenen Spruch übermitteln und unterdessen mit Bern weder in Recht noch in Compromiß sich einlassen, dagegen auf die Mitgenossen des goldenen Bundes und ihre Hilfe vertrauen. **r.** Der Bischof von Basel erneuert durch Schreiben die Bitte um Einschließung seiner Landschaft in den Bund mit Frankreich und erhält zur Antwort, allerdings werden sowohl das Bisthum als andere zuge-  
 wandten Orte dem Bündnisse einverleibt. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** Nach Verlesung der von dem may-  
 ländischen Gubernator Sarmoneta und seinem Großkanzler Zappate eingegangenen, durch Graf Casati  
 vermittelten Zuschriften, und nach Erwägung der darin in Betreff der Pensionen enthaltenen Zusicherungen,  
 sowie der Relation des Landeshauptmanns Abhyberg über die der Gesandtschaft in Mayland gemachten  
 Versprechungen und die Anweisung auf die Fonds des Monte di Francesco, wird rüfantwortlich zu  
 erwidern beschlossen: Dankbar für die der Gesandtschaft erwiesene Courtoisie gewärtige man nicht nur die  
 wirkliche Erfüllung der gegebenen Zusage, sondern Auswirkung noch weiterer Satisfaction; besonders  
 wünsche man, daß Graf Casati seine Residenz aus Bünden in die Eidgenossenschaft verlege und dadurch

den III Bünden der Anlaß zur Beanspruchung der Präeminenz benommen werde. **u—w.** (S. u. Freiamter). **x. u. y.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Thurgau.</b>	<b>h.</b> Art. 214. Justizsachen.	<b>n.</b> Art. 364. Schifffahrt.
	<b>k.</b> „ 363. Schifffahrt.	
<b>Sargans.</b>	<b>l.</b> Art. 191. Rheinwuhre.	
<b>Baden.</b>	<b>m.</b> Art. 322. Kirchl. u. Glaubensf.	<b>y.</b> Art. 324. Kirchl. u. Glaubenssachen.
	<b>x.</b> „ 323. Kirchl. u. Glaubensf.	
<b>Freiamter.</b>	<b>u.</b> Art. 167. Kriegswesen.	<b>w.</b> Art. 123. Abzug.
	<b>v.</b> „ 97. Rechts- u. Gerichtssachen.	
<b>Mendris.</b>	<b>i.</b> Art. 298. Geistliche.	
<b>Luggarüs.</b>	<b>g.</b> Art. 145. Zollsachen.	

**Bemerkung.** Bezüglich der Bundeserneuerung zwischen den Orten (lit. **o**) enthält das Basler Abschiedsrepliar folgenden Artikel: Da aus Anlaß des vielgenannten solothurnischen Abschieds abermals in Anzug kam, daß man die alten Bünde zwischen den löblichen Orten nothwendigerweise zusammenziehen und erneuern sollte, ist zwar der im Jahr 1655 gemachte Abschied verlesen, aber bei der Umfrage seitens der meisten Orte erklärt worden, daß sie dießfalls ohne Instructionen und daher nicht im Falle seien, deßhalb etwas in den Abschied zu nehmen, es vielmehr einseitig bei dem Alten verbleiben lassen. Da aber dieser Gegenstand im Jahr 1655 zu Baden und jüngsthin zu Solothurn in den Abschied kam, verlangte Basel, daß er auch dießmal in seinen Abschied gesetzt werde.

### 348.

Conferenz der evangelischen Orte nebst den evangelischen Zugewandten während der allgemeinen  
Tagssazung zu

**Baden, im Januar 1662.**

Staatsarchiv Bern. Evang. Absch. Bd. H. 2. 13.

Gefandte: S. Abschied 347 (für evangelisch Glarus Landammann Elmer).

**a.** Gemäß der zu Fraubrunnen von Zürich und Bern in Betreff der verfolgten evangelischen Thälteute in Piemont getroffenen Verabredung wurde berathen, ob Herr Leger seine Reise nach Heidelberg, Holland und England fortsetzen, oder ob aus denjenigen Herren, welche bei dem Abschlusse des pignerol'schen Vertrags gewesen waren, einer sammt Schreiber von der evangelischen Städte wegen nach Turin kehren und die Sache nach Inhalt jenes Vertrags beizulegen bei dem Herzoge sich verwenden solle. Da Leger selbst an dem Erfolge dieses letztern Mittels zweifelte, entschied man sich für das erstere. Der Abgeordnete von St. Gallen stellte bei diesem Anlaße die Bitte, bei allfälligen Gesandtschaften nach Turin den Namen St. Gallens nicht zu gebrauchen; wie Glarus, Appenzell und Biel, so sei auch er dieser Dinge halber nicht instruiert; indessen, wenn es um Sammlung einer Steuer zu thun sei, werde auch St. Gallen das Seinige beitragen. **b.** Wegen der Evangelischen in Gex sind seit der Abreise des Herrn Bernard keine Berichte mehr eingekommen; man ist aber geneigt, derselben sich ferner anzunehmen. **c.** Auch für die Evan-



gelisten in Frankreich ist unter obwaltenden Umständen nichts vorzuführen. **d.** Der Feldprediger Hans Heinrich Werdmüller bei der evangelischen Compagnie in Marseille hatte von den Hauptleuten die schuldige Besoldung nicht erhalten, daher von den St. gallischen Kaufleuten Zollikofer daselbst in die 90 Dublonen sich vorstrecken lassen, welche nun zurückgefordert werden. Zürich ersucht also Bern, hiefür zu sorgen. Bern erwidert, daß die Rechnung den Hauptleuten mitgetheilt worden sei, und verheißt, zur Erstattung anzutreiben. Basel macht die Mittheilung, daß der Hauptmann Stuppa die Religion geändert habe und in seinem Gebiete keines Hellers Werth besitze, worauf gegriffen werden könnte, will es also Herrn Werdmüller überlassen, denselben brieflich zu mahnen. Schaffhausen macht Hoffnung, daß Hauptmann Waldkirch, der nächster Zeit heimkehre, seine Quote bezahlen werde. **e.** Ob man es bei der in Fraubrunnen verabredeten Brandsteuer von 40 Thalern für die lutherische Stadt Gardelegen wolle verbleiben lassen, wird in den Abschied genommen. Ebenso, ob an die Schloßkirche zu Hohenlohe-Schillingsfürst 50 Thaler verabreicht und dem französischen Pfarrer Fay in Basel, welcher wegen seines Buches l'Antinomie aus Frankreich vertrieben wurde, Unterstützung gewährt werden wolle. **f.** Bezüglich der Anbringen des Landammanns Glmer über die Anstände zwischen den beiden Religionsparteien zu Glarus wird jede Gesandtschaft zu referiren wissen.

## 349.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1662, 3. Februar.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl (Em.) Bessler, Landammann; Karl Anton Büntiner, Statthalter. Schwyz. Kaspar Ahyberg, Landammann; Franz Ehrler, Sefelmeister. Nidwalden. Joh. Franz Stulz, Landammann; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann.

**a.** Hauptveranlassung zu gegenwärtiger Conferenz war die Angelegenheit wegen der Jesuiten zu Bellenz (S. u. Vogtei Bellenz). **b.** Die Berathung über die Kriegskosten und den Markt zu Lucern wird auf den 27. Februar verschoben. (Dieser Tag wurde später von Uri wieder abgeschrieben). **c.** (S. u. Bellenz 2c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**a. c.** Art. 384 u. 385.

Bellenz 2c.

**350.**

## Conferenz der Stände Zürich, Lucern und Zug.

1662, 3. März (21. Febr./3. März).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bd. 157, fol. 156.

Gesandte: Nicht genannt.

Durch ein Schreiben Lucerns an Landvogt Bleuler zu Knonau veranlaßt, traten die Abgeordneten von Zürich, Lucern und Zug, sowie die Ausschüsse der Gemeinden Maschwanden und Merenschwand zusammen; und nachdem die erstern einander den eidgenössischen Gruß entboten hatten, wurde eröffnet, welsch' großen Schaden von dem Runn der Reuß denen von Merenschwand an dem Hagnauer Feld, denen von Maschwanden aber an ihrer Allmend theils wirklich begegnet, theils noch zu besorgen, wesswegen hoch von Nöthen sei, mittelst zu errichtender Wuhren und Fache größerem Schaden vorzukommen. Mehrere Stunden wurden verwendet, den Augenschein vorzunehmen; dann wurden beide Gemeinden verhört. Die von Merenschwand klagten, daß die neugemachten Fache der Maschwander ihre Güter untertreiben, während diese das Fach der Merenschwander für ein verbotenes Schuppfach erklärten, die von Maschwanden mit ihrem Streichfach auch nur den Schutz ihrer Allmend, die bereits 100 Jucharten verloren habe, zu beabsichtigen behaupteten, dann aber auch die Gesandten von Zug namentlich im Interesse der Güter des Klosters Frauenthal dem von Merenschwand gebauten Schuppfach Hintertreibung und Aufschwellung der Lörze und Schädigung der anstoßenden Güter Schuld gaben. Um fernern Schaden zu verhüten, verständigte man sich allseitig dahin, daß beide Gemeinden mit gleicher Anzahl Arbeiter und mit gleichem Aufwand an Holz und Kosten unter der Aufsicht von je drei Ausschüssen jeder Gemeinde einander helfen sollen, der Reuß, den ausgesteckten Zielen nach, einen neuen 60 Fuß breiten Canal zu graben und dabei das Maschwander Streichwuhr in die „Gredi nach dem neuen Furth“ zu richten. Dabei wird derjenigen Partei, welche sich diesem Entscheid widersetzen würde, bedeutende Strafe angedroht.

**351.**

## Conferenz der III alten Orte.

An der Treib. 1662, 18. April.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Karl Anton Büntiner, Statthalter; Franz Arnold, Landesfähuri, erwählter Landvogt in's Thurgau; Joh. Balthasar Bessler und Emanuel Stricker. Schwyz Joh. Kaspar Ahyberg, Landammann; Sekelmeister Ehrler; Balthasar Aufdermauer; Joh. Jakob Grüninger. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; (Joh.) Franz Stulz, Landammann, Joh. Melchior Leu, Bannerherr, und Joh. Ludwig Lussi, Statthalter, von Nidwalden.

**a.** In Bezug auf die wegen des Marktes und freien Kaufs gegen Lucern erhobenen und von Lucern beantworteten Beschwerden hält man an dem unter'm 28. Januar 1661 gefassten Beschlusse fest. Um aber zu einer gewissen Ordnung zu gelangen, findet man zweckmäßig, Lucern um Beschikung einer Conferenz zu ersuchen. **b.** Bei diesem Anlaß soll man sich auch erkundigen, wie es sich mit den angeblichen Contracten verhalte, vermöge welcher gewisse Leute von Lucern große Käufe namentlich in Salz und Eisen mit der Bedingung abschließen, daß man die betreffende Art von Waare bei Niemand anderm als bei ihnen kaufen dürfe, weswegen in diesen Artikeln merkliche Störungen eingetreten seien. **c.** Hinsichtlich des Salzhandels erachtet man, daß die III Orte denselben an sich ziehen und deshalb selbst mit dem Erzherzog von Oesterreich in Verkehr treten sollten; auch will man Bern ersuchen, den Genfern, die früher diese Gegenden mit burgundischem Salze verfahren, die Salzhandlung mit den Unsern frei zu lassen. **d.** (S. u. Baden). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Als man zur Kostenverrechnung des Rapperswylers Kriegs schreiten wollte, wendete die Gesandtschaft von Obwalden ein, sie sei instruir, nur zu vernehmen, ob man von Schirms oder Religions oder Standes wegen Kosten erstatten solle; denn Obwalden meine, seinerseits genug gethan zu haben. Die Rechnung blieb daher wieder unausgetragen; doch unterredeten sich die übrigen Abgeordneten über ein an Obwalden zu richtendes freundliches Schreiben, daß die Erhaltung Rapperswyls als Vormauer der katholischen Orte ihre sämmtliche Hilfe fordere und die Ausgleichung der Kosten hiemit nicht unbillig sei. **g.** (S. u. Luggarus). **h-l.** (S. u. Vellenz etc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- e.** Art. 572. Stifte und Klöster.  
**d.** Art. 325. Kirchliches und Glaubenssachen.  
**g.** Art. 146. Zollsachen.  
**h-l.** Art. 386—389.

Thurgau.  
 Baden.  
 Luggarus.  
 Vellenz etc.

### 352.

Conferenz zwischen Zürich und Schaffhausen.

Bülach, 1662, im April.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bb. 157, fol. 158.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Konrad Werdmüller, Sekelmeister; Joh. Jakob Haab, Sekelmeister; Hans Konrad Rahn, Zunftmeister. Schaffhausen. Joh. Mäder, Bürgermeister; Georg Ott, Statthalter; Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister; Joh. Spießegger, Stadtschreiber. Gegenstände der Verhandlung waren nachbarliche Verkehrs- und Zollfragen, Weidgangs- und Markspäne, Zehentanstände u. dgl. mehr.

## 353.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1662, 20. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LII, fol. 39.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyffer, alt-Schultheiß; Jakob Hartmann, Statthalter; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Anton Arnold von Spirigen, Bannerherr. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Joh. Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Johann Imfeld, Landeshauptmann, und Joh. Peter Imfeld, Statthalter, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, und Joh. Ludwig Luff, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann.

**a.** Auf Ansuchen der III alten Orte hatte Lucern die Conferenz veranstaltet und auch Zug dazu eingeladen. Nach stattgefundenener eidgenössischer Begrüßung wurde zuerst berathen, was in Betracht der Verzögerung der Antwort zu thun sei, welche von dem französischen Gesandten de la Barde in Bezug auf die in Solothurn und Baden gepflogenen Unterhandlungen hätte eingehen sollen. Es wurde angemessen erachtet, daß eine Gesandtschaft von vier Herren beider Religionen an den König abgeordnet und zu solchem Zwecke Zürich um Einberufung einer Tagsatzung ersucht werden solle. Freiburg und Solothurn wird hievon Kenntniß gegeben. **b.** Da von der Krone Spanien noch keine bestimmte Anstalt gemacht worden ist, die auf St. Johann Baptist versprochenen Gelder zu leisten, wird Graf Casati ersucht, zu bewirken, daß zur Vermeidung unbeliebiger Entschlüsse die Pension auf die ange setzte Zeit bezahlt werde und den Ansprüchen der Regimenter Genüge geschehe; und damit die steten Zögerungen und Aufschiebungen einmal beseitigt werden, wird den Regierungen angetragen, durch eine Gesandtschaft der königlichen Majestät von Spanien unmittelbar über den Sachverhalt Vorstellungen machen zu lassen. **c.** Dem Antrage Uri's, auch bei Savoyen um die Satisfaction und bei Oesterreich um die Erbeinungsgelder sich anzumelden, soll auf der künftigen Tagsatzung durch Zusammentragung der dießfälligen obrigkeitlichen Gutachten Folge gegeben und hinsichtlich Oesterreichs auch Zürich davon in Kenntniß gesetzt werden. **d.** Dem Bischof von Basel wird geantwortet, wenn ihm die vor Jahren als Garnison zugesandte Mannschaft beschwerlich sei, möge er sie nach Belieben sämmtlich entlassen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Die von katholisch Glarus eingesandte Replik auf das von den Mitlandleuten eingegebene Schreiben meldet, daß beiderseits der Wille vorhanden sei, die noch übrigen drei streitigen Punkte gütlich zu erledigen. **g.** (S. u. Mendris). **h.** (S. u. Laus). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Baden). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Zug verlangt, daß nun über die Beschwerde, betreffend den freien Kauf auf dem Markte zu Lucern, verhandelt werde, und tritt daher in den Abstand. Es wird aber für diesen Gegenstand ein besonderer Tag auf den 4. Juni angesetzt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

**e.** Art. 215. Justizsachen.  
**i.** " 26. Beamte.

**l.** Art. 573. Stifte und Klöster.



Baden.	k.	Art. 326.	Kirchl. u. Glaubenssachen.
Lanis.	h.	Art. 230.	Geistliche.
Neudris.	g.	Art. 299.	Geistliche.

**354.**

Conferenz wegen des Zolls zu Magadino.

**Nichteröwyl. 1662, 22. Mai** (22./12. Mai.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Verhandlungen zwischen Burgermeister Waser und Landammann Imhof, als Beauftragte der streitenden Parteien, über die Angelegenheit der ennetbirgischen Zollverhältnisse, beziehungsweise den Zoll zu Magadino. (S. Luggarus, Art. 147).

**355.**

Conferenz der IV Waldstätte.

**Lucern. 1662, 5. u. 6. Juni.**

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. Bd. LII, fol. 62.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Stadtvener; Jakob Hartmann, Statthalter; Gustach Sonnenberg, Kornherr. Uri. Karl Anton Pilutiner, Statthalter; Joh. Franz Arnold, Landesführich. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Joh. Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Johann Imfeld, alt-Landammann von Obwalden; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, Statthalter, von Nidwalden.

**a.** Zweck der Conferenz ist Beseitigung der Beschwerden, den freien Kauf, Handel und Wandel auf dem Markt zu Lucern betreffend. Nach Erörterung der von Lucern im Januar 1661 verfaßten Erklärung wird ein Vergleich getroffen\*). Ferner wird verabredet, daß, weil seit der letzten Conferenz neue Klagen verbreitet worden sind, jedes Ort auf die bezüglichen Punkte mit Nächstem antwortlich sich vernehmen lassen solle, woraus sich ergeben werde, daß die Sache ganz anders gestaltet sei. **b.** Auf ein Schreiben

\*) Der Vergleich vom 5. Juni 1662 enthält 20 Paragraphen und bestimmt u. a. neben Zusicherung gegenseitigen freien Kaufs und Verkaufs: Im Kaufhaus zu Lucern soll an den Markttagen vor 12 Uhr kein Kernen weder verkauft noch abgeführt, den Sasträgern vom Saß Kernen, den sie vom Wagen in das Kaufhaus tragen, 1 Schilling, und von jedem Saß, den sie aus dem Kaufhause über die lange gefährliche Eggstiege in das Schiff tragen, 2 Schillinge bezahlt, denen von Unterwalden vor Andern die gekauften Waaren in die Schiffe gefergget, an den Brücken und an den Thoren den Angehörigen der III Orte kein stärkerer Zoll und Beggeld als den Bürgern von Lucern abgefordert, der Gemüßmarkt ganz, der Käse- und Ankenmarkt für den Hausgebrauch freigegeben, hingegen den Fremden und den Vorkäufern der Kauf von Käse und Anken erst nach 11 Uhr gestattet, als Waaglohn für jeden

Zürichs, die französische Sache betreffend, wird geantwortet, es möchte vom Vororte die Mittheilung der königlichen Antwort bei dem Gesandten de la Barde verlangt und den Ständen behufs der Instructions-ertheilung übermittelt werden. **c.** (S. u. Baden). **d—f.** (S. u. Thurgau). **g.** Nachdem der deutsche Adel des Malteser Ordens die Eidgenossen bei der Reception auf eine gewisse Zahl in den Cavalieren-Grad einzuschränken versucht und zu einer Beschwerde höchsten Ortes Veranlassung gegeben hat, will nun auch die Domstift von Constanz die Unserigen ganz von der Domstift ausschließen und unfähig erklären und den hauptmanns Pfyffer selig nicht zulassen. Da die Domstift sich bereits an den Kaiser und an den Erzbischof gewendet hat und man sich nicht auf solche Weise vom deutschen Adel darf unterdrücken lassen, wird der Nuntius ersucht, vorläufig die Angelegenheit dem Papste zu empfehlen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

## Thurgau

- d.** Art. 130. Rechts- u. Gerichtssachen.      **f.** Art. 249. Abzug.  
**e.** " 27. Beamte.

## Baden.

- e.** Art. 327. Kirchl. u. Glaubenssachen.

Centner Anken 4, vom Centner Käse 2 Schillinge und 3 Angster entrichtet, dagegen Käse und Anken, der das Land gar nicht berührt hat, auch nicht verhandelt, sondern nur von einem Schiff in das andere umgeladen wird, keinerlei Gebühr bezahlt werden solle. Es wird den III Orten ferner gestattet, am Dienstag vor und nach der angelegten Stunde Wein zu kaufen oder gegen Waaren einzutauschen, wobei jedoch der Wein von dem geschwornen „Wynsticker“ oder seinem Substituten angestochen, den Weinziehern als Lohn für das Abladen vom Wagen 6 Schill. und für den Transport in das Schiff 5 Schill. und aus dem Keller in ein Schiff noch 4 Schill. darüberhin bezahlt werden müsse, die Weinzieher aber verpflichtet seien, vom heil. Kreuztag an im Herbst bis zum Mai den Wein nicht weiter als bis zur Fischerstatt, im Sommer, bei Wassergröbe, bis zur Eggstiege zu bringen und die Unterwaldner vor männlichen zu ferggen. Auch wird denen aus den III Orten zugelassen, für den eigenen Hausgebrauch allerlei Victualien auf der Eggstiege vor der für die Vorkäufer und Fremden angelegten eilften Stunde zu kaufen, wie die Bürger von Lucern, und ist der Zug gegen sie aufgehoben. Und obwohl hinsichtlich des Leders wegen einiger Lederhandwerker das uralte Libell in Kräften bleibt, wird doch nicht gebuldet, daß die Lederarbeiter oder Gerber unter einander Abrede treffen. Des Reiszolles und Sufstlohes halben mag jedes der IV Orte die bisherige Tare vom Saß beziehen; auch mag Uri den auf gewisse Jahre gesteigerten Platiferzoll mit Rücksicht auf die 1640 und 1647 nothwendig gewordenen Ausbesserungen (der Strafe) ferner in gleicher Weise beziehen, hingegen kann Lucern die Verlegung des Zolls von Rothenthurm und von Arth nach Brunnen und die Steigerung des vereinigten Zolls zu Brunnen auf 10 Schilling nicht billigen; auch konnte Lucern auf die von den III Orten in Betreff des Kaufs von Saß und Eisen erhobenen Beschwerden sich noch nicht einlassen. „Schließlich ersucht Lucern die III Orte, anstatt der, entgegen alter Freiheit, geschehenen rechtlichen Herabsetzung auf 10 Schilling Umgeld wieder nach altem Schrot und Tare von jeder Maß 1 Angster beziehen zu lassen.“

## 356.

## Conferenz der evangelischen Orte.

Marau. 1662, vor dem 14. Juni.

Staatsarchiv Bern. Evang. Absch. Bb. H. e. 46.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Benner; General Sigmund von Erlach, des Rathes. Basel. Joh. Rudolph Burchard, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Ott, Statthalter; Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister.

**a.** Durch Schreiben vom 2. Juni hatte Zürich über den fortdauernd übeln Zustand der piemontesischen Thalleute und über die Stadt Genf an Bern Mittheilungen gemacht, welche eine vertrauliche Unterredung wünschbar erscheinen ließen. Auch Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell wurden davon in Kenntniß gesetzt. Glarus und Appenzell entschuldigten ihr Ausbleiben, anerbieten jedoch Beihilfe.

**b.** Herr Johannes Leger fand sich ebenfalls bei der Conferenz ein. Er trug vor, daß der pignerolische Vertrag von 1655 laut der im December 1661 zu Fraubrunnen übergebenen Deduction den Thalleuten in keinem Stücke gehalten werde, erinnerte an die zu Baden gefaßten Beschlüsse, an seine Verordnungen in Brandenburg, Heidelberg und Holland, an die neuesten Bedrängungen der Thalleute und an die von dem Advocaten Bastie und Dr. Videt in einer allgemeinen Versammlung gemachten unannehmbaren Propositionen, welche nichts anderes verlangt haben, als daß man die Religionsübung zu St. Johann aufgabe und im Uebrigen der Gnade des Herzogs sich unterwerfe u. s. w. Dabei setzte er wenig Vertrauen auf schriftliche intercessionalia, hielt die Abordnung einer Gesandtschaft für ersprießlich und nothwendig, empfahl besonders sich und seine Familie dem mildreichen Patrocinium der Eidgenossen. Es kam also in Frage, ob man eine solenne Gesandtschaft an den Herzog senden wolle oder eine mit der Beschaffenheit des savoyischen Hofes bekannte Person aus der Zahl der Ehrengesandtschaft von 1655, versehen mit einem Fürschreiben der evangelischen Orte an den Herzog für die Thalleute, einer Recommendation der Kurfürsten von Brandenburg und Heidelberg, sowie von den General=Staaten. In Erwägung, daß schleunige Hilfe nöthig sei, eine solenne Gesandtschaft jetzt kaum willkommen wäre, es auch besser sei, England nicht vorzugreifen, endlich jedenfalls die Sachen präliminariter erkundigt werden mußten, wurde beschlossen, den König von England bei Gelegenheit der auf seine Verbindung mit der Prinzessin von Portugal bezüglichen Gratulation an die Sache zu erinnern; ferner eine Recommendation an den König von Frankreich durch den Herrn von Rovigny, Agenten der Evangelischen in Frankreich, zu übersenden; auch durch Herrn Leger an den Herrn von Dvigny, gewesenen englischen Gesandten, den jezigen Stand der Thalleute vorzustellen, die Thalleute selbst zur Bescheidenheit zu ermuntern; endlich eine demüthige Supplication an den Herzog zu richten und zu Ueberreichung derselben den Oberst Diethelm Holzhalb von Zürich sammt einem Secretär nach Turin abzuordnen. Bis Herr Leger etwa mit einer Pfarrstelle in Lausanne bedacht werden könne, wurde ad referendum genommen, ob demselben und seinen acht Kindern für ein Jahr von jeder der vier Städte und von St. Gallen 150 gute Gulden, von Glarus und Appenzell die Hälfte dieser Summe zum Unterhalte verabreicht werden sollen. **c.** Zürich und Bern bringen in Erinnerung, daß die Stadt Genf, wie schon in der Conferenz zu Marberg 1660 erörtert wurde,

jezt um so mehr gefährdet sei, da der Bischof von Anney in Paris sich aufhalte und dort mit seiner Clerisei auf Einsetzung in das Bisthum Genf dringe. In Voraussezung, daß Bern unterdessen den Gang der Sache beobachte, wird der Abschluß darüber auf die kommende Jahrrechnung verschoben. **d.** Ebenso wird die Frage verschoben, ob man bei gegenwärtigen Coniuncturen mit andern evangelischen Fürsten und Ständen in Correspondenz treten wolle, ähnlich wie die katholischen Orte es bei den katholischen Fürsten gethan. **e.** (S. u. Baden). **f.** Der gewesene Feldprediger Werdmüller klagt, daß er nach seiner Anstellung im Jahr 1660 statt der versprochenen 12 Dublonen monatlicher Besoldung im Ganzen nur 30 Franken von jedem Hauptmann, von Oberst Werdmüller etwas mehr empfangen habe, daher zu einer Geldaufnahme genöthigt gewesen sei u. s. w. Zürich und Schaffhausen erklären, daß sie ihre Hauptleute zu Leistung ihres Betreffnisses anhalten werden; Andere nehmen die Sache ad referendum. **g.** Auf Anregung Zürichs wird beschlossen, die gotteslästerlichen Reden des von Lucern gebürtigen Priesters in Gachnang, der dem Landvogt deshalb verzeigt, von demselben aber nicht zur Verantwortung gezogen worden sei, auf der Jahrrechnung zur Sprache zu bringen und zugleich den spänigen Artikel über Bestrafung der Geistlichen in den gemeinen Herrschaften wieder aufzunehmen. Sonst möge man trachten, den gottlosen Buben, wenn er sich etwa auf zürcherischem Territorium betreten lasse, zur Hand zu bringen. **h.** Ob man den König von Frankreich, wenn er in das Elsaß kommt, von Seite der Eidgenossenschaft wolle salutiren lassen, ist bei der bevorstehenden Zusammenkunft in Baden zu berathen. **i.** In Bezug auf das von dem Fürsten von Hohenlohe-Schillingensfürst eingegangene Gesuch um eine Kirchenbausteuer zeigt Basel an, daß man von dort 50 Thaler übermacht habe. Die übrigen Orte nehmen es in den Abschied. **k.** Bern nimmt mit Rücksicht auf den Bericht Zürichs ad referendum, was auf der Jahrrechnung hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Untersee im Thurgau zu verfügen sein möge.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Baden.

**e.** Art. 271. Festungsbau zu Baden.

### 357.

#### Conferenz von Uri und Schwyz.

An der Treib. 1662, 21. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Karl Anton Büntiner, Statthalter; Karl Franz Schmid, Sekelmeister; Andreas Megnet. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann und Landeshauptmann; Johann Franz Reding, alt-Statthalter; Franz Ehrler, Sekelmeister; Johann Balthasar Zunderbigi.

Die Conferenz hatte den Zweck, die wegen der Schifffahrt zwischen Flüelen und Brunnen entstandenen Späne beizulegen. Nachdem nun die lieben und getreuen Mitlands- und Schiffleute von Flüelen und Brunnen der Geduld nach angehört und die Schifferordnung vom September 1592 vorgelesen war, fand man einhellig, daß diese Ordnung fortbestehen, nur die darin angelegte Buße, die zu niedrig war, als daß sie von der Ueberschreitung ihrer Vorschriften abschrecken konnte, gesteigert, nämlich auf jeden Punkt



5 Gulden Buße gesetzt und den jeweiligen Schiffmeistern oder Rauenbögten der Eid auferlegt werden solle, die Uebertreter ohne Nachsicht zu verzeihen; dabei auch von der Buße 2 Gulden der Obrigkeit, 2 Gulden der Schiffgesellschaft, dem Angeber und dem Rauenvogt je 20 Schillinge zufallen sollen, die Schiffgesellschaft jeder Schifflande hiemit die Uebertreter von sich aus zu büßen das Recht habe, dem gebüßten Theil jedoch, wenn er meint, daß ihm Unrecht geschehe, der Zugang zur Obrigkeit nicht verwehrt werden dürfe. — Bei dem Artikel 1 der gemeldeten Ordnung wird die von Uri angetragene Erläuterung angenommen, daß kein Schiffmann von Flüelen nach Brunnen oder von Brunnen nach Flüelen um niedrigeren Lohn als 12 Schillinge fahren, aber auch, wenn die Personenzahl bis auf zehn steige, von der einzelnen Person nicht mehr als 2 Schillinge fordern dürfe, wenn deren jedoch weniger seien, eine Vertheilung des Schifflohnes in der Weise gestatten müsse, daß der ganze Schifflohn einen dicken Pfening oder 20 Schillinge betrage, so daß also kein Schiffmann durch Annahme eines geringern Lohns den andern abdinge, dagegen bei der Rückfahrt jeder gehalten sei, um 12 Schillinge zu fahren, sofern nämlich die andern nicht vorziehen, ordnungsgemäß selbst zu fahren. — Dem Art. 9 wird auf Antrag Uri's die Erläuterung beigelegt, daß die Schiffer auf ihrer Rückfahrt ihre Mitlandleute sammt derselben Waaren mitnehmen mögen, dagegen Leute von Urfern oder Livinen oder Fremde überzuführen den Schiffleuten des Ortes der Abfahrt vorbehalten sei. Schwyz nimmt diesen Zusatz ad referendum, in der Meinung jedoch, die alte Ordnung genüge. — Inzwischen empfiehlt man den Schiffleuten, bis zu Austrag der Sache sich friedlich zu verhalten; auch verheißt man einander, in den Archiven nachzusehen, ob seit 1592 keine dießfälligen weitern Verkommnisse gemacht worden seien.

## 358.

## Gemein-eidgenössische Fahrrechnungs-Tagsszung.

Baden. 1662, 2.—22. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LII, fol. 68.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Konrad Werdmüller, Reichsvogt und Sefelmeister. Bern. Samuel Frisching und Joh. Jakob Bucher, beide Benner und des Rath's. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Jakob von Beroldingen, des Rath's, Landvogt. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Kaspar Dettling, des Rath's. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann, und Kaspar Müller, Landesfähnrich, von Obwalden; (Joh.) Franz Stulz, Landammann, von Nidwalden. Zug. Joh. Peter Trinkler, Ammann; Jakob Andermatt, alt-Ammann. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; Fridolin Marti, Statthalter. Basel. Andreas Burkhard, Stadthauptmann; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Johann Rheino (Reinold), des Rath's. Solothurn. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Christoph Byß, Stadtvenner. Schaffhausen. Johann Mäder und Leonhard Meyer, beide Burgermeister. Appenzell. Johann Euter, Landammann, von J.-Rh.; Johann Rechsteiner, Landammann, von N.-Rh. Aht von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister.

**a.** Nach üblichem Gruße wird bei Berathung des Münzwesens gefunden, es sei jedes Orts Obrigkeit zu überlassen, wie möglichste Ordnung zu schaffen sei und der Steigerung der groben Münze entgegen getreten werden könne. Auf den Antrag von Basel, das seine ausnahmsweise Stellung als Gränzort hervorhebt, wird eben so wenig eingetreten als auf den Wunsch Appenzells, daß der Landvogt von Thurgau sich mit Appenzell und St. Gallen conformire. **b.** Da auf geschehene Mahnung wegen ausständigen österreichischen Erbeinungsgeldern von dem Waldvogte Dietrich von Schönau nur gute Vertröstungen einlangten, wird zwar der Kosten wegen nicht eine Gesandtschaft, sondern nur der Käufer der Graffschaft Baden mit einem „beweglichen“ Schreiben nach Innsbruck geschickt. **c.** Der auf der Reise erkrankte Abgeordnete der Freigraffschaft Burgund, Ritter du Champ de Parthey, sendet das Erbeinungsgeld durch seinen Sohn und erhält in Bezug auf die Neutralität die herkömmlichen Versicherungen. **d.** (S. u. vier unentb. Vogt. überh.). **e.** (S. u. Louis). **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Die streifenden Heiden und Zigeuner bleiben aus den Gebieten und Herrschaften sämtlicher Orte verbannt; die Juden werden nur im Argau laut frühern Abschieden geduldet, mögen indessen gegen Entrichtung des Geleits die Märkte besuchen. **h.** Der französische Gesandte de la Barde hält einen Vortrag, worin er viel von Einigkeit und Liebe spricht und dann die Bemerkung beifügt, daß die Bündner dem ewigen Frieden mit Frankreich zuwider den Feinden des Königs von Frankreich Durchpaß gestattet haben, weshwegen die Eidgenossen ersucht werden, ähnlichen Bundesverletzungen für die Zukunft vorzubauen. In besonderer Schrift erklärt der Gesandte ferner, der König wolle zwei Pensionen gewähren und werde bei besserem Stande der Finanzen noch mehr thun, gewärtige aber Besiegelung des neu redigirten Bundesinstruments; er werde auch mit den Abgeordneten der Stände und mit den Hauptleuten nach der Weise, in welcher es schon mit einigen Orten geschehen sei, und gleichermaßen mit den Beurlaubten von 1636 und 1637 tractiren, auch die Kaufleute bei den erteilten Patenten schützen; die in Solothurn abgeschlossene Capitulation betreffend die Garde der Hundert Schweizer sei zwar, weil die meisten Angeworbenen wieder zurückgetreten seien, noch nicht vollzogen, beweise jedoch, daß der König die Wünsche der Stände gerne befriedige; der burgundischen Neutralität halben möchten sie sich um so eher gedulden, da seit der Friede geschlossen sei keine Gefahr im Verschub liege. Diese Erklärung genügte nicht; besonders wurde vermißt die Erwähnung der 400,000 Kronen und des Vertrags von 1650, die Zusagen von 1652 und 1653 in Bezug auf das Garderegiment, die Veröffentlichung der den Kaufleuten gewährten Zollbefreiung, die bestimmte Zusicherung der burgundischen Neutralität. In einer mündlichen Conferenz, in welcher die katholischen Orte vor allem die Neutralitätsfrage behandelt zu wissen wünschten, entschuldigte sich der französische Gesandte, nur aus Uebersehen „den Transport der Gold- und Silberforten“ nicht erwähnt zu haben; obwohl man wegen solchen Transportes den Erzbischof und die Gubernatoren von Lyon um Bewilligung angehen müsse, werde man, meinte er, deswegen doch nichts zu befahren haben; damit verbindet er den Antrag, es sollen die Abgeordneten der Stände das ihnen vom königlichen Gesandten vorzulegende Bundesinstrument besiegeln und dagegen eine Pension und einen Zins in Empfang nehmen und die zweite Pension mit den Zinsen dann gewärtigen, wenn auch die betreffenden Landesregierungen das Bundesinstrument besiegelt haben werden; unterdessen werde dem Könige beliebt, wegen Uebersendung der 400,000 Kronen, Abrechnung mit den Hauptleuten und Neutralität Burgunds sich zu entschließen. Auch dieser Vorschlag wurde von den Landesgesandten mit dem Bedeuten zurückgewiesen, daß man Uebersendung einer das Memorial vom Januar in allen seinen

Theilen berücksichtigenden Antwort erwartet, solche aber nicht nur nicht erhalten, sondern aus den gemachten Eröffnungen entnommen habe, daß alle Forderungen des Königs genau festgestellt, die der Stände dagegen in Ungewißheit gelassen werden, das vorgelegte Project überhaupt weder in Form noch Materie entspreche. Abermals erwidert der französische Gesandte, die Redaction der beiden Bundesinstrumente in Eines und die Einschließung des Dauphins sei etwas unwesentliches, die Zeit der Bezahlung der Gelder erst noch zu bestimmen u. s. w.; die Ständeabgeordneten sollen nur vorläufig das Bundesinstrument steuern, für Gewährung ihrer gestellten Bedingungen werde der Gesandte das Möglichste thun; übrigens seien die 400,000 Kronen nur in dem Sinne in die Eidgenossenschaft zu schicken, daß sie einen Generalfond bilden, aus welchem der französische Gesandte seinen Dolmetscher, seine Hausdienerschaft und andere Posten, dann freilich auch die Pensionen, Zinse, Kriegsdienstgelder zu bezahlen habe. Da eine nachfolgende schriftliche Mittheilung des französischen Gesandten einzig nachtrug, die erste Zahlung sogleich nach Siegelung des Bundesinstrumentes, die zweite auf Ende September leisten zu wollen, und eine nähere Prüfung des Bundesinstrumentes eine Revision als unerläßlich zeigte, wurde endlich beschlossen, zu erklären, die läßlichen Orte müssen auf pünktlicher Haltung der im Memorial vom Januar gestellten Bedingungen halten, namentlich verlangen sie eine Pension sammt einem Zinse von angeliehenen Geldern und eine Distribution laut der Contracte baar und ohne Condition, eine zweite Zahlung auf den 1. September, sowie Gewährung der übrigen Punkte. Schließlich ließ man sich auf nochmalige Erwiderung der französischen Gesandtschaft den letzten September als zweiten Zahlungstermin gefallen, behielt sich aber vor, über die andern Bedingungen, wenn die Gesandtschaft nicht bessere Zusagen zu verschaffen wisse, durch eine besondere Gesandtschaft nach Paris in unmittelbare Unterhandlungen mit dem königlichen Hofe einzutreten. **i.** (S. u. Baden). **k.** (S. u. Freiamter). **l.—n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Sargans). **p.** (S. u. Thurgau). **q.** (S. u. Rheinthal). **r.** (S. u. Thurgau). **s.—w.** (S. u. Baden). **x.** (S. u. Sargans). **y.** (S. u. Baden). **z.** (S. u. Rheinthal). **aa.** Solothurn bittet um Schild und Fenster für das Kloster Beinwyl, was jedem Orte vermöge der verabschiedeten Ordnung 10 Kronen treffen wird. **bb.** (S. u. Thurgau). **cc.** (S. u. Rheinthal). **dd.** (S. u. Thurgau). **ee.** Nachdem Bern den Salzändler Rocca von Genf um 2000 Dublonen, hiemit malefizisch, bestraft hat, und auch etwas Monopolie, Bucher und Färkauf wider obrigkeitliche Mandate dieser Enden verübt worden ist, hat man das in Klingnau liegende Salz, welches Bern als Eigenthum ansieht, Rocca aber als das seinige anspricht, mit Arrest belegt. **ff.** u. **gg.** (S. u. Freiamter). **hh.** (S. u. Rheinthal). **ii.** (S. u. Thurgau). **kk.** (S. u. Sargans). **ll.** (S. u. Baden). **mmm.** Samstags den 29. Juli, acht Tage nach vollendeter Tagsatzung, kam der nach Junsbruck an den Hof gefertigte Käufer mit einem auf das Erbeinungsgeld bezüglichen Schreiben zurück, das, in Zürich geöffnet, dem Abschiede copialiter beigelegt wurde und die Anzeige enthielt, daß vier Pensionen auf den Salzerlös des Jahres 1663 angewiesen seien.

#### Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**nn.** (Die VII mit Wallis verbündeten Orte). Freiburg erinnert, wie in Folge der Conferenz von Ursfern (Hospital) Wallis hätte Mittheilung erhalten sollen, ob die Stände dem dort entworfenen Bergeiche zustimmen, und macht aufmerksam, wie um so weniger gesäumt werden dürfe, da Bern um eine

Bundeserneuerung mit Wallis sich Mühe gebe. Man findet hierauf, daß man einzig die prätextirte Präeminenz in fürstlichen Kriegsdiensten nicht zugeben, indessen diesen Punkt bis auf die Zeit des Bundeschwurs verschieben und dann mit guter Manier durch Berufung auf alten Gebrauch beseitigen könne; sofern die Herren von Wallis jenen Vergleich nicht acceptiren würden, wäre man nicht gewillt, ihnen ferner den Titel einer Republik zu geben. Lucern wird ersucht, die Entschließungen von Wallis schriftlich einzuholen. **oo.** (Die mit Spanien verbündeten Orte.) Nachdem Graf Casati und Großkanzler Zapate abermals gute Versprechungen gegeben haben, der Erfolg aber ausgeblieben ist, werden sie zwar nochmals um ihre Verwendung ersucht, zugleich aber wird verabredet, daß eine Gesandtschaft, und zwar der Landschreiber von Lauis, Karl Konrad von Beroldingen, nach Spanien abgeordnet, und daß, um dem Geschäfte guten Eingang zu bereiten, bei dem Bundesvertrag mit Frankreich auf der alten Neutralität der Freigrafenschaft Burgund beharrt werden solle. Indes will man mit der Abreise des Gesandten noch zuwarten, bis eine Antwort aus Mayland eingelangt sein wird. **pp.** (S. u. Lauis). **qq.** Lucern erhält den Auftrag, bei Savoyen um die seit einer Anzahl Jahre zurückgebliebenen Pensionen und zwei unbesetzte Studentenstipendien einzukommen. **rr.** Alt-Landvogt Joseph Amrhyh erinnert, wie beschwerlich und schädlich für die Frauenklöster Bernhardiner Ordens im Thurgau, in den Freiamtern und andern Orten die Clausur sei, und legt ein Klaglibell der Klöster Dänikon, Feldbach, Magdenau, Kalsrain, Frauenthal, Gnadenthal und Wurmispach vor, worin gesagt wird: Vierhundertfünfzig bis fünfhundert Jahre haben die Klöster ohne Clausur einen erbaulichen Wandel geübt; seit der Reformation haben sie ohne Clausur nicht nur von den erlittenen Verlusten sich erholt, sondern wesentlich zur Ausbreitung der katholischen Religion beigetragen, namentlich Dänikon; die Clausur hindere in der Verwaltung der Güter, in der Verpflegung der Armen, in der Beerbung der Verwandten, sei der Gesundheit nachtheilig, durch das Klostergeflübe nicht geboten, eine schimpfliche Verdächtigung und unwahre Anschuldigung begangener Excesse u. s. w. Diese Gravamina werden dem Ordensprovincial zu Cisterz und dem Generalvicar zu St. Urban mit der Bitte übermittelt, die Clausur aufzuheben. **ss.** Was über das französische Bündniß, den Kirchenbau zu Tägerfelden, den Religionsstreit von Glarus, den Schloßbau zu Baden und anderes in besondern Conferenzen verhandelt wurde, bleibt mündlicher Relation überlassen; doch ist zu bemerken, daß die Erklärung abgegeben werde, daß wenn Zürich die Stadt Baden wegen des Schloßbaues mit Arresten belege, man dieß als Friedensbruch ansehen werde. **tt.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **uu.** Antrag, das Prädicat des Titels den Geistlichen gegenüber, die die eidgenössischen Orte gar gering betiteln, zu verbessern u. suchen, wie dieß ja selbst von der kaiserlichen Majestät geschehen ist. **vv.** (S. u. Baden). **ww.** Die Matrimonialdispensgelder sind nicht, wie der Gesandtschaft in Rom verheissen wurde, erleichtert, sondern vielmehr gesteigert worden; daher soll der Nuntius durch Lucern ersucht werden, eine Remedur auszuwirken. **xx.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogteien überh.	<b>tt.</b>	Art. 38. Verwaltung im Allgemeinen.		
Thurgau.	<b>l.</b>	Art. 102. Lebenssachen.	<b>r.</b>	Art. 296. Leibeigenschaft und Fall.
	<b>m.</b>	" 511. Kirchliches und Glaubenssachen.	<b>bb.</b>	" 615. Stifte und Klöster.
	<b>n.</b>	" 366. Schifffahrt.	<b>dd.</b>	" 103. Gefälle.
	<b>p.</b>	" 250—252. Abzug.	<b>ll.</b>	" 28. Beamte.



Rheinthal.	<b>q.</b> Art. 4. Beamte.	<b>cc.</b> Art. 179. Verhältn. z. d. Grafen v. Hohenems.
	<b>z.</b> " 5. Beamte.	<b>hh.</b> " 6. Beamte.
Sargans.	<b>o.</b> Art. 54. Obrigkeitliche Güter.	<b>kk.</b> Art. 192. Rheinwuhre.
	<b>x.</b> " 86. Rechts- und Gerichtssachen.	
Baden.	<b>i.</b> Art. 328. Kirchliches und Glaubenssachen.	<b>w.</b> Art. 65. Judicatur- u. Competenzanstände.
	<b>s.</b> " 194. Zehnten und Bodenzinse.	<b>y.</b> " 46. Obrigkeitliche Güter.
	<b>t.</b> " 152. Leibeigenschaft und Fall.	<b>ll.</b> " 329. Kirchliches und Glaubenssachen.
	<b>u.</b> " 98. Judicatur- u. Competenzanstände.	<b>vv.</b> " 331. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	<b>v.</b> " 107. Judicatur- u. Competenzanstände.	<b>xx.</b> " 66. Judicatur- u. Competenzanstände.
Freiamter.	<b>k.</b> Art. 98. Rechts- und Gerichtssachen.	<b>gg.</b> Art. 6. Beamte.
	<b>ff.</b> " 168. Kriegswesen.	
Biercnecht. Vogt. überh.	<b>d.</b> Art. 36. Rechnungssachen.	
Lauts.	<b>e.</b> Art. 60. Landesverwaltung im Allgem.	<b>pp.</b> Art. 231. Geistliche.
Luggarüs.	<b>f.</b> Art. 148. Zollsachen.	

## 359.

## Conferenz der evangelischen Orte während der Fahrrechnung zu

## Baden. 1662, Juli.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 167, fol. 219.

Gesandte von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen s. Abschied 358. Von Glarus  
 Hs. Heinrich Elmer, Landammann. Von Appenzell A.-R. Johannes Rechsteiner, Landammann.

**a.** Um die für die ganze Eidgenossenschaft und besonders für Bern wichtige Stadt Genf zu schützen, wird, in Erinnerung, daß 1603 von Bern 600, von Zürich 400 Mann dahin verlegt, von Basel und Schaffhausen vier Monate lang je 1000 Gulden beigetragen, im Jahre 1610 aber von Zürich und Bern 50, von Basel und Schaffhausen 30 Centner Pulver geliefert wurden, bei der Berathung, was jetzt zu thun sei, gefunden: Bern möge 1200 Mann für sich und 800 Mann für Zürich stellen, Zürich seine 800 Mann möglichst bald zum Ersatz jener 800 Mann nachrücken lassen; die übrigen Stände, deren Gesandte noch nicht instruiert waren, sollen nach Umständen und Vermögen mithelfen. **b.** Zur Sustentation des Pfarrers Leger, dessen Schreiben vom 17./27. Juni aus Bern datirt ist, anerbietet Zürich ein Jahr lang 150 Gulden, eben so viel Bern, das sich auch zu lebenslänglichem Beitrage verstehen könnte, Basel eine Abersalsumme von 50 Reichsthaler, ebenso Schaffhausen; die andern Gesandtschaften wollen bei ihren Regierungen ebenfalls einen Beitrag auszuwirken suchen; auch die Stadt St. Gallen, welche durch Schreiben die Betheiligung abgelehnt, werde, meint Appenzell, auf nochmalige Erinnerung etwas thun. **c.** Dem französischen Prediger Fay in Basel geben Zürich und Bern je 15 Ducaten; Schaffhausen nimmt es ad referendum. **d.** Feldprediger Werdmüller bewirbt sich persönlich um Gewährung seiner Besoldungsansprüche, worauf Zürich beantragt, die Hauptleute zu folgenden Beiträgen anzuhalten: Commandant von Etlach 278<sup>2</sup>/<sub>3</sub>, Hauptmann Wattenwyl 139<sup>1</sup>/<sub>3</sub>, Fischer 73<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, Stuppa 278<sup>2</sup>/<sub>3</sub>, Waldkirch 278<sup>2</sup>/<sub>3</sub>, Marval

139 $\frac{1}{2}$  Pfund. In den Abschied. **e. u. f.** (S. u. Baden). **g.** An die Schloßkirche zu Schillingssfürst werden Bern und Zürich je 40, Schaffhausen 25 Louisthaler Steuern; Basel hat bereits 50 Reichsthaler dahin gesandt. Nach Gardelegen werden Zürich und Bern je 15, Basel und Schaffhausen je 10 Louisthaler beisteuern.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Baden.

**e.** Art. 273. Festungsbau zu Baden.

**f.** 332. Kirchliches u. Glaubenssachen.

### 603.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1662, 4. August.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Karl Anton Büntiner, Statthalter. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont von Rickenbach und Kaspar Abyberg, beide alt-Landammann; Joh. Balthasar Büeler, des Rathes. Nidwalden. Johann Franz Stulz, Landammann; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann und Bannerherr.

**a.** (S. u. Luggarus). **b.** Da es sich jüngst zu Baden gezeigt hat, daß das burgundische Salz in den Händen von Bern und Lucern, das hallische Salz in den Händen Lucerns und eines Herrn Steiner von Winterthur ist, was den vier nächstgelegenen Orten zu nicht geringem Nachtheil gereicht, war erachtet worden, daß die III Orte, verbunden mit Zug, ebenfalls sich mit Salz versehen und zu solchem Zwecke jedes Ort 10,000 Gulden darschießen sollte u. s. w. Schwyz berichtet nun, auftragsgemäß die Sache zur Hand genommen zu haben; Landammann Schorno übernimmt es, Zug zu gemeinsamem Betrieb des Unternehmens zu gewinnen; Nidwalden will dasselbe bei Obwalden thun. **c.** Nachdem Bern auf einen in Klingnau liegenden Salzvorrath Rocca's Arrest angeordnet und den Rocca mit 3000 Dublonen Strafe belegt und wirklich 2000 bezogen hat, wird, in Erwägung, daß die so hohe Strafe malefizisch und Habe und Gut der hohen Jurisdiction zuständig sei, dem Landvogt von Baden geschrieben, solches Salz nicht ohne Vorwissen der III Orte aus dem Arreste zu entlassen, indem Rocca anerbiete, sich vor den regierenden Orten zu verantworten. **d.** Da Lucern wieder etwas Neuerung vorgenommen hat und daraus Unruhen entstehen möchten, wird man bei der nächsten katholischen Conferenz freundliche Erinnerung thun. **e.** Die hinsichtlich der diesjährigen Instructionspunkte von dem Commissär zu Bellenz geäußerten Wünsche werden von Uri den beiden andern Orten mitgetheilt werden. **f.** Der Anzug von Schwyz, die von Oberst Ulrichs Regiment und den mitinteressirten Hauptleuten herrührenden Mißstände bei dem Herzoge von Savoyen anzuregen, wird ad referendum genommen, zugleich ein Verzeichniß jener Mitinteressenten gewünscht. **g.** (S. u. Bellenz). **h.** Die Instructionsberathung auf die ennetbirgische Jahrrechnung wird auf den 17. August angesetzt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

**a.** Art. 149. Zollsachen.

Bellenz etc.

**g.** Art. 391.

**361.**

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Lanis. 1662, 10. August** (auf Laurentztag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bd. IX. — Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 153, fol. 372.

Gesandte: Zürich. David Holzhalb. Bern. Gabriel Wyß. Lucern. Niklaus Schwyzer. Uri. Karl Franz Schmid, Sefelmeister. Schwyz. Anton Strübi. Unterwalden. Jakob Wirz, alt-Landammann. Zug. Joh. Franz Wickhard, Sefelmeister. Glarus. Joh. Melchior Marti, Land-schreiber. Basel. Joh. Jakob Meltinger, Stadthauptmann. Freiburg. Peter Müller. Solothurn. Philipp Gluz. Schaffhausen. Joh. Georg Hagenbach.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.

d. Art. 184. Geistliche.

Lanis.

a. Art. 123. Justizsachen.

f. Art. 125. Justizsachen.

e. " 124. Justizsachen.

Mendris.

b. Art. 292. Polizeiliches.

e. Art. 300. Geistliche.

e. u. f. aus dem Zürcher Exemplar.

**362.**

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Luggarus. 1662, nach dem 10. August** (nach Laurentztag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bd. IX.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 361.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

a. Art. 150. Zollsachen.

e. Art. 151. Zollsachen.

b. " 16. Beamte.

**363.**

Conferenz der V katholischen Orte.

**Lucern. 1662, 12. August.**

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LII, fol. 148.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ludwig Meyer und Jakob Hartmann, beide Statthalter; Kaspar Wyffler, Oberzeugherr; Alphons Sonnenberg, Bauberr. Uri. Karl Emanuel Bepfler, Landammann; Karl Anton Büntiner, Statthalter. Schwyz. Michael Schorno, Landammann;

Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Franz Stuk, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Joh. Peter Trinker.

**a.** Veranlassung zum Zusammentritt gab das von Zürich und Bern wegen des Kirchenbaues zu Tägerfelden eingegangene Schreiben. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Baden). **c.** Da wegen des streitigen Kreuzes aus Glarus von keiner Seite Bericht erfolgt ist, wird Aufschluß verlangt. **d.** Lucern trägt darauf an, von dem hinsichtlich des Schifffahrtsrechtes von Reichenau nach Lindau gefaßten, die alte Uebung herstellenden Beschluß in keinerlei Weise zu Gunsten Zürichs und der Stadt Stein abzuweichen, weil dieselben katholischen Orten seiner Zeit zu höchster Gefahr und Consequenz gereichen möchte; Uri dagegen meint, man könnte den Unterthanen die Fahrt mit kleinen Schiffen gestatten. **e.** Obwalden hält angemessen, dem Pater Guardian von Pfeid (Faido), Bruder des Markgrafen Castelli von Mayland, durch den Cardinal Barberini bei dem Ordensgeneral die Erlaubniß zu einer Reise nach Rom auszuwirken, um die Bemühungen des Gardehauptmanns für die Beatification des Bruders Klaus zu unterstützen. Es wird dem Antrage beige stimmt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Baden.

**a.** Art. 333. Kirchliches u. Glaubenssachen. **b.** Art. 334. Kirchliches u. Glaubenssachen.

## 364.

### Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1662, 21. August.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bb. LII, fol. 158.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Stadtvener; Ludwig Meyer, Statthalter; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Franz Imhof, alt-Landammann. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Joh. Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. (Nicht erschienen.) Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Jakob Andermatt, alt-Ammann.

**a.** Der von katholisch Glarus an Lucern eingegangene Bericht, daß wegen der Feiertage und wegen des in Frage stehenden Kreuzes nicht nur keine Verständigung erzielt, sondern vielmehr die Feindseligkeit bis zu Ausstellung von Wachtposten gesteigert, unterdessen aber dennoch der neue Glarner Landvogt im Rheinthal eingetreten, derjenige nach Laus bereits abgereist sei, bewog Lucern zur Veranstellung der Conferenz. Die Gesandtschaft von Schwyz fügt bei, bei einer auf Begehren von katholisch Glarus in Einsiedeln gehaltenen Conferenz habe sich gezeigt, daß der seit der badischen Jahrrechnung stattgefundenen Zusammentritt beider Theile sich zerschlagen und vermehrtes Mißtrauen erzeugt habe, so daß der katholische Theil die Sache in die Hand der V Orte lege, um wachsame Aufsehen bitte, gegen einen jähen Ueberfall auch gute Abreden getroffen seien. Dieß und die Beobachtungen, welche der Käufersbote auf seinem Gange nach Glarus gemacht hatte, überzeugte von der Nothwendigkeit, ungesäumt einzuschreiten,



entweder eine Gesandtschaft dahin abzuordnen, oder noch einen Congreß für beide Parteien an einen dritten Ort zu veranstalten, oder ein nochmaliges Ermahnungsschreiben an die beiden Stände und auch ein Schreiben an Zürich abgehen zu lassen. Dieser Vorschlag wurde angenommen, dabei vorbehalten, im Sinne des Abschieds der letzten Jahrrechnung den Amtsantritt der beiden neuen glarnerischen Landeshöfste so lange zu sistiren, bis dem katholischen Theil von Glarus Genüge geschehen sei. In diesem Sinne wurde den Amtleuten im Rheinthal Auftrag ertheilt und an die katholischen ennetbirgischen Gesandten geschrieben. **b.** (S. u. Baden). **c.** (S. u. Engelberg). **d.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

- Baden.** **b.** Art. 335. Kirchliches und Glaubenssachen.  
**Freiamter.** **d.** Art. 31. Allgemeine Verwaltungssachen.  
**Engelberg.** **c.** Art. 2.

### 365.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Bellenz. 1662, im August und September.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Heinrich Bessler, Landesfähnrich. Schwyz. Joh. Sebastian Abyberg, Landweibel. Nidwalden. Johann Christen, des Rathes.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**a-k.** Art. 392-401.

### 366.

Conferenz der evangelischen Orte.

**Urarau. 1662, 16.-18. September** (6.-8. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bb. 157, fol. 225.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Joh. Jakob Bucher, Benner. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Andreas Burkhard, des Rathes; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Hans Georg Ott, Statthalter. Appenzell A.-Rh. Joh. Rechsteiner, Landammann.

**a.** Bei dieser durch Glarus wegen Einmischung der V katholischen Orte in den Landhandel veranlaßten Konferenz wurde mit dem Schreiben der Stadt Genf, den Bischof von Anneck betreffend, ein an den König von Schweden gerichtetes Paket Schriften mit dem Entwurfe eines von Zürich redigirten Empfehlungsschreibens vorgelegt und letzteres genehmigt, nämlich der König von Schweden ersucht, sich bei

Frankreich um Schutz und Hilfe für Genf zu verwenden. **b.** Wegen der Ansprüche, welche Bischof, Propst und Capitel zu Annecy an die drei Dörfer Chancy, Abully und „Moin“ (Moisin) und alle ihre Rechte und Gerechtigkeiten, Zinse, Zehnten, Abschaffung der dortigen Prädicanten, Vergütung der seit der „Usurpation“ bezogenen Einkünfte, nämlich 1,800,000 Franken, macht, wird nach Genfs Wunsch auch der französische König um Schutz gebeten und um die Zurücknahme des angesetzten Termins, die der Stadt auf jene Dörfer zustehenden Rechte urkundlich zu erweisen. **c.** Auf die von dem französischen Minister Lionne auf eine frühere Zuschrift erhaltene Antwort, daß die in Frage stehenden Dörfer in die Souveränität Frankreichs gehören, wird ihm erwidert, daß die evangelischen Orte in den Gebieten des Hauses Oesterreich unangefochten Besizungen haben mit ähnlichen Rechten, wie Genf sie in den drei Dörfern anspreche u. s. w.; indessen wird diese Erwiderung nebst dem Schreiben de Lionne's der Stadt Genf mit der Vollmacht zugestellt, erstere, wenn sie nicht den Verhältnissen angemessen sei, zurückzuhalten. **d.** Die zwei noch unerledigten Streitpunkte von Glarus, Haltung der Feiertage und Gestattung des von einem Papisten auf der Oberurner Allmend aufgestellten Kreuzes, führen gegenüber der Weigerung der katholischen Orte, die glarnerischen Landbögte im Rheinthale und in Luggarus zu admittiren, nach Einsicht der Verträge zu dem Beschlusse, von Seite der fünf evangelischen Orte den V katholischen Orten durch Lucern vorzustellen, daß jenes ergriffene Rechtsmittel nicht zulässig, übrigens gütliche Beilegung jener Streitpunkte in Bälde zu hoffen sei. Dabei gewann man die Ueberzeugung, daß man die Begehung der Feiertage laut Verträgen nicht verweigern und, mit Vorbehalt des Vertrags von 1564 und Zurückweisung aller aus dem Zugeständnisse zuziehenden Consequenzen, auch das Kreuz stehen lassen könne. **e.** u. **f.** (S. u. Baden). **g.** Den katholischen Ständen gegenüber, die einträchtig des zwischen Spanien und Frankreich geschlossenen Friedens sich zu bedienen und der Stadt Genf und den Evangelischen Gefahr zu bereiten wissen, soll die Verabredung von 1655 erneuert und auf Verbindung mit auswärtigen evangelischen Fürsten Bedacht genommen werden. **h.** Das Concept eines wegen der Evangelischen im Ländchen Gex an den französischen König gerichteten Schreibens wird in Rücksicht auf die vom Könige gegen die Reformirten in Frankreich angeordnete Schließung und Vermauerung der Kirchen, und um nicht andern in wichtigen Dingen (Genfer Geschäft) an den König erlassenen Schreiben der evangelischen Orte den Respect zu mindern, einstweilen zurückgelegt. **i.** Dagegen wird das an den Herzog von Savoyen zu Gunsten der evangelischen Thalleute bestimmte Schreiben etwas verstärkt, der Herzog namentlich ersucht, nicht bloß von den evangelischen Thalleuten, sondern auch von den Nachbarn derselben die Beobachtung des Vertrages von Pignerol zu fordern, ein Ermunterungsschreiben an die Thalleute zu privater Mittheilung Herrn Leger zugestellt. **k.** Die Eingabe des Herrn Duräus vom 29. August, enthaltend die Erklärung, daß er mit der Vereinigungsschrift des Dr. Gottinger ganz einverstanden sei, ihre Uebersetzung und Veröffentlichung sehr wünsche, die zürcherische Kirche zu Verreibung des Einigungswerkes vor andern aus geschickt und berufen glaube; und das von dem theologischen Convent von Zürich an die Regierung am 3. September im Einverständniß mit Duräus abgegebene Gutachten, daß man sich auf Erneuerung der 1538 zwischen Kur-Sachsen, Kur-Brandenburg und Hessen und den vier evangelischen Städten der Eidgenossenschaft errichteten concordia Wittenbergensis beschränken sollte, wird den evangelischen Orten auf Verlangen zur Einsicht zugestellt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Baden.

**e.** Art. 336. Kirchl. u. Glaubensf.

**f.** Art. 274. Festungsbau zu Baden.

## 367.

Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertli, Grandson und Murten regierenden Stände Bern und Freiburg.

**Murten. 1662, 18.—30. September.**

Staatsarchiv Bern. Freiburger Absch. Bd. F, S. 507.

Gesandte: Bern. Emanuel Steiger, Sekelmeister der welschen Lande, und Hans Rudolph Wurstemberger, Benner, beide des Kleinen Rathes; General-Commissär Samuel Gaudard. Freiburg. Franz Peter Vonderweid, gewesener Schultheiß von Stäffis, General-Commissär und des Kleinen Rathes; Prothastus Alt, Stadtschreiber; Christoph Münat, Spitalmeister.

**a.** Gegenseitige Versicherung brüderlicher Freundschaft. **b.** Vereinbarung über die Marche gegen das Amt Wisflisburg von dem Neuenburger See bis in den Murtner See und in die Broye über dem Fällbaum, laut eines darüber ausgefertigten besondern Instruments. **c. u. d.** (S. u. Murten). **e.** Die Beschwerde des Freiherrn von Chastellard, daß seinem Schwager, Freiherrn von Aranthon, von Freiburg Arrest auf seine Güter hinter Rue bewilligt worden sei, wozu kein Recht und auch kein Grund vorhanden, wird von Freiburg in den Abschied genommen. **f.** (S. u. Grandson). **g.** (S. u. Murten). **h.** Wegen des spänigen Zehntens zu Nessudens wird auf nächster Conferenz verhandelt werden. **i.** (S. u. Grandson). **k. u. l.** (S. u. Murten). **m.** Freiburg wünscht, daß der Artikel des Zolls halber zu Stäffis im Abschied von 1649 bei erster Gelegenheit wiederum reconfirmirt werde (wozu Bern, laut einer Notiz am Schlusse dieses Artikels, nicht gewillt ist). **n.** An den Landvogt zu Wisflisburg und den Schultheißen zu Stäffis soll der Befehl wegen Abtausches zweier Zehnt-Zucharten hinter Dellay und Chabrey erneuert werden. **o.** (S. u. Murten). **p.** (S. u. Grandson).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**f. i. p.** Art. 319—321.

**c. d. g. h. l. o.** Art. 442—447.

Grandson.

Murten.

## 368.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1662, 20. September.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte unbekannt (das betreffende Blatt fehlt).

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**c.** Art. 152. Zollsachen.

**a. b. d. e.** Art. 402—405.

Zuggarns.

Bellenz zc.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1662, 25. September.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Abth. Bd. LII, fol. 170.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Stadtvener; Jakob Hartmann, Statthalter; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Franz Imhof, alt-Landammann. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Kaspar Ahyerg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann.

**a.** Zur Beantwortung des von der un-katholischen Konferenz zu Aarau in Bezug auf die Religionsstreitigkeiten von Glarus eingelangten Schreibens einberufen vernahmen die Gesandtschaften der V Orte im Weiteren den vom Landschreiber des Rheinthals eingegangenen Bericht über den von Zürich in Betreff des Landvogts Zwicki erhaltenen Befehl und die vom Landschreiber und Untervogt zu Baden an eine Privatperson einberichteten Avisa. Hierauf beauftragten sie den Landschreiber im Rheinthal, laut früherer Anweisung, bezüglich des neuen Landvogts die Befehle der Mehrheit der Orte zu beobachten. In Bezug auf die Hauptsache, das Schreiben aus Aarau, erschien es wegen der in Frage kommenden Parität der Sätze bedenklich, die Streitsache von Glarus an die sämtlichen eidgenössischen Stände übergehen zu lassen, zog man es daher vor, auf jenes Schreiben zu antworten: Die V Orte sehen es nur darauf ab, die alten Verträge festzuhalten und ihnen Geltung zu verschaffen, und verlangen von Glarus nur die ausdrückliche Erklärung, ob man dem einfachen Sinne derselben entsprechen wolle, hoffen auch, daß Zürich und Bern nichts anderes suchen, gewärtigen daher derselben nähere Erklärung. **b.** Wenn laut der von Baden her rührenden Avisa unter dem Vorwande, Kriegsvolk nach Genf zu senden, etwas ungutes beabsichtigt wäre, müßten Baden und Mellingen verwahrt, soll daher im Stillen dazu Vorforge getroffen und den betreffenden Amtleuten die nöthige Aufmerksamkeit empfohlen werden, das Weitere den Obern überlassend. **c.** Laut einer von Zürich an Lucern gerichteten Anzeige kündigt der französische Gesandte an, daß er zur Auszahlung einer Pension, ohne Bedingung, bereit sei. **d.** Da verlautet, Graf Casati werde nächstens anlangen und eine Pensionszahlung mitbringen, wird die Sendung nach Spanien bis in den October verschoben, unterdessen aber doch die Instruction so vorbereitet, daß die Sendung vor Ende des Jahres statt haben könnte, falls die zu erwartenden Satisfactionen nicht befriedigten. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Da seit der letzten Bundeserneuerung mit Savoyen die beiden Studentenplätze von jedem Orte „gesteckt“ geblieben sind, wird für gut befunden, dießfalls an den Herzog zu schreiben, damit Remedur erfolge. **g.** Ein eilender Läufersbote brachte am Tage nach der Konferenz von evangelisch Glarus die Nachricht, daß man sich wegen beider Punkte willfährig erzeige, was zur Nachricht in den Abschied genommen wird.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

**e.** Art. 575. Stifte und Klöster.



## 370.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1662, 27. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LII, fol. 180.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Stadtvener; Ludwig Meyer, Statthalter; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Jakob Andermatt, alt-Ammann.

**a.** Die Ansichten über den Kirchenbau zu Tägerfelden und das thurgauische Abzugsregale zeigten sich bei den Orten so verschieden, daß zur Verständigung über die auf Zürichs Schreiben zu ertheilende Antwort eine mündliche Besprechung erforderlich wurde. Mit dem Zusammentritte dieser Conferenz traf aber auch die Ankunft des Grafen Casati zusammen, so daß zugleich die Bewillkommung desselben damit verbunden werden konnte. **b.** Der Untervogt von Baden berichtet nun persönlich, der Kirchenbau zu Tägerfelden sei seit dem ergangenen Verbot stille gestanden, an dem Geschrei, daß Zürich Munition und Kriegsmannschaft nach Tägerfelden geschickt habe, sei gar nichts Wahres, nur seien seit etwa acht Tagen zwei Wagen Latten und Laden und etliche tausend Ziegel herbeigeschafft worden und sei die Sage ergangen, daß die Kirche noch vor dem Winter unter Dach kommen müsse. Indem nun Schwyz im Allgemeinen mißbilligte, daß man je zu diesem Kirchenbau eingewilligt habe, und von einer Tagsatzung, die von Zürich und Bern angeboten wurde, nur schädliche Consequenzen erwartete, Uri aber aufmerksam machte, daß man bei dieser Sachlage auf die eine oder andere Weise zu einem Ziele zu gelangen suchen, auch unterscheiden müsse, ob an Orten, wo schon Kirchen stehen, neu gebaut werde, oder da, wo nie eine Kirche gewesen sei u. s. w., dagegen Unterwalden und Zug, mit Schwyz einverstanden, einfach bei dem zu Baden gefaßten Beschlusse beharren oder die Sache im alten Stande lassen wollten, empfahl Lucern die Theilnahme an einer auszuschreibenden Tagsatzung um so nachdrücklicher, da noch andere dringliche Geschäfte eine allgemeine Zusammenkunft erfordern und jedenfalls bei dieser Verschiedenheit der Ansichten kein Entscheid möglich sei. Die drei Orte können aber dieser Ansicht nicht beistimmen, werden daher ersucht, ihrer Oberrn Meinung bis nächsten Dienstag einzuberichten. **c.** Zwischen diesen Erörterungen sprach Schwyz das Befremden aus, daß schon am folgenden Tage nach der letzten Conferenz, als ein Eilbote von evangelisch Glarus ein an die V Orte gerichtetes Schreiben einbrachte, Lucern und Uri die Einsetzung der glarner'schen Landvögte im Rheinthale und zu Zuggerus bewilligten, ohne die Conferenz zu versammeln oder doch im Schreiben die Clausel beizufügen, daß, wenn von dem Vertrage von 1564 wieder abgewichen werde, das eidgenössische Recht Anwendung finden solle. Unterwalden und Zug unterstützten diese Ansicht und verlangten Beirückung ihrer Meinung in den Abschied und eine nachträgliche Erklärung von Glarus, daß den Katholischen künftig Genüge geschehen werde. Dagegen rechtfertigten Lucern und Uri das Geschehene mit Hinweisung darauf, daß den Katholischen die zwei noch streitig gewesenen Punkte bewilligt, also durch

zeitweilige Einstellung der Landvögte der eigentliche Zweck erreicht, hiemit auch kein Grund vorhanden sei, von Glarus noch eine Erklärung abzuverlangen, oder doch eine Tagsatzung die schicklichste Gelegenheit hiezu, vertragswidrige Handlungen zu untersagen. **d.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

**d.** Art. 216. Justizsachen.

### 371.

#### Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

**Baden. 1662, 12. November.**

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bv. LII, fol. 190. -- Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Thomas Werdmüller, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Benner; Gabriel Wyß, Zeugherr. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Franz Karl Schmid, Sefelmeister. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; (Joh.) Franz Stulz, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Wilhelm Heinrich, alt-Anman. Glarus. J. Heinrich Elmer, Landammann; Fridolin Marti, Statthalter. Basel. Andreas Burkhard, Stadthauptmann, des Rathes; (Joh.) Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Freiburg. (Nicht repräsentirt.) Solothurn. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Petermann Suri, Sefelmeister. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Bürgermeister; Georg Ott, Statthalter. Appenzell. Johannes Suter, Landammann, von J.-Rh.; Johannes Rechsteiner, Landammann, von A.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Georg Zwickler, alt-Sefelmeister.

**a.** Da die Zusage Oesterreichs, vier Annaten Erbeinungsgelder durch seine Salzcontrahenten in Memmingen oder Winterthur folgen zu lassen, ohne Erfolg geblieben ist, wird die Mahnung durch Absendung eines Boten nach Innsbruck wiederholt. Die Antwort wird Zürich den übrigen Orten mittheilen.

**b.** Die mündlichen Eröffnungen des französischen Gesandten, der zur Versammlung eingeladen war, befriedigten so wenig, daß eine bestimmtere, schriftliche Erklärung verlangt wurde, welche nun dahin gieng, daß eine Pension jetzt bezahlt werden könne, eine zweite bei Vollziehung des Tractats erfolge, den königlichen Ministern Auftrag gegeben sei, die 1650 und in andern Tractaten eingegangenen Verpflichtungen zu untersuchen und zu vollziehen, auch den Kaufleuten bei Vorweisung ihrer Patente die Einregistrierung derselben bei den Parlamenten nicht verweigert werde, über die burgundische Neutralität aber wegen fortwährenden Unterhandlungen mit Spanien noch kein Entschluß gefaßt werden könne. Man fand diese Zusicherungen sogar noch geringer und unentschiedener als die frühern; und obwohl Bern anrieth, einmal das Bündniß in Abschluß zu bringen und auf Erfüllung der gegebenen Versprechen zu hoffen, wollten doch andere die burgundische Neutralität, die Interessen der beurlaubten Hauptleute und der besonders für St. Gallen so wichtigen Kaufmannschaft nicht so leicht hin bloß geben. Endlich wurde beschloffen, unter

Hinweisung auf das Memorial vom Januar, mit einer Remonstrations an den König selbst sich zu wenden, den Gesandten um eine empfehlende Einbegleitung derselben zu ersuchen und Zürich mit Abfertigung eines besondern reitenden Boten an den König zu beauftragen. Je nachdem die Antwort ausfällt, wird eine andere Tagleistung das weiter Nöthige behandeln. **e.** (S. u. Baden). **d.** (S. u. Luggarus). **e.** u. **f.** (S. u. Lauis). **g.** (S. u. Thurgau).

### Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**h.** In der besondern katholischen Conferenz einigte man sich vorerst, in allen Dingen zusammen zu halten und alle unversehene Anträge der Gegenpartei in „Verdank“ zu ziehen. **i.** Von Lucern wird vorgetragen, daß der Ordensgeneral, mit Genehmigung des Nuntius, dem Generalvicar, Prälat von St. Urban, als Visitator die Einführung der Clausur für die in den gemeinen Herrschaften gelegenen Frauenklöster Cisterzienser Ordens neuerdings anbefohlen habe und zu Handhabung derselben die Zustimmung und Hilfe der katholischen Orte angesprochen werde, von Lucern auch bereits und zwar um so unbedenklicher zugesagt worden sei, nachdem die Klöster schriftlich zu Beobachtung der Clausur sich verpflichtet haben. Die übrigen Orte hingegen äußerten große Bedenken über diese nicht bloß unnöthige, sondern schädliche Neuerung; der Landeshofmeister von St. Gallen erklärte, daß der Abt von St. Gallen in Bezug auf Ragdenau gegen die Clausur sich verwahrt habe; Landammann Suter von Appenzell J. Rh. trägt auf Ansetzung einer bescheidenen Aussteuer für die Novizen an. Sodann kam in Frage, ob bei eintretender Clausur die Hausöconomie den Reichthigern anvertraut werden solle oder ob die Kastvögte oder Landesherren darüber zu walten hätten; überhaupt wäre auch bei den Männerklöstern zu wünschen, daß sie lediglich ihrem Beruf und ihren Pfarreien lebten und das Häusliche durch weltliche Priester und Beamte verwalten ließen. — Wird alles ad referendum genommen. — Auf eingegangenes Schreiben des Landvogts Arnold im Thurgau und mündliche Vorstellungen durch Landammann Rüpplin und Landrichter Harber, betreffend Abschaffung der Clausur, werden der Nuntius und der Prälat zu St. Urban von den übrigen vier Orten (ohne Lucern) um Einstellung der Clausur kräftigst ersucht und dem Landvogt geschrieben, die Vornahme der Clausur abzuhalten, doch ohne Läsion der geistlichen Jurisdiction. **k.** Solothurn wünscht zu vernehmen, was man in Bezug auf die Visitation des Provinzialen und Custodis in den Kapuzinerklöstern und die Separation der Provinzen zu thun gedenke, und erhält zur Antwort, man überlasse, laut frühern Beschlüssen, alle Anordnungen, mit Vorbehalt der Einholung des Consenses, dem Orden; über Separation der Provinzen sollte man sich aber vergleichen und namentlich bei erfolgenden Abänderungen die Klöster ennet Gebirgs und des Wallis unserer Provinz zu verbinden suchen. **l.** Dem Stadtschreiber Hartmann wird auf seine Anfrage die Auskunft ertheilt, daß er bezüglich des ehemals nach Wallis beschlossenen Briefs an den Bischof und an die Zehenden gesondert schreiben soll; daß Obwalden zu dem Schreiben auch consentirt habe; wegen der Präcedenz in fürstlichen Kriegsdiensten soll er sich einfach auf den zu Hospenthal aufgerichteten Abschied berufen. **m.** Bei Vorlegung des von Glarus der andern Religion unterm 15. September a. Kal. an die V katholischen Orte erlassenen Schreibens fiel auf, daß zwar die Beobachtung aller Verträge versprochen, hingegen der obwohl vor und seit 1388 übliche Gebrauch des heiligen Kreuzes als eine Novität getauft werde, gegen welche man sich nach dem Vertrage von 1564

des Rechtes bedienen werde. Entschlossen, dieses Wort Nobität nicht zu dulden, im Beharrungsfall selbst wie 1564 und im verfloffenen Jahre die Ausschließung aus der Mitregierung in den gemeinsamen Herrschaften zu verfügen, forderte man durch drei Herren den Landammann Elmer auf, die Entfernung jenes Wortes zu bewirken; und als er dasselbe als eine ungeschilte Redaction entschuldigte und sich unvermögend erklärte, die verlangte Aenderung zu bewerkstelligen, wurde die Forderung unmittelbar schriftlich an den katholischen Theil von Glarus gerichtet. **n.** In Betracht, daß in Salz, Eisen, Nördlinger (-tuch) und andern Gewerben Monopol und Bucher getrieben wird, besonders durch Steiner von Winterthur und Landvogt Keller von Lucern, ferner daß die erzherzogliche Regierung zu Innsbruck des Salzes halben lieber mit den katholischen Orten als mit Zürich und andern verkehren würde, der innsbruckische Kanzler sich anerbieten habe, die Straße zur Abfuhr über den Adlerberg so einzurichten, daß die zürcherische Jurisdiction ausgewichen, auf solche Weise auch der möglichen Vermischung des hallischen Salzes mit bayerischem vorgebogen werden könnte, wird den Regierungen der Antrag hinterbracht, die wünschenswerthen Veränderungen in dieser Sache der Berathung zu unterstellen. **o.** Zu Beförderung der Seligsprechung des Bruders Klaus ist der Pater Paul Castello, laut frühern Vorschlage, nach Rom zu senden. **p.** Auf den Wunsch Uri's wird die päpstliche Heiligkeit gebeten, die vom Malteser Orden gemachte Beschränkung der eidgenössischen Nation auf drei Cavaliere aufzuheben. **q.** u. **r.** (S. u. Baden). **s.** Auf die von dem Postbeständer zu Mayland, Diego Maderni, gegen den Fußboten von Bergamo erhobene Klage über Beeinträchtigung in seinem Privilegium wird Lucern beauftragt, unter Mitwirkung des Grafen Casati dem Kläger Hilfe zuzusichern. **t.** (S. u. Thurgau). **u.** Graf Casati läßt durch den Dolmetsch Crivelli ein Schreiben überreichen, mit der Anzeige, daß der nunmehrige Gubernator von Mayland, Don Luigi de Guzman Ponce de Leone, zufolge des mit dem Duca di Sermoneta und unserer Gesandtschaft getroffenen Tractates allerlei gute Dienste anerbieten habe; worauf beschloffen wurde, den Grafen Casati zu seiner Ankunft zu beglückwünschen und ihn zu versichern, daß auf der Herstellung der burgundischen Neutralität werde beharrt werden, dagegen aber vom Gubernator zu Mayland die im Tractate bezeichneten Leistungen und auch die weitem billigen Präntensionen „werkstellig“ gemacht werden mögen.

Zu **l.** Der letzte Satz aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Thurgau.**

**g.** Art. 253. Abzug.

**t.** Art. 658. Locales.

**Baden.**

**e.** Art. 338. Kirchliches und Glaubenssachen.

**r.** Art. 339. Kirchliches und Glaubenssachen.

**q.** „ 99. Judicatur- u. Kompetenzstände.

**Lanis.**

**e.** Art. 126. Justizsachen.

**f.** Art. 195. Märkte.

**Luggarus.**

**d.** Art. 76. Rechts- und Gerichtssachen.



## 372.

## Conferenz der evangelischen Orte während der eidgenössischen Tagfagung zu

## Baden. 1662, November.

Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. Bd. H, S. 97.

**a.** Auf den 4. December des laufenden Jahres wird ein Lob- und Dank-, Fast-, Bet- und Bußtag angeordnet und zugleich die Bestimmung angetragen, daß er künftig jeweilen im October, nach verrichteter Feldarbeit, gefeiert werden soll. **b.** Im Namen des Collegiums der Pfarrer und Ältesten der reformirten Kirchen der Landschaft Gex berichtet Pfarrer Bernard schriftlich: Der König habe am 23. August einen Befehl wider sie ergehen lassen, worin er erkläre, daß das Edict von Nantes bei ihnen, da sie erst später an Frankreich gefallen seien, keine Anwendung finde, hiemit etwa dreiundzwanzig Kirchen geschliffen werden sollten. Um eine Recommendation bei dem Könige bittend, daß man sie entweder bei jenem ihnen aufgedrungenen Edict belasse oder aber bei den Tractaten von 1564 und 1589, sucht er zugleich um eine Beisteuer an, damit sie im Stande seien, zwei Deputirte an den Hof zu senden. Man findet angemessen, daß Bern deshalb allein an den König schreibe, und stellt an die Obrigkeiten den Antrag, gemeinsam eine Beisteuer von 300 Thaler zu bewilligen. **c.** Herr Leger berichtet über die fortdauernde Bedrängniß der piemontesischen Thalleute durch Inquisitionen, Proscriptionen, Confiscationen. Er stellt das Gesuch, dem englischen Gesandten nach Turin Jemand beizugeben oder doch einen Deputirten dahin zu senden und die Thalleute dem französischen Könige zu recommendiren. Man begnügt sich aber damit, dem englischen Gesandten bei seiner Durchreise die Thalleute zu empfehlen. Bern wird auch nach Genf schreiben, auf den Fall hin, daß der englische Gesandte durch Frankreich reise. **d.** Die bei Herrn Rocca in Genf zu Unterhaltung der armen Prädicanten von Piemont hinterlegten 600 Dublonen soll man in Sicherheit zu bringen trachten. Auch den Vorschuß von den zu Klingnau arrestirten 96 Salzfüßern könnte man für solche Zwecke verwenden. **e.** Bei Vorlegung des von Duräus eingesandten „letzten Factums und Memorial“ und der darauf bezüglichen Eröffnungen Basels wird beschlossen, nach dem Vorgange von 1655 demselben ein Dimissionschreiben zu Händen zu stellen. **f.** (S. u. Baden). **g.** Zürich und Bern erklären sich für die projectirte engere Verbindung der evangelischen Orte; die übrigen Orte aber meinen, die gemachten Bündnisse und Abschiede seien genügend, doch wollen sie anhören, was künftig anderes als 1655 projectirt werden wolle. **h.** Die Besprechungen über das Verbot der Badenfahrten waren um so einflüsslicher, da die Stadt Baden seit der badischen Jahrrechnung ihre Fortificationen noch erweitert hat. Basel und Schaffhausen werden dießfalls ihren Obern berichten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**f.** Art. 340. Kirchliches und Glaubenssachen.

Baden.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1662, 18. December.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LII, fol. 228.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Stadtbenner; Jakob Hartmann, Statthalter; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. J. Karl Emanuel Bessler, Landammann; K. Anton Büntiner, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Franz Betschart, Statthalter. Unterwalden. Johann Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Joh. Peter Trinkler, Ammann.

**a.** Graf Casati wird durch eine fünffache Deputation abgeholt. Er hält seinen Vortrag in italienischer Sprache, dankt nämlich für die erhaltene Zusage, die Neutralität Hochburgunds festzuhalten, ersucht zugleich um beharrliche Beobachtung der Erbeinung und um Bewilligung eines Regiments nach Portugal, und erklärt, in Erwartung der Erfüllung dieser Wünsche zur Bezahlung einer Pension „von ganzer Natur“ bereit zu sein und andere dergleichen Satisfactionen in Aussicht stellen zu können. Nach Berathung dieser Angelegenheit wurden vier Mitglieder beauftragt, dem Grafen Casati zu eröffnen, daß die Neutralität von Burgund und die Erbeinung von den Orten jederzeit, auch damals schon, da noch kein spanischer Gesandter in der Eidgenossenschaft residirte, beobachtet worden sei und ferner beobachtet werde, die seit bereits zehn Jahren ausstehende Pension dagegen laut dem der Gesandtschaft in Mayland ohne andere Bedingung gegebenen Versprechen in drei Monaten erfolgen sollte, die nun an dieselbe geknüpfte Bewilligung eines Regiments für Portugal etwas ganz neues sei und diese Bewilligung schwerlich ertheilt werden dürfe, wenn nicht zuvor die Pension entrichtet werde. Hierauf erhielten sie die Antwort, die Pension werde in keinem Falle hinterhalten; man habe nur zu erfahren gewünscht, ob Geneigtheit vorhanden sei, jenen Wunsch an die Obrigkeiten zu bringen, und wenn die Werbung des Regiments seiner Zeit angeordnet werde, wolle man den Obrigkeiten mit besondern Erkenntlichkeiten begegnen.\*) Wird in den Abschied genommen. **b.** Die Anzeige von der Verhehlung des Herzogs von Savoyen ist mit einem Beglückwünschungsschreiben sowohl im Namen der V Orte als auch von Seite Zürichs mit einem im Namen der ganzen Eidgenossenschaft zu erwidern. **c.** Zürich übermittelt die Anzeige von der Geburt einer Prinzessin des Königs von Frankreich und erhält die Zustimmung zu beglückwünschender Beantwortung derselben. **d.** Auf Gesuch des Joh. Sebastian Abyberg wird dem Landvogt von Luis wegen des von Diego Maderni von Luis zu Mayland dem Abyberg angelegten Arrests geschrieben, daß die Streitsache an dem Ort verhandelt werden solle, wo der Angesprochene wohne. **e.** Dem Landschreiber von Luis, Karl Konrad von Beroldingen, wird zu seiner Reise nach Spanien der nöthige Urlaub und das gewünschte Empfehlungsschreiben an den spanischen Hof bewilligt. **f.** Zug bringt an, daß General Werdmüller von

\*) Lucern ertheilte schon am 20. December die Bewilligung, in Voraussetzung, daß künftig mit besserer Satisfaction als jezt eiviger Zeit entsprochen und die Stelle eines Obersten Lucern vorbehalten werde.

Zürich mit einer Werbung nach Dalmatien umgehe. Es wird daher abgeredet, alle fremden Werbungen zu verbieten und die Landvögte und katholischen Landschreiber davon in Kenntniß zu setzen, auch der Stadt Zürich Anzeige zu machen.

## 374.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1663, 16. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann und Landeshauptmann; (Joh.) Franz Imhof, alt-Landammann. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann und Landeshauptmann; Franz Betschart, Statthalter; Franz Ehrler, Sefelmeister. Nidwalden. Joh. Franz Stulz, Landammann und Landeshauptmann; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann und Bannerherr.

**a.** Bezüglich der obrigkeitlichen Ansprachen an die mayländische Kammer (die gleichsam abgestorben gewesen, bis sie durch die letzte Gesandtschaft dann wieder erfrischt wurden) wird auf Ratification hin beschlossen, den Lieutenant Gislagio mit dieser Sache zu betrauen, zu welchem Ende Schreiben an den Gubernator, an den Großkanzler Zappate, an Präsident und Vicepräsident, Conte Arese und „Weimarcha“ (Bimercato), zu richten sind. Graf Casati soll um eine Recommendation ersucht werden. **b.** Hinsichtlich der Salzangelegenheit wird durch Landammann Schorno und Landschreiber Betschart berichtet, daß dießfalls vielfache Schreiben gewechselt worden seien, aus denen die gute Absicht, den katholischen Orten behülfflich zu sein, hervorgehe; indessen wünsche man zu wissen, ob die Orte den Salzhandel selbst übernehmen oder ob gewisse Personen sich dessen unterfangen wollen; ob die Niederlage noch zu Zürich oder anderswo sich befinden werde; ob die drei Orte eine gemeinschaftliche Verwaltung zu führen gedenken oder jedes gesondert; sei richtige Bezahlung nothwendig; müsse vorgesehen werden, daß der Transport bis Schaffhausen mit möglichst geringen Unkosten geschehe. Es wird nun gefunden, daß namentlich über folgende Punkte reisliches Nachdenken erforderlich sei: Daß, weil die Herren Wächter zu Memmingen einen engen Contract mit dem Hof zu Innsbruck haben, derzeit kein Salz als in einem vertraglichen Preis zu erhalten sei; müsse deswegen namentlich dieses Verhältniß vernommen werden und ob gegenwärtig ein Kauf zu treffen sei; müsse jedes Ort sein Bedürfniß an Salz ausmitteln; sollen Zug und Glarus sowie auch der Abt von St. Gallen in diesen Kauf eingeschlossen werden, da bei größeren Quantitäten das Salz billiger zu erhalten sei. Schwyz wird die nöthigen Informationen in der Sache zu Constanz und Bregenz einziehen. **c.** Um die Rapperswylser Kriegsrechnung zu einem Ende bringen zu können, wird eine Conferenz nach der Treib angesetzt auf kommenden 8. Februar. Zu dieser Conferenz soll auch Obwalden ernstlich eingeladen werden; würde Obwalden nicht erscheinen, so ist dann nach Mitteln zu trachten, um der Gebühr genug zu thun; immerhin würde dieses Ausbleiben den Abschluß des Geschäfts nicht hindern. **d. u. e.** (S. u. Bellenz etc.). **f.** Bezüglich der vom Nuntius und dem Generalvicar, Abt zu St. Urban, eifrig betriebenen Clausur der Frauenklöster Cisterzienser Ordens in der Eidgenossenschaft und ihren Vogteien läßt man es

bei dem bewenden, was Uri dem Legaten überschrieben hat. Die angestrebte Clausur würde einer vollständigen Aenderung in der Haushaltung und Deconomieverwaltung rufen und zu bedeutendern Mehrauslagen Anlaß geben; auch fordere die Ordensregel die Clausur nicht. **g.** (S. u. Laus). **h. — m.** (S. u. Bellenz 2c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Laus.

**g.**

Art. 196. Märkte.

Bellenz 2c.

**d. e. h. — m.**

Art. 406—412.

### 375.

#### Conferenz der katholischen Orte.

**Lucern. 1663, 12.—14. Februar.**

Staatsarchiv Lucern. Nbg. Absch. Bd. LIII, fol. 1.

Gefandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Jakob Hartmann, Statthalter; Gustaf Sonnenberg, Benner; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Karl Anton Büntiner, Statthalter; Joh. Franz Schmid, Sefelmeister. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Johann Imfeld, alt-Landammann, und Landvogt Wolfgang Wirz, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, und Joh. Melchior Leu, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann. Glarus. Fridolin Marti, Statthalter. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Franz Peter Bonderweid, Generalcommissär. Solothurn. Hans Peter Schwaller, Bauherr; Hans Wilhelm Zurmatten. Appenzell J.-Rh. Johannes Suter, Landammann. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister.

**a.** Der auf Begehren des päpstlichen Nuntius zusammen getretenen Versammlung wird ein Schreiben des Nuntius mitgetheilt, welches einen Volksaufbruch zur Beschirmung des Kirchenstaates verlangt. Nach abgelegtem eidgenössischem Gruße wurde der Nuntius selbst in die Sizung abgeholt und sein mündlicher Vortrag vernommen; dann die vor drei Tagen angekommene scharfe Zuschrift de la Barde's, jenen Volksaufbruch betreffend, angehört und hierauf beschlossen: Dem von Lucern, Uri und Unterwalden bereits erfolgten Vorgange sich anschließend, mit Vorbehalt obrigkeitlicher Zustimmung, für den verlangten Volksaufbruch sich bereitwillig zu erklären und über die nähern Bedingungen durch einen Ausschuss mit dem Nuntius in Unterhandlung zu treten und durch einen andern Ausschuss eine Antwort auf das an die Obrigkeiten der Stände selbst gerichtete Schreiben de la Barde's berathen zu lassen. **b.** In der zweiten und dritten Sizung wurde der Entwurf für die Capitulation vorgelegt und Lucern bevollmächtigt, nach Eingang der Ortsstimmen den Vertrag auszufertigen. Derselbe Beschluß wurde in Bezug auf die Einwendungen des französischen Gefandten, daß eine solche Verbindung mit dem Papste den ewigen Frieden mit Frankreich verlege, und die an denselben zu richtende Antwort gefaßt; und in Hinsicht auf die das französische Bündniß betreffende General- und Specialantwort wurde Zürich benachrichtigt, man



finde angemessener, bis zu einer allgemeinen eidgenössischen Besprechung damit zuzuwarten. **e.** Auf den an die königl. spanische Regierung eingesandten Capitulationsentwurf, betreffend den begehrten Ausbruch, folgte eine Antwort, die zur Berathung an die früher schon mit dieser Sache Betrauten zu nochmaliger Prüfung gewiesen wurde. **d.** Der Antrag des Landammanns Bessler, an die königliche Majestät Gratulations schreiben zum Friedensabschluß und zur Geburt des Prinzen abgehen zu lassen und selbe dem Land- schreiber von Lauis, K. K. von Beroldingen, mitzugeben, wird angenommen. **c.** (S. u. Lauis). **f.** Bei der päpstlichen Heiligkeit wird die Beatification des Bruders Klaus in Erinnerung gebracht. **g.** (S. u. Lauis). **h.** Der zum Schutze der vom Fiscal Maderni in Lauis eingerichteten Briefpost nach Mayland ge- faßte Beschluß wurde von dem Großkanzler Zappata günstig aufgenommen, so daß Maderni von dem Boten von Bergamo nichts mehr zu besorgen haben wird. **i.** Da in Bünden Werbungen statthaben, ist in den deutschen Vogteien das Werbverbot in Erinnerung zu bringen. **k—p.** (S. u. Thurgau). **q.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- |                   |  |   |
|-------------------|--|---|
| <b>Thurgau.</b>   | <b>k.</b> Art. 512. Kirchliches u. Glaubenssachen. | <b>n.</b> Art. 368. Handel und Verkehr. |
|                   | <b>l.</b> " 513. Kirchliches u. Glaubenssachen.    | <b>o.</b> " 29. Beamte.                 |
|                   | <b>m.</b> " 297. Leibeigenschaft und Fall.         | <b>p.</b> " 661. Personelles.           |
| <b>Freiamter.</b> | <b>q.</b> Art. 169. Kriegswesen.                   |   |
| <b>Lauis.</b>     | <b>e.</b> Art. 223. Kriegssachen.                  | <b>g.</b> Art. 197. Märkte.             |

### 376.

#### Conferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1663, 23.—25. April \*).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. Bd. LIII, fol. 20.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Jakob Hartmann, Statthalter; Eustachius Sonnenberg, Benner. Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Karl Anton Büntiner, Statthalter. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Kaspar Abyberg, Landes- hauptmann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, und Johann Imfeld, alt-Landam- mann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Bannerherr, und Joh. Ludwig Lussi, Statthalter, von Nid- walden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Joh. Peter Trinkl, Ammann. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß. Solothurn. Hans Wilhelm Zurmatten, des Alten Rathes; Hans Georg Wagner, Stadtschreiber. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister.

**a.** Die Abwesenheit der Gesandtschaft von Glarus ist entschuldigt; Appenzell wird als zustimmend betrachtet; dem eidgenössischen Grusse wird wie gewohnt stattgegeben. **b.** Der päpstliche Nuntius Borro- mäus, für die unter'm 26. Februar ausgestellte Bewilligung des gewünschten Volksaufbruches im Namen des Papstes dankend, zeigt vorläufig die von dem päpstlichen Stuhle ausgesprochene Genehmigung der

\*) Das Nidwaldner Exemplar datirt vom 25. bis 27. April.

vereinbarten Capitulation \*) an, hofft beharrliche Abweisung aller auf irrige Auslegung zielenden Einreden, wünscht den Beitritt auch der noch zurückgebliebenen Stände und ihre Betheiligung an dem Ruhme, Beschützer des heiligen Stuhls und der geistlichen Freiheit zu heißen, stellt die Entlassung der corsischen Besatzung in Aussicht und damit auch den ausschließlichen Eintritt der eidgenössischen Mannschaft in den Dienst des päpstlichen Stuhls, und spricht die Erwartung aus, daß die Eidgenossen nöthigen Falls, besonders da der Durchzug durch Mayland keine Schwierigkeiten haben könne, mit ihrer Mannschaft sogleich zur Hand sein werden, — alles dieß unter Zusicherung, daß die geleisteten Dienste thatsächliche Anerkennung finden sollen. Indem diese Eröffnungen beifällig beantwortet werden, nimmt Solothurn, noch ohne alle Vollmacht, die Sache in den Abschied. Vorläufig sucht man sich des Passes durch Mayland zu versichern, gestützt auf Artikel 6 und 7 des Vertrags. **c.** Das gar liebevolle Schreiben des Königs von Frankreich an die VII katholischen Orte vom 27. Februar, die Versicherung enthaltend, daß der König nichts anderes als die Beschützung und Erhöhung des päpstlichen Stuhls bezwecke, wird mit Ausdrücken freudigen Vertrauens und mit der Versicherung beantwortet, daß auch die katholischen Orte nichts anderes im Auge gehabt haben, von de la Barde aber mißverstanden worden seien. Die von dem französischen Gesandten seit dem Beginne der Capitulationsverhandlungen mit Rom eingegangenen Schreiben dagegen, besonders das erst vor zwei Tagen eingelangte Schreiben desselben, berühren die Ehre der gesammten Stände so nahe und geben dem ewigen Frieden mit Frankreich eine so beschränkende Auslegung, daß eine nachdrückliche, doch der weitem Berathung noch vorzubehaltende, Gegenerklärung geboten schien. Ein erstes Concept zur Beantwortung der frühern Zuschriften fiel zu schroff aus und verlief sich zu sehr in Specialitäten; auch dem zweiten gemilderten Concepte, das sich mehr in allgemeinen Ausdrücken hielt, konnte Solothurns Gesandtschaft noch nicht beipflichten, daher dem Stande Solothurn eine erläuternde Zuschrift zugesandt und die Unterzeichnung der an de la Barde bestimmten Antwort offen gelassen wurde. Die letztere beschränkte sich auf die Bemerkung, daß die letzte Zuschrift von den Obern werde in Berathung genommen werden, die Abschließung des Vertrags aber am besten durch Gewährung der im Memorial der letzten Tagssatzung enthaltenen Forderungen zu erzwecken sei. **d.** Auf Anzeige Zürichs, daß bei dortigem Rathe der Waldvogt, Herr von Schönau, persönlich die Anzeige von dem Regierungsantritte des Erzherzogs Sigismund Franz eingebracht und auf Abrechnung der ausstehenden Erbeinungsgelder 65 neue Goldstücke mit des Erzherzogs Bildniß (zu 20 Ducaten) übergeben habe, wird angemessen erachtet, daß von Zürich im Namen der ganzen Eidgenossenschaft, zugleich aber auch von Lucern im Namen der katholischen Orte ein Beglückwünschungsschreiben an den Erzherzog gesandt, jene Goldstücke aber dem Landschreiber zu Baden zur Vertheilung unter die Orte auf nächster Jahrrechnung übermittlest werden. **e.** Das in Antwort erfolgte Complimentschreiben des Gubernators von Mayland veranlaßt den Antrag, dem in Madrid weilenden Landschreiber von Lauis (K. K. von Beroldingen) wegen der ausstehenden Jahrgelder Aufträge an den dortigen Hof zu geben; ein Ausschuß soll einstweilen mit dem Gesandten Graf Casati dießfalls conferiren. **f.** Die Meldung des Schultheißen Gottrau, daß Freiburg von Bern ein Schreiben erhalten habe, demzufolge den Freiburgern der Paß verweigert würde, ist den Regierungen zu hinterbringen, um darüber auf künftige Jahrrechnung zu instruiren. **g.** Zu demselben Zwecke wird in den Abschied genommen die fortwährende Weigerung des Malteser Ordens, mehr als drei Cavaliere aus der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

\*) Den Wortlaut dieser Capitulation sehe man im Anhang.

**h.** (S. u. Thurgau). **i.** Da ein aus Uri nach Turin gesandter Studiosus noch keine Berücksichtigung gefunden hat, soll auch über die Stipendiaten Nachfrage gehalten werden. **k.** Dem Fiscal Maderni in Lauiß ist zu schreiben, daß er die Post nach Basel über Lucern dirigiren solle, widrigen Falls man in der Sache Bedenken machen würde. **l. u. m.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Thurgau. **h.** Art. 576. Stifte und Klöster.
- Baden. **l.** Art. 341. Kirchl. u. Glaubensf. **m.** Art. 342. Kirchl. u. Glaubenssachen.

## 377.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1663, 6. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Anton Püntiner, Landammann. Schwyz. Georg Aufdermauer, alt-Landammann; Kaspar Abhyberg, alt-Landammann und Landeshauptmann; Franz Betschart, Statthalter; Joh. Balthasar Büeler, des Raths. Nidwalden. Joh. Melchior Leu, Landammann; Joh. Franz Stulz, alt-Landammann.

**a.** In Bezug auf Vermehrung der Jesuiten zu Bellenz wird dem Nuntius wegen des in dieser Sache bewiesenen Wohlwollens ein Dankschreiben übermittelt. Landschreiber K. K. von Beroldingen zu Lauiß wird ersucht, bei der königlichen katholischen Majestät kräftigst um Ueberlassung eines Jesuiten für die Residenz Bellenz sich zu verwenden. Dasselbe Gesuch soll bei der Bundesbeschwörung in Frankreich dem Könige vorgebracht werden. Dem Vater Bisitator ist schriftlich mitzutheilen, daß man mit der kleinen Anzahl Jesuiten in Bellenz nicht getröstet sei. Uebrigens bleibt man bei dem an der Treib gefaßten Konferenzbeschlusse. **b.** (S. u. Luggarus). **c—e.** (S. u. Bellenz etc.). **f.** Um die rapperswylische Kriegsrechnung einmal abzuthun, soll Nidwalden Obwalden zur Theilnahme an einem dazu bestimmten Congresse zu vermögen suchen, auf günstige Antwort einen solchen Congreß anordnen, im entgegengesetzten Falle erklären, man werde die Sache schließen und auf Mittel denken, um den auf Obwalden fallenden Antheil zu erhalten. **g.** Lucern wird ersucht, die übliche Vorberathungconferenz vor der badischen Tag-satzung nicht in Abgang kommen zu lassen. **h.** Dem Landvogt Maurer wird das gewünschte Empfehlungsschreiben gewährt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Luggarus. **b.** Art. 153. Zollsachen.
- Bellenz etc. **c—e.** Art. 414—416.

## Conferenz der evangelischen Orte.

Marau. 1663, 12. und 13. Juni (2. u. 3. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Evang. Absh. Bd. H, fol. 109.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Joh. Jakob Haab, Sekelmeister und Reichsvogt. Bern. Samuel Frisching, Benner; General Sigmund von Erlach. Glarus. Johann Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Benedict Socin, Oberstzunftmeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Bürgermeister; Georg Ott, Statthalter.

**a.** Appenzell A. Rh. entschuldigte sein Ausbleiben schriftlich mit dem Bemerkten, die Berathschlagung über die im Ausschreiben der Konferenz angezeigten Gegenstände den andern Orten überlassen, dagegen nach bestem Vermögen zu allem beitragen zu wollen, was zu Gottes Ehr und Lehr und zu Erhaltung des gemeinsamen Vaterlandes dienen möge. **b.** Die Drangsale der Evangelischen in Frankreich überhaupt und besonders im Ländchen Gex, ferner im Piemont und auch im Toggenburg waren die Hauptangelegenheiten, welche die Orte zusammen zu treten veranlaßten. In Bezug auf die Evangelischen in Frankreich und die Religionsverfolgung überhaupt erinnerte man sich, was im vorangegangenen Jahrhundert (1557, 1567, 1568, 1575, 1577, 1585, 1586) von der Eidgenossenschaft aus bei dem Könige von Frankreich gethan wurde, und fragte sich nun, ob nicht in'sgeheim durch eine vertraute Person mit den benachbarten evangelischen Fürsten Verabredungen getroffen werden sollten, um gemeinsame Schritte bei dem Könige zu thun. Entgegenstehende Bedenken führten indessen zur Verschiebung auf künftige Jahrrechnung sowohl dieses Antrags als desjenigen, einen Betttag anzuordnen. **c.** Hinsichtlich der piemontesischen Thalleute wird man ebenfalls zuwarten, bis der Herr von Bonstetten, welcher nach Turin geschickt worden ist, um dem Herzog zu seiner Verehelichung zu gratuliren, über den Zustand derselben Bericht gibt. **d.** Der erneuerte Antrag, besonders zum Schutze gegen die Angriffe der römischen Clerisei sich enger mit einander zu verbinden, wird ad referendum genommen. **e.** Die Behandlung, welche der baselsche Geistliche, Pfarrer Brun, und seine Zuhörer von Seite des Abts von St. Gallen erfuhren, begründete den Antrag, daß die von Zürich und Glarus vermöge Landrechts für die Toggenburger an den Abt abgehende Gesandtschaft auch von Basel beschickt werden sollte; doch Basel wünschte davon befreit zu sein, was aber schwerlich zugegeben werden dürfte. **f.** Bei künftiger Jahrrechnung soll auch über das französische Bundesgeschäft, dessen baldiger Abschluß zu wünschen ist, von den Evangelischen gemeinsam berathschlagt werden.



## 379.

## Gemeineidgenössische Fahrrechnungs-Tagfagung.

Baden. 1663, 1. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LIII, fol. 57. — Staatsarchiv Bern. Allg. Absch. Bd. HHH, fol. 657. — Kantonsarchiv Aargau. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Thomas Werdmüller, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Benner; General Sigmund von Erlach, des Raths. Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Jakob Hartmann, Statthalter. Uri. Karl Anton Büntiner, Landammann; Andreas Blanker, alt-Landammann. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Nidwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Joh. Peter Imfeld, Statthalter, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; Fridolin Marti, Statthalter. Basel. Benedict Socin, Oberstzunftmeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Freiburg. Simon Petermann Meyer, Schultheiß; General Franz Peter Bonderweid, des Raths. Solothurn. Joh. Friedrich Stocker, Schultheiß; Christoph Byß, Stadtfähnrich. Schaffhausen. Leonhard Meyer und Joh. Mäder, beide Burgermeister. Appenzell. Johann Suter, Landammann von Inner-Rhoden; Johann Rechsteiner, Landammann von Außer-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Tobias Schobinger, des Raths.

**a.** Nach Vorlegung des vom Erzherzog Sigmund eingegangenen, von Innsbruck aus am 5. Juni 1663 datirten Schreibens, worin auf die vom 5. Mai datirte Bescheinigung des Empfangs der Erbeinungsgelder, sowie auf die wegen Hinscheid des Erzherzogs Ferdinand Karl bezeugte Condolenz Bezug genommen ist und künftige Leistung der Erbeinungsgelder versprochen, aber auch Sicherung der burgundischen Neutralität anempfohlen wird, beschränkt man sich auf Einleitung einer die Nachlieferung früher verfallener Erbeinungsgelder bezweckenden Conferenz mit dem Waldvogte. **b.** Die Beschwerde von Appenzell und St. Gallen, daß ihnen im österreichischen Gebiete gegen den Vergleich von 1654 von fl. 100 sieben Kreuzer, von einem Pferde ein halber Louis abgefordert werde, wird als gemeineidgenössisch und einem Friedensartikel zuwiderlaufend bei der projectirten Conferenz zur Verhandlung kommen. **c.** Betreffend das Münzwesen läßt man es bei dem alten Laufe verbleiben, doch so, daß die groben Sorten nicht höher gesteigert, die pruntrutischen und murbachischen Zweischillingstücke in den Vogteien Baden und Freiamter auf einen halben Bazen herunter gesetzt werden. **d.** Die mit Sendung eines Couriers nach Paris angewendeten Kosten werden auf dem österreichischen Erbeinungsgeld verrechnet und das Uebrige den Orten pro rata zur Verfügung gestellt. Schwyz hatte sein Betreffniß schon abholen lassen. **e.** Die in Bezug auf den Bundesvertrag ungenügende Proposition des französischen Gesandten veranlaßte mit Hinblick auf das vom Könige erhaltene Schreiben die Ernennung eines Ausschusses, der in einem kräftigen Memorial die Forderung stellte, daß in Kraft des Bündnisses und der Weibriefe die jährlichen Pensionen, die Zinse von den geliehenen Geldern, der Tractat, von 1650, die seit 1636, 1637, 1647, 1648 und folgender Zeit licenzirten Obersten und Hauptleute, die nach dem Friedensschlusse versprochenen 400,000 Kronen, die

Stellen der Studenten, die Privilegien der Kaufleute, die burgundische Neutralität und was noch ferner nothwendig mitbegriffen sein solle. Da indessen Bern zu Abschluß des Vertrages sich geneigt erklärte und die Erfüllung der speciellen Bedingungen am Hofe selbst erwarten zu dürfen glaubt, auf eine an den Gesandten gerichtete, die Sicherung der burgundischen Neutralität bezweckende Replik nochmals eine unbefriedigende Antwort erfolgte, wurde gefunden, es sei die burgundische Neutralität eigentlich kein Bundesartikel, könne daher auch später behandelt werden. Indem hierauf die evangelischen Stände eröffneten, daß sie das neue Instrument mit demjenigen von 1602 verglichen und die nothwendigen Punkte in Correctur gesetzt haben, nahmen auch die katholischen Kantone dasselbe zur Hand; und so einigte man sich denn am 21. Juli, nachdem der französische Gesandte durch besondern Revers an demselben Tage die Bezahlung auf Ende Augusts zugesichert hatte, das Instrument, unter speciellen Vorbehalten einzelner Stände, in deutscher und französischer Sprache ausfertigen zu lassen und bei den Ständen die Besiegelung desselben bis Ende Augusts auszuwirken. **f.** Im Auftrage der Freigrasschaft Burgund überbringt J. Baptiste du Champ de Parthey das Erbeinungsgeld und sucht und erhält die Zusicherung, die Neutralität der Freigrasschaft zu erwirken. **g.** Die Gesuche des Löwenwirths Boshard in Zug und des Johann Nell zu Wasen in Uri um Ehrenwappen und Fenster werden ad referendum genommen. (Nach gemachter Ordnung trafe es auf jedes Ort vier Kronen für jeden Petenten). **h. u. i.** (S. u. Mainthal). **k—n.** (S. u. Rheinthal). **o.** (S. u. Baden). **p. u. q.** (S. u. Sargans.) **r—t.** (S. u. Thurgau). **u.** Entgegen der Ansicht, daß der Abzug dem Leibe nach falle, wie herkömmlich, erklärt Schwyz, für die Ansicht instruiert zu sein, daß der Abzug von dem Gute in der Botmäßigkeit, da es liegt, genommen werden solle. **v—x.** (S. u. Thurgau). **y. u. z.** (S. u. Baden). **aa.** Zürich und Glarus verlangen endliche Entrichtung der vom Bauernkriege her ihnen zukommenden Kriegssteuer. Die katholischen Orte wollen zuwarten, bis ihren Gegenforderungen entsprochen werde. Glarus und Schaffhausen verwahren sich gegen solche Vermischungen ungleichartiger Forderungen, indem die Ansprüche der katholischen Orte sie nichts angehen. Dabei wird verdetet, daß in den Freiamtern mehr Kriegssteuer bezogen worden sei, als Zürich empfangen habe, wonach der Ertrag in andere Hände gekommen wäre. Es wurde daher dem Landvogte befohlen, darüber genaue Nachforschung vorzunehmen. **bb.** (S. u. Freiamter). **cc. u. dd.** (S. u. Baden).

#### Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**cc.** Bei den Präliminarberathungen verständigte man sich, in allen Dingen einmüthig zusammen zu halten. — Auf das vom Erzherzog von Innsbruck durch den Waldvogt, Herrn von Schönau, eingelangte besondere Schreiben an die katholischen Orte, betreffend die burgundische Neutralität, gieng man nicht weiter ein als bei der allgemeinen Session. **ff.** Ueber die von de la Varde dem ewigen Frieden gegebene Interpretation wurde, um bösen Consequenzen auszuweichen, durch einen Ausschuss gebührende Reparation verlangt, ihm nämlich vorgehalten, daß er wegen der Sr. päpstlichen Heiligkeit bewilligten Werbung nicht allein ehrverletzliche Schreiben an die katholischen Orte abgehen ließ, sondern auch durch den Druck verbreitete, daher denn die katholischen Orte zur Rettung ihrer Ehre und Reputation unter'm 27. April durch eine Schrift haben Vorsehung thun müssen und auch bei ihm um eine Erklärung einkommen. Seine Antwort versicherte, daß er es nicht auf ihre Ehre abgesehen, die er vielmehr auf jede Weise gegen alle

Angriffe zu schützen bereit sei; aber da Gefahr gewesen sei, daß die dem päpstlichen Hofe zuziehende Mannschaft mit derjenigen des königlichen Heeres zusammenstoßen, dadurch die zwischen den katholischen Orten und dem Könige bestehende Freundschaft zerstört werde, der König auch nicht den heiligen Stuhl habe schädigen, sondern nur gerechte Genugthuung sich verschaffen wollen, habe er alle zuständigen Hilfsmittel, jenem Uebel vorzubeugen, benutzt und dem ewigen Frieden eine Auslegung gegeben, die von den Kantonen bestritten werde, diese Einwendungen jedoch nicht widerlegt, so daß die Kantone um so eher sich dabei beruhigen können, da der König durch Uebergehung des durch den Hauptmann Pfyffer überlieferten Schreibens je weitere Streitverhandlung darüber abschneiden wollte. Da indessen diese mündliche Erklärung de la Barde's dem Stande Lucern nicht genügte, Schwyz dagegen und die übrigen Orte mehr zu begehren bedenklich fanden, stellten diese der Gesandtschaft von Lucern das Zeugniß aus, daß die Mehrheit der Stände sich mit der erhaltenen Antwort de la Barde's, besonders auch mit Rücksicht auf den von Uri in Bezug auf den Tractat von 1516 dem neuen Bundesvertrage beigefügten Vorbehalt, zufrieden gebe. **ss.** Auch über das, laut Anzeige Freiburgs, von de la Barde an Bern gestellte Gesuch, der für Rom bestimmten Mannschaft Freiburgs den Durchpaß zu verweigern, fand man zur Zeit Bedenken, mit Bern in Verhandlung einzutreten. **hh.** Dagegen entsprach man dem Wunsche Freiburgs, den Bischof von Basel zu erinnern, daß er seine Beamten nicht in die Rechtsübung Freiburgs eingreifen lasse, wie das in Bezug auf die Angelegenheit einer Barbara Ehrhard geschehen sei. **ii.** Die Kapuziner-Guardiane zu Freiburg im Aechtland, Offenburg, Weil und Baden, mit Vollmachten des Provinzials und der Definitoren versehen, baten um die Bewilligung, die schweizerische Ordensprovinz abzuändern, und zu diesem Zwecke um Fürsprache bei dem Nuntius. Die Gesandtschaften der 5 alten Orte und des Abts von St. Gallen trugen dem Nuntius dieses Anliegen vor. Auch wurde in Anzug gebracht, daß der Nuntius auf die mangelhafte Visitation der Priester und Religiosen ennet Gebirgs aufmerksam gemacht werden sollte. **kk.** Ferner wurde an den Cardinal Landgraf von Hessen, als Oberstmeister des Malteser Ordens in Deutschland, wegen der beschränkten Aufnahme von Mitgliedern aus der Eidgenossenschaft eine Zuschrift erlassen. **ll.** Lucern wird ersucht, bei dem Herzog von Savoyen sich zu verwenden, daß er wieder einen Gesandten in der Eidgenossenschaft halte und der ausstehenden Pensionen, Stipendien und andern bundesgemäßen Leistungen halben die erforderlichen Befehle gebe. **mm.** u. **nn.** (S. u. Baden). **oo.** (S. u. Freiamter). **pp.** (S. u. Baden). **qq.** (Uri, Schwyz, Unterwalden). Da die Vereinigung der vom letzten Rapperswylser Krieg herrührenden Kriegskosten Schwierigkeiten gefunden hat, macht Uri den Vorschlag, für künftige Fälle eine Ordnung zu machen, damit „fürderhin der Costen in gleichem gradu simul et semel, dero anzahl der Manschaft des ein oder anderen Orths in dem minder oder mehrerem Ungeachtet, möchten abgestatet werden.“ In Ermanglung der nöthigen Instructionen wurde der Anzug in den Abschied genommen. **rr.** (S. u. Bellenz). **ss.** Da von dem erzfürstlichen Haus Oesterreich zu Innsbruck eine ziemliche Anzahl Pensionen ausstehen, so wird von den Orten Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und katholisch Appenzell und Abtei St. Gallen dem nach Innsbruck reisenden Joh. Anton Wirz von Rudenz, Obervoigt zu Rorschach, der Auftrag erteilt, zu vernehmen, ob nicht vermittelst eines namhaften Salzkaufs dießfalls eine Nichtigkeit gemacht werden könnte, indem die genannten Orte beabsichtigen, für ihr eigenes Bedürfnis einen Salztractat abzuschließen.

Der letzte Satz der lit. **o.** aus dem Aargauer-, **dd.** aus dem Berner-, **qq-ss.** aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Thurgau.</b>	<b>r.</b>	Art. 662. Personelles.	<b>v.</b>	Art. 299. Leibeigenschaft und Fall.
	<b>s.</b>	" 131. Rechts- und Gerichtssachen.	<b>w.</b>	" 330. Polizeiliches.
	<b>t.</b>	" 298. Leibeigenschaft und Fall.	<b>x.</b>	" 602. Stifte und Klöster.
<b>Rheinthal.</b>	<b>k.</b>	Art. 53. Obrigkeitliche Güter.	<b>m.</b>	Art. 264. Kirchl. u. Glaubensf.
	<b>l.</b>	" 84. Rechts- und Gerichtssachen.	<b>n.</b>	" 192. Märchen.
<b>Sargans.</b>	<b>p.</b>	Art. 235. Locales.	<b>q.</b>	Art. 193. Rheinwähre.
<b>Baden.</b>	<b>o.</b>	Art. 343. Kirchl. u. Glaubensf.	<b>dd.</b>	Art. 168. Abzug.
	<b>y.</b>	" 153. Leibeigenschaft und Fall.	<b>mm.</b>	" 344. Kirchl. u. Glaubensf.
	<b>z.</b>	" 140. Schul- u. Forderungssachen.	<b>nn.</b>	" 345. Kirchl. u. Glaubensf.
	<b>ee.</b>	" 210. Geleit.	<b>pp.</b>	" 346. Kirchl. u. Glaubensf.
<b>Freiamter.</b>	<b>bb.</b>	Art. 7. Beamte.	<b>oo.</b>	Art. 171. Kriegswesen.
<b>Mainthal.</b>	<b>h.</b>	Art. 214. Rechts- u. Gerichtssachen.	<b>i.</b>	Art. 241. Gränzstreitigkeiten.
<b>Vellenz zc.</b>	<b>rr.</b>	Art. 417.		

### 380.

## Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß der Tagfagung zu Baden, im Juli 1663.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 157, fol. 274.

Gesandte von Zürich, Bern, evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Stadt St. Gallen s. Absch. 379.

**a.** Da die piemontessischen Thalleute in offenem Bruche mit ihrem Fürsten stehen sollen, die Behandlung der Evangelischen in der Vogtei Gez laut Bericht eines Edelmanns Rath und Hilfe verlangt, auch die Apologie der Thalleute über die von dem Collateral Perroquin dem Herrn von Bonstetten jüngst übergebene Schrift die Theilnahme in Anspruch nimmt, fällt in Berathung, ob man darüber mit den glaubensverwandten evangelischen Fürsten conferiren und beantragen soll, bei dem Könige von Frankreich mit einer Intercession einzukommen. In der Meinung aber, daß der Abschluß des Bundesvertrags mit Frankreich noch besser geeignet wäre, bei dem Könige Zugang zu finden, und zudem die gewünschte Mitwirkung der evangelischen Fürsten nicht sicher sei, beschränkt man sich darauf, in Beziehung auf Gez zur Unterhaltung der Prädicanten und ihres Agenten bei Hofe eine Beisteuer zu leisten, und schlägt Bern seinerseits 1000 Münzgulden vor; Andere nehmen es ad referendum. Bezüglich der Thalleute findet man für einmal eine Geldunterstützung ebenfalls für das zweckmäßigste; dabei kam auch eine Gesandtschaft an den Herzog und ein Schreiben an den König von Frankreich zur Sprache. **b.** Bei diesem Anlaße haben die Gesandten von Basel und Schaffhausen vorgebracht, es sei ihrer Obern Meinung, daß die beiden Städte bei den Unkosten in dergleichen Angelegenheiten nur für eines der Vororte gerechnet werden sollten. Zürich und Bern schützen aber die vielen Ausgaben vor, die sie in ihrer vorörtlichen Stellung zu machen haben. **c.** An den Abt von St. Gallen wird von Zürich, Glarus und Appenzell, im Namen



aller evangelischen Orte, eine Abordnung gesandt, um mit demselben wegen der toggenburgischen Angelegenheit zu verhandeln. Diese Gesandtschaft soll am 26. Juli a. R. Abends in der Stadt St. Gallen in der Herberge zum Hecht sich einfinden. **d.** Bezüglich der angeregten engeren Verständigung und bessern Correspondenz mit den protestirenden Fürsten Deutschlands ist man hinsichtlich ihrer Wünschbarkeit nicht einig, obwohl zugegeben wird, daß sie bei einer allfälligen Ruptur von guter Wirkung sein könnte. Bleibt daher bis zu einer spätern Berathschlagung eingestellt. **e.** Auf die Anfrage Basels, wie Mühlhausen die vom Kaiser erhaltene, den Türkenkrieg betreffende Aufforderung zu beantworten habe, wird gefunden, es sei das Rätlichste, sie gar nicht zu beantworten. **f.** Dem Ansinnen Zürichs und Berns, unter den eidgenössischen evangelischen Ständen eine engere Verbindung zu machen, wollen Basel und Schaffhausen nicht zustimmen; was man einander schuldig sei, sagen die Bünde; auch sei es gut, wenn bei drohendem Ausbruche noch Unbetheiligte da seien, welche dazwischen treten. Was Glarus und Appenzell dießfalls vorgebracht, werden die Gesandten zu referiren wissen. **g.** Um in dem Bundesgeschäfte sich nicht zu sündern, verständigt man sich zu einer an den französischen Gesandten gerichteten gemeinsamen Erklärung, daß die evangelischen Stände entschlossen seien, die Vertragsinstrumente in Ein Instrument verfassen zu lassen und den Dauphin darin aufzunehmen, sofern nämlich die Instrumente revidirt und wo nothwendig corrigirt, den evangelischen Orten die in dem Vertrage zugesicherten Vortheile, auch auf den Fall der Beitrittsverweigerung der katholischen Orte, zugestanden, die versprochenen zwei Pensionen und die betreffenden Zinse baar bezahlt, die etwa andern Ständen später einzuräumenden Vortheile auch den bereits beigetretenen Ständen bewilligt, die Feierlichkeiten zum Bundeschwure beschleunigt, den evangelischen Ständen ein Beibrif wie 1602 wegen des Vorbehaltes des Papsts und des römischen Stuhls gegeben, der Stadt Bern, welche des bewußten Salzcontracts bis dahin nicht genösig werden konnte, neben den zwei Pensionen auch zwei Zinse bezahlt werden. — Der französische Gesandte sagt dieß alles zu, mit dem Beifügen jedoch, daß der Salzvertrag zur Vollziehung kommen werde. Somit wird dann am 21. Juli die Annahme des Bundesvertrags von Seite der evangelischen Orte und Zugewandten schriftlich dem französischen Gesandten kund gegeben, in Erwartung, daß die königliche Ratification bis nächstkommenden August erfolgen werde.

## 381.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lavis. 1663, 10. August.

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bd. IX. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. David Holzhalb. Bern. Samuel Fischer. Lucern. Rudolph Mohr, alt-Landvogt im Rheinthal. Uri. Andreas Megnet. Schwyz. Joh. Balthasar Büeler. Unterwalden. Johann von Deschwanden. Zug. Jakob Andermatt, alt-Ammann. Glarus. Ulrich Tschudi, alt-Landammann. Basel. Johann Lukas Hagenbach. Freiburg. Beat Jakob Python, alt-Landvogt zu Mendris. Solothurn. Johann Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Johann Georg Hagenloch.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Vier ennetb. Vogt. überb.	<b>k.</b> Art. 18. Allgemeine Verwaltungssachen.	
Lauts.	<b>c.</b> Art. 30. Beamte.	<b>f.</b> Art. 128. Justizsachen.
	<b>d.</b> " 31. Beamte.	<b>g.</b> " 198. Märkte.
	<b>e.</b> " 127. Justizsachen.	<b>h.</b> " 129. Justizsachen.
Mendris.	<b>a.</b> Art. 294. Zollsachen.	<b>i.</b> Art. 302. Geistliche.
	<b>b.</b> " 301. Geistliche.	

**i** und **k** aus dem Schaffhauser Exemplar.

### 382.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Luggarus. 1663, nach 10. August.**

Staatdarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bd. IX.

Gefandte : Dieselben wie Abschied 381.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Luggarus.	<b>a.</b> Art. 154. Zollsachen.	<b>b.</b> Art. 155. Zollsachen.
Mainthal.	<b>c.</b> Art. 242. Gränzreitigkeiten.	<b>e.</b> Art. 205. Statuten.
	<b>d.</b> " 215. Rechts- und Gerichtssachen.	

### 383.

Conferenz der katholischen Orte.

**Lucern. 1663, 13. und 14. August.**

Staatdarchiv Lucern. Aug. Absch. Bd. LIII, fol. 127.

Gefandte : Lucern. Christoph Pflyffer, Schultheiß ; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr ; Eustachius Sonnenberg, Benner ; Joh. Christoph Kloos, des Raths Uri. Karl Anton Büntiner, Landammann ; Karl Emanuel Bessler, Landeshauptmann ; Karl Franz Schmid, Sefelmeister. Schwyz. Michael Schorno, Landammann ; Martin Belmont und Kaspar Ahyberg, beide alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Joh. Peter Imfeld, Statthalter, von Obwalden ; Joh. Melchior Pen, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter ; Jakob Zumbach. Glarus. (Entschuldigt). Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß. Solothurn. Joh. Friedrich Stocker, Schultheiß ; Christoph Byß, Benner. Appenzel A. = Rh. Johannes Suter, Landammann. Abt von St. Gallen. (Nicht erschienen.)

**a.** Nach Abstattung des eidgenössischen Grusses und Vernehmung des von Glarus und vom Abt von St. Gallen eingekommenen Entschuldigungsschreibens wird in Berathung genommen, ob man die vom fran-

bösischen Gesandten de la Barde mündlich abgegebene Ehrenerklärung auf sich beruhen lassen könne. Lucern ist entschieden, wenn nicht die Berechtigung, allen im ewigen Frieden mit Frankreich vorbehaltenen Fürsten und Ländern Hilfe und Zuzug zu leisten, anerkannt werde, an der Besiegelung des Bundesbriefs nicht Theil zu nehmen; Andere wollen sich diese Berechtigung durch eine Protestation wahren; noch Andern würde genügen, das Schreiben an de la Barde vom 27. April loco manifesti zu veröffentlichen. Schließlich einigte man sich dahin, vor Besiegelung des Bundes sich dem Ambassador gegenüber in diesem Sinne zu erklären. **b.** Obgleich es den Anschein gewonnen hat, daß von der burgundischen Neutralität weiter zu reden eine unnütze Sache sei und weder das Glück die seit 1652 von der Eidgenossenschaft betriebene Herstellung derselben begünstigt hat, noch von den Ständen der andern Religion mehr Unterstützung dabei zu erwarten ist, zudem auch keine Zeit mehr übrig bleibt, durch eine besondere Gesandtschaft bei der königlichen Majestät sich dafür zu verwenden, wird dennoch in Erinnerung an die von den Voreltern eingegangene Verpflichtung auf Andringen Lucerns dem Antrag beigestimmt, bei der Beschwörung des Bündnisses in Paris dem Könige ein Bittschreiben für die burgundische Neutralität einzureichen. **c.** In Betreff der Stadt Mühlhausen läßt sich nichts vorschreiben, da sie in des Königs Disposition steht; dagegen ist Rottweil freundschaftlich um seine Absicht hinsichtlich seiner Einschließung in den Bundesvertrag anzufragen. **d.** Da die Streitsache des Peter Kappeler von Frauenfeld und seines Eheweibs auf der Jahrrechnung zu Baden zwar entschieden worden ist, Zürich nun aber laut Schreiben „gar hoch zieht, dem Weib allen Glimpf schöpft und mit ganz unbilligem Beginnen in uns setzt“, wurde, nachdem Landammann Belmont über den ganzen Verlauf Aufschluß gegeben hatte, um einmal eine Demonstration zu Abwendung künftiger böser Consequenzen zu machen, beschloffen, den Landvogt zur Execution des Urtheils aufzufordern, sofern er Hindernisse finde, aus jedem Orte zwei Deputirte nach Frauenfeld abzuordnen, Bern von dem Benehmen Zürichs zu benachrichtigen. **e.** Dem Landschreiber Beroldingen wird für sein Schreiben vom 24. Juni aus Madrid gedankt, sein Vorschlag, einen bleibenden Residenten in Madrid zu halten, gebilligt und er selbst eingeladen, Jemand zu nennen, der dazu sich eigne. Dem von ihm als Gönner unserer Nation bezeichneten Herzog von Medina las Torres wird ein Complimentschreiben zugesandt. **f.** (S. u. Baden). **g.** Hauptmann Imlig von Schwyz wird dem Magistrat von Mayland zu Aufhebung des über sein Eigenthum verhängten Arrests empfohlen. **h.** Erinnerung an die den Ehrensätzen von Freiburg und Solothurn gebührende noch ausstehende Recognition.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**f.** Art. 347. Kirchliches und Glaubenssachen.

### 384.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1663, 10. und 11. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. LIII, fol. 144.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Eustachius Sonnenberg, Benner; Joseph Amrhyu. Uri. Karl Anton Büntiner, Landammann; Joh. Karl Emanuel

Befler, Bannerherr. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont und Kaspar Ahybers, beide alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Joh. Peter Imfeld, Statthalter, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Joh. Franz Stulz, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug.-Karl Brandenburg, Statthalter; Joh. Peter Trinkler, Ammann.

**a.** Die auf das letzte Schreiben eingekommene Erwiderung Zürichs wegen Peter Kappeler von Frauenfeld veranlaßte diesen Zusammentritt. Bevor aber dieses Geschäft zur Hand genommen wurde, erhielt nach stattgehabtem eidgenössischem Gruße der Nuntius die verlangte Audienz. Mit Bezug auf das unlängst eingegebene päpstliche Breve sprach er den Dank für die Dienstbereitwilligkeit der katholischen Stände aus, zugleich auch das Bedauern über die im Thurgau eingetretenen Vorfälle und Zürichs Benehmen. Dagegen wurde von der Conferenz der Dank bezeugt für die gemachte Mittheilung und herzliche Theilnahme an dem so schweren, dem heiligen Vater zugestossenen Casus. **b.** Laut Bericht des Landvogts im Thurgau hatte das Eheweib des Kappeler ihren Mann verlassen, waren die Kinder ihm entführt und in die Grafschaft Kyburg gebracht, waren von dem thurgauischen Landvogt der Landvogt und der Landschreiber von Kyburg wegen Hinterhaltung der Kinder citirt worden. Zürich selbst wollte der Vollziehung des babilonischen Urtheils nicht statt geben lassen, die malefizisch gewordene Streitsache als civil betrachtet wissen und vor Ehegericht bringen, hiemit der Judicatur der regierenden Orte entziehen; der alt-Landvogt Hirzel bereihte sogar die Landschaft Thurgau, um durch glatte Worte alles auf seine Partei zu ziehen. Bei dieser Sachlage wurde also einestheils das von Zürich eingegangene Schreiben durch Widerlegung der darin enthaltenen Forderungen und Behauptungen beantwortet, andertheils dem Landvogte die Weisung ertheilt, zwar bis zu gewärtigender Rückantwort Zürichs die Execution einzustellen, dann aber damit vorzufahren und unterdessen auch dem versammelten Landgerichte von dem Stande der Angelegenheit Kenntniß zu geben. **c.** Die Gränzorte sind in der Stille auf diese Vorgänge aufmerksam zu machen; der Landschreiber in den Freiamtern wird erinnert, Bremgarten zu versehen; Schwyz übernimmt, das Nöthige wegen Baden, Mellingen, Klingnau und Rapperswyl zu verfügen; dem thurgauischen Landvogt wird Rheinau empfohlen; die Obrigkeiten werden erwägen, ob nicht der Kriegsrath zu versammeln sei. **d.** Die durch die Hauptleute von 1636 und 1637 verzeichneten Restanzen sollen bei der Bundeserneuerung specialiter in dem Beibriefe eingegriffen werden. **e.** Da die Einreichung eines Fürbittschreibens an den französischen König, die Neutralität Burgunds zu bewirken, nicht allseitige Zustimmung fand, man aber doch nicht darauf verzichten darf, die vieljährige Bitte abermals geltend zu machen, sollen die Obrigkeiten darauf denken, im Einverständnis mit sämmtlichen Orten oder auf anderm Wege das angemessene zu veranstalten. **f.** Auf Antrag Unterwaldens wird dem nach Rom reisenden Kapuziner Paul Peter von Castella zur Mitwirkung für die Beatification des Bruders Klaus eine Procura mitgegeben. Lucern stimmt nicht bei. **g.** Eine neue Erinnerung an Savoyen, betreffend rückständige Leistungen, unterbleibt, bis sich der obwaltende Zwist mit Zürich und Bern entscheidet, weil je nach Umständen man Wichtigeres an den Herzog zu begehren haben würde.



## 385.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten.

Langenthal. 1663, vor dem 24. September.

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Oberst Thomas Werdmüller, Sefelmeister; Konrad Werdmüller, des Rath's; Johann Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Joh. Jakob Bucher, Benner. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Benedict Socin, Oberstzunftmeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer und Johannes Mäder, beide Burgermeister. Appenzell A.-Rh. Johannes Rechsteiner, Landammann. Stadt St. Gallen. Georg Zwicker, Sefelmeister. Mühlhausen. Hans Kaspar Dollfuß, Sefelmeister; Adam Heinrich Petri, Stadtschreiber. Biel. Niklaus Wyttenbach, Burgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber.

a. Bei Erzählung des verdrießlichen Kappeler'schen Geschäfts legte Zürich das Schreiben der V Orte vom 11. September n. Kal. vor und deducirte die Unbilligkeit seines Inhaltes: Das zu Frauenfeld ergangene Urtheil habe nämlich alle Zinsen der haushälterischen Frau dem ausgehauseten Manne zugeeignet, was unter ähnlichen Verhältnissen bei katholischen Eheleuten nicht geschehen wäre, sei also parteiisch und passionirt und für Zürich und Glarus, welche mit Bitten eingekommen waren, verlezend; das Verfahren gegen den Pfarrer von Gebensdorf und Burgermeister Hausmann und gegen einen zürcherischen Färber von Wald, verglichen mit dem Verfahren gegen den Kappeler und gegen etliche Papisten im Thurgau, lasse nicht verkennen, auf welcher Seite mehr Härte oder Milde geübt werde; in Bezug auf die beiden Müller seien die Gesandten der V Orte nicht wohl berichtet, indem sie nie gegen das hadische Confirmationsurtheil protestirt hatten, sondern nur der Fahrniße halben; weit entfernt von Anmaßung absoluter Herrschaft im Thurgau habe Zürich den Landvogt nur in Sachen inhibirt, welche zwischen den regierenden Orten im Streite lagen; daß die Kappeler'sche Streitigkeit keineswegs rein civil sei, ergebe sich ja aus der Weigerung der Frau, zu ihrem Manne zurückzukehren, und aus der Drohung, die Kinder zur Religionsänderung zu zwingen; nach gemeinem Rechte habe der Kappeler durch sein liederliches Leben sein Vaterrecht verwirkt; aus dem ganzen Verfahren sei klar, daß alles darauf berechnet gewesen sei, das Recht der Mehrheit geltend zu machen; daher habe man der Bitte von Zürich und Glarus um einen kleinen Aufschub keine Rechnung getragen, hätte man es aber auch nicht verargen sollen, daß bei der Zurückbringung der Kinder Jemand vor der Stadt bereit gehalten habe, um nöthigenfalls zu interveniren und die Verträge zum Schutze der Verfolgten in Anspruch zu nehmen; denn an dem Friedensschlusse und den Verträgen werde man festhalten und wenn ferner dagegen gehandelt werde sei Zürich veranlaßt, die evangelischen Orte um treue Aufsicht zu bitten. In Erdauerung dieser Vorstellungen äußerten die uninteressirten Orte zuerst die Ansicht, daß man zu Solothurn mit den Gesandten der V Orte darüber conferiren und, wenn dieses nicht angehe, mit Zuzug Freiburgs und Solothurns in's Mittel treten sollte. (Nachher in Solothurn fand man ersprißlicher, daß die unparteiischen Orte allein gütliche Mittel zu einem Vergleiche suchen sollen.)

**b.** In Berathschlagung, was bei der bevorstehenden Reise nach Paris wegen des traurigen Zustandes der Evangelischen in Frankreich überhaupt und in Gex und Piemont besonders gethan werden könnte, fand man nichts anderes, als den Gesandten Befehl und Vollmacht zu geben, daß sie mit den Generalstaaten und den Ambassadoren und Agenten anderer evangelischer Staaten, auch mit dem Marquis von Rumigny darüber conferiren und nach Umständen handeln. **c.** Die Nachricht, daß den evangelischen Thalleuten der Weg nach Frankreich gesperrt werde und daß der Herzog von Savoyen dieselben mit 4000 Mann überziehen und massacriren lassen wolle, führte zu dem Antrage, eine doppelte Gesandtschaft dahin abzuordnen, worüber sich die Orte ehestens an Zürich erklären wollen. **d.** Auch über die Angelegenheiten der Stadt Genf sollte man sich erkundigen und eventuell die Gesandten mit den nöthigen Creditiven versehen.

Anmerkung. Daß der Antrag **c** adoptirt und zur Ausführung gebracht wurde, ist aus dem Abschiede der evangelischen Orte vom 12. März 1664 ersichtlich.

### 386.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

**Solothurn. 1663, 24. bis 26. September.**

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 157, fol. 328.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Thomas Werdmüller, Statthalter; Konrad Werdmüller, Sekelmeister; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Joh. Jakob Bucher, Benner. Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Karl Anton Büntiner, Landammann; Karl Franz Schmid, Sekelmeister. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Wolf Dietrich Reding, Bannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, Johann Imfeld und Jakob Wirz, beide alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Joh. Franz Stulz, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. (Nicht repräsentirt.) Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; Fridolin Marti, Statthalter. Basel. Benedict Socin, Oberstzunftmeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Freiburg. Anton Python und Johann von Castella, beide des Raths. Solothurn. Joh. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Joh. Friedrich Stocker, alt-Schultheiß; Christoph Byß, Benner; Peter Sury, Sekelmeister. Schaffhausen. Leonhard Meyer und Johannes Mäder, beide Burgermeister. Appenzell. Johannes Suter, Landammann, von J.-Rh.; Johannes Rechsteiner, Landammann, von A.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Georg Zwißler, Sekelmeister. Wallis. Stephan Kalbermatter, Landeshauptmann; Kaspar Stockalper von Thurn, Landschreiber. Biel. Niklaus Wyttenbach, Burgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber.

**a.** Die zum Bundesabschlusse mit Frankreich zusammen getretenen Abgeordneten werden von dem in die Sizung abgeholtten französischen Gesandten besonders willkommen geheißen, weil endlich alle Stände sich zum Zusammenzuge der Bundesinstrumente und Inserirung des Dauphins verständigt haben; ladet sie daher ein, die Bundesinstrumente von diesem Tage und Orte und vom Tage und Orte der Bundes-

beschworung zu datiren (Beilage 12), gemäß der 1602 befolgten Ordnung für jeden Stand zwei und von den zugewandten Orten einen Abgeordneten nach Paris wählen zu lassen und den Stadtschreiber zu Solothurn als Secretär dieser Abordnung mitzunehmen, und schließt endlich mit der Ermahnung, analog der Einigung im Bundesvertrage mit Frankreich auch unter einander selbst Einigkeit zu halten und ihn selbst, der den dritten Theil seines Lebens in der Eidgenossenschaft zugebracht, bei seinem Abschiede aus der Eidgenossenschaft durch Bewahrung solcher Eintracht zu erfreuen. Indem den Wünschen des Gesandten in diesen Beziehungen willig entsprochen, über die beidseitige Bestätigung und Ratification die erforderliche Abrede getroffen und als Aufbewahrungsort des Bundesinstruments Solothurn bezeichnet wurde, trug man folgenden Tages die mitgebrachten Instructionen nach Inhalt der frühern Memoriale auf Ratification hin in folgende Punkte zusammen: 1) Die zugesagten Concessionen sollen verwirklicht; 2) die 400,000 Kronen und die ausstehenden vieljährigen Pensionen bezahlt, der Tractat von 1650 erfüllt, daher die Ansprachen der Beurlaubten von 1636, 1637, 1638, 1648, 1652, 1653 befriedigt, die Rechnungen über die geliehenen Gelder, die Restanzen an der bewußten Kleinodienverpfändung u. s. w. bereinigt; 3) die den Kaufleuten zugestellten Patente registriert und in Frankreich überall in Befolgung gesetzt, im Elsaß die früher unter Oesterreichs Herrschaft genossenen Handelsprivilegien beibehalten; 4) der Zoll in der Klus laut Begründung des Oberst Stockalper, Gesandten von Wallis, aufgehoben; 5) für Aufrechterhaltung der alten Privilegien und Befreiung von dem droit d'aubaine besonders auch in Bezug auf die gegenüber den Obersten und Hauptleuten und der Garde der Hundert Schweizer gemachten nachtheiligen Neuerungen kräftige Vorstellungen gemacht; 6) auf Herstellung der burgündischen Neutralität gedrungen; 7) für richtigere Gewährung der Schülerpensionen, nach Inhalt der Foundation des Cardinals Mazarin, vorgesorgt; 8) der Stadt Basel die auf dem Dorf Groß-Hüningen stehenden 20,000 Gulden sammt etwa vierzig Jahreszinsen und auch der Stadt Solothurn gewisse Kapitalien und Zinse, die den beiden Städten auf den österreichischen Ländern versichert, zu zwei Dritttheilen der Krone Frankreich überbunden sind, vergütet; 9) die Unterstützung für die Ansprüche des Standes Uri an den Großherzog von Florenz in Bezug auf Jakob Tanner, sowie für diejenigen der Stadt St. Gallen an den Herzog von Savoyen und im Namen des Abtes von St. Gallen die Anerkennung des Herrn Columban als erwählten Abtes von Murbach und Lüders bei dem Könige nachgesucht; 10) auf den 31 October n. Kal. das Zusammentreffen der Ständegesandten in Charenton festgesetzt; 11) die Ständegesandten für nicht vorgesehene Fälle mit Vollmachten versehen; 12) den Gesandten von Bern für ihre besondern Angelegenheiten von den andern Ständen die Mitwirkung geleistet; 13) den Ständegesandten die der Herzogin von Longueville und ihrem Sohne wegen der Verdienste des verstorbenen Herzogs um die Eidgenossenschaft und seiner Verbürgung mit einigen Ständen schuldigen Ehrenbezeugungen abzustatten vergönnt werden. — Dem französischen Gesandten de la Barde wurde der Dank für die während seiner Residenz in der Eidgenossenschaft geleisteten Dienste durch Verfügung der ganzen Versammlung in seine Wohnung bezeugt. Dem Vororte Zürich wurde aufgetragen, der eidgenössischen Gesandtschaft in bester Form das Credentialschreiben auszufertigen. **H.** (Verhandlungen der „neun“ uninteressirten Orte.) Nachdem zwischen der Stadt Zürich und den im Thurgau regierenden katholischen Orten wegen der Kappeler'schen Streitsache solche Mißbilligkeiten sich erhoben haben, daß, wofern nicht bei Zeiten das unter der Asche glimmende Feuer gelöscht würde, eine große Brunst und Zerrüttung zu befürchten wäre, haben die „neun“ uninteressirten Orte allen

Fleiß angewendet, die beiden Theile zu versöhnen. Da es ihnen jedoch nicht gelang, wurde an beide Theile nachdrückliche Ermahnungen einzusenden beschlossen, besonders aber zur Ausgleichung angetragen, daß eine Gesandtschaft von Schaffhausen mit Zürich unterhandle und „des Kappeler's Frau und Kinder fürdersam an die Ort, von dar sie abkommen, verschaffet werde.“

## 387.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1663, 4. und 5. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. LIII, fol. 158.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Eustachius Sonnenberg, Benner; Alphons Sonnenberg, Bauherr; Joseph Amrhyn. Uri. Karl Anton Büntiner, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Wolf Dietrich Reding, Bannerherr; Martin Belmont, alt-Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Johann Imfeld, Landeshauptmann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Joh. Franz Stulz, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Beat Jakob Zurlauben, des Rath's; Jakob Andermatt, alt-Ammann.

Von dem zu Solothurn jüngsthin gehaltenen allgemeinen Congresse ließen die uninteressirten Orte wegen der Kappeler'schen Sache an die V alten katholischen Orte ein Schreiben ergehen, auf welches hin diese zusammen traten und zuerst einen Bericht des thurgauischen Landvogts und das von Solothurn aus an Zürich gerichtete kraftlose Schreiben und das seit dem Abgang des Schreibens vom 11. September von Zürich beobachtete Stillschweigen, sowie die beharrliche Hinterhaltung der Kappeler'schen Kinder in Erwägung zogen und hierauf an Zürich die Erklärung abgehen ließen: Obwohl Zürich die V Orte keiner weitem Antwort gewürdigt habe, werde es sich doch noch erinnern, was von Solothurn aus im Namen der übrigen Orte unterm 26. September sowohl schriftlich als durch eine Gesandtschaft von Schaffhausen für ein Begehren gestellt worden sei; da von Zürich nicht entsprochen worden und man seiner gewohnten Aufzüge müde sei, haben die V Orte sich entschlossen, sofern die Kappeler'schen Kinder nicht bis folgendem Dienstag Abend dem Landvogte eingeliefert seien, nicht nur die Strafeexecution gegen die Angeschuldigten eintreten zu lassen, sondern auch zur Bundesbeschwörung nach Paris keine Deputirten zu senden. Dem thurgauischen Landvogte wird hievon Kenntniß gegeben und der Auftrag, bei eintretender Gefahr eines Bruchs im Einverständniß mit dem Bischofe von Constanz das Schloß Arbon mit einer gut katholischen, wenn auch von jenseits des See's her kommenden Besatzung zu sichern und mit dem Prälaten von St. Gallen gute Correspondenz zu halten. Das an Zürich gerichtete Schreiben wird auch Bern zu Händen der uninteressirten Orte mitgetheilt. Bei Uebersendung desselben Schreibens an Freiburg und Solothurn wird die Bitte um bundesgemäßes Aufsehen und Hilfsbereitschaft beigelegt. Dem Obersten und Stadthauptmann sowie dem Rathe der Stadt Constanz wird auf die geschehene Anfrage von der Sachlage Kenntniß gegeben mit der Bemerkung, sie möchten als vertrauter Nachbarschaft wegen ein wachsames Auge auf uns



halten; bei ausbrechender Gefahr werde man sie vertraulich avisiren; unterdessen werde man aber auch bei dem Erzherzog selbst sich verwenden. Werden die Kappeler'schen Kinder nicht auf die festgesetzte Zeit eingeliefert, so sollen sie mit Gewalt gesucht werden; der Kriegs-rath wird beauftragt, die erforderlichen Anträge zu stellen; werden die Kinder dem Landvogte zugestellt, so soll der Landvogt gleichwohl die Schuldigen zur Strafe ziehen. Um einem allfälligen Zwiespalte darüber, wie bei einem Kriegscorps begangene Fehler abzustrafen seien, vorzubeugen, hält man sich einfach an den Sempacher Brief, besonders an die Worte: „des Lys vnd Gut soll den selben, die über ihn hand zu richten vnd da er hin gehört, vnd nieman anderm gefallen syn, vff ir gnade zc.“ Den Kriegs-räthen wird nöthig sein, die Verhandlungen der beiden geheimen Congresse zu Rühnacht wieder zur Hand zu nehmen, um das dort Verabredete, da es ruckbar geworden ist, nach der gegenwärtigen Lage abzuändern, wobei dann Stillschweigen zu beobachten ist.

## 388.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1663, 12. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LIII, fol. 180.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Gustavius Sonnenberg, Wenner; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Karl Anton Püntiner, Landammann; J. K. Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Johann Imfeld, Landeshauptmann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Franz Stulg, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Jakob Andermatt, alt-Ammann.

a. Die über die Angelegenheit betreffend die Kappeler'schen Kinder eingegangenen Berichte bewogen Lucern zu Einberufung dieser Conferenz und zu Beiziehung einer Abordnung des Prälaten von St. Gallen. Zunächst wurden, nach dem eidgenössischen Gruße, die Zuschriften von Bern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und des thurgauischen Landvogts vorgelegt und hierauf von Bannerherr Bessler die als Abgeordneten des Kriegs-rathes mit dem Prälaten von St. Gallen getroffenen Verabredungen mitgetheilt und was mit dem Landvogt im Thurgau und mit Rapperswyl besprochen worden sei. Daran schloß der St. gallische Landeshofmeister von Thurn seine Erzählung, wie er, selbst in Frauenfeld anwesend, bei der Uebergabe der Kappeler'schen Kinder, welche alt-Landvogt Hirzel von Zürich selbst hergebracht, die von letzterm gestellten Conditionen bestritten und die unbedingte Uebergabe bewirkt habe, die Mutter aber wie taub und unsinnig sich noch nicht habe wollen disponiren lassen. Nach diesen Eröffnungen wurde beschlossen, vor allem aus dem Prälaten von St. Gallen die erwiesenen Anerbietungen und Dienstleistungen zu danken und gelegentliche Erwiderung derselben zuzusichern. In der Meinung, daß mit der Zurückstellung der Kappeler'schen Kinder an ihren Vater die Sache keineswegs, wie in den Zuschriften der Städte vorausgesetzt wird, beseitigt sei, wird dem Landvogt befohlen, über die Kappeler'schen Kinder Auf-

sicht zu halten und gegen die Theilnehmer an ihrer Entführung den Strafproceß einzuleiten „zu Erhaltung vnserer Judicatur vnd daß sonderlich andere dergleichen leichtfertig vnd freche Geister ein Beispiel vnd Exempel darvon nemmen, so bald nit mehr sich gelusten zu lassen, die Hoche Landesobrigkeiten dergestalt zu tractiren vnd übersehen.“ Der Erwartung von Bern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen entgegen, daß die Strafverhandlung bis zur Rückkunft aus Paris verschoben werde, wird ihnen von dem an den Landvogt abgegangenen Befehl Kenntniß gegeben; ebenso werden auch Wallis und Bünden davon benachrichtigt. Unterdessen wird auf den Fall hin, daß die Strafverhandlung von Zürich nicht ungestört bleibe, die angeordnete Kriegsverfassung beibehalten. **b.** Dennoch wird in Hoffnung auf das Bessere, und da dem Begehren wegen der Kinder des Kappeler Genüge geschehen ist, an dem Nitte nach Paris verabredeter Maßen Theil genommen werden. **c.** Uri bringt an, daß bei der letzten Conferenz der Sem-pacher Brief nicht hinreichend erläutert worden sei, und schlägt auf den Fall eines künftigen Feldzugs als gemeinsame Richtschnur folgende Fassung vor: „Der, so vmb einen begangenen straffwürdigen Fehler beklagt würde, in solchem faal demjenigen Orth, hinder dem er gessen, mit dem er vsgezogen oder zu dem er gehört, mit Lieb vnd Gut gefallen syn, die dann über ihn richten sollen vmb das, was durch zweien vnversprochene Mannen über denselben by ihren Eiden kann gezügt werden, welche Zügen auch vor demjenigen Richterstab, wie obvermeldet, ihre Kundschaft persönlich ablegen sollent; vnd was alsdann diejenigen über den beklagten by ihren Eiden erkennen vnd vrtheilen, dessen sollent sich die andern vernügen vnd sättigen, ohn alles widersprechen.“ Sollent, wird beigefügt, die andern IV Orte in diese formalische Erläuterung nicht eingehen, so würde Uri weder jetzt noch künftig auf eines andern Ortes Grund und Boden ziehen. Auf diese Erklärung erwidert Schwyz, nicht antworten zu können, weil der Abschied von letzter Conferenz dem dortigen Rathe noch nicht vorgelegt worden sei; die andern Orte zweifeln nicht, daß ihre Obern beistimmen werden. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Das von dem Landeshofmeister von Thurn gewünschte Recommandationschreiben an das Domecapitel zu Constanz, betreffend den Zehnten des Gotteshauses St. Gallen in Ober-Sommeri, wird bewilligt. **f.** Landammann Stulg macht die Mittheilung: am letzten Dienstage habe in einem Wirthshause zu Lucern der Wirth gesagt, daß einer der Kriegsräthe alles, was im letzten Kriegsrathe verhandelt worden sei, nach Zürich berichtet habe. Lucern übernimmt es daher, der Sache nachzuforschen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

**d.** Art. 514. Kirchliches u. Glaubenssachen.

## 389.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1663, 16. November.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Schmid, Statthalter; Joh. Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Franz Betschart, alt-Sekelmeister; Oberst-Wachtmeister Joh. Balthasar Büeler. Nidwalden. Joh. Melchior Leu, Landammann; Joh. Ludwig Ruffi, Statthalter.

**a.** Uri stellt zu endlicher Beilegung der Jurisdictionstreitigkeiten mit Bünden, namentlich des Streits mit Hauptmann Antonin aus Bünden wegen eines auf der dreierörtlichen Jurisdiction entspringenden, von Antonin benutzten Wassers, der so weit gehe, daß Todtschlag und andere Ungelegenheiten zu besorgen seien, den Antrag, aus jedem Orte einen Abgeordneten zu ernennen, mit dem Auftrage, den Augenschein einzunehmen und zugleich die zwischen den auf dem Syndicate verweilenden Gesandten und den Unterthanen obwaltenden Streitigkeiten auszugleichen. Nidwalden erklärt sich zustimmend. Schwyz, von der Ansicht ausgehend, daß die Syndicatsgesandten bereits den Befehl haben, jenen Augenschein einzunehmen und zwischen dem Commissär zu Bellenz und Herrn Antonin zu pacificiren, der Streit so lange Jahre angestanden habe, zu dieser Winterzeit neue Violation der Jurisdiction und der Alpen nicht zu besorgen sei, will vorerst die Heimkunft der Gesandten und ihre Relation abwarten, und wenn die Beseitigung des Anstandes ihnen nicht gelungen sei, Glarus, weil dortige jetzt gestorbene Mitglieder hierin gehandelt oder gesprochen haben, um Mittheilung der betreffenden Acten ersuchen lassen. Uri erwidert, sein dortiger Gesandter habe dieser Angelegenheit halben keinen Befehl, und verharret auf seinem Antrag. Die Sache fällt also in den Abschied. **b.** Zur Verrechnung der von 1656 herrührenden rapperswylischen Kriegskosten wird der 23. November an die Treib angesetzt \*). **c.** (S. u. Bellenz etc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**c.** Art. 419.

Bellenz etc.

### 390.

Verhandlungen der Gesandten der XIII und zugewandten Orte bei Anlaß des Bundeschwurs zu **Paris. 1663, im November und December.**

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 157, fol. 339.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Thomas Werdmüller, Statthalter; Konrad Werdmüller, Sekelmeister und Reichsvogt. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Joh. Jakob Bucher, Benner. Lucern. Christoph Pfyster, Schultheiß; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Karl Anton Püntiner, Landammann; Joh. Anton Schmid, des Raths, Gardelieutenant in Savoyen. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, alt-Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Wolfgang Birz, alt-Landammann von Obwalden; Franz Stulz, alt-Landammann von Nidwalden. Zug. Heinrich Zurlauben, Oberstfeldwachtmeister; Ulrich Schön; Melchior Heinrich. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; Fridolin Freuler, Landeshauptmann. Basel. Benedict Socin, Oberstzunftmeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Freiburg. Anton Python; Johann von Castella. Solothurn. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Christoph Byß, Stadtbenner. Schaffhausen. Leonhard Meyer und Johann Mäder, beide Burgermeister. Appenzell. Johann Euter, Landammann von J.-Rh.; Johann Rechsteiner, Landammann von A.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt

\*) Ein Abschied dieser Genferenz konnte nicht aufgefunden werden.

St. Gallen. Georg Zwicker, Sekelmeister. Wallis. Stephan Kalbermatter, Landeshauptmann; Kaspar Stockalper von Thurn, Kanzler der Republik Wallis. Mühlhausen. Hans Kaspar Dollfus, Sekelmeister. Biel. Niklaus Wytttenbach, Burgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber.

**a.** Durch den zwischen Zürich und den V katholischen Orten entbrannten Zwist und darauf erfolglichen Vergleichsversuch um einige Tage versäumt reisten die Abgeordneten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus, Freiburg, Solothurn, katholisch Appenzell, des Abtes von St. Gallen, Wallis, Biel über Neuenburg durch die Freigravschafft Burgund über Dijon, diejenigen der andern Orte über Langres. Die erstern wurden zu Auxonne, die letztern zu Langres durch entgegengekommene Abgeordnete des Königs ehrerbietig bewillkommt; überall war für ihre Beherbergung gesorgt; in den Städten wurden sie mit Geschüzesalven empfangen u. s. w. Der Anzug, solche Weitläufigkeiten, die nur Kosten und Zeitversäumnis bringen, abzulehnen und ohne solche Begleitung die Reise fortzusetzen, schien dem König mißfallen zu können, wurde also beseitigt. **b.** Am 3. November trafen alle Abgeordneten in Charenton zusammen, wurden hier von dem Gardeobersten und den Hauptleuten schweizerischer Nation, am folgenden Sonntage auch durch besondere Abgeordnete im Namen des Grafen von Soissons, Befehlshabers der Schweizertruppen, und der Herzogin von Longueville und ihres jüngern Sohns, am Montag im Namen des Königs selbst, am Dienstag vom Markgrafen de la Barde begrüßt. **c.** Stadtschreiber Wagner von Solothurn, als Secretär der Ambassade, verlangte dann bei den königlichen Abgeordneten Auskunft, ob man uns bei dem Einzuge wie 1602, die rechte Hand und Präcedenz, den Titel Excellenz und Bedekung des Hauptes bei der königlichen Audienz gestatten werde, erhielt aber erst nach Anfrage bei Hofe darüber den Bericht, es werde damit wie 1602 gehalten werden, doch in Bezug auf Bedekung des Hauptes sei damals nur gemeldet, daß der König den Hut aufgesetzt habe. Daber wurden die Herren Fidel von Thurn, Stadtschreiber Wagner und der Dolmetsch Vigier beauftragt, Gegenstellungen zu machen und zu erinnern, daß die schweizerische Eidgenossenschaft seit 1602 am Range nicht bloß nichts eingebüßt, sondern durch den Friedensschluß von 1648 und Ablösung vom Reich gewonnen habe u. s. w. Dabei kam zur Sprache, daß zu Vermeidung solcher Anstände besser wäre, wenn dergleichen Handlungen in Zukunft durch heidseitige Commissäre auf den Gränzen vorgenommen würden. **d.** Bartholomä Schindler, Landschreiber der Gravschafft Baden, prätendirt das Gesandtschaftssecretariat und erweist die Berechtigung dazu durch zehn von ihm ausgewirkte Ortsstimmen u. s. w. Es wird aber der Stadtschreiber von Solothurn heibehalten und Schindler dem Markgrafen de la Barde zur Entschädigung für die von ihm im Bundesgeschäft aufgewandte Mühe und gehaltenen Reisekosten empfohlen. **e.** Auf Anzeige des Dolmetschers Vigier, daß der König die schweizerischen Abgeordneten besser als keine andere Gesandtschaft empfangen werde, hiemit kein Grund zu weitem Bedenklichkeiten vorhanden sei, wird zwar auf weitere Instanzen in dieser Sache verzichtet, dagegen Bestrafung des Zeitungsschreibers, der die Solemnisirung des Bundes als eine dem König dargebrachte Huldigung darstellte, und Unterdrückung eines die schweizerische Gesandtschaft in ganz ungebührlicher Postur und Bekleidung darstellenden Kalenderkupferstichs verlangt und erhalten. **f.** Der Einzug in Vincennes und in Paris gieng am 9. November vor sich. Am 10. wurde die Gesandtschaft im Namen der Stadt Paris bewillkommt und mit Wein und Zuferwerk beschenkt, dann dem königlichen Hoffsecretär der ausländischen Geschäfte, de Lyonne, zu Ueber-



gab das Credentialschreibens vorgestellt, Sonntags den 11. bei dem Kanzler zum Mittagessen gezogen und gegen Abend in des Königs Kutschen in den Louvre zur ersten Audienz bei dem Könige geführt, wo sie vom Könige und dem Hof mit entblößtem Haupte empfangen wurden, worauf dann nur der König das Haupt bedeckte. **g.** Bürgermeister Waser hielt einen Vortrag, den der Dolmetsch übersezte. Zugleich wurde ein Memorial überreicht, das der König mit Aeußerung der Freude über die Bundeserneuerung zu wohlwollender Erwägung abnahm. **h.** Endlich verfügten sich die Gesandtschaften auch zu der Königin Wittwe, zu der regierenden Königin und zum Dauphin. **i.** Als man am folgenden Tage dem Herzoge von Orleans einen Besuch zu machen im Begriffe war, wurde abermals erörtert, ob man dabei das Haupt bedecken solle. Die Erinnerung an das Wort von de la Barde, daß mau, um des Königs sicher zu sein, den nächsten Umgebungen des Königs besondere Aufmerksamkeit erweisen solle, gab Veranlassung zu dem Antrag, bei künftigen Verhandlungen ähnlicher Art vorher über das Ceremoniel sich gehörig instruiren zu lassen, was namentlich von Uri, Schwyz, Basel, Freiburg, Abt von St. Gallen und Wallis in den Abschied genommen wird. **k.** Vom Marschall Grammont im Namen der Frau von Nemours, dann bei dem Grafen von Soissons kostbar tractirt, hierauf in's palais Cardinal zum Herzoge und zur Herzogin von Orleans geführt, haben am letztern Orte einige der Gesandten sogleich nach dem Herzoge sich ebenfalls bedeckt. **l.** Folgenden Tags, den 13., wurde Herrn Tellier, Secretär der Armatur, und Herrn Colbert, Verwalter der Schatzkammer, Aufwartung gemacht, bei dem Marschall von Turenne prächtig gespeiset, dann der Prinz von Condé und dessen Sohn, der Herzog von Enghien, besucht; am 14. die Besuche beim Marschall Grammont, am 15. beim Marschall de Villeroi fortgesetzt und von Herrn Colbert die Gegeneurialien in voller Session angenommen, am 16. bei dem Marschall d'Amont, Gouverneur von Paris. **m.** Unterdessen wurden mit sechs königlichen Ministern, Marschall de Villeroi, Gouverneur von Lyon, Präsident, Comte de Brienne, le Tellier, de Lionne, Colbert und de la Barde Conferenzen gepflogen, deren Gegenstand der Inhalt des überreichten Memorials und die darauf erfolgte Antwort, in zweiter Session das dagegen besonders hinsichtlich der 400,000 Kronen eingegebene gravamen, in den folgenden Sessionen die weitere Erörterung der übrigen Tractatsbedingungen war. **n.** Wesentliches wurde dadurch nicht erzwelt, als was schon zu Anfang als Antwort auf das Memorial mitgetheilt worden war, nämlich: 1) Mit Anfang des künftigen Jahres wird ein guter Theil und im Laufe des Jahres die ganze Summe der 400,000 Kronen ausgezahlt. Die vom Tractat von 1650 herrührenden Restanzen werden ebenfalls verificirt und bezahlt werden. 2) Es wird Vorsorge getroffen, daß die Patente der Kaufleute laut Vertrag von 1516 zur Vollziehung gelangen, die Kaufleute von Solothurn mit inbegriffen. 3) Der König wird Befehl geben, die Pässe allenthalben zu öffnen. 4) Da durch den mit Spanien geschlossenen Frieden die Freigrasschaft an Frankreich abgetreten ist, kann sie in keinen andern Tractat eingeschlossen werden; dagegen wird der König allerdings sich angelegen sein lassen, daß die Sicherheit der Eidgenossenschaft von Seite der Freigrasschaft nicht gestört werde. 5) Die für Studiosen bestimmten Pensionen seien von den betreffenden Verwaltern zu verabreichen, sei es, daß die Studien in Paris oder in einer andern Stadt Frankreichs gemacht werden; zu der bei Lebzeiten errichteten Foundation des Cardinals Mazarini könne nach seinem Tode nichts mehr beigefügt werden. 6) Wegen des Salztractats, wegen des albergament und Handhabung des Tractats von 1564 in Gex, und wegen begehrtter Revocation des erhaltenen arrest du conseil, der durch Bern wider Tronchin ergangenen Urtheile erhalte

Bern besondere Antwort. 7) Den Städten Basel und Solothurn wird der König zu Erlangung ihrer auf Großhünningen und die ehemals österreichischen Gebiete im Elsaß fundirten Ansprachen behülflich sein und zu solchem Zwecke besondere Commissarien ernennen. 8) Auch der von Heinrich IV. und Ludwig XIII. herrührenden, der Stadt Freiburg zustehenden Ansprache soll Genüge geschehen. 9) Dem Begehren der katholischen Orte, daß auch die Stadt Rottweil in den Bund eingeschlossen und vom König die Promulgation und Execution einer vom heil. Stuhle erlangten Dispensationsbulle gehörigen Orts recommandirt, auch die von den patres Cistercienses, „abstinentiarium genannt,“ entgegengesetzten Hindernisse beseitigt werden, wird entsprochen und für Rottweil durch Lucerns Gesandte der Bundeseid geleistet. 10) Die von Uri in Bezug auf Tanner an den Großherzog von Florenz, und von der Stadt St. Gallen in Bezug auf die St. gallischen Bürger Schobinger, Hälen und Scherer'schen Erben an den Herzog von Savoyen, und die vom Abt von St. Gallen für den Brälaten zu Murbach gewünschten Recommandationen sind bereits ausgefertigt. 11) Der Beschwerde über das droit d'aubaine und anderen auf die schweizerischen Obersten und Hauptleute, sowie auf die Garde der Hundert Schweizer angewandten Neuerungen soll sogleich abgeholfen werden. 12) Dem Ludwig Bodinger von Lucern, Offizier im Dienste des Königs, angeschuldigt, (aus Nothwehr) eine Person getödtet zu haben, wird die erbetene Begnadigung gewährt. • Ueber die ausständigen vier Musterungsgelder vom Jahr 1647, das die Väter der Gesellschaft Jesu zu Lucern betreffende Memorial, den Fähnrich Besson bei den Hundert Schweizern, die goldenen Ketten und mois de retour etlicher lieenzirten Hauptleute und den 10. Artikel des Bündnisses erfolgte keine schriftliche Antwort. • Sonntags den 18. November gieng in der Kirche Nôtre-Dame der Bundesschwur vor sich; dann folgte Bewirthung im Palaste des Erzbischofs. Folgenden Tags wurde der Besuch des Generals Turenne empfangen, dann im Namen der Eidgenossenschaft und der mit Neuenburg verbündeten Orte insbesondere der Herzogin von Longueville und ihrem jüngern Sohne, Herrn de St. Paul, ein Besuch abgestattet. Nach Rückkunft in das Hotel le Brif kam Herr de la Barde mit dem Commis Colberts, Herrn du Mes, und mit dem trésorier Dabon, überreichte die Geschenke des Königs, goldene Ketten und Medaillen (Pfenninge), und führte die Gesandtschaftsmitglieder dann zu einer Mahlzeit im Hotel de Bille. Am 20. wurden sie von Tellier und Lionne in den königlichen Kutschen nach Vincennes abgeholt, wo nach dem Mittagessen durch den König selbst zu Pferd im Beisein des Herzogs von Orleans, des Prinzen Condé, des Herzogs von Enghien die französischen und schweizerischen Truppen, bei 7000 Mann, gemustert und nachher den Gesandtschaften die Abschiedsaudienz gestattet wurde. • Am 21. November bezahlte der trésorier du Lys gegen Empfangsbescheinigungen die Reise- und Zehrgelder. Dann machten einige Gesandte Besuch bei dem alten Grafen de Brienne und fanden sich alle wieder zu einer Mahlzeit zusammen bei der Herzogin von Longueville, die neben dem ihre Freundschaft auch durch Anordnung freier Bewirthung der Gesandtschaft in Neuenburg bewies. • In einer Sitzung am 22. November wurde beschlossen, dem Gesuche des Dolmetschers Vigier (Mitglied des Kleinen Rathes der Stadt Solothurn) erlöblich, mit dem Oberst und den Hauptleuten des Garderegiments wegen der seit einiger Zeit unterlassenen Bezahlung der dem Dolmetscheramt gehörigen Gage durch Bauherr Sonnenberg und Bannerherr Reding reden zu lassen, und die Herren Rosand und Fries zur Herausgabe der Decompten an die lieenzirten von 1636 und 1650 aufzufordern. Letztere übergaben hierauf zwar eine gewisse Copie von den

mandements de l'épargne pour les décomptes der Regimenter Erlach, Bircher, Mollondin und d'Affri, verwiesen aber in Bezug auf die Decompten selbst an die trésoriers von damals. **s.** Des trésorier Davon Bitte, die Gesandtschaften möchten im Namen der Eidgenossenschaft die Pathenstelle bei seinem Neugeborenen übernehmen, wurde zum Danke für seine erwiesenen vielfachen Dienste gewährt. Die Ceremonie wurde durch die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Freiburg und Solothurn, zu denen sich nachwärts auch Fidel von Thurn und Stockalper gesellten, verrichtet, die Bestimmung des Pathengeschenks den Ständen vorbehalten. Der Tausling erhielt den Namen Eugenius Mauritius. **t.** Auch dem Herrn Bachau, Commis des Herrn de Lionne, und dem Herrn du Mez, Commis des Herrn Colbert, und dem Ceremonienmeister Giraut wurde für geleistete Dienste Geschenke zu geben beantragt. **u.** Da für Verification der Patente der Kaufleute, Deffnung des Kluspasses, Privilegien der Schweizer Nation die versprochenen Anstalten noch nicht getroffen waren, wurden nochmals die Herren de la Barde und Colbert um Förderung der Sache angesprochen, von ihnen gute Vertröstung gegeben. Hierauf wurde bei dem Kanzler, bei dem Grafen von Soissons, bei dem Grafen von Harcourt Abschied genommen, die Abschiedsbesuche aber im Ganzen so vertheilt, daß Zurlauben, Freuler, Castella, von Thurn, Schmid die Abschiedsbesuche bei dem Grafen und bei der Gräfin de Soissons, bei der Frau de Carignan, bei der Frau von Baden, bei den Herren de Willeroi, Turenne, de St. Paul, bei der Frau de Nemours, bei Herrn de la Barde übernahmen, die andern Gesandten aber für die übrigen Besuche bei dem Kanzler, Herrn von Harcourt u. sich in zwei Gruppen theilten. **v.** Während aller dieser Vorgänge ergab sich, daß es zweckmäßig wäre, wenn auf nächster Tagleistung von allen Orten Rechnungen und Register zusammengetragen würden, was und wie viel an Pensionen, Zinsen, Contracten, Kriegsdiensten jedes Ort zu fordern habe. **w.** Samstags den 24. November verabschiedete man sich nach hergebrachtem eidgenössischem Brauche. Bürgermeister Waser dankte für erwiesene Rücksicht, wurde hinwider des Danks für seinen Eifer, Mühe und Sorgfalt versichert. Hierauf kehrten die Einen wieder über Dijon, die Andern über Langres nach der Heimat zurück.

Anmerkung. Die Beschreibung dieser Gesandtschaftsreise, vom Secretär der Gesandtschaft, Stadtschreiber J. G. Wagner, besorgt, erschien im Jahr 1664 im Druck unter dem Titel: „Parisische Reys, Handlung, Pundtschwur, das ist: wahrhaftige Erzählung, was sich in der zwischen dem Allerchristlichsten König zu Frankreich und Navarra, Ludovico dieses Namens dem XIV. an einem, sodant der großmächtigen Republic der 13 und 5 zugewandten Orten Hochlöblicher Eydtgnoschaft, im Jahr 1663 zu Paris verpflogenen Pundts-Erneuerung, auch vnder Wegs in Städt und Orten ihres Durchzugs Denkwürdiges zugetragen. Mit unpartheyischem Gemüth und allen Treuen beschrieben durch Hauptmann Johann Georg Wagner, Ritter, Stadtschreiber und des geheimen Raths zu Solothurn, der damahligen allgemeinen Eydt- und Pundtsgnoschaft an den königlich Französösischen Hoff gewestten Secretarium. Solothurn 1664.“

## Verhandlungen der evangel. Orte und Zugewandten bei Gelegenheit der Bundesbeschwörung in

Paris. 1663, November und December.

Staatsarchiv Zürich. Erste 12., B. 1., No. 27. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Nidwalden und Biel s. Absch. 390.

**a.** Am 24. October (a. K.) in Charenton angekommen, begaben sich die Gesandten am folgenden Morgen in die Kirche, wo sie nach Vollendung der Predigt von dem Prediger d'Allé vor der Kirchenthüre im Namen der übrigen Kirchendiener und Ältesten und der ganzen Commune, umgeben von einer unzählbaren Volksmenge, mit einer schönen Rede bewillkommt, besonders wegen der Verwendung der evangelischen Eidgenossen für die Kirchen in Piemont und Gex gepriesen wurden. Dann wurde mit Herrn Pfarrer d'Allé verabredet, daß er mit dem Marquis de Robigni, bestellten Anwalt der evangelischen Kirchen, berathen solle, was die eidgenössische Gesandtschaft für sie bei dem Könige thun könne. Der Erfolg dieser Berathung war jedoch, es sei besser, jede Intercession zu unterlassen; denn der König sei sehr empfindlich, wenn Fremde seiner Unterthanen halben etwas an ihn bringen. Später kamen zwei Abgeordnete aus dem Languedoc, welche im Namen jener Kirchen unter Furcht und Schrecken ihr Anliegen empfahlen. Es war aber schon zu spät; die Pfarrer von Paris hatten sie zurückgehalten. **b.** Ferner wurden die Gesandten von den Herren Johannes Legèr und Michelin wegen der piemontesischen Thalleute um ein Schreiben an die in Turin befindliche Gesandtschaft (Stadtschreiber Hans Kaspar Hirzel und Zeugherr Gabriel Wyß) ersucht, derselben nämlich zu empfehlen, daß sie auf den Ausgang der Pariser Verhandlungen warten und die Ergebnisse derselben benutzen möchte. Es wurde dem Wunsche entsprochen, doch in das Schreiben keinerlei Directionen eingerückt. **c.** In verschiedenen Conferenzen, welche die Gesandten der evangelischen Orte zu Paris theils unter sich, theils mit den Gesandten Englands und Hollands hatten, verglich man sich über eine von Allen zu unterzeichnende Eingabe an den König, welcher er um Verwendung zu Gunsten der evangelischen Thalleute in Piemont gebeten wurde. Die Gesandten von England und Holland sollten, sobald der erstere seine entrée werde gehalten haben, sie dem König eigenhändig überliefern. **d.** Auch wegen der evangelischen Glaubensgenossen in der Vogtei Gex verglich man sich zu einer Eingabe an den König, in welcher man ihm vorstellte, wie denen im Ländchen Gex bei dessen Uebergabe durch Bern an den Herzog von Savoyen 1564 Religionsfreiheit zugesichert und auch bis 1662 gestattet worden sei, wie sie gegenwärtig aber von ihrer Religion ganz verdrängt werden. Sie sollte noch vor dem Bundesschwur durch einen Ausschuß eingehändigt werden, was auch geschah. Desselben Gegenstandes wegen wandte man sich auch zum zweiten Male an den Herrn de Lionne. Indessen waren alle Bemühungen ohne den angestrebten Erfolg; die Verhandlungen mit de Lionne ergaben einfach, daß der König nicht geneigt sei, sich in die Angelegenheiten seines Landes hineinreden zu lassen.

**d.** Theilweise aus dem Schaffhauser Exemplar.



## 392.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1663, 12. December.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bv. LIII, fol. 197.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Jakob Hartmann, Statthalter; Eustachius Sonnenberg, Benner. Uri. Joh. Franz Schmid, Statthalter; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Statthalter, von Obwalden; Hans Ludwig Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Jakob Andermatt, alt-Ammann.

**a.** Da die Zumuthung, welche von Bern und den übrigen fünf Orten, die sich für die Herausgabe der Kappeler'schen Kinder verwendet hatten, laut Schreiben vom 14. November gemacht wurde, ihnen zu Ehren, wie in Aussicht gestellt worden sei, Strafen und Kosten fallen zu lassen, keinen andern Grund hat, als daß man auf den nun eingetretenen Fall eine mildere Behandlung der Schuldigen erwarten ließ, fand man in Betracht der schweren, Leib und Leben verwirkenden Vergehen und der Nothwendigkeit, bei der günstigen Gelegenheit die Judicatur zu behaupten, nicht einmal den Vorschlag Lucerns, die Bestrafung der zürcher'schen Angehörigen den vermittelnden Orten anheim zu stellen, zulässig, sondern gab auf die Zuschrift vom 14. November und das später eingegangene Schreiben vom 23. November a. Kal. nebst Verdankung zur Antwort: da das Hauswesen des Kappeler wegen Starrsinn seines Eheweibs noch keineswegs wohl bestellt sei, bei der Bestattung des gestorbenen jüngsten Kindes der Respect des Landvogts verletzt worden, hiemit noch fortwährend nöthig sei, „die Libertät und Leichtsinigkeit“ im Thurgau im Zaum zu halten und zu schrecken, sei der Landvogt mit der Vollziehung beauftragt, doch zu angemessener Milde- rung bevollmächtigt worden. Gegen Freiburg und Solothurn wurde dieses Verfahren noch besonders als ein Mittel gerechtfertigt, die von Zürich angestrebte Parität fern zu halten. Dem Landvogt wurde die Weisung gegeben, die Schuldigen nach Gebühr zu strafen, doch ihnen die Appellation zu gestatten, zugleich auch die Ehefrau des Kappeler vorzubehalten und zu ermahnen, erforderlichen Falls zu bedrohen, den Kappeler aber aufzumuntern. Endlich entschloß man sich, die Wachsamkeit fortzusetzen, doch der Besetzung einer Tagsatzung nicht auszuweichen. **b.** (S. u. Luis). **c.** Ueber das die Invasionen der Türken und Tartaren betreffende, an die XIII Orte gerichtete Schreiben des schwäbischen Kreises wird von der Conferenz nicht eingetreten, dagegen den Obrigkeiten empfohlen, darüber auf eine künftige allgemeine Tagsatzung zu instruiren. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Das früher schon berathene Schreiben an Savoyen, betreffend das Gesuch um einen residirenden Gesandten und die Studentenstipendien, wird genehmigt. **f.** (S. u. Luis). **g.** Statthalter Brandenburg erinnert, daß noch vier Orte mit den 16 Dublonen, welche dem alt-Ammann Zurlauben als Recognition zuerkannt wurden, im Rückstande seien, dagegen eben so viel von dem den Ehrensätzen von Freiburg und Solothurn gebührenden Entschädigungsbeiträge von Zug sei zurückbehalten worden; dieses wünsche die Sache ins Reine zu bringen. **h.** Schwyz macht die Mittheilung, daß die dortige Obrigkeit veranlaßt worden sei, sieben Landleute einzuziehen und zu verhören, wobei sich

zwar die Vermuthung ergeben habe, daß viele ärgerliche Reden durch sie geübt wurden, großes aber noch nicht an den Tag gekommen sei; ersucht auch Zug, dessen Gebiet von den hin und wider gehenden Boten berührt werden müsse, darauf zu achten. **i.** Auf Bericht, daß der Großmeister des Malteser Ordens mit Tod abgegangen sei, wird dem Ritter Aloys Tanner in Malta ein Recommendationsschreiben an das neue Haupt „befagter Religion“ bewilligt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis.

**b.** Art. 61. Landesverwaltung im Allgemeinen.

**f.** Art. 199. Märkte.

Luggarus.

**d.** Art. 77. Rechts- und Gerichtssachen.

### 393.

#### Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1664, 3. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LIV, fol. 1.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Stadtvener; Eustachius Sonnenberg, Benner; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. (Entschuldigt). Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulk, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Wilhelm Heinrich, alt-Ammanu.

**a.** Lucern bezeichnet den Kappeler'schen Handel und die von Bern ausgeschriebene allgemeine Zusammenkunft als Hauptgegenstände der Conferenzberatung. Nachdem man sich ein „glückhaftes“ Neujahr gewünscht und nach Uebung begrüßt und die von Uri eingegangene Entschuldigung des Ausbleibens der dortigen Gesandtschaft, begleitet von der in Bezug auf die Versammlung in Baden gegebenen Instruction, eingesehen und andere eingekommene Acten verhöört hatte, trafen alle Gesandten in der Ansicht zusammen, daß Zürich nach früherer Weise, wenn es nicht mit eigenen Mitteln zu seinem Zwecke gelange, andere Stände hineinziehe, und daß von den V katholischen Orten an die sechs vermittelnden Orte keineswegs die Entscheidung wegen der Kappeler'schen Kinder überlassen, sondern nur Milderung der Strafe verheißen, den Schuldigen auch Appellation gestattet, dagegen aber die Judicatur festgehalten und die Parität verweigert worden sei, daher auch dem auffallender Weise sogar von Freiburg gestellten Ansinen, von dem Strafverfahren abzugehen, nicht entsprochen werden könne, wohl aber die ausgeschriebene Zusammenkunft beschrift und diese Gelegenheit zu vorgängiger Verständigung besonders mit Freiburg und Solothurn benutzt werden möge, zum Beweise, daß es nicht bloß um Strafgeder, sondern um das Recht und die Religion zu thun sei, man allenfalls die Bußen noch mehr herabsetzen, nur nicht ganz aufheben wolle; wobei man dann namentlich auch erwarte, daß die vermittelnden Orte Zürichs einseitiges Verfahren als Grund des großen Aufwandes an Kosten und Mühe in der Kappeler'schen Angelegenheit erkennen und der Stadt Zürich für die Zukunft empfehlen, die Orte ruhig ihre Rechtsame ausüben zu lassen. Da nach den Berichten des Landvogts und Landschreibers im Thurgau erwartet werden muß, daß Zürich sein Beginnen zu

Baden mit allem Ernste behaupten und die gewöhnlichen Abschwänke gebrauchen werde, sollen die V Orte ebenfalls steif vereinigt zusammen halten und soll der thurgauische Landvogt oder Landschreiber mit den Proceffacten und mit dem Verzeichniß der in dem ganzen Handel auferlaufenen Kosten in Baden erscheinen.

**b.** In Bezug auf das Schreiben des schwäbischen Kreises wegen der Türken sollen die Gesandtschaften der V Orte zu Baden zunächst die Meinungen der unkatholischen Orte vernehmen und sich sodann mit ihnen zu einer freundlichen Antwort zu vergleichen suchen. **c.** Auf die von Bremgarten eingekommenen Avisen wird demselben möglichst geräuschlose Vereithaltung der nöthigen Bertheidigungsmittel empfohlen, mit dem Auftrage, alles Verdächtige hieher zu berichten. **d.** Ebenmäßig wie Lucern hat auch Schwyz den Prälaten von St. Gallen um Abordnung des Landeshofmeisters von Thurn nach Baden ersucht.

## 394.

## Gemein-eidgenössische Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1664, 7.—23. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LIV, fol. 9. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Thomas Werdmüller, Statthalter. Bern. Samuel Frisching und Joh. Jakob Bucher, beide Benner. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Alphons von Sonnenberg, Bauherr. Uri. Karl Anton Büntiner, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Joh. Peter Imfeld, Statthalter, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Joh. Peter Trinkl, Ammann. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; Fridolin Marti, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Freiburg. Franz Peter Bonderweid und Johann Castella, beide des Raths. Solothurn. Joh. Friedrich Stocker, Schultheiß; Christoph Byß, Stadtvenner. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Georg Ott, Statthalter. Appenzell. Johannes Suter, Landammann, von J.-Rh.; Johannes Rechsteiner, Landammann, von A.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister.

**a.** Bern, welches die Tagleistung ausgeschrieben hatte, erinnert, daß der Zweck derselben die Erledigung des Kappeler'schen Streites zwischen Zürich und den im Thurgau regierenden V katholischen Orten sei. Die vermittelnden uninteressirten Orte Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell und Abt von St. Gallen berathen unter sich und unterhandeln mit den Parteien sechszehn Tage lang und erzielen endlich einen Vergleich folgenden Inhalts: 1) Die zürcherischen Angehörigen, welche an der Wegführung der Kappeler'schen Kinder Theil genommen, bleiben „unersucht.“ 2) Diejenigen von Frauenfeld, welche dabei mitgeholfen oder dem Landvogte den schuldigen Respect nicht erwiesen haben, zahlen innerhalb Monatsfrist zusammen 1200 Gulden Buße und leisten dem Landvogte Abbitte (ihm für seine Bemühung dankend, ihr Leid bezeugend für die ihm und den Obern verursachten Weitläufigkeiten und Kosten, demützig um Verzeihung bittend, allen unterthänigen Gehorsam für die Zukunft entbietend). 3) Diese

gütliche Verhandlung soll keinem Theile an seiner Judicatur, Hoheit u. s. w. Eintrag thun. 4) Da den interponirenden Orten bei diesem Anlaße viele Kosten erwachsen sind, werden die regierenden Orte von ihnen kräftig erinnert, sich künftig solcher weitläufigen Actionen zu müßigen, vielmehr ihre gemeinsame Regierung nach Inhalt des Landfriedens, der Verträge und Abschiede und des Friedensschlusses von 1531, 1632, 1651 und 1656 zu führen. **b.** Auf die vom Bischöfe von Constanz und vom Herzog von Würtemberg im Namen des schwäbischen Kreises an die XIII Orte durch Zürich vermittelte Aufforderung zur Hilfe gegen die Türken wurde in Erinnerung an die seit bereits zweihundert Jahren zu wiederholten Malen geleistete Türkenhilfe und im Hinblicke auf den zu Wyl im Jahr 1647 ausgegangenen Abschied der Beschluß gefaßt, zu antworten: Die XIII Orte und der Abt von St. Gallen, durch die Berichte von den erbärmlichen, von den Türken verursachten Drangsalen zu höchst christlichem Mitleiden bewegt, obwohl im Vertrauen, daß das heilige römische Reich zur Abwehr genüge, werden auf die Nachbarschaft des schwäbischen Kreises ein treues Aufsehen halten und im Nothfall in dem Maße mit aller Nothwendigkeit sich einstellen, wie sie sich unter einander vergleichen können. **c.** Dem König von Frankreich wird für das eingelangte, zur Veröhnung über den Kappeler'schen Handel mahnende Erinnerungsschreiben schriftlichen Dank zu bezeugen beschloffen. **d.** Der Bitte des gegenwärtigen badischen Landvogts Tribolet, daß die Ständegefandtschaften im Namen der Eidgenossenschaft bei seinem Sohne die Pathenstelle übernehmen möchten, wird entsprochen und das Pathengeschenk verordnet. Dabei erinnert man sich der Pathenschaft bei dem jungen Sohne des königlichen Tresorier Dabon und bestimmt als Eingebinde ein Gefäß von 70 Ducaten Werth, das indessen erst verabreicht werden soll, wenn das königliche Geld anlange. In den schon in Paris gestellten Antrag, dem Introduceur der Ambassade, Herrn Giraut, eine Gratification zu geben, wird nicht eingetreten. **e.** Hinsichtlich des Münzwesens wird der Beschluß (Art. 5) der Jahresrechnung von 1656, nämlich das Verbot des Auswechslens der guten Münze, erneuert. **f.** (S. u. Mainthal). **g.** Um dem überhand nehmenden Mißbrauche der Kriegswerbungen zu wehren, ist im Namen der regierenden Orte den Landvögten Befehl zu deren Unterdrückung zu geben; auch den Regierungen wird dieß in Bezug auf ihr Gebiet zu thun empfohlen. **h.** Die Gesandten der uninteressirten Orte, von denen die Veranstaltung zur Tagleistung ausgegangen, geben dem Landschreiber zu Protokoll, daß der Abt von St. Gallen nicht dazu eingeladen worden, der dortige Abgeordnete zwar nicht unangenehm gewesen sei, jedoch von seiner Theilnahme an den Verhandlungen für die Zukunft keine Consequenz gemacht werden solle.

#### Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**i.** (Die V katholischen Orte und katholisch Glarus.) Gegenseitige Eröffnung der Instructionen und Vorconferenz mit Freiburg, Solothurn, Appenzell J.-Rh. und der Gesandtschaft des Prälaten von St. Gallen, wobei man sich allseitiges Zusammenhalten gelobte. **k.** (Alle katholischen Orte.) Auf die schon bei der eidgenössischen Begrüßung gemachte Wahrnehmung, daß der ausschreibende Ort Bern, ohne Zweifel auf arglistigen Antrieb Zürichs, den eigenen Rathschreiber wohl zu dem Zwecke mitgebracht habe, damit er bei den besondern Congressen der vermittelnden Orte das Protokoll führe, wurde von den V Orten, in Erinnerung an den von Zürich jüngsthin in Bremgarten mit dem jungen Waser gemachten Versuch, den interponirenden Orten erklärt, daß sie solches nicht zugeben können, eher das Hauptgeschäft



stehen lassen werden, woraufhin jene ihre Consultationen ohne Schreiber verpflegten und nur zur Fertigung der Abschiede den Landschreiber von Baden beizogen, dagegen aber die evangelischen Interponenten sich vorbehielten, daß auch der Beißig der Gesandtschaft des Abts von St. Gallen bei den allgemeinen Verhandlungen keine Consequenzen haben solle. Bei Vorlegung der dießfälligen Berichte und Rechnungen des Landvogts Arnold wurde von Lucern angetragen, den katholischen interponirenden Orten zu erklären, wenn Bern nicht zum Voraus Zusicherung gebe, daß die Verhandlung für die Judicatur und die Rechte der V Orte ohne Präjudiz sein soll, diese zur Vermeidung weiterer Kosten nach Hause reisen werden. Als aber die katholischen Interponenten erwiderten, ihre Mitinterponenten der andern Religion seien nicht gemeint, sich über irgend etwas auszusprechen, bevor sie von den V Orten specificirt über ihr Anliegen informirt seien, und da es nöthig ist, die gefällten Urtheile gegen die von Burgermeister Waser gemachten Vorwürfe der Ungerechtigkeit zu rechtfertigen, übernahmen es die Gesandten Püntiner, Schorno, Bucher, Imfeld, Brandenburg und Marti zu Handen der katholischen Interponenten den ganzen Verlauf zu beleuchten und im Namen der V katholischen Orte den Entschluß auszusprechen, daß sie die von Burgermeister Waser gemachten Zulagen und andere Beschwerden an seinem gehörigen Orte suchen, sich aber in Sachen zur Zeit zu keinerlei Contestation, Compromiß oder Rechtsfaz verstehen werden. Dagegen machten die katholischen Interponenten die vertrauliche Mittheilung, daß die Interponenten der andern Religion ebenso wie Zürich alle ihre Sachen verblümen, verhehlen und zu gutem auslegen wollen, auch sich auf ein Versprechen berufen, wonach nach Restitution der Kappeler'schen Kinder alle übrigen accessoria aufgehoben sein sollen. Ferner gaben sie den V Orten Einsicht in ein, sichtlich von Burgermeister Waser sthlyfirtes, an die interponirenden Orte gerichtetes, vom 7./17. Januar datirtes Schreiben des Ortes Zürich, welches unter Versicherung alles guten Willens, die alte Regierung im Thurgau wieder einführen zu helfen, und mit Bezug auf das Versprechen, daß nach Uebergabe der Kappeler'schen Kinder alles Uebrige abgethan und vergessen sein soll, sich über die ungewöhnlichen Bedrängnisse beschwert, die seinen Religionsverwandten angethan werden und den Stand Zürich als mitregierendes Ort verpflichten, sich derselben um so mehr anzunehmen, da die V Orte in ihren besondern Versammlungen einseitige Beschlüsse fassen oder gemeinsam gefaßte Beschlüsse abändern und dadurch Zürich aus der Mitregierung verdrängen, dabei auch keine begründeten Einwendungen, wie z. B. die Erinnerung, daß die Kappeler'sche Streitigkeit vor das Ehegericht gehöre, berücksichtigen wollen; immerhin sei Zürichs Wunsch, daß den uninteressirten Orten die Vermittelung unter annehmbaren Bedingungen, besonders Aufhebung der Kosten und Verzichtleistung auf die prätendirte Bestrafung, gelinge, widrigenfalls um Eröffnung des eidgenössischen Rechts gebeten werde, nach Inhalt des Friedensschlusses von 1656, „welcher einiche Exception und Bedingnuß, sich deß Rechtsstands halben auszuhalftern, nit gestattet.“ Dieser Eröffnung stellten die V Orte und katholisch Glarus ihre Instruction entgegen und die daraus hervorgehende Folge einer unvermeidlichen Ruptur, so daß nun die interponirenden Orte nochmals in's Mittel gefallen, zur Geduld ermahnt und es endlich dahin gebracht haben, daß z. B. auch der Antrag Wettsteins, den „Kappeler mit dem einten Auge“ auf eine Buße von 600 Gulden zu setzen und alle Andern straflos ausgehen zu lassen, beseitigt und dagegen der von Landes- hofmeister von Thurn gestellte Antrag angenommen wurde, wie dieser im Abschied der allgemeinen Session steht; nur Schwyz und Zürich willigten nicht ein. I. (Die V katholischen Orte.) Uri erneuert nun zum dritten Male seinen Vorschlag, die im Sempacher Briefe jedem Orte anheim gegebene Judicatur über die

ihm zugehörige Kriegsmannschaft in dem von ihm bezeichneten Sinne zu erläutern. Es wird aber gefunden, daß, da Schwyz diesen Vorschlag bereits früher in Abschied genommen, darüber jedoch noch keine Instruction ertheilt habe, die Angelegenheit besser auf einer besondern Conferenz erledigt werde. **m.** Ein Schreiben des Nuntius erinnert an die gefährlichen Conjunctionen der Zeit und mahnt ernstlich zum Frieden. Ein zweites Schreiben desselben ersucht, die Kirchzehnten und die Klöster, besonders im Thurgau, in guter Obforge zu halten. Da aber Landvogt Arnold versichert, daß hierin keine Gefährde obwalte, und Landeshofmeister von Thurn sich äußert, daß ihm alles darauf bezügliche bekannt sei, wird dem letztern der Auftrag gegeben, den Nuntius zu beruhigen. In Bezug auf die Schwächung der Pfarrründe und anderer Beneficien zu Frauenfeld und das Bedürfniß, gelehrte Priester anzustellen, wird Lucern dem Nuntius die erforderlichen Aufschlüsse geben. **n.** Uri's Mittheilung, der mahländische Magistrat beschwore sich, daß die in den mit Spanien verbündeten Orten zur Galeere verurtheilten Personen nicht mehr bundesgemäß nach Como geliefert, sondern von den Landböghen nach Venedig verkauft werden, führt zu dem Beschlusse, nach dem Inhalte des Bündnisses zu verfahren. **o.** (Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.) Bezüglich der Angelegenheit der Clausur der Frauenklöster wird dem thurgauischen Landvogt Arnold der Befehl ertheilt, keine daherige Novität zuzulassen, sondern alle Begebnisse zu berichten.

o aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Mainthal.

f. Art. 216. Rechts- und Gerichtssachen.

### 395.

Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß der allgemeinen Tagsatzung zu

Baden. 1664, im Januar.

Staatsarchiv Bern. Evang. Absch. Bd. H. e. 161.

Die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus (Elmer), Basel, Schaffhausen und Appenzell A.-A. E. Abschied 394.

**a.** Herr Duval, Abgeordneter aus der Vogtei Gex, dankt im Namen der dortigen Evangelischen für die Verwendung der evangelischen Orte zu Paris und bittet diese, doch in ihrem Bemühen zu Erhaltung der evangelischen Kirche in Gex nicht zu ermüden. Indem man zwar nicht rathsam erachtete, Jemand an den königlichen Hof zu senden, um bei dem Könige und den Ministern weitere mündliche Instanzen zu thun, kam doch in Frage, ob man nicht im künftigen Frühjahr, wenn der König nach Lyon komme, die Gelegenheit benutzen, immerhin aber der Bitte des Abgeordneten Duval einstweilen entsprechen und Recommendationschreiben an den König und die Herren de Lionne, Tellier und Colbert absenden sollte. Die Orte werden ersucht, ihre daherige Meinung beförderlich an Zürich mitzutheilen. **b.** Eingegangene Schreiben zeigen, daß gegen die Toggenburger immer noch tyrannisch verfahren wird. Die Obrigkeiten sollen also reiflich über die zu ergreifenden Mittel nachdenken. **c.** Auf geschenehen Anzug, daß der Oberstlieutenant Magny die in kursächsischen Diensten stehende Mannschaft der IV Städte übel halte, wird beschloffen, dieß durch

ein Schreiben dem Kurfürsten zu klagen und von ihm Remedur zu verlangen. Glarus und Appenzell wünschen, daß bei einem etwaigen Aufbruche dahin auch den Ihrigen Zutritt gestattet werde. **d.** Die Stadt Straßburg bewirbt sich bei Schaffhausen und Zürich, obwohl nur privatim, vermittelst der Intervention der evangelischen Orte in ähnlicher Weise in den französischen Bund eingeschlossen zu werden, wie Rottweil es durch die Intervention der katholischen Orte geworden ist. Das Begehren wird insoweit ad referendum genommen, daß erforscht werde, ob man am Hofe darauf sich einzulassen geneigt wäre. **e.** Zürich meldet, daß ein bereits betagter, seiner Sittlichkeit halben nicht eben geachteter Mann der Gemeinde Kadelburg zu der papistischen Religion übergetreten sei und sein zehnjähriges Söhnlein, das sich überzutreten weigerte, aus dem Hause gestossen, der Pfarrer von Zurzach aber dasselbe als sein Pfarrkind aufgenommen habe; nun sei der Knabe bei Nacht und Nebel mit Gewalt dem Pfarrer entführt worden, man wisse nicht von wem und wohin. Der Landvogt von Baden wird daher befehligt, die Sache zu untersuchen und den Verlauf nach Zürich und Bern zu berichten.

## 396.

## Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1664, 12. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. Bv. LIV, fol. 50. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Samuel Frisching und Joh. Jakob Bucher, beide Venner; Gabriel Wyß, des Raths. Lucern. Heinrich von Fleckenstein, Schultheiß; Alphons von Sonnenberg, Bauberr. Uri. Karl Anton Büntiner, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Pannerherr. Schwyz. Michael Schorito, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, von Obwalden; Joh. Melchior Ken, Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Jakob Andermatt, alt-Ammann. Glarus. J. Heinrich Elmer, Landammann; Fridolin Marti, Statthalter. Basel. Andreas Burkhard, Oberstkunstmeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Freiburg. Franz Peter Vonderweid, des Raths. Solothurn. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Georg Ott, Statthalter. Appenzell. Johannes Euter, Landammann, von J.-Rh.; Johannes Rechsteiner, Landammann, von A.-Rh. Aht von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Tobias Schobinger, des Raths. Biel. Niklaus Wyttenbach, Burgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber.

**a.** Die auf dringliches Begehren des kaiserlichen Abgeordneten Freiherrn J. R. Schmidt von Schwarzenhorn (Hoffkriegsrath, Baldbogt der unterösterreichischen Lande und oft gewesener Botschafter bei der ottomanischen Pforte) von dem Vororte Zürich berufene Tagsatzung wird nach vorangegangener eidgenössischer Begrüßung mit Vorlegung der Aufforderung zur Hilfe gegen die Türken eröffnet und mit der Anzeige, daß wegen Kürze der Zeit die III Bünde keine Abordnung senden konnten. Der kaiserliche Abgeordnete, durch einen Ausschuß abgeholt, läßt wegen Unpäßlichkeit seine Proposition durch einen Secretär vorlesen,

und wird nach Vorlegung seiner Creditive wieder in seine Herberge begleitet. In Betracht, daß Mannschafft in eigenen Kosten zu stellen viel Bedenkliches habe, wird endlich beschloffen, 1000 Centner Schießpulver zu liefern, die in Schaffhausen in Empfang zu nehmen seien, und zwar in erster Lieferung 500 Centner auf den bevorstehenden Mai; dazu soll beitragen: Zürich 50, Bern 75, Lucern 40, Uri 20, Schwyz 25, Unterwalden, Zug und Glarus je 16, Basel 25, Freiburg 30, Solothurn 25, Schaffhausen und Appenzell je 20, Abt von St. Gallen 36, Stadt St. Gallen 20, die III Bünde 30, Wallis 20, Mühlhausen 10, Biel 10, also zusammen 504 Centner; — ferner die Vogteien Lauis 30, Luggarus 15, Mainthal 7 $\frac{1}{2}$ , Mendris 7 $\frac{1}{2}$ , Freiamter und Sargans je 16, Rheinthal 12, Thurgau 30, Stadt Baden 10, Graffschaft Baden 10, Bremgarten, Mellingen, Dießenhofen und Bischofszell je 8 Centner; Frauenfeld und Rapperswyl sind der Beiträge enthoben; was zu den 1000 Centnern noch fehlt, vertheilt dann Zürich als Vorort auf die Stände, falls der Türkenkrieg Fortgang hätte. **II.** Das 1647 zu Wyl festgesetzte Beitragsverhältniß wird revidirt, und zwar sollen Basel und Schaffhausen zuerst erklären, was sie an Munition leisten wollen; in der Mannschafft soll Freiburg von 1000 auf 800, Solothurn von 800 auf 600, Bern von 1800 auf 2000, Abt von St. Gallen von 800 auf 1000 Mann gesetzt werden. Demzufolge ist das Beitragsverhältniß nunmehr folgendes: Zürich 1400 Mann und 6 Stüke, davon drei 6-Pfünder, die andern nach Belieben; Bern 2000 Mann und 8 Stüke, davon vier 6-Pfünder; Lucern 1200 Mann und 5 Stüke, davon zwei 6-Pfünder; Uri 400 Mann und 2 Feldstüke; Schwyz 600 Mann und 3 Feldstüke; Unterwalden 400 Mann und 2 Feldstüke; Zug 400 Mann und 2 Feldstüke; Glarus 400 Mann und 2 Feldstüke; Basel 200 Mann und Kriegsmunition; Freiburg 800 Mann und 4 Stüke, davon zwei 6-Pfünder; Solothurn 600 Mann und 4 Stüke, davon zwei 6-Pfünder; Schaffhausen 200 Mann und Kriegsmunition; beide Appenzell 600 Mann und 4 Stüke; Abt von St. Gallen 1000 Mann und 4 Stüke, davon zwei 6-Pfünder; Stadt St. Gallen 200 Mann und 2 Stüke 6-Pfünder; Biel 200 Mann und 1 Stük; Lauis 400 Mann; Luggarus 300 Mann; Mendris 100 Mann; Mainthal 100 Mann; Freiamter 300 Mann; Sargans 300 Mann. Diese 12,000 Mann bilden den ersten Auszug; dabei hat jedes Ort bei dessen Ausrüfen noch einmal so viel, „als zweimahl“, bereit zu halten. Von diesen 12,000 Mann soll jede Compagnie 200 Mann zählen, jedes Ort mit seinem Ehrenzeichen ausrüfen, auf je 100 Mann 60 Musketiery, 15 Geharnischte, 15 bloße Langspieße, 10 Hellebarden gerechnet werden; Frauenfeld für die Zuzüge von Zürich, Lucern, Schwyz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Lauis, Freiamter und Mendris, also für 6000 Mann, Bischofszell für diejenigen von Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Abtei St. Gallen, Biel, Luggarus, Mainthal und Sargans, also für ebenfalls 6000 Mann, als Sammelplätze bestimmt sein. Der Befehl soll nicht Generalen, sondern Obersten übergeben werden, deren für jedes Corps zwei oberste Proviandmeister, zwei oberste Quartiermeister, ein Oberster über die Stüke, zwei oberste Wagenmeister, zwei oberste Profosen und Richter sind, erwählt durch den Kriegsrath, in welchen jedes Ort zwei Mitglieder ernennet. Thurgau und Rheinthal haben nach Nothdurft zur Vertheidigung ihrer Landschaft mitzuhelfen, besonders sind im Thurgau aufzubieten 200 Bauern mit Schaufeln, 100 mit Biskeln, 100 mit Aexten, 100 mit Berteln, 60 Proviandwagen mit je 4 Pferden; im Rheinthal 20 Proviandwagen mit je 4 Pferden. An jedem Sammelorte wird ein Magazin angelegt von 3000 Mütt Kerner, 1000 Mütt Roggen, 1000 Mütt Haber, zu sammeln bei den Klöstern, Gerichtsherren und reichen Bauern.



Auf je 100 Mann gibt jedes Ort 3 Reuter, und Zürich und Bern werden ersucht, noch mehr Reiterei bereit zu halten. Bei herannahender Gefahr oder wirklichem Einfall der Türken mahnt Zürich die andern Orte durch Eilboten. Von Ballis werden 1200 Mann, von den III Bünden 3000 Mann gewärtiget. Baden, Bremgarten, Mellingen haben ihre Pässe selbst zu bewahren, die Graffschaft Baden überdieß noch 300 bis 400 Mann aufzustellen. Schießpulver und Salpeter in's Ausland zu verkaufen wird verboten. Die weitem militärischen Maßregeln bleiben dem Kriegs Rath überlassen. Diese Verordnung tritt an die Stelle des Abschieds zu Wyl (1647). **e.** (S. u. Mainthal). **d.** Auf Anzeige Basels, daß im Elsaß die Zollpatente immer noch nicht respectirt werden, die Kaufleute zwar, um die Zollstätten auszuweichen, andere Straßen benutzen, namentlich aber die Weinfuhrleute belästigt seien, wird zugleich bemerkt, daß unterdessen von Zürich aus nach Paris geschrieben und andere Vorkehrungen zu endlicher Exequirung der Patente getroffen, aber auch zu Bestreitung der für solche Angelegenheit erwachsenen Kosten in Basel auf die transitirenden Waaren eine Auflage mit Bewilligung der Obrigkeit bestimmt worden sei, die man ja nicht als neuen Zoll zu betrachten ersuche, da selbe nur bis zu Deckung der ergangenen Auslagen bezogen werde. **e.** Wegen des Ritters Tanner geht ein Fürschreiben nach Florenz ab, zugleich mit Gratulation zu der geschehenen Vermählung. **f.** Condolenzschreiben an Savoyen wegen Hinscheid der Mutter und der Gemahlin des Herzogs. **g.** Ansuchen an Oesterreich um Salz auf Abschlag an den Erbeinungsgeldern. **h.** (S. u. Rheintal). **i.** u. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Auf die vom Landvogte in Sargans geschehene Anfrage, wie er sich in Bezug auf die nach Venedig ziehenden Rekruten zu verhalten habe, wird auf des Landvogts Tribolet zu Baden Antrag beschlossen, die nach Venedig wider die Türken marschirenden Truppen durchziehen zu lassen, sofern die Führer bei den betreffenden Obrigkeiten und Landvögten um den Durchpaß anfragen, dagegen auch die dabei befindlichen eidgenössischen Leute, sofern sie es wünschen, der Dienstpflicht zu entheben und zu ledigen, den übrigen die Reise zu gestatten. **m.** (S. u. Zuggerus). **n.** Weil auch Mühlhausen Schießpulver zu liefern erbötig ist, kam in Frage, ob Mühlhausen und namentlich auch Rottweil, welche Stadt aus gewissen Ursachen die Tagfahrungen nicht mehr besucht hat, künftig bei solchen Berathungen Zutritt haben sollen. **o.** (S. u. Freiamter).

#### Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**p.** Auf das Schreiben des Standes Bern, daß man den Kappeler'schen Kindern der Religion halben nichts Beschwerliches zumuthen möge, wird nicht geantwortet. **q.** Die erneuerte Beschwerde der Stadt Solothurn über die von Bern ihr entzogene Zollgerechtigkeit zu Nidau und Büren und Verletzung des zu Zofingen von den VIII Orten gemachten Tractats soll auf künftiger Jahrrechnung behandelt werden. **r.** Die an die mit Savoyen verbündeten Orte besonders eingelaugte Anzeige von dem Ableben der Mutter und der Gemahlin des Herzogs wird mit einem Condolenzschreiben erwidert; in einem zweiten Schreiben an die ausstehenden Pensionen und Stipendien gemahnt. **s.** Da der Landschreiber Karl K. von Beroldingen aus Spanien zurückgekehrt ist, wird zu Anhörung seiner Relation und zugleich zu Begrüßung des spanischen Gesandten Graf Casati eine Conferenz auf den 30. März Abends verabredet. **t.** Den drei Ländern wird auf die Klage über die unsaubern Früchte, welche im Kaufhause von Lucern Zugang finden, so weit die Ursache nicht in dem fernidigen bösen Jahrgange liege, von Schultheiß Fleckenstein Abhilfe zugesagt. **u.** u. **v.** (S. u. Bellenz etc.).

ii. u. v. aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.	<b>i.</b> Art. 648. Stifte und Klöster.	<b>ka.</b> Art. 369. Handel und Verkehr.
Rheinthal.	<b>h.</b> Art. 180. Verhältnis z. d. Graf. v. Hohenems.	
Freiämter.	<b>o.</b> Art. 8. Beamte.	
Luggaruz.	<b>m.</b> Art. 156. Zollsachen.	
Mainthal.	<b>e.</b> Art. 217. Rechts- u. Gerichtssachen.	
Vellenz u.	<b>u.</b> Art. 420.	<b>v.</b> Art. 421.

### 397.

Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß der gemeineidgenössischen Tagfagung zu

**Baden. 1664, 12. März.**

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 157, fol. 405.

Die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus (Landammann Elmer), Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. (Landammann Rechsteiner), Stadt St. Gallen, Mülhausen (Kaspar Dollfuß, Sekelmeister, und Adam Petri, Stadtschreiber) und Biel. S. Abschied 396.

Bei Anlaß der allgemeinen Tagfagung, deren Zusammentritt der Gesandte des Kaisers, Joh. Rudolph Schmidt, Freiherr von Schwarzenhorn, verlangt hatte, traten auch die Abgeordneten der evangelischen Orte zu folgenden Verhandlungen besonders zusammen: **a.** Bern erinnert an die wegen der Landschaft Gex gefaßten frühern Beschlüsse, laut welchen seiner Meinung nach das an den König und an de Lionne bestimmte Schreiben durch Expressen hätte abgesandt werden sollen, während es nur durch Vermittelung des Herrn Fries abgegangen, bisher ohne Antwort geblieben, zugleich aber auch die Bedrückung der Evangelischen in der Vogtei nicht gehoben worden sei; worauf nach Verlesung zweier Schreiben aus Gex angetragen wird, durch einen Vertrauten im Ländchen Gex Zahl und Namen der den Evangelischen noch zugehörigen Kirchen, die Seelenzahl der Evangelischen sowohl als der von ihnen zur katholischen Kirche übergetretenen, die Zahl ihrer Schulen, die gottesdienstlichen Einrichtungen und Uebungen, nämlich Kinderlehren, Begräbnisse, Kindertaufe, die Zahl der bei Ueberlassung des Ländchens an Savoyen und bei Vertauschung desselben an Frankreich vorhandenen evangelischen Kirchen, die Namen der gegenwärtigen Landes- und Gerichtsherren verzeichnen und zugleich nachforschen zu lassen, in welcher Weise nach der Ansicht der Pfarrer und der Kirchenältesten an den König und an Herrn de Lionne geschrieben werden solle. Ad referendum. **b.** In gleicher Weise wird Bern ab Seiten Zürichs ersucht, die Herzogin von Longueville zu ersuchen, daß sie die Evangelischen zu Chateaudun en Chartres mit Schließung ihrer Kirchen verschonen möchte. **c.** Von Basel wird angeregt, wie im Toggenburg den evangelischen Pfarrern verboten werde, zu lehren, daß der Mensch die Gebote Gottes nicht vollkommen halten könne, und daß Christus an Seele und Leib gelitten habe; auch wird ein von den basel'schen Gelehrten darüber

abgefaßtes Gutachten, eine darauf bezügliche, von den Prädicanten an den Prälaten gerichtete Supplication und die darauf am 22. Februar erfolgte mündliche Antwort mitgetheilt und die Erzählung beigelegt, wie mit Meister Jakob Bräcker von Lichtensteig, mit Herrn Brun und Andern verfahren worden sei, Brun nur mit 60 Ducaten von der Strafe des Jungenschlitzens sich habe loskaufen können, Andere, in seinen Handel verwickelt, mit Banden, mit scharfen Eiden u. s. w. bedrückt, die Berufung auf die Landesrechte mit Enthauptung bedroht, eine zur evangelischen Kirche übergetretene Weibsperson mit Ausstellung an dem Pranger bestraft, dem abziehenden Bräcker Weib und Kinder zurückgehalten, sein väterliches Erbe vom Landvogt eingezogen worden sei, in einigen evangelischen Gemeinden die Haltung der Kinderlehre nur alle vier bis acht Wochen gestattet, gegen Unterredung der Evangelischen und die an sie eingehenden Briefe vom Landvogte inquirirt werde u. s. w.; worauf Stadtschreiber Hirzel, Landammann Elmer, Stadtschreiber Burkhard, Landammann Rechsteiner und Rathsherr Schobinger beauftragt werden, den eingehenden Klagen und den der Landschaft Toggenburg zustehenden Freiheiten näher nachzuforschen, auf Grundlage der eingehenden Berichte durch Stadtschreiber Hirzel ein Factum abfassen und dasselbe bei den Orten circuliren zu lassen, unterdessen aber durch „allerhand unvermerkte Mittel“ die Bedrängten aufzurichten, die Prediger zu ermuthigen, endlich im Namen der evangelischen Orte dem Prälaten den Jakob Bräcker zu recommendiren, daß er ihm Weib und Kinder und Erbe verabfolgen lasse. **d.** Hinsichtlich des Wunsches der Stadt Straßburg, in den französischen Bund eingeschlossen zu werden, soll Bürgermeister Waser, als von sich selbst und ohne Veranlassung der Stadt, bei de Lionne die Frage stellen, ob dem Könige diese Einschließung genehm sein möchte. **e.** Alt-Landvogt und Stadtschreiber Hirzel und Oberst Wyl berichten über ihre wegen der Thalleute nach Turin gemachte Gesandtschaftsreise, den in Hinsicht der Thalleute erfreulichen Erfolg und die wegen der Trauerzeit um die beiden Herzoginnen veranlaßte Verlängerung der Reise. Indem der Gesandtschaft Dank und Zufriedenheit für ihre Berrichtungen bezeugt wurde, fand man nöthig, auch dem Herzog von Savoyen die gute Aufnahme derselben zu verdanken, die Thalleute seiner Huld zu empfehlen, den Verlauf ebenfalls an den König von Frankreich zu berichten, mit dem Ersuchen, sich bei dem Herzog auch noch für Begnadigung der übrigen Verbannten zu verwenden. Ferner sollten davon in Kenntniß gesetzt werden England, Holland, Brandenburg, Heidelberg, Hessen, die englischen und holländischen Gesandten in Paris; endlich an die Thalleute selbst und ihre Prädicanten eine Erinnerung ergehen. An die für jeden der beiden Gesandten auf 600 Dublonen gesteigerten Reisekosten (die Gesandten waren gegen 150 Tage abwesend) wollen Basel und Schaffhausen nur halb so viel bezahlen als eines der Vororte; Glarus und Appenzell hoffen des Beitrags an die Unkosten überhoben zu werden wie 1655; St. Gallen, Biel und Mülhausen erinnern, daß die Gesandtschaft ohne ihre Mitwirkung angeordnet worden; Zürich bemerkt, es habe fortwährend so viel für die Evangelischen in den Vogteien und im Toggenburg aufzuwenden, daß Bern billiger Weise hier die größere Last übernehmen dürfte. **f.** Dem Entwurfe eines Schreibens an den Kurfürsten von Sachsen, betreffend die gegen den Oberstlieutenant Magny erhobenen Klagen, wird von Basel und Schaffhausen darum nicht beigelegt, weil sie die Capitulation mit Magny erneuert haben und nur ein Theil der Soldaten Klage führe. Das Schreiben wird also im Namen Zürichs und Berns abgesandt und demselben die Bemerkung inserirt, daß Magny die beiden kurfürstlichen Schreiben nicht überliefert, aber auf bernischem Territorium ohne zuvor nachgesuchte Bewilligung Volk geworben habe; jedoch ist das Schreiben vor dem Abgange

dem Hauptmann Escher zur Einsicht mitzutheilen. **g.** Die von der Herzogin von Longueville an Bern in Abschrift gemachte Mittheilung eines 1657 zwischen dem Könige von Frankreich und ihrem verstorbenen Gemahle in Bezug auf Neuenburg und Vallengin errichteten Defensivbündnisses wird den Ständen abschriftlich mitgetheilt, „wöhlen man nit wüßen kan, waß darmit möchte gesucht werden.“ — S. Beilage 10. **h.** Zugleich wird das Bedürfnis wieder angeregt, auf Kosten der evangelischen Orte einen ständigen Agenten in Paris zu unterhalten, um stets inne zu werden, was in Religions- und andern Sachen vorfalle. **i.** Leonard Megerean aus Gez, durch die Missionäre seiner Habe beraubt und flüchtig, erhält von jedem Gesandten einen Louisthaler Unterstützung.

Ergänzende Bemerkung zu **e.** Laut der eingegebenen schriftlichen Relation war der Gesandte Zürich's, Stadtschreiber Kaspar Hirzel, in Begleitung J. Heinrich Hirzels als Secretär und seines Sohnes J. Kaspar Hirzel sammt drei Dienern von Zürich verreist. In Bern schloß Oberst Gabriel Wyß sich an und desselben Tochtermann, Samuel Feisching, sammt zwei Dienern und einem Lakaien. Ueber den Mont Cenis reisend trafen sie am 25. October in Turin ein und erhielten am 29. October die erste Audienz. Auf die Einwendung des Herzogs, er könne keine Fürbitte für seine Unterthanen annehmen, es sei denn, daß diese selbst es begehrt haben, und auf ihre Erwiderung, daß die Thalleute als treue Unterthanen an Fremde kein solches Begehren stellen durften, indessen mit Erlaubniß des Herzogs ohne Zweifel eine solche Fürbitte annehmen möchten, wurde besonders durch Vermittelung des Barons Greißy die Sache so gewendet, daß nicht die Gesandten zu den Thalleuten reisten, sondern von diesen eine Abordnung nach Turin gesandt und unter der Leitung des Ministers Pianezza eine Conferenzverhandlung eingeleitet wurde. Die Abgeordneten der Thalleute warfen die Schuld des auf sie gefallenen Elends und Jammers auf den neuen Gouverneur der Festung Latour, Herrn von Bagnole, welcher sie, indem er einige in den Thälern verborgene verbannte Evangelische in seine Gewalt bringen wollte und mit einer rohen Bande Soldaten drängte, zu bewaffneter Gegenwehr trieb. Nach vielfachen Versuchen, einen Vergleich zu erzwecken, und nachdem die Verhandlung noch durch den Tod der Königin Mutter und der Herzogin selbst eine lange Unterbrechung erlitten hatte, gelang es endlich, gegen Verzichtleistung der Thalleute auf St. Johann, den Herzog zu einem Patent zu bewegen, das, am 14. Februar 1664 ausgestellt, den Frieden in die Thäler zurückführte. (Die Relation liegt abschriftlich im Kantonsarchive zu Schaffhausen).

### 398.

#### Conferenz der mit Spanien verbündeten katholischen Orte.

##### Lucern. 1664, 31. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LIV, fol. 77. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Wyffer, Stadtvener; Jakob Hartmann, Statthalter; Gustavus Sonnenberg, Venner. Uri. Karl Anton Büntiner, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Joh. Franz Schmid, Statthalter. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Joh. Franz Betschart, Landesfähnrich und Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Johann Imfeld, Landeshauptmann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Joh. Franz Stulz, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Wilhelm Heinrich,



alt-Ammann; Jakob Andermatt, alt-Ammann. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß. Appenzell. Johann Suter, Landammann von Inner-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister.

**a.** Gemäß der in Baden getroffenen Abrede zusammengetreten, ließ die Conferenz nach vorangegangenen eidgenössischem Gruße durch eine Deputation den spanischen Gesandten, Grafen Casati, in die Sitzung abholen. Dieser hielt dann im Auftrage seines Königs und des mayländischen Gubernators, Don Luigi de Guzman Ponce de Leon, eine Proposition, worin er mit Bezug auf die nähere Relation des Landtschreibers Beroldingen den Wunsch ausspricht, daß bei Erneuerung des Vertrags von 1634 der Erbprinz von Spanien mit Meldung seines Namens eingeschlossen und daß der letztes Jahr bewilligte Aufbruch von 4000 Mann in zwei Regimente abgetheilt werde, in der Meinung nämlich, daß beide Regimente zum Dienste gegen Portugal verwendet werden sollen, und in der Erwartung, daß auf den Nothfall noch weitere 2000 Mann nachfolgen werden. Hierauf berichtete Beroldingen, wie gut die königliche Majestät die Gratulation zur Verhehlung der Infantin mit dem Kaiser aufgenommen, wie er selbst zwar auf Bezahlung von wenigstens zwei Pensionen aller Natur gedrungen habe, indessen unter entscheidender Hinweisung auf den Geldmangel und die wegen Portugal aufzuwendenden Kosten nur eine, unterdessen in Mayland erlegte Pension auszuwirken vermochte, jedoch die Aussicht eröffnet worden sei, bei seiner Rückkunft besser entsprechen zu können; wie Graf Francisco Casati in der Eidgenossenschaft zu residiren angewiesen, dagegen für Bündlen Graf Alphonso (Casati) als Gesandter bestimmt sei; wie der König auf die ihm gemachte Vorstellung, billig gefunden habe, jedem der drei alten Orte für seine besondern Ansprachen 3000 Kronen auszahlen zu lassen, mit dem Versprechen, ihnen für die Zukunft eine bestimmte jährliche Summe anzuweisen; wie an die Restanzen der Regimente Fleckenstein, Beroldingen und Zweyer hoffentlich auch bald einige tausend Kronen werden bezahlt werden; wie endlich in Betreff des Transits des hallischen Salzes Ihre Majestät 6000 Stare jährlich bewilligt und für die ennetbirgischen Vogteien den Preis des mayländischen Salzes um eine Krone auf den Saß niedriger gestellt habe; hinsichtlich der vorigen Jahr tractirten Capitulation habe der König ebenfalls eingewilligt, eine Caution von 100,000 Kronen zu stellen; da indessen kein Kaufmann in Genua oder St. Gallen eine solche Caution auf unbeschränkte Zeit habe übernehmen wollen, denke man eine eben so sichere Anweisung auf die königl. Cassen zu Toledo, Balladolid und Segovia zu geben und dabei einen besondern Fond für die Regimente anzulegen; dagegen wäre es dem König angenehm, wenn der Prinz Balthasar Karl mit Namen in den Vertrag aufgenommen würde; schließlich bittet Beroldingen um Ersatz der aufgewendeten großen Kosten. Ueber die Anträge Casatis und die Relation Beroldingens sollen die Obrigkeiten ihre Gesandtschaften auf künftige Versammlung instruiren; bis dahin wird auch die Beantwortung der von Beroldingen mitgebrachten Zuschriften des Königs, der Königin und des Herzogs von Medina (Graf von Dgnate) verschoben. Vorläufig wird Landtschreiber Beroldingen vollen Dankes versichert. **b.** Nachdem die in Baden bewilligte Hilfe gegen die Türken mit Lieferung von Pulver von den Obrigkeiten Beistimmung erhalten hat, kommt in Frage, ob die Anzeige davon an den Borort zu übermitteln sei, oder nach Baden an den Landtschreiber, dem nach altem Herkommen die Ausfertigung zustehe. Obwohl man nicht verkannte, daß Zürich sich daran stoßen werde, wenn man den letztern Weg einschlage, wird dennoch Landtschreiber Schindler beauftragt, bei Landtvogt Tribolet anzufragen, ob Bern sich die Kanzlei Baden und das Siegel des Landtvogts

gefallen ließe. Uebrigens ist man entschlossen, in solchen Dingen Ordnung zu machen und der Stadt Zürich nur die altüblichen Gewohnheiten einzuräumen. **c.** Laut Vortrag des Schultheißen Gottrau wurde ein zwölf bis dreizehn Jahre alter Knabe Hartmann, Sohn des Andreas Hermann, Bürgers von Bern, der früher nach Freiburg gebracht worden und zur katholischen Religion übergetreten war, durch einen Bevollmächtigten seines Vaters zurückgefordert, und als er dem Boten zu folgen weigerte, von David Fruting in ein Gehölze bei Freiburg verlockt und zu Pferde gewaltsam nach Bern entführt; dadurch sah Freiburg sich verursacht, den Fruting auf den 27. laufenden Monats rechtlich vorzuladen; Bern nahm zwar dieser Vorladung stattzugeben keinen Anstand, hielt aber das Recht des Vaters über die unmündigen Kinder der Forderung Freiburgs um Zurückstellung des Knaben entgegen, sowie den Einwurf, daß dem Knaben, was er reden solle, in den Mund gegeben worden sei; nun habe Freiburg, die Gelegenheit der Conferenz benutzend, die Rechtsverhandlung eingestellt, um von den mitverbündeten katholischen Orten zu erfahren, was nach ihrer Ansicht zu thun sei, auch sie zu bitten, daß sie den Fruting, wenn er in Lucern, Baden, Mellingen, Rapperswyl u. s. w. sich betreten lasse, gefänglich nach Freiburg einliefern möchten. Indem zugleich die zwischen Freiburg und Bern hierüber gewechselte Correspondenz zur Einsicht vorgelegt wurde, billigte die Conferenz die von Freiburg gegen jene Gewaltthätigkeit ergriffene Maßnahme, verbieth die Festnehmung Frutings, rieth zu einer Abordnung nach Bern. **d.** Der päpstlichen Heiligkeit wird zu dem mit dem König von Frankreich geschlossenen Frieden schriftlich congratulirt. **e.** Auch der ehemalige Nuntius Caraffa wird zu der erlangten Cardinalswürde beglückwünscht. **f.** Der fürstlich St. gallische Gesandte meldet, daß die Stifte Murbach und Lüders einen St. gallischen Conventualen zum Administrator und Prälaten gewählt haben, der römische Hof aber mit der Confirmation Schwierigkeiten mache, und ersucht zu Ehren der benedictinischen Congregation und der Stift und des Prälaten von St. Gallen um ein Fürschreiben an den Papst. Dem Gesuche wird entsprochen. **g.** In Abstand der Gesandtschaft von Schwyz wird von Lucern der Entschluß ausgesprochen, mit allem Ernste Satisfaction für die schwere Calumnie zu fordern, welche über seine Gesandtschaft auf der im verflossenen Januar versammelten badischen Tagssagung in Betreff der Kappeler'schen Kinder von einigen Angehörigen des Standes Schwyz zu Rothenthurm ausgegossen worden sei; das glimpfliche Schreiben von Schwyz vom 24. dieß genüge nicht. Es wird gefunden, die Sache müsse, da keine Ständesgesandtschaft verschont geblieben, sondern die Verläumdung allgemein gehalten sei, nach eidgenössischem Herkommen berechtigt werden, weßwegen Landammann Schorno zu Benamung eines Tages noch vor der heiligen Zeit zu solcher Rechtfertigung auffordert und um Notificirung der Calumnianten und zu Aufnahme der Kundschaften auf nächstkünftigen Donnerstag angegangen werden soll. Mit Mehrheit wird ferner erachtet, daß bei der Rechtfertigungsverhandlung jedes Ort durch einen Abgeordneten vertreten sein soll. Die weitere Einleitung des Verfahrens bleibt Lucern überlassen. **h.** Das auf das Schreiben vom 11. Februar nach Schluß der Session eingelangte, vom 15. März datirte, päpstliche Breve wird dem Abschied beigelegt. Es enthält die päpstlichen Dankbezeugungen gegen die katholischen Orte für ihren Eifer und guten Willen gegenüber dem päpstlichen Stuhl.

**i.** Der letzte Satz aus der Beilage des Schwyzer Exemplars.

## 399.

## Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten.

**Marau. 1664, 24.—26. April** (14.—16. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Orig. Absch. Bv. 157, fol. 413. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Joh. Konrad Grebel, Statthalter; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber, alt-Landvogt im Thurgau. Bern. Samuel Frisching, Benner; Joh. Jakob Bucher, Benner; Oberst Gabriel Wyß, Zeugherr. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Georg Ott, Statthalter. Appenzell A.-Rh. (Nicht vertreten). Stadt St. Gallen. Georg Zwickler, Sefelmeister. Mühlhausen. Kaspar Dollfuß, Sefelmeister. Biel. Niklaus Wyttenbach, Burgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber.

**a.** Auf die Vorstellung Berns, daß in Betreff der in höchster Noth befindlichen Bewohner von Gez bloß einige Milderung nicht genüge, sondern eine zweifache Gesandtschaft an den König von Frankreich abzuschicken nöthig sei, setzte Zürich diese Conferenz an, doch zugleich auch zu Berathung der Toggenburger Angelegenheit. Appenzell entschuldigt sein Ausbleiben. **b.** Es wird nun berichtet, wie unter Bern's Herrschaft von 1536 bis 1564 in Gez zwölf evangelische Geistliche in vierundzwanzig Kirchen functionirten, in dem Abtretungsvertrage von 1564 die Fortsetzung des evangelischen Gottesdienstes gewahrt, zwar den Katholischen einige Kirchen eingeräumt, aber den Evangelischen dafür neue Kirchen zu bauen erlaubt, jedoch seit Vertauschung der Landschaft Gez gegen die Markgrafschaft Saluzzo, namentlich aber von 1661 an, den Evangelischen alle Kirchen weggenommen und nur in einer schlechten Scheune zu Fernex und Sergh Gottesdienst zu halten gestattet, dabei aber die Uebung der Kinderlehren, der Taufe, des Krankenbesuchs und sogar der Beerdigungen bei Tage gehindert, überdieß auch den Evangelischen unerträgliche Steuern auferlegt worden seien. In Betracht, daß allerdings Abhilfe solcher Bedrängniß gesucht werden müsse, ein einfaches Schreiben nichts nützen werde, eine abermalige Gesandtschaft so schnell nach der geschehenen Gesandtschaft nach Paris bei dem Könige leicht größern Unwillen oder bedenkliche Gegenforderungen veranlassen könnte, wird gut gefunden, einen Edelmann, der qualificirt sei, mit Wort und That der evangelischen Orte Begehren zu repräsentiren, selbander mit einem auf die in Aussicht gestellte Erleichterung Bezug nehmenden Schreiben an den König zu senden, wobei nach dem Antrage Schaffhausens möglichst Kosten zu sparen sind. Dabei sind die Gesandten von England und Holland um Hilfe bei dem französischen Hofe anzusprechen, um den Evangelischen in Frankreich überhaupt Erleichterung und Duldung zu erwirken. **c.** Um mögliche Schwierigkeiten hinsichtlich der erwachsenden Kosten für Gesandtschaften an fremde Fürsten in Zukunft zu vermeiden, wird auf Ratification hin festgesetzt: Die für gemeinsame Gesandtschaften aufzuwendenden Kosten sind nach Prüfung der vorzuliegenden Specialrechnungen so zu vertheilen, daß auf 1000 Gulden Zürich 225, Bern 325, Glarus 20, Basel 130, Schaffhausen 130, Appenzell 50, St. Gallen 80, Mühlhausen 20, Biel 20 beitrage. **d.** Der Antrag, die Kosten der Gesandtschaft nach Turin ebenfalls nach diesem Verhältnisse zu vertheilen, wird in den Abschied genommen; Basel und Schaffhausen glauben mit je der Hälfte eines der Bororte Zürich und Bern genug belastet

zu sein, während diese ihre anderweitigen vielen Unkosten entgegenhalten. **e.** Da die Evangelischen im Toggenburg im Widerspruch mit dem Landrechte von 1469, den Bestimmungen des Landfriedens von 1532, 1533 und 1538, sowie mit den Verträgen von 1596 und 1616 von der Regierung des Prälaten von St. Gallen ihres Glaubens halben vielfach bedrängt sind, wird nach Vorlegung der eif schon 1634 von den sechs evangelischen Orten dem Prälaten eingegebenen und meistens noch bestehenden, sowie vierzehn anderer neuer Beschwerden \*) gefunden, zunächst abzuwarten, was dem von der fürstl. St. gallischen Regierung citirten Pfarrer Schäd widerfahre, dessen sich Zürich anzunehmen wohl wissen werde; dann durch eine Gesandtschaft des mit Toggenburg verlandrechteten Glarus den Prälaten zur Beobachtung des Landrechts und der Verträge, sowie der 1663 den Gesandten der evangelischen Orte gemachten Zusagen aufzufordern, sofern dieß nichts fruchte, die Angelegenheit in abermaliger Zusammenkunft der evangelischen Orte in Berathung zu nehmen. **f.** Dabei wird die Stadt Basel ersucht, ihren Bürgern „der Euden“ (im Toggenburg) die Weisung geben zu lassen, daß sie dem toggenburgischen Landfrieden gemäß nach der eidgenössischen Confession sich bescheidenlich halten und vor allen Neuerungen hüten, dagegen, wenn dem Landfrieden und den Verträgen zuwiderlaufende Beschwerden den Evangelischen auferlegt werden wollen, mit erforderlicher Bitte bei dem Prälaten dagegen einkommen.

**Zusatz zu d.** Laut Schreiben Zürichs an die evangelischen Orte vom 8. September und beigeflossener Relation trat Hans Jakob von Wattenwyl, Bürger der Stadt Bern, am 20. Mai als Abgeordneter der evangelischen Orte seine Reise nach Paris an, wo er am 9. Juni anlangte. Am 17. Juni eröffnete er in Fontainebleau dem Herrn de Lionne den Zweck seiner Sendung, nämlich dem Könige vorzustellen, daß den bei der Bundesbeschwörung gemachten Hoffnungen und gegebenen Versprechen entgegen die evangelischen Bewohner des Ländchens Gex in der Religionsübung bedrückt und dadurch zugleich die Verträge von 1564, 1589 und 1601 verletzt und die bis 1662 genossene Religionsfreiheit gebrochen, daher von den evangelischen Orten der Eidgenossenschaft um Herstellung der bis dahin bestandenenen Begünstigungen der bedrückten Leute von Gex gebeten werde. Ohne daß ihm von Lionne Hoffnung auf günstigen Erfolg dieser Sendung gemacht wurde, erhielt er doch am vierten Tage Audienz bei dem Könige, bei welchem der Oberst Mollondin ihn einführte. Die endliche Antwort auf das von ihm eingegebene Gesuch sollte Lionne ertheilen. Es geschah in einem verschlossenen Schreiben, das der Gesandte aber anzunehmen beharrlich weigerte, so daß er darüber, sowie über das Recht der Bewohner von Gex mit dem Minister in eine ernste Dispute gerieth, ohne eine Aenderung bewirken zu können, daher nach Paris zurückreiste, nachdem er das verschlossene Schreiben doch nachträglich angenommen hatte. Hier entlud er sich seiner Aufträge in Bezug auf die piemontesischen Thalleute bei den Gesandten von England und Holland. Wegen der Anwesenheit des päpstlichen Legaten und des Bischofs von Turin und anderer hohen Prälaten bei Hofe schien ihnen aber die

\*) Die neuen Beschwerden sind: 1) heimliche Kundschaft gegen die Prediger; 2) die Forderung an sie, die evangelische Lehre von der menschlichen Unfähigkeit, Gottes Gebote vollkommen zu halten, und die Bestreitung der päpstlichen Lehre zu unterlassen; 3) der Besitz des Landvogts in der Synode; 4) das bei Strafe der Absetzung erlassene Verbot an die Geistlichen, etwas von toggenburgischen Vorgängen aus dem Lande zu berichten; 5) das strenge Verfahren gegen Landsleute, die außer Landes über Beschwerden klagen; 6) Schmähungen, welche den Evangelischen auf und neben der Kanzel widerfahren; 7) Nichtgestattung der Verehelichung in nähern als den fünfthalben Graden der Verwandtschaft; 8) Verhinderung der Verehelichung eines Evangelischen mit einer Papistin; Nöthigung zur Ehe, wenn eine Evangelische von einem Eheversprechen mit einem Katholiken zurücktreten will; 9) criminelle Verfolgung der Papisten, die zum evangelischen Glauben übertreten wollen; 10) Amnestirung evangelischer Uebelthäter, wenn sie katholisch werden; 11) das Gebot, bei Rennung Maria's den Hut abzuziehen; 12) das Gebot, den Ofterdienstag zu feiern; 13) allzu hohe Bußen und Strafen; 14) Gefangenlegung solcher, die das Recht verträsten können.